

XX. Hauptstück.

Von dem Militär-Fuhrwesen überhaupt.

I. Abschnitt.

Von dem Armeefuhrwesen.

§. 6424.

In Friedenszeiten wird ein Fuhrwesen-Corps beygehalten, um hiervon bey einem entstandenen Kriege zur Augmentation für jede Division einen Fuß von abgerichteten Leuten zu haben.

Aufstellung eines Fuhrwesen-Corps im Frieden.
Stth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6425.

Die erste Bestimmung des Fuhrwesens im Frieden ist, sich zu seiner Widmung im Kriege tauglich zu machen, und hierzu stets brauchbar zu seyn.

Zweck des Fuhrwesens im Frieden.
Stth. am 28. Dec. 810. H 3554.

Der weitere Zweck, durch seine Verwendung ärarische Transporte minder kostspielig zu machen, um einen Theil seiner Beköstigung herein zu bringen, steht dem ersteren zur Seite.

§. 6426.

Zur Erreichung des vorgesezten Grades vollkommener Brauchbarkeit, und, wenn der Fuhrwesen-Gemeine schon vorläufig gebildet ist, zur Vollendung des practischen Unterrichtes geben die Artillerie-Uebungen die sicherste und beste Gelegenheit. Es müssen daher jährlich die zu diesem Zwecke aufgestellten Artillerie-Bespannungs-Divisionen den Artillerie-Uebungen auf die zum vollkommenen Unterrichte erforderliche Zeit bezogen werden, weswegen sich von der Zeit der eintretenden Uebungen immer mit der Artillerie einvernommen werden muß.

Jährliche Artillerie-Uebungen.
Stth. am 3. Feb. 783. D 336.
" " 28. Dec. 810. H 3554.
" " 27. Nov. 815. H 5284.
" " 21. Nov. 816. H 5426.

§. 6427.

Die in Ungarn dislocirten Artillerie-Divisionen können, zur Abrihtung der Mannschaft im Reiten, Reitpferde aus dem fest gesezten Friedensstande derselben Division nehmen, jedoch aber dürfen dieselben zu diesem Ende keine Pferde über den fest gesezten Friedensstand beybehalten; dafür bleibt das General-Commando verantwortlich.

Woher die Artillerie-Divisionen zur Abrihtung der Mannschaft im Reiten die Reitpferde zu nehmen haben.
Stth. am 24. Apr. 818. H 1505.

§. 6428.

So weit es aber mit den anderweitigen Dienstesobliegenheiten vereinbarlich ist, muß getrachtet werden, das Militär-Fuhrwesen anhaltend und mit gutem Nutzen zu verwenden, und, so viel möglich, daselbe in's Verdienen zu bringen.

Verwendung des Fuhrwesens zu ärarischen Arbeiten und Transporten.
Stth. am 28. Dec. 810. H 3554.

Damit aber auch kein Zug unbeschäftiget bleibe, so sind die Bespannungen der Feldschmieden, Deckelwägen und die Reserve-Pferde des Friedens-Fuhrwesens zu Verführungen mit zu verwenden.

" " 25. März 817. H 1244.

§. 6429.

Jede Division hat monatlich einen Ausweis über die Fuhrwesen-Beschäftigung zu verfassen, welche Ausweise jedes Landes-Posto-Commando zu sammeln, und durch das vorgesezte General-Commando an den Hofkriegsrath zu senden hat, um sich hieraus überzeugen zu können, ob das Fuhrwesen durch den ganzen Monath zweckmäßig beschäftigt und gehörig verwendet worden ist.

Einsendung der Arbeitsausweise und dessen Formulare.
Stth. am 1. Feb. 808. A 829.
" " 28. Dec. 810. H 3554.
" " 20. Jun. 816. O 1222.
" " 24. März 817. O 676.

Wie diese Arbeitsausweise verfaßt werden müssen, zeigt das nachstehende Formular A.

Journal über die Dienstverrichtungen

Table with columns for 'Die zu dieser Division gehörigen', 'Der geführten Ladung', and 'Die Ladung'. It includes a detailed log of transport activities over 6 days, listing items like 'Monturs-Güter', 'Klaster weiches Holz', and 'Brot' with their respective quantities and destinations.

Anmerkung: Bei allen Verführungen muß ebenfalls die Weisen-Distanz verläßlich angesehen werden, und wird sich dießfalls hin in die Erinnerung zurück gerufenen Fassungs-Normale berufen, nach welchem sich der Soldat in der Regel seine General-Commando nicht Ausnahmen zu gestatten findet, oder die Fuhrwesens-Jüge ohne alle Beschäftigung wären.

na I in dem Monate N. 18..

Table titled 'Transport-Division N. zu N. oder Artillerie zu N.' showing transport routes and schedules. It lists locations like 'Stockerau', 'Wien', 'Rosbau', and 'Magazin im Arsenal' with dates and specific transport details.

sichtlich der Naturalien und Service-Zufuhr in die Casernen und Quartiere oder Garnisonen auf das bestehende und mehrmals führen auf die Entfernung von 1/4 Meilen aus dem Magazine abgehoben, und selbst in die Quartiere zu tragen hat, falls das Sign. N. am . . . ten . . .

Table titled 'Transport-Division N. zu N. oder Artillerie zu N.' showing personnel and transport details. It lists roles like 'aufgegeben hat', 'übernommen hat', and 'Wachmeister' with dates and specific transport details.

Den 29. Jänner } Kastrage.
2. Februar }
Sonntag für den Loco-Dienst.
Mittags abgefahren werden konnte, so war 1/2 Tag nötig.
Ein zweispänniger Wagen aus Mangel an Arbeit eine Hälfte dieses Tages unbeschäftigt geblieben.
Die Zulage auf die 5 Tage des Hin- und Rückweges pr. Kopf täglich 8 Kr.
Wegen Mangels an Ladung.
Kastrage.
Für die 6 am 3. dieses nach Stockerau abgefahrenen und den 5. von da wieder eingetroffenen Jüge.

§. 6430.

In welcher Gestalt die Länder-
der Fuhrwesens-Posto-Com-
manden alle 10 Tage den Aus-
weis über den Stand und die
Distraction zu liefern haben.
Hth. am 1. Apr. 817. O 809.

Weiters haben die sämtlichen Länder-Posto-Commanden von 10 zu 10 Tagen den Ausweis über den Stand, die Distraction und Verwendung der in der Provinz befindlichen Fuhrwesens-Divisionen nach dem befolgenden Formulare B zu liefern, und solche, ohne Begleitungsbericht, allemahl unmittelbar an den Hofkriegsrath einzufenden.

Was noch bey einzufendenden
den Beschäftigungs-Ausweisen
der Fuhrwesens-Landes-Posto-
Commanden zu beobachten ist.
Hth. am 25. Oct. 818. O 3030.

Um jeder Verwirrung, welche schon mehrmahl aus der sich gezeigten Undeutlichkeit der von den Fuhrwesens-Landes-Posto-Commanden gelangenden zehntägigen Beschäftigungs-Ausweise entstanden, für die Zukunft vorzubeugen, wurde angeordnet, daß die Art und Weise der Verwendung der Besspannungen, nebst den An- und Ablad-Stationen, immer deutlich und bestimmt ausgedrückt werde, und dabey auch die vorkommenden Rückladungen andeute.

Formular B.

K. K. Militär-Fuhrwesens-Corps.

Nieder-Oest. Landes-Posto-Commando.

Ausweis von . . . bis . . .

über die Beschäftigung der in Nieder-Oesterreich, bezugsweise Wien befindlichen Divisionen.

Benanntlich:		Anzahl der vier-spännigen Züge.		Unbeschäftiget sind.	Anmerkung.			
Der complete Stand bestehet in	1.	Friedens-Transport-Divisionen.	20					
	2.		20					
	3.		20					
	13.		20					
	14.		20					
Hiervon sind bereits		commandirt und absent.	Wihin verbleiben zur Loco- und auswärtigen Verführung.					
		2	4	2	4			
		spännige Züge.						
W e y d e r	Friedens-Transport-Divisionen.	Beym Hernauer Institute	1			Uebrigens sind 200 Gentner Monturs- und 50 Gentner Artillerie-Güter nach Triest und Carlsbad vorgemerkt.		
		» Garnisons-Epitale	1					
		Bey der Pulver-Verwaltung zu St.	1					
		Beym Thier-Arzeney-Institute	1					
		» Klosterneuburger Depot	1					
		Bey der Racketen-Bespannung	1	1				
		Beym Werpflugs-Magazine zu N.	1	1	15			
		» Beschäl-Departemente zu Wien	1	8	11			
		Nach Triest mit Hof-Effecten	1	1				
		» Ebergassing	1	6	12			
		» Stockerau	1		20			
		Zu Steinfeld		4	16			
		Summa der zu Loco- und auswärtigen Verführungen überbleibenden Züge					74	

Sign. N. den . . .

Unterschrift.

§. 6431.

Ein weiteres wesentliches Erforderniß, wenn das Fuhrwesen seiner Widmung nachkommen soll, besteht darin, daß die Wägen und Requisite stets in dem gehörigen guten Stande sich befinden. Die müssen in der Art und Vollständigkeit, wie man ihrer bey einem ausbrechenden Kriege und im Frieden bedarf, hergestellt, und in den Depositorien aufbewahrt werden.

Die Wägen und Requisite sollen sich stets in gutem Stande befinden.
Hth. am 28. Dec. 810. K 3554.

§. 6432.

Bei einem so bedeutenden Körper, als das Militär-Fuhrwesen ist, bey den, Millionen betragenden ärarischen Gütern, die demselben anvertrauet sind, und welche es zu verrechnen hat, ist es unumgänglich nöthig, daß ein Central-Punct bestehe, von welchem aus das Ganze nach dem Geiste seiner Organisation geleitet wird, und welcher die Leitung des Ganzen, die Aufsicht über die in den Ländern zerstreuten einzelnen Zweige und Abtheilungen des Fuhrwesens über sich hat.

Aufstellung eines Fuhrwesens-Haupt-Commando's.
Hth. am 28. Dec. 810. K 3554.

§. 6433.

Um aber auch diesen einzelnen Theilen einen zweckmäßigen bestimmten Wirkungskreis zu geben, sind in den Ländern selbstständige Posto-Commanden aufgestellt, welche ihre eigenen Rechnungs-Kanzelleien haben. Diese Posto-Commanden sind in Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Ungarn, Slavonien, im Venetianischen und in der Lombardie.

Aufstellung der Fuhrwesens-Landes-Posto-Commanden.
Hth. am 28. Dec. 810. K 3554.
" " 28. Apr. 811. K 1768.
" " 7. Nov. 816. I 7910.

§. 6434.

Die Länder-Posto-Commanden unterstehen direct den General-Commanden, an welche sie angewiesen sind.

Dependenz der Landes-Posto-Commanden.
Hth. am 28. Dec. 810. K 3554.
" " 28. Apr. 811. K 1768.

Sie führen eigene Rechnungen über das ihnen untergeordnete Fuhrwesen.

§. 6435.

Dem Corps-Commando ist die Central-Direction übertragen, wornach dasselbe das in den Ländern vertheilte Fuhrwesen in ein Ganzes zusammen zu fassen, über die untergeordneten Rechnungs-Kanzelleien sich eine stete vollständige Uebersicht zu verschaffen, aus allen Eingaben und Rechnungen summarische Uebersichten zum Dienstgebrauche zusammen zu setzen, und die Rechnungen unverzüglich der Hofkriegsbuchhaltung zur Superrevision zu übergeben hat.

Wie das Corps-Commando die Direction zu führen hat.
Hth. am 28. Dec. 810. K 3554.

§. 6436.

Um diesen Zweck zu erreichen, und das Ganze in Uebersicht und Ordnung zu erhalten, ist es unumgänglich nothwendig, daß immer ein Stabs-Officier in loco sey, der andere aber zur Visitation in den Ländern herum reise, um sich zu überzeugen, und dahin zu wirken, daß alle von dem Hofkriegsrathe und dem vorgesezten General-Commando ergangenen Befehle genau befolgt werden, und daß überall Ordnung und Richtigkeit, besonders aber bey den Depots, herrschen.

Vierteljährige Administrations-Berichte über den Zustand des Fuhrwesens.
Hth. am 28. Dec. 810. K 3554.

Dem Hofkriegsrathe ist von dem Corps-Commando alle Viertel-Jahre ein Administrations-Bericht von dem Zustande des gesammten Fuhrwesens, mit kurzer Aufnahme der Einleitungen und des wesentlichen Nutzens dieser Visitations-Reise des zweyten Stabs-Officiers vorzulegen.

§. 6437.

In diesem Administrations-Berichte ist kurz aufzunehmen:

Puncte zum Administrations-Berichte.
Hth. am 28. Dec. 810. K 3554.

- a) Wie sich der effective gegen den complecten Stand verhält; ob die Officiere unverdroffen ihre Schuldigkeit leisten, und ob Unter-Officiere und Gemeine zum Fuhrwesens-Dienste brauchbar sind.
- b) Wie weit in der Bildung der Mannschaft in dem eigentlichen Fuhrwesens-Dienste, in den Artillerie-Exercitien, im Lesen, Schreiben und Rechnen für Unter-Officiere Fortschritte gemacht werden.

- e) Der Zustand der Pferde, Wagen und Geschirre, und ob für deren Conservirung hinreichend gesorgt werde.
- d) Der länderweise Abgang an Dienstpferden der Artillerie- und Transports-Divisionen, und auf welche Art er erfolgt sey.
- e) Die Verwendung der Fuhrwesens-Divisionen in loco und bey sonstigen Verführungen, mit Bemerkung dessen, was sie sich in's Verdienen gebracht haben; ob die Verwendung zweckmäßig gewesen, und ob das Fuhrwesen nicht etwa besser, und auf welche Art es nützlicher benützt werden kann.
- f) Der Zustand der Depositorien; ob sie reinlich, und wie die Requisten bewahrt sind; ob Alles gut untergebracht, und nichts dem Verderben ausgesetzt sey; ob ordentlich und wirthschaftlich manipulirt, und überhaupt so vorgegangen werde, daß das Aeraarium keinen Schaden leide.
- g) Was, um die Fuhrwerke zu complettiren, unumgänglich nothwendig ist, dann welche Gattungen und Materialien, und in welcher Zahl, für die Depots nachzuschaffen vorzüglich erforderlich werden, und was sie kosten dürften etc.
- h) Ob die Vormerkungen über die Beurlaubten vorschriftsmäßig genau und evident geführt werden etc.

§. 6438.

Dependenz des Corps-Commando's.
Stth. am 28. Dec. 810. K 3554.

Das Corps-Commando bleibt dem Hofkriegsrathe allein untergeordnet, und für seine Leitung und Verfügungen streng verantwortlich.

§. 6439.

Welche Leute zum Fuhrwesen am angemessensten sind.
Stth. am 3. Feb. 793. D 336.
» » 28. Dec. 810. K 3554.
» » 1. Jun. 815. K 2688.

Die Mannschaft zu diesem Fuhrwesen wird aus den Werbbezirken ausgehoben, es ist aber strenge darauf zu dringen, daß nur Leute aus dem Bauernstande, welche mit Pferden gut umzugehen wissen, gestellt werden, nicht aber Leute, welche mit Pferden nie umgegangen sind, weil hierdurch nicht nur allein dem Dienste, sondern auch selbst dem Aeraarium ein höchst empfindlicher Nachtheil zuginge.

§. 6440.

Von der Bildung des gemeinen Mannes.
Stth. am 10. Dec. 810. K 3554.

Die Bildung der Mannschaft ist zur Beförderung des Dienstes wesentlich, und erstreckt sich:

- a) Auf die eigentliche Bildung des Fuhrwesens-Gemeinen für den Dienst überhaupt; sie umfaßt die Pflege, Wartung, Nahrung, Reinigung, überhaupt die Behandlung des Pferdes, dann die Aufsicht über Wagen, Geschirre und Requisten, das Einspannen, die Leitung des Wagens und das Wenden auf verschiedenen Boden, das Auf- und Abladen, und dergleichen; auch im Packen müssen wenigstens ein Theil der Mannschaft und von jeder Division zwey Unter-Officiere geübt werden. Diese Bildung kann practisch immer bey der Verwendung erfolgen, wenn nur thätige und geschickte Unter-Officiere die gebörige Aufsicht führen.
- b) Auf die Bildung der Fuhrwesens-Gemeinen in der Artillerie-Bespannung, welche während der Artillerie-Uebungen bewirkt werden kann.
- c) Auf den Schulunterricht, das ist: auf jenen im Lesen, Schreiben und Rechnen.

Das Fuhrwesens-Corps-Commando ist dafür verantwortlich, daß die Mannschaft diesen sowohl theoretischen, als practischen Unterricht, welcher im Wesentlichen in Einem Jahre vollendet werden kann, erhalte.

§. 6441.

Beurlaubung.
Stth. am 28. Dec. 810. K 3554.
» » 18. Feb. 819. K 620.

Der Zweck, die für den Fall eines ausbrechenden Krieges den Fuhrwesens-Gemeinen nöthige Bildung auf eine größere Anzahl von Individuen auszudehnen, erheischt in Friedensjahren ein auch hiernach berechnetes Beurlaubungs-System, wornach von den Artillerie-Divisionen alle Jahre, und von den Transports-Fuhrwesens-Divisionen alle zweyte Jahre im April zwey Drittel des Peco-Grandes an Gemeinen beurlaubt werden, und eine gleiche Anzahl vom Urlaube einderufen wird.

§. 6442.

Bei der Einberufung ist darauf zu sehen, daß vorzüglich solche Urlauber herbegezogen werden, bey welchen, nebst den übrigen Eigenschaften, auch noch auf eine längere Dienstzeit gerechnet werden kann. Das Corps-Commando hat daher die Grundbücher mit ernstlicher Genauigkeit, und zwar in's Besondere mit Rücksicht auf die Dienstjahre, zu führen, und auf die jünger Dienenden zu sehen.

Beobachtungen bey Einberufung der Urlauber.
Hftb. am 28. Dec. 810. H 3554.

Von dieser Ansicht der Dienstzeit und von der Ungemessenheit zum Dienste ausgegangen, sind dann die nahmentlich länderweise verfaßten Consignationen den betreffenden Posto-Commanden mitzutheilen, welche wegen der Einberufung sich an das vorgesezte General-Commando zu verwenden haben; dieses wird dann mit der politischen Stelle sich in das nöthige Einvernehmen setzen.

§. 6443.

Die gemeine Mannschaft des Fuhrwesens ist unter der Benennung als *Gemeine* in den Acten aufzuführen, und eben so zu benennen.

Wie die Fuhrwesens-Mannschaft zu benennen ist.
Hftb. am 26. Jan. 811. H 384.

§. 6444.

Das Erste, worin der Recrut belehrt werden muß, ist die Verpflegung und Wartung des Pferdes; es muß vorzüglich den Befreyten zur Pflicht gemacht werden, die Gemeinen im Dienste abzurichten. Sie müssen von den Befreyten belehret werden, wie viel Hart- und Rauchfutter, dann wie viel Streustroh jedes Pferd zu bekommen hat; wie es dem Pferde zu reichen ist; wann und auf welche Art dasselbe getränkt werden soll.

Abrichtung der gemeinen Mannschaft.
Hftb. am 20. März 808. D 617.

Bei dieser Gelegenheit müssen auch die angehenden Gemeinen angeleitet werden, die Pferde zu beobachten, ob sie geschwinde oder langsame Fresser sind, damit die letzteren allein gefüttert werden.

Der fernere Unterricht hat das Putzen der Pferde in sich zu begreifen, wo dießfalls bey den Pferden anzufangen ist, und wie der Striegel, die Kardätschen zu brauchen, wie die Haare der Pferde zu waschen, und die Nägel an den Eisen anzuziehen, wie Abends die Streue zu machen, und Morgens die Stände zu reinigen sind. Alsdann folgt die Unterweisung, wie die Wägen zu reinigen und zu schmieren sind. Es ist nachzusehen, welche Schadhafigkeiten die gefährlichsten sind, was gleich gemeldet und durch die Schmiede oder Wagner hergestellt werden muß. Die Befreyten zeigen nun den Gemeinen, wie die Pferde anzuschirren, aufzuzäumen und ordentlich herzustellen sind; sie müssen sie auf die Fehler aufmerksam machen, die bey einer Angeschirrung bestehen, z. B. nicht passende Kummer, zu weite oder zu kurze Kopfgestelle, unrichtig liegende Gebisse, ungleiche Stränge ic.

Wenn die Gemeinen von der Arbeit bey den Wägen und Pferden zurück in die Zimmer an ihre Campirungs-Plätze kommen, müssen die Befreyten bey den Recruten seyn, und sie lehren, wie sie ihren Körper reinigen, wie sie sich anzuziehen, wie sie die Montur, hauptsächlich die Stiefel und Schuhe zu conserviren haben.

Kein Recrut soll eher zum Fahren gelassen werden, bis er nicht in dieser Kunst vollständig unterrichtet worden ist, und darüber Probe abgelegt hat. Zu diesem Ende muß ihn der Befreyte anspannen lehren, ihn auf die Fehler und auf die Vortheile der Bespannung aufmerksam machen, und ihn von den Folgen einer nachlässigen Anspannung durch Belehrung und selbst durch kleine Prüfungen überzeugen. Dem Recruten muß gelehrt werden, den Sattel gut aufzulegen und gehörig zu gurten, dann geschickt auf- und abzustigen, den Zügel und das Leitseil, dann den Handriemen zweckmäßig zu fassen; es muß ihm gesagt werden, warum alles dieses ist, was es für einen Zweck und für eine Folge hat, wenn es recht oder unrecht gebraucht wird. Er muß in den Sattelsitz gerichtet, und verhalten werden, in diesem Sitze zu bleiben, nur seine Hände und die Waden zu brauchen, nicht aber mit dem ganzen Leibe zu rudern, und das Pferd zu drücken; es müssen ihm die Hüften erklärt werden, die man hat, um alle vier Pferde gleich ziehend zu machen; er muß geübt werden, die Distanzen oder den Raum zu beurtheilen, den man braucht, um einem anderen Wagen auszuwei-

weichen, um eine Ecke herum zu kommen, umzukehren, zurück zu schieben, und die Deichselstange durch das Anziehen oder durch den Druck zu bewegen, oder den Wagen anzuhalten.

Die Recruten sollen abwechselnd nicht nur im Reiten und Fahren an der Stange, sondern auch auf Vorpferden abgerichtet und geübt werden, weil es hauptsächlich bey Manövern sehr darauf ankommt, daß der Mann nicht ungeschickt im Vorreiten sey, und dem Stangenreiter durch falsches Anreiten nicht Hindernisse mache.

S. 6445.

Von der Fütterung der Pferde.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Zur Abrichtung des gemeinen Mannes gehört noch Folgendes:

Sobald er durch den Ruf des Tambours oder durch ein anderes bekanntes Zeichen aufgeweckt wird, so zieht er sich an, und es gehet sowohl der Stangenreiter, als der Beyläufer, zu den Pferden; daselbst gibt der Befreyte beyden das Futter vor, welches sie in der Schwinge bestens reinigen, austauben, und sodann den Pferden entweder im Futter-Tornister anhängen, oder in den Krippen vorschütten, wo im ersten Falle die Pferde gleich, im letztern Falle aber erst nach der Abfütterung des Hafers, bey Aufgabe des Heues gepuht werden müssen, weil sie bey dem Puzen unruhig sind, und das Futter aus den Krippen oder Futtertruhen verwerfen.

S. 6446.

Von dem Puzen der Pferde.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Stangenreiter und der Beyläufer puzen jeder ihre Pferde.

Das Striegeln muß mit Vorsicht, je nachdem der Striegel scharf oder schon abgenüßt ist, geschehen.

Der abgestriegelte Staub muß rückwärts auf den Dielen, oder im Lager auf der Erde rein heraus geklopft werden.

Nach dem Striegeln wird das Pferd mit der Kardätschen bestens gereinigt, und der dadurch aufgefangene Staub wird zu dem vorigen aufgeschlagen.

Nach dem Kardätschen, welches hauptsächlich unter der Brust zwischen den vorderen Füßen des Pferdes zu geschehen hat, wird das Pferd mit dem eingnähten und gut ausgewundenen Wischflecken überfahren, nachher aber werden mit diesem die Augen, Nasenlöcher und der Schlauch ausgewaschen.

Der Schweif wird oben mit dem nassen Wischflecken, der übrige Theil aber in einem Wasserbüttel (Wasserbüttchen) ausgewaschen, mit beyden Händen auswärts ausgerieben, und wenn er getrocknet ist, und die Zeit es gestattet, aus einander gepuht. Beym Puzen der Mähnen führt der Mann mit der linken Hand den Striegel, und mit der Rechten die Kardätschen, und so wird von oben abwärts durch die auf einander folgenden Striche die Mähne bestens gereinigt, welches von beyden Seiten des Pferdes zu geschehen hat.

S. 6447.

Vistitur der Hufeisen.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Sodann werden die Hufeisen vistirt, und wenn etwa ein Nagel nachgelassen hat, von dem Stangenreiter in Gegenwart des Befreyten angezogen.

Fehlet aber ein Nagel, so muß er von dem Schilde selbst eingeschlagen werden; dieser ist alsogleich bezurufen, was auch zu geschehen hat, wenn ein Pferd schlecht frist, weil dieses von der Unreinigkeit im Maule oder von anderen Umständen herkommt, und in diesem Falle oft bloß durch das Maulräumen Hülfe geschafft werden kann.

Dieses Maulräumen aber darf in nichts Anderen bestehen, als daß man das Maul öfters auswäscht, und die Zunge ganz gelinde mit Salz reibet, wodurch es sich zeigen wird, was ferner für Heilmittel nöthig sind.

S. 6448.

Von dem Trinken der Pferde.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Nach dem Puzen wird in dem Stalle getränkt, oder in das Wasser geritten; im letzten Falle reitet der Befreyte im Schritte voraus, und der Corporal macht den Beschluß, siehet auch darauf, daß die Stangenreiter und Beyläufer nicht so nahe an einander reiten, daß ein Pferd das andere durch einen Schlag beschädigen, oder eines dem anderen die Hufeisen abtreten könne.

In große Flüsse oder Teiche ist keinesweges zu reiten, sondern es müssen an solchen Orten die Pferde aus den mitzunehmenden Wasserbütteln getränkt werden.

§. 6449.

Wenn marschirt wird, so gibt der Tambour durch einen Ruffstreich das Zeichen zum Aufgeschirren, ist aber kein Tambour vorhanden, so ist dieses Zeichen auf andere Art zu bewerkstelligen, wie solches auch bey der Cavallerie geschieht, wo nicht geblasen wird.

Zeichen zum Aufgeschirren durch den Tambour. Hkth. am 3. Febr. 783. D 336.

§. 6450.

Wenn die Pferde bis zum Aufsäumen angeschirret sind, so führt der Gefreyte die ihm unterstehenden Stangenreiter und Beyläufer zu den Wägen, läßt sie von dem Unrathe reinigen, die Achsen aufwinden, sauber abtragen, und einschmieren, welches, wenn es die Zeit gestattet, Tages zuvor geschehen kann; es versteht sich auf jenen Fall, wo mit Schmeer geschmieret wird. Wenn aber die gewöhnliche Wagenschmiere gebraucht wird, kann solches, besonders bey großer Hitze, Tages zuvor nicht geschehen, wohl aber können die Wägen bey erübrigter Zeit gereinigt werden.

Von der Reinigung der Wägen. Hkth. am 3. Febr. 783. D 336.

Bey Abnehmung der Räder muß genau darauf gesehen werden, ob die Achsbleche, Radbläßen, Schienen, Staben und Speichen fest sitzen; ob die Ringe nicht etwa los geworden, auch ob die Lehnägel ganz sind, und gut in die Löcher passen.

§. 6451.

Zum Anspannen wird das Zeichen mit der Trommel oder sonst gegeben, worauf aufgejäumet, die Sättel fest gegurtet, und die Pferde zu den Wägen geführt werden.

Vom Anspannen. Hkth. am 3. Febr. 783. D 336.

Das Stangenpferd muß um eine Handbreit länger als das Handpferd angespannt, und die Stränge um die Waghölzer müssen gut umschlungen werden.

Der Stangenreiter spannt die Stangen- und der Beyläufer die vorderen Pferde ein. Die Zugstränge der vorderen Pferde werden drey Wiener Ellen oder 10½ Schuh lang vom Kummetholze bis zur Wage geführt.

Das vordere Handpferd wird nur einen Pferdekopfbreit kürzer angespannt, und dergestalt an das Leitseil-Pferd wohl angebunden, daß es demselben mit dem Kopfe nicht gleich kommt.

Die Deichselstange muß den Pferden bis an das Kummetholz gehen, und dem Seitenblatte gleich stehen.

§. 6452.

Wenn abmarschirt werden soll, wird das Zeichen gegeben, worauf sich der Stangenreiter zum Aufsehen fertig halten muß. Nach erfolgtem doppeltem Streiche wird aufgesessen, die Beyläufer begeben sich zu den ihnen angewiesenen Wägen, und alle Individuen an ihren bestimmten Ort.

Beobachtungen bey dem Abmarsche. Hkth. am 3. Febr. 783. D 336.

Beym Abfahren ist zu beobachten, daß eine Distanz von drey Schritten zwischen der Schußkehle des vorderen Wagens und den nachkommenden vorderen Pferden, so gut es thunlich ist, gehalten werde.

§. 6453.

Der Stangenreiter muß gerade zu Pferde sitzen, mit dem Leibe nicht vorwärts hängen oder wanken, noch weniger aber mit den Füßen rudern, sondern sich mit den Knien wohl schließen, und den Peitschenstiel vom rechten Schenkel an der Schulter aufwärts halten, der Peitsche sich aber niemahls anders bedienen, als wenn das Pferd einer Ermahnung bedarf.

Von der Haltung der Pferde. Hkth. am 3. Febr. 783. D 336.

Den Zügel vom Sattelpferde hält er kurz in der Faust, und eine Zwerchhand über dem Kummertdeckel.

Das Leitseil richtet sich solcher Gestalt in die Hand, daß er mit dem Zügel spielen und beyde Pferde zugleich regieren kann.

Wenn von der Stelle abgefahren wird, muß er nicht schnalzen, noch mit den Füßen rudern, sondern er gibt mit dem Zügel einen kurzen Rucker, hält die Peitsche in die Höhe, und ruft seine Pferde mit den gewöhnlichen Worten kurz und frisch an.

Ein Gleiches hat er zu beobachten, wenn rechts oder links gefahren wird, und er drückt nur im ersten Falle das Sattelpferd mit dem Zaume und linken Schenkel gegen die Deichsel; im letzten Falle hingegen lenket er das Sattelpferd links, und treibt das Stangenhandpferd mit der Peitsche an die Deichsel. Die Peitschenschnur darf nur so lange seyn, daß er, ohne sich vorzulegen, die vorderen Pferde nicht weiter, als bis an das Gerüst des Kummets erreichen, mithin die Pferde nicht an den Kopf, oder in die Augen schlagen kann.

Niemahls darf das Pferd anders, als mit der Peitsche, nicht aber mit dem Stiele oder gar mit einem Stück Holze geschlagen, vielweniger mit Füßen gestoßen werden.

§. 6454.

Beobachtungen während des Marsches.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Wagen muß in Ansehung des Weges sowohl, als auch mit Aufmerksamkeit auf die Gleichheit des Zuges der Pferde geführt werden. Sollte etwas während des Marsches an den Strängen oder an der Ladung zu verbessern seyn, so fährt dieser sogleich rechts oder links aus dem Wege, der Gefreyte ruft den Beyläufer herbey, und verbessert das Mangelhafte, sodann schließt er sich an die unterdessen passierten Wagen an.

Die Beyläufer dürfen sich ohne Vorwissen des Gefreyten oder Corporals von ihrer Eintheilung nicht entfernen.

Sollte es aber nothwendig seyn, daß der ganze Zug anhält, so wird von dem Tambour ein doppelter Streich, und zum folgenden Wiederfahren der Marsch geschlagen. Wo kein Tambour zugegen ist, wird ein anderes Zeichen gegeben.

Wenn ein Pferd, vorzüglich aber das Sattelpferd, obschon vor dem Ausbruche alle Eisen angezogen werden, während des Marsches ein Eisen verlieren soll, so wird solches durch den Schmid, wenn der Wagen bey Seite gefahren ist, wieder aufgeschlagen; zu dem Ende muß jeder Stangenreiter, nebst einem anderen Hufeisen, auch mit einem Schereisen versehen seyn, damit solches, wenn kein anderes anpassendes Eisen vorhanden ist, angeheftet werden könne.

§. 6455.

Beobachtungen nach vollbrachtem Marsche und nach geschehener Auffahrung der Wagen.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Nach vollbrachtem Marsche und nach geschehener Auffahrung der Wagen ist das Erste, die Pferde zu versorgen, und nachzusehen, ob keines derselben durch das Kummets oder durch den Sattel gedrückt worden ist; dann werden die Geschirre aufgehoben, und der Wagen besichtigt, ob nichts daran zu Grunde gegangen, oder los geworden ist, damit der Gefreyte durch die Professionisten Alles gleich wieder herstellen lassen kann.

Ingleichen wird der Ladung, ob solche noch in gehöriger Ordnung ist, nachgesehen.

Bey starker Sonnenhitze wird gleich nach dem Auffahren auf die Räder der Mist, Rasen oder Erde gelegt, damit sie nicht durch die Hitze auffpringen.

Sollte der Ort, wo die Wagen stehen, sehr sumpfig oder kothig seyn, so wären unter die Räder Steine oder Holz zu legen, damit sie trocken stehen.

§. 6456.

Von der Menagierung.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Jeder Mann legt so viel in die Menage, daß er ein halbes Pfund Fleisch nebst Zugemüse zu essen hat, zu welchem Ende den voraus gehenden Corporalen Geld mitgegeben wird, um in der bestimmten Quartiers-Station die Kost besorgen zu können.

Wenn campirt wird, rückt von jeder Cameradschaft ein Mann, und von jeder Division ein Corporal zur Abholung des Kochholzes vor die Fronte. Dieses wird sodann ordentlich ausgetheilt, und in die Cameradschaft gebracht, um mit demselben abzukochen.

Bricht der Transport erst gegen Mittag auf, so wird vorher abgekocht. Bey der Armee hingegen wird die Abkochung nach dem Befehle gehalten.

§. 6457.

Beobachtungen, wenn cantonirt wird.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Jedes Mahl, wenn cantonirt wird, muß die erste Sorge des Stangenreiters seyn, die Krippe mit einem Strohwische gut auszureiben; den Mist oder Morast aus den Pferdeständen haben die Beyläufer wegzuräumen, deren Arbeit es auch ist, bey dem Campiren den Koth und die Mäße unter den Pferden wegzuschaffen, und die Streue zu machen, damit die

Pferde des Tages trocken stehen, des Nachts aber sich legen und ruhen können. Sobald die Mannschaft und die Pferde versorgt sind, müssen auch die Geschirre vom Staube und Rothe gereinigt, die Gebisse abgewaschen, und jedes derselben an seinem Orte aufgehängt werden.

§. 6458.

Wenn cantonirt wird, so haben die Stangenreiter und Beylaufer im Stalle ihre Liegestatt, um stets zugegen zu seyn, wenn dem Pferde etwas zustößt; campirt aber das Fuhrwesen, so liegt die Mannschaft neben oder hinter den Wägen, und es haben vor Mitternacht drey Beylaufer, und eben so viele nach Mitternacht die Truppenwache, um auf die Pferde und Wägen Acht zu geben, und bey jedem Vorfalle in Bereitschaft zu seyn.

Beobachtungen bey dem Campiren.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn campirt wird, und keine Wagenburg geschlossen ist, so werden die Stricke, zur Verhinderung des Ausreißen der Pferde, vorgezogen. Vom Zapfenstreich bis zur Reveille müssen die Schildwachen das gewöhnliche *Wer da? Patrouille vorbey!* rufen.

Weder die Schildwache darf auf ihrem Posten Tabak rauchen, noch gestatten, daß man sich ihr mit einer brennenden Pfeife, Feuer oder Licht, besonders bey beladenen Wägen, nähere.

Das Tabakrauchen in den Stallungen wird auf das strengste verbotzen.

Ferner darf weder ein Unter-Officier, Gefreuter oder Gemeiner mit einem Lichte, ohne daß es in der Laterne gut verwahrt ist, in den Stall gehen.

Die Laterne muß sorgfältig bewahrt werden, bis dieselbe zum Dienste nicht mehr nöthig ist; folglich auf das Feuer alle Aufmerksamkeit gehalten werden.

§. 6459.

Bey einer Division werden nicht mehr als zehn Verheirathete gestattet; über diese Anzahl sind keine Verheiratheten von Regimentern oder vom Lande zu übernehmen, noch ohne besonderen Vortheil des Mannes das Heirathen bey dem Fuhrwesen zu gestatten.

Anzahl der Verheiratheten bey einer Division.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Verheiratheten werden in die Kameradschaften eingetheilt. Den Weibern ist niemahls erlaubt, auf einem Transports-Wagen zu fahren.

Wenn die Transporte hin- und hergehen, bleiben die Weiber in den Quartieren zurück.

Im Felde marschieren sie bey ihren Divisionen beysammen, und ist ihnen das Herauslaufen während des Marsches nicht zu gestatten.

Wenn die Division in das Feld abrücket, so dürfen nur vier Weiber mitgenommen werden.

§. 6460.

Bey einem feindlichen Anfälle während des Marsches oder auch in einer Wagenburg, oder wenn sonst gewaltthätige Handlungen von wem immer an das Fuhrwesen angelegt werden wollten, ist jeder, vermöge seines Eides, schuldig, unter Anführung seiner Vorgesetzten, Stand zu halten, seinen Wagen und seine Pferde niemahls zu verlassen, und zu deren Vertheidigung, so viel in seinen Kräften stehet, wie auch in Feuer- und Wassergefahren zur Rettung des Wagens, der Pferde und der Ladung sich gebrauchen zu lassen.

Wie sich bey feindlichen Anfällen zu benehmen ist.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Kein Gemeiner soll bey einem entstehenden feindlichen oder sonstigen Alarme aus der Ordnung fahren, oder die Stränge abschneiden, und mit den Pferden davon reiten, sondern es soll jeder bey seinem Fuhrwerke bleiben, und sich nach den Befehlen richten. Wer dagegen handelt, soll nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden. Eine gleiche Strafe soll derjenige zu erwarten haben, welcher einen blinden Lärmen macht, oder das Fuhrwesen angreift, die Wägen aufschlägt und plündert.

§. 6461.

Jeder Stangenreiter hat sich eifrigst zu bemühen, seine unterhabenden Pferde vollkommen auszunehmen, und deren gute und schlechte Eigenschaften, sowohl in Ansehung des Ziehens und der Fütterung, als der etwa habenden Untugenden oder Gebrechen, kennen zu lernen, damit man denselben nach ihrer Beschaffenheit begegnen, und solche, wenn es nöthig ist, im Zuge vertauschen kann.

Was die Stangenreiter in Hinsicht ihrer untergeordneten Pferde zu beobachten haben.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Sobald dem Pferde das Mindeste zustoßt, muß es dem Corporal gemeldet werden, auch sind die Umstände oder Ursachen beizufügen, um desto eher durch den Oberschmid oder Thierarzt helfen lassen zu können.

§. 6462.

Wo die Gemeinen ihre Bitte oder Beschwerde anzubringen haben.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn ein Gemeiner etwas für sich zu bitten, oder sich zu beschweren, oder was immer vorzubringen hat, so gehet er zum Corporal; wäre aber die Beschwerde über diesen, so gehet er zu dem Wachtmeister, und sodann, wenn er keine Gemugthuung fände, zu seinem Officiere, Rittmeister und Stabs-Officiere.

§. 6463.

Der Gemeine hat seine Pflichten so in Erfüllung zu bringen, daß er sich der weiteren Beförderung würdig mache.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Da endlich gute Ordnung und Mannszucht die Seele des Dienstes ist, so muß solche besonders bey dem Gemeinen nicht außer Acht gelassen werden.

Im Dienste sowohl, als auch bey allen einem Gemeinen zustehenden Verrichtungen, hat sich derselbe alles Fleißes zu bestreben, damit er nicht nur seine aufhabende Pflicht genau in Erfüllung bringe, sondern auch sich für die Zukunft zur Bekleidung der Charge eines Gefreyten tüchtig mache.

§. 6464.

Was die in Arrest kommenden Mannschaft zu thun schuldig ist.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn ein Mann in Arrest gebracht wird, muß derselbe binnen 24 Stunden zwey Kameraden bitten schicken, auch nach seiner Entlassung zum Bedanken geführt werden.

§. 6465.

Wie der gemeine Mann seine Bagage zu versorgen hat.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Gemeine hat jederzeit seine Bagage in dem leinenen Tornister so gepackt aufzubewahren, daß er bey einer entstehenden Feuersgefahr Alles in der möglichsten Geschwindigkeit beysammen habe, den Pferden die Geschirre, welche jederzeit in der nähmlichen Gegend, wo das Pferd stehet, aufgehängt, oder rückwärts in der Ordnung hingelegt seyn müssen, aufwerfe, dieselben, wenn es gleich thunlich ist, anspanne, und sich an einem ihm von dem Gefreyten anzuweisenden Orte mit Wagen und Pferden begeben kann. Sollte jedoch die Gefahr zu nahe kommen, so wäre vorzüglich das Pferd zu retten.

§. 6466.

Pflichten eines Gefreyten.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Gefreyte, welcher des gemeinen Mannes nächster Vorgesetzter ist, muß ein Vertrauter, nüchtern und des Fahrens wohl kundiger Mann seyn, auch seinen Untergebenen durch unermüdeten Fleiß, durch Wachsamkeit und Eifer zum Muster dienen.

Er hat den Gemeinen zu allen Pflichten, welche ihm obliegen, anzuhalten, unverdroffen deren Erfüllung zu bewirken, und in allem demjenigen, worin der Gemeine noch unerfahren ist, ihn mit Gelassenheit und Geduld zu unterrichten.

Der Unterricht selbst aber besteht hauptsächlich in der Vorrichtung des Wagens, in der Pflege und Wartung der Pferde, Angeschirrung und Anspannung derselben nach jener Art, wie solches bey dem Gemeinen gesagt worden ist.

§. 6467.

Welche Kenntnisse der Gefreyte vom Fuhrweilen besonders besitzen muß.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Gefreyte selbst aber muß nebst allem demjenigen, was dem Gemeinen vorgeschrieben worden ist, vom Nachstehenden die vollkommenste Kenntniß haben, als:

Wie man mit der Winde bey Abziehung eines Rades, oder den Wagen zu heben, umzugehen hat. — Wie man, wenn ein Rad in einer Vertiefung sich versenkt hat, und der Wagen dadurch stecken bleibt, mit Hebestangen, in Ermangelung einer Winde, zu Werke zu gehen hat, und welches die beste Art hiervon ist. — Wie man ein Rad abzuziehen, und wieder anzustecken, die Lehnen einzuschlagen, die Achse nebst dem Achsbleche zu visitiren, die Achse zu schmieren, die Räder in- und auswendig in ihren Speichen, Naben, Schienen, und eben so theilweise den übrigen Wagen, desgleichen die Hufeisen, die Pferde und das Geschir zu untersuchen hat; auch muß er die Ladung der Wagen, und wo das schwerste Gewicht zu liegen hat, gut verstehen.

§. 6468.

Da die Ladung des Transports-Fuhrwesens meistens aus Brot, Mehlfässern und Hartfutter besteht, so ist hier besonders anzumerken, daß bey der Ladung des Brotes derselbe sich zur ersten Pflicht halte, solches in dem nämlichen Stande, wie er es übernimmt, an Ort und Stelle zu transportiren, da hiervon die größte Verantwortung abhängen würde, und hieraus die erheblichste und der größten Strafe unterliegende Unordnung, oder wohl gar hier und da einige Mängel entstehen könnten.

Wie die Wagen zu laden sind.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Auf das geladene Brot darf weder Fourage, viel weniger sonst etwas gelegt werden.

Ladung des Brotes.

Das Brot wird bey dem Hintertheile des Wagens zu laden angefangen, und so neben einander und reihenweise auf einander gestellt, daß es fest beysammen ist, und nicht hin und her rollen kann.

Bey Ladung der Mehlfässer, deren gewöhnlich vier sind, wovon eines vier bis fünf Centner enthält, kommt das erste Faß gegen den hinteren Theil des Wagens zu liegen; damit aber die Scheidewände von der hinteren Flechte nicht beschädigt werden, so ist zwischen dieser Wand und dem Fußboden Heu oder Stroh zu stecken, was sich auch in Betreff des Rückens der vorderen Flechte versteht. Das zweyte Faß wird auf den vorderen Theil des Wagens gelegt; die übrigen zwey Fässer werden eben der Länge nach in dem Bauche, jedoch so geladen, daß jenes rechter Hand mehr einwärts in dem Wagen ruhe, nur daß es nicht von dem aufgebundenen Vorrathsrade geweht werden könne; das linker Hand hingegen wird fast an das erstere gelegt, und die Bouchwinden werden gut angezogen, wo jederzeit zwischen das mittlere und hintere Faß, so wie zwischen die vorderen Fässer etwas einzulegen ist, damit bey dem Bergauf- und Bergabwärts-Fahren dieselben nicht an einander stoßen, und sich dadurch die Reifen ablösen können.

Ladung der Mehlfässer.

Die mittlere Flechte, welche vor der Ladung, versteht sich lediglich von Fässern, heraus genommen wird, muß sodann auf das hintere Faß nach der Länge verkehrt aufgestürzt werden. Uebrigens wird bey der Ladung der Fässer der Wagen mit der linken Seite an den Ladungsort gestellt, weil rechts, um das Vorrathsrade nicht abzubinden, nicht geladen werden kann.

Bey Ladung des Hartfutters ist bey der Uebernahme besonders darauf zu sehen, daß die Säcke gut gebunden und nirgends zerrissen sind. Bey dieser Gattung wird die größte Last auf die Mitte und auf den hinteren Theil des Wagens geladen, und es muß von Zeit zu Zeit nachgesehen werden, ob sich nicht etwa Säcke wegen und Schaden leiden.

Ladung des Hartfutters.

§. 9469.

Bey Transportirung des Pulvers kann der Gefreyte nicht Sorge genug tragen, um einem sich aus Nachlässigkeit ergeben könnenden Unglücke vorzubeugen. Er muß nicht gestatten, daß jemand weder von seiner beyhabenden Mannschaft noch von einer anderen Tabakrauche, vielweniger jemand anderer mit einer Tabakspfeife oder mit einer Laterne, worin Licht ist, den Pulverwägen sich nähere, auch darf überhaupt von den eisernen Wagen-Requisiten nichts in die Wagen gelegt werden.

Beobachtungen bey Transportirungen des Pulvers.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Derjenige Unter-Officier oder Gefreyte, welcher eine solche Ladung übernommen und zu transportiren hat, muß nicht nur während des Marsches beständig die Vorsicht brauchen, daß weder die ihm entgegen fahrenden Fuhrleute, noch sonst jemand mit einer Tabakspfeife im Munde sich nähere, sondern er muß immer voraus seyn, und jeden mit Bescheidenheit ermahnen, dieses zu unterlassen.

Desgleichen hat er bey Passirung der Städte, Märkte und Dörfer, wenn nicht umgefahren werden kann, einige Schritte vor dem ersten Wagen voraus zu gehen, im Falle er etwas Gefährliches entdecken sollte, solches abzustellen, oder andere Maßregeln zu treffen.

§. 6470.

Die Ladung selbst aber wird folgender Gestalt bewerkstelliget: Voraus gesetzt, daß die Fässer eines nach dem anderen genau besichtigt worden sind, ob die Reifen alle fest ange-

Ladung der Pulverfässer auf Wagen.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

zogen, die Böden gut, und mit Einlagsreifen besorget, also an denselben nichts Mangelhaftes sey, so wird ein Faß nach dem anderen der Länge nach in den Wagen, und auf jedes oben noch zwey darauf gelegt.

Damit aber diese auf und neben einander liegenden Fässer sich nicht wegen können, so werden sie mit Bürsten von Stroh oder von Reisern, auch wohl von den zu keinem andern Gebrauche mehr dienenden alten Plahen gut verwahrt.

Nach geschehener Ladung sind die Leiterbäume nicht mit der gewöhnlichen Spannketten, sondern mit Stricken zusammen zu ziehen.

Die Spannketten hingegen wird auswärts des Wagens gerade hinunter gezogen, und an der Langwiede fest gemacht, so lange der Pulver-Transport dauert. Auf die Aufziehung der Plahen ist ebenfalls bestens zu sorgen, damit die Mannschaft deswegen nicht oben auf die Fässer steige, sondern solche muß überworfen, mithin von beyden Seiten angezogen, dann wie gewöhnlich befestiget werden.

Das Nähnliche versteht sich von Einsteckung der Plahenreifen, die von beyden Seiten aufgehoben, in die Klammer gedrückt und befestiget werden müssen, damit das Pulver bey nasser Witterung nicht beschädiget werde.

Hauptsächlich ist noch zu beobachten, daß die Pulverwägen einer von dem anderen die Distanz von 20 Schritten zu halten, überhaupt aber nirgends, als auf dem freyen Felde, aufzufahren haben.

§. 6471.

Wie man mit der Winde bey Abziehung eines Rades oder sonst den Wagen zu heben hat.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wie man mit der Winde bey Abziehung eines Rades oder sonst den Wagen zu heben habe, ist, wie folgt, vorgeschrieben:

Die Winde wird bey den vorderen Rädern unter dem Trager, und bey den hinteren unter das Ende des Armes rückwärts der Achse angefügt, unter die Gurte, wenn solche zu lang ist, wird eine Unterlage gegeben, und dergestalt, so weit es erforderlich ist, aufgewunden und eingehängt.

Das Rad muß unter den Naben mit beyden Händen bey den Speichen angefaßt und abgezogen werden, dann wird vistirt, ob die Büchsen nicht los sind, und ob die Speichen in den Naben noch fest sitzen, alsdann wird der Achsenstängel abgeputzt, und nachgesehen, ob bey den Achsblechen, Vorhauben, Hirn- und Stoßringen nichts mangelhaft geworden sey.

Nach diesem wird geschmieret, und das Rad bey dem Anstecken wohl in die Höhe gehoben, damit durch das Anschieben an den Achsenstängel die Schmiere rückwärts nicht ausgedrungen werde.

Dann wird der Lehnagel vorgeschlagen. Sollte dieser durch seine eigene Dicke nicht hinlänglich passen, so muß etwas Holz oder Stroh inzwischen gesteckt werden.

§. 6472.

Wie sich zu benehmen ist, wenn sich ein Rad in eine Vertiefung versenket hat.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn ein Rad sich in eine Diefse versenket hat, und der Wagen dadurch stecken bleibt, wäre vorzüglich mit der Winde auf folgende Art zu helfen:

Es wird in Ermangelung einer Vorreit- die Wiederhaltkette hinter den Lehnagel angelegt, die Winde untergesetzt, und so der Wagen gehoben. Wenn dieses geschehen ist, so muß untergelegt, und auf diese Weise der Wagen auf das Trockene gebracht werden.

§. 6473.

Von dem Binden und Radeln mit Stricken und Ketten auf verschiedene Art, von der Sperrung der hinteren Räder bey dem Bergabfahren, und vom Fahren überhaupt.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Des Einspannens und Fahrens ist bey der Abrihtung des Gemeinen erwähnt worden. Um den Wagen (wie man sagt) zusammen zu radeln, wird die Spannketten solcher Gestalt kurz, und ohne um die Leiterbäume zu schlingen, eingehängt, wornach der Knebel auswärts des Leiterbaumes in die Kette eingesteckt, und über den Leiterbaum gegen den Wagen hinein gezwungen wird, bis er die Kette erreicht.

Wenn ein Leiterbaum bricht, so wird er auf den beyden Enden, wo er gebrochen ist, angefaßt, und an den gegenseitigen Leiterbaum auf vorbesagte Art angeradelt.

Bei dem Einsperren ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß nicht in jene Speichen, wo die Felchen zusammen gesetzt sind, eingehängt werde, nachher wird der Radschuh dem Rade untergeschoben, und in die Sperrkette eingehängt.

Beim Aufhalten bergab wird das Leitseil so verkürzt, daß von den vorderen Pferden keines anziehen könne. Zu gleicher Zeit wird mit dem Zügel in der linken Hand das Sattel-pferd, und mit der rechten Hand das Stangenpferd aufgehalten, wobey der Mann fest in dem Steigbügel und Stangenbleche, die Füße etwas vor dem Leibe rückwärts haltend, zu stehen hat.

Beim Abfahren von der Stelle ist zur Erleichterung der Pferde zu beobachten, daß beim ersten Anzuge die Deichselstange etwas rechts oder links zuge dreht werde. Das Uebrig ist schon früher gesagt worden.

Ist es erforderlich, daß der Wagen rechts oder links aus dem Geleise gebracht werden muß, so müssen im ersten Falle die vorderen Pferde rechts gewendet, und in gleicher Zeit das Sattelross vorwärts angestrengt, und zur Deichsel ange drückt werden; geschieht solches links, so ist das Stangen-Handross an die Deichsel mit der Peitsche anzutreiben, und die vorderen Pferde sind links zu wenden.

§. 6474.

Das Wenden und Umkehren, die Beurtheilung der Reihe, die hierzu zu nehmen ist, so wohl mit Proviant-Wägen, als mit einer Kanone, kann lediglich nach dem Terrain und der Gattung des Fuhrwerkes bestimmt werden, wobey jedoch zu beobachten ist, daß bey jeder Reihe die vorderen Pferde nur langsam anzutreiben sind.

Von dem Wenden und Um-
kehren mit den Wägen.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Gefreyten, welche von der Geschicklichkeit ihrer Stangenreiter nicht hinlänglich überzeugt sind, oder wenn mancher derselben noch ungeübt wäre, haben sodann die vorderen Pferde zu führen, oder nöthigen Falls selbst aufzusitzen.

§. 6475.

Bei der Anspannung mit sechs Pferden müssen die mittleren kurz gespannt werden, und es hat der Vorreiter beim Rechts- oder Linkswenden darauf zu sehen, daß er die Reihe nicht zu früh nehme, sondern sich ebenfalls nach dem Terrain und nach den Umständen richte.

Von dem Fahren mit 4
oder 6 Pferden.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6476.

Wenn an der vorderen Achse der linke Stängel abgebrochen wäre, so nimmt man erstlich die Halbachse, leget sie vor die abgebrochene bis an den rechten Arm, sodann muß das Abmaß der Geleise beobachtet werden. Ist dieses geschehen, so wird sie erstlich an den rechten Arm dergestalt mit Stricken befestiget, daß sie weder rechts, noch links herüber weichen könne, dann wird sie mit Stricken oder Vorreitketten von der linken gegen die rechte Seite zwischen dem Stoßringe und linken Arme, alsdann zwischen diesem und der Langwiede, und endlich zwischen der Langwiede und dem rechten Arme wohl umschlungen, wornach zwey Zwickel gegen einander zwischen die Achse und Ketten getrieben werden, um die Achse auf das strengste zu befestigen, wobey die Zwickel nachgezogen, und, wenn sie weichen, wieder angetrieben werden müssen.

Wie eine Halbachse und eine
Schlappe hinten angebracht
wird.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Vorn ist keine Schlappe anwendbar, weil damit keine Reihe genommen werden kann. Es müssen also in jenem Falle, wo ein vorderes Rad bricht, und kein anderes Vorrathsrad vorhanden ist, die hinteren Räder abgenommen, und vorn angesteckter, das Reibschett aber, wenn die Arme lang genug sind, entweder zurück geschoben oder ganz abgenommen werden, wo demnächst statt der zwey hinteren Räder zwey Schlappen folgender Maßen zu befestigen sind, daß sie, wenn keine Halbachsen vorhanden sind, rechts und links unter der Achse vorwärts neben die unteren Leiterbäume angebracht werden, dergestalt, daß dieselben erstlich zwischen der dritten und vierten Leiterwage an besagte Leiterbäume mit Stricken bestens angebunden, nachher aber in die Wagengeleise gerichtet, und endlich auch an den Achsstängel über Kreuz nachmahls auf das festeste umschlungen werden, damit sie weder rechts noch links weichen können.

Ueberhaupt müssen die zwey Schläppen oder Schleifen von erforderlicher und der Last angemessener Stärke seyn.

§. 6477.

Wie die vordere Wage und Widerhalte zu befestigen ist.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Erlaubt es die Zeit, so werden die Wagrings aufgehauen und enger gemacht; gestattet es aber diese nicht, so wird der Wagrings an die Deichselstange, und hinter dem Vormandel wieder gebunden.

§. 6478.

Wie man einen Graben passieret.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn man einen Graben passieret, den man nicht ganz ausfüllen, und der doch zur Noth durchgefahren werden kann, so wird das Reibschief abgenommen, und dann langsam in Graben gefahren, damit den vorderen Rädern und der Achse kein Schaden geschehe, welches eben so, bis die hinteren Räder passieret sind, zu beobachten ist; alsdann wird das Reibschief wieder angebunden. Ueberhaupt muß sich nach der Verschiedenheit der Gräben und nach den Umständen benommen werden.

§. 6479.

Wie der Wagen wieder aufzubringen ist, wenn umgeworfen wird.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn umgeworfen wird, so ist bey Anspannung einiger Pferde an die hintere und vordere Achse oder auch mit Mannschaft Nachstehendes zu beobachten:

Wenn der Wagen leer oder mit einer geringen Ladung befrachtet ist, so wird er durch die Beyläufer leicht aufzuheben seyn; hat aber der Wagen seine volle Ladung, so darf man niemahls an die Achsstängel die Vorrückkette oder ein Seil anspannen, weil man Gefahr laufen würde, solche abzubrechen; dagegen ist hinter dem vorderen und vor dem hinteren Rade die Vorreitkette oder ein Seil an den Langwieden umzuschlingen, und unter dem liegenden Theile des Wagens durchzuziehen, über den oberen Theil des Wagens überzuwerfen; dann sind jenseits an jedes Seil zwey Pferde mittelst der Wage anzuspannen, und auf diese Art ist der Wagen langsam aufzuheben, wo sodann einige Leute den aufrichtenden Wagen aufzuhalten haben, daß er nicht zu stark auffalle.

§. 6480.

Wie ein Wagen oder eine Kanone, wenn man in einem Moraste oder Sumpfe stecken bleibt, heraus zu ziehen ist.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn man in einem Sumpfe oder Moraste in's Stecken gerathen sollte, so wird Anfangs ein Rad nach dem anderen aufgewunden und unterlegt, die Pferde aber sind an die Achse entweder vor- oder rückwärts, wohin nämlich der Wagen gebracht werden soll, mittelst der Vorreitketten oder Seile anzuspannen, und wenn so die Räder unten untergekettet werden, der Wagen auf diese Art hinaus zu ziehen. Die Anspannung geschieht darum an der Achse, weil dadurch die größte Gewalt gehoben, und dem Vorsinken desto eher vorgebeugt wird.

§. 6481.

Wie der Wagen aus einem Sohlwege zu ziehen ist.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn ein Wagen aus einem Sohlwege und Defilee rückwärts heraus zu ziehen ist, so werden, wie allgemein bekannt, die Pferde rückwärts an der Langwiede angespannt, und die Deichsel ist mit den Händen zu dirigiren.

§. 6482.

Vom Gebrauche der blinden Pferde im Zuge.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Die blinden Pferde werden bey der Stange an die Hand gespannt, und auf diese Art werden auch alle Remonten und ausgemusterten Cavallerie-Pferde von selbst abgerichtet.

§. 6483.

Was für ein Unterschied ist, ein Stück oder einen Munitions-Karren zu führen, gegen ein anderes Fuhrwerk.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Zwischen einem aufgeprohten Stück und zwischen einem Munitions-Karren ist eigentlich in Absicht der Maschine, an sich betrachtet, gegen jedes andere Fuhrwerk kein wesentlicher Unterschied, als jener, daß diese beyden Gattungen, ihrer eigenen Construction nach, kürzer, mithin zum Umfallen eher geneigt sind, als alles übrige Fuhrwerk, daß die Räder bestimmter Maßen weiter von sich abstehen, daher man sich während des Marsches wohl vorzusehen hat, daß bey allen Gelegenheiten das Umfallen sorgsamst vermieden werde, weil wegen der in beyden Gattungen mitführenden Munition leicht ein Unglück entstehen kann. Sollte, ungeachtet aller gebrauchten Vorsicht, ein Munitions-Karren umfallen, so ist das beste und kürzeste Mittel, ohne viel dabey zu versuchen, daß die Verhältnisse heraus genom-

men, etwas entfernt gesetzt, der Karren aufgehoben, und Alles wieder so eingeladen werde, wie die Verschläge vorher rangirt gewesen sind, welches die Artilleristen anzuordnen haben.

Daß wegen des Tabakrauchens und wegen einer Laterne mit Licht die nähmliche Vorsicht gebraucht werden müsse, wie im §. 6469 bey dem Pulver-Transporte bereits erinnert worden ist, versteht sich von selbst. Wenn unter Weges in einem der vier-spännigen Munitions-Karren Pferde marode werden sollten, muß man sich aus der Geschüßbespannung folgender Gestalt helfen, nähmlich:

Eines der sechspfündigen Geschüße wird mit vier, und eine der zwölfpfündigen Haubitzen mit sechs Pferden geführt. Da nun das erste füglich mit drey, und die letzte mit vier Pferden ohne besondere Anstrengung fortgebracht werden kann, so besteht die Aushülfe darin, daß man die vordere Wage zu einem Drittel mache, mithin die Stränge an die inneren Ende der Dritteln anhänge und anspanne.

§. 6484.

Nach vollendeter Dienstarbeit hat der Befreyte den Gemeinen zur Reinigung des Körpers und der Monturs-Sorten, zur Conservation derselben anzuhalten, und Sorge zu tragen, daß die Schuhe und Stiefel, so oft sie der Mann angehabt hat, gepußet, und zu Zeiten eingeschmieret, letztere aber nach dem Marsche gleich wiederum ausgezogen, zum Austrocknen aufgehänget, und die Schuhe dafür angelegt werden; auch hat derselbe für die Sicherheit zu sorgen, daß weder von der Ladung, noch von der Montur oder Beschuhung etwas entwendet werde.

Was der Befreyte hinsichtlich der Conservation der Montur bey der Mannschafft zu beobachten hat.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6485.

Von seinen unterhabenden Leuten hat derselbe von fünf zu fünf Tagen das Menage- oder Kostgeld einzucassieren, an jedem Tage die Gebühr vorzugeben, und zu sorgen, daß die Leute in der Menage richtig zuhalten; des Morgens sowohl als unter Tages, so oft gefüttert wird, führt er die Stangenreiter mit ihren Schwingen oder Futter-Vornistern zu dem Corporal, läßt ihnen die Futter-Portionen vormessen, und in seiner Gegenwart wohl ausgestaubt den Pferden vorlegen, oder anhängen, damit nichts davon entwendet oder unachtsamer Weise verschüttet werde; er bleibt sodann während des Striegels, Puzens und Waschens bey den Leuten, damit Alles nach der Vorschrift fleißig geschehe, gestattet dabey den Gemeinen niemahls, daß sie die Pferde mißhandeln, es sey im Stalle oder an der Stange, denn dieses muß nie gelitten, noch ohne scharfe Ahndung nachgesehen werden.

Wie der Befreyte seine unterhabende Mannschafft zur Pflege und Behandlung der Pferde anzuhalten hat.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Sollten aber die Ermahnungen und Berweise nichts fruchten, so muß der Befreyte solches dem Corporal melden, damit schärfere Mittel angewendet werden können.

§. 6486.

Was bey dem Wasserreiten zu beobachten ist, wurde bey dem gemeinen Manne schon erinnert, wohin demnach der Befreyte zur Erfüllung seiner Pflichten verwiesen wird.

Was der Befreyte hinsichtlich der Conservirung der Wagen und Geschirre zu beobachten hat.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Ferner hat der Befreyte seine untergeordneten Leute zur Reinhaltung des Geschirres und der Wagen anzuhalten.

Wenn etwas gebrochen ist, meldet er es dem Corporal, damit es durch die beyhabenden Professionisten gleich wieder reparirt werde.

Die Geschirre und Zäume werden nach dem Einrücken im Stalle soviel möglich neben einander aufgehänget, bey dem Campiren hingegen auf Stangen, welche auf Gabeln liegen müssen, unter den Wagen, die Sättel aber, sobald das Pferd ausgeschwizet hat, abgenommen, und auf gleiche Art versorget.

§. 6487.

Der Befreyte muß erstlich auf dasjenige, was von der Division specificirt an Montur der Mannschafft, an Wagen mit den gesammten Requisites und Pferdegeschirren seiner Aufsicht übergeben wurde, nicht minder für alle übernehmenden Ladungen haften, wobey sich derselbe stets vor Augen halten muß, daß sein ganzes Glück und seine fernere Beförderung von der genauesten Aufsicht und Conservation des ihm anvertrauten ärarischen Gutes, so wie im

Der Befreyte hat für das ihm von der Division anvertraute Gut ernstlich Sorge zu tragen, und während des Marsches die Leute anzuhalten, daß sie bey ihren Wagen bleiben.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Gegentheile sein größtes Unglück und die unausbleibliche, nach Umständen sehr schwere Bestrafung einer ihm zu Schulden kommenden Fahrlässigkeit, oder, woran nicht zu gedenken seyn soll, einer begangenen Veruntreuung abhänge.

Auf dem Marsche hat der Gefreyte die Beyläufer zu verhalten, daß sie stets bey ihren angewiesenen Wägen bleiben, welches besonders bey Passirungen der Städte und Dörfer zu beobachten ist, und es darf sich kein Mann ohne seine oder ohne des Corporals Erlaubniß entfernen. Der dawider Handelnde ist sogleich zu arretiren, und nach dem Einrücken zu bestrafen.

§. 6488.

Von der Aufstellung der Wache bey dem Auffahren oder Campiren.

Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Ferner muß derselbe nachsehen, ob die Pferde mit Streue gut besorget, und in Stalungen oder bey dem Campiren die Nässe unter den Pferden weggeräumt sey.

Wenn der Gefreyte auf Wache oder Inspection commandirt wird, stellt er von den Beyläufern, sobald am Mittage zu futtern, und des Nachts in der Station oder bey dem Campiren aufgefahren wird, zwey Mann auf die Flügel als Schildwache aus, die alle zwey Stunden, bey strenger Witterung und nach Umständen auch früher, abgelöset werden. Diese zwey Mann müssen sowohl auf die Pferde, Wägen und Ladung die beste Obsorge tragen, als auch, wenn ein Pferd sich los reißen sollte, Mittel verschaffen, daß es gefangen und wieder angebunden werde.

§. 6489.

Wie der Gefreyte die Aufsicht über die Professionisten bey der Arbeit zu führen hat.

Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Derjenige Gefreyte, der zur Nachsicht bey den Professionisten einem Corporal zugeheilt wird, muß genau darauf sehen, daß sowohl in den gehörigen Stunden, als auch im Erheisungsfalle ununterbrochen gearbeitet wird; ferner daß weder von dem Materiale, den Requisiten und dem Handwerkszeuge etwas muthwillig ruiniert oder verschleppt wird, noch daß die Professionisten von jemanden eine andere Arbeit, als was unmittelbar das ärarische Fuhrwesen betrifft, annehmen und verfertigen.

§. 6490.

Der Gefreyte hat den Stangenreiter anzuhalten, daß er zeitweise zu Fuße geht.

Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Weiters hat derselbe auch während des Marsches den Stangenreiter dahin zu verhalten, daß er bey gutem und trockenem Wetter, wie auch auf ebenem Wege, einen Theil des Marsches zu Fuß mache, um das Sattelpferd zu erleichtern, welches jedoch bergabwärts weder mit geladenen, noch mit leeren Wägen zu gestatten ist; dann ist dieses auch, wenn leer zurück marschirt wird, zu beobachten, und zugleich darauf zu sehen, daß die Stangenreiter, welche vielleicht, weil sie keine Besorgniß wegen einer Ladung haben, nicht etwa zu Pferde schlafen, und durch das Hin- und Herreiben das Sattelpferd beschädigen.

§. 6491.

Wie die während des Marsches ermatteten Pferde zu wechseln sind.

Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Im Falle während des Marsches eines der Stangenpferde, wegen unvorhergesehender Umstände, dergestalt ermattete, daß es dem anderen in dem Zuge nicht gleich dauern könnte, so versteht es sich von selbst, daß, wenn es das Sattelpferd ist, dasselbe alsogleich mit dem Handpferde verwechselt, und dergestalt eingespannt werde, daß bey demselben nicht die Stränge verlängert, sondern bey dem Sattelpferde die Taschen an dem Wagprügel um zwey Quersfinger einwärts gegen die Deichselstange geschoben, und dermaßen das matte Handpferd erleichtert, und der Wagen in dem gehörigen Geleise behalten werde. Ein Gleiches versteht sich von den vorderen Pferden.

§. 6492.

Während des Marsches darf, außer ärarischem Gute, nichts geführt werden.

Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Während des Marsches darf der Gefreyte nicht das Mindeste, außer dem ärarischen Gute, bey Verlust seiner Charge, auf den Wägen mitführen lassen.

§. 6493.

Wie der Gefreyte seinen Rapport zu verfassen hat.

Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn demselben etwas Besonderes auf dem Marsche zustößt, oder die vorgeschriebene Dienstzeit heran nahet, so hat er auf folgende Art den Rapport einzurichten:

Datum N. 18 . . .

Gehorsamste Meldung.

Hey meinem unterhabenden Commando befindet sich nichts Neues.

N. N.

o d e r :

Den . . . ten dieses habe ich ein Pferd (Farbe, Geschlecht und Zeichen), — Jahre alt, zu N. wegen zurück gelassen,

o d e r :

Der Beyläufer N. N. ist auf dem Marsche krank, und zu in das N. Spital gebracht worden.

N. N.

§. 6494.

Wenn ein Mann erkranket, so muß er in das nächste Militär-Spital mit einer Monturs-Specification abgegeben werden. Diese ist zweyfach zu verfassen, wovon er eine, die andere aber ihm das Spital unterfertigt; darin muß auch angemerkt seyn, wie weit der Mann mit Löhnung und Brot 2c. versorgt ist. Müßte er aber ein Pferd zurück lassen, oder ist ein solches gar umgestanden, so muß er die gehörigen Attestate von der Obrigkeit des Ortes, und im letzteren Falle auch von dem Abdecker oder Wasenmeister mitbringen, um hiervon versichert und in der Kenntniß zu seyn, ob es nicht aus Nachlässigkeit oder aus einem sonstigen Fehler sich ereignet habe.

Was der Gefreyte zu beobachten hat, wenn ein Mann erkrankt, oder ein Pferd marode wird, oder gar umsteht. Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6495.

Eben so muß derselbe auf dem Marsche wegen Empfanges der Fourage mit den Verpflegsämtern oder Ortsobrigkeiten Richtigkeit pflegen, woraus denn folget, daß die Gefreyten des Lesens und Schreibens kundig seyn müssen.

Richtigkeitspflege wegen Empfanges der Fourage. Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6496.

Wenn derselbe Schiffbrücken zu passiren hat, so muß er sich zuvor bey dem Officiere melden, und von diesem belehret werden, in was für einer Entfernung ein Wagen von dem anderen passiren solle. Bey den Landbrücken hat derselbe zu untersuchen, ob sie von guter Beschaffenheit und der Last angemessen sind.

Was der Gefreyte bey Schiff- oder Landbrücken zu beobachten hat. Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6497.

Uebrigens hat er alles ihm Unbefohlene in genauesten Vollzug zu bringen, seinem Corporal über alles Anvertraute und Aufgetragene Rechenenschaft zu geben, und demselben als seinem ersten Vorgesetzten den pünctlichsten und willigsten Gehorsam zu leisten. — Wenn der Gefreyte sich über etwas zu beschweren, oder etwas zu bitten hat, so muß er sich an den ihm vorgesetzten Corporal, oder, wenn die Klage gegen diesen wäre, an den Wachmeister, und so aufwärts, wenden.

Wenn der Gefreyte seine Bitten oder Beschwerden vorzubringen hat. Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6498.

Im Sommer wird in Garnison der Gemeine um drey Uhr, im Winter hingegen um vier Uhr durch den die Inspection habenden Gefreyten aufgeweckt. Wenn der Gemeine sich angezogen hat, visitirt er sogleich seine Pferde, ob ihnen nähmlich nichts zugestossen ist, und ob sie ganz gesund sind, welches er dem Gefreyten sogleich zu melden hat. Alsdann wird gefüttert, gepuht und getränkt, nach diesem adjustiren sich die Leute. Wenn die Anspannungszeit heran naht, wird angeschirret, aufgejäumt, die Sättel werden angegurtet, und dann wird eingespannt.

Weiterer kurz gefaßter Unterricht für Gefreyte. Hth. am 3. Feb. 783. D 336. " " 27. Dec. 814. A 7434.

Vor dem Abfahren bestehet jeder Gefreyte seine Mannschaft und Pferde sammt Wägen, ob nichts fehle, damit er sich nicht der Ahndung aussehe, indem der inspectionirende Corporal alle Abfahrenden zu besichtigen, und darauf zu halten hat, daß nichts mangelhaft bey dem Abfahren, sowohl bey der Mannschaft und bey den Pferden, als auch an den Wägen und Geschirren gefunden werde.

Während des Ladens und Transportirens muß alles bereits Gesagte genau beobachtet werden. Beym Auf- und Abladen ist jedoch die Mannschaft nicht zu verwenden.

Um eils Uhr wird eingerückt, mit den Wägen in einer Reihe neben einander in der Ordnung aufgefahen, ausgespannt, und die Pferde werden in den Stall gebracht; hier zieht der Mann sogleich seinen Rock aus, und den Kittel an, dann werden die Sattelgurten nachgelassen, und beym staubigen Wetter den Pferden die Nasenlöcher und Augen mit einem wohl eingeknasteten Lappen (Wischseken) gereinigt, dann den Pferden nur etwas wenig Heu aufgegeben, der Hafer ausgepukt, und wenn die Pferde etwas ausgekühlt sind, vorgegeben. Wenn dieses geschehen ist, gehen die Leute zum Essen.

Um halb ein Uhr werden die Pferde im Stalle getränkt, und alsdann noch etwas Heu aufgegeben; nach diesem werden sie mit dem Wischseken trocken abgestaubt, die Hufeisen visitirt, die Sattelgurten angezogen, eingespannt, und auf gleiche Weise, wie es in der Frühe geschehen ist, im Dienste gefahren. Während der Zeit, daß die Gefreyten und Stangenreiter im Dienste sind, müssen die Beyläufer die Ställe und den Hof auspugen, die zu Hause verbliebenen Garnisons- oder Divisions-Wägen ordentlich zusammen stellen, und die Menage besorgen.

Beym Einrücken Abends geschieht Alles, wie zu Mittage, und es wird die Streue besorget. Dann werden die Stiefel und Montur, die Pferdgeschirre und Wägen mit Zuziehung der Beyläufer gereinigt, und es haben die Gefreyten sogleich die Wägen zu visitiren, und das Mangelhafte noch Abends repariren zu lassen.

Wenn es die Umstände erheischen, daß angespannt gefüttert werde, so muß, wo möglich, meistens in derjenigen Gegend, wo das Wasser in der Nähe zu haben ist, angehalten, sodann die Gebisse ausgehängt, die Sattelgurten nachgelassen, und etwas wenig Heu vorgegeben, der Hafer im Tornister angehängt, dann nach verzehrtem Futter aus Bütteln getränkt, und sodann wieder abmarschirt werden.

Wenn ein Pferd marode wird, oder krumm gehet, so muß es gleich ausgespannt, und geführt werden. Wäre aber kein Reserve-Pferd vorhanden, so muß bey vierspännigen Wägen mit drey Pferden gefahren, und der vierte Theil der Ladung diesem Wagen abgenommen, und auf die anderen Wägen eingetheilt werden. Aus diesem Grunde muß zu vier Wägen ein Drittel vorrätzig seyn.

Wenn beschwerliche Orte, Moräste oder steile Gegenden zu passiren sind, so müssen nach Umständen zwey, auch vier Pferde vorgespannt werden, deswegen sind auch bey den Wägen die Vorlegketten vorrätzig. Bey Anhaltungs- oder Nacht-Stationen müssen die Wägen entweder auf einen großen freyen Platz, oder außer dem Orte, sie mögen leer oder geladen seyn, aufgeführt werden, damit bey einem ausbrechenden Feuer kein Unglück geschehen kann; von den Beyläufern aber werden die Wägen, wenn keine andere Bedeckung vorhanden ist, bewachet. Ferner hat der Gefreyte nach jedesmahligem Abfahren des Mittages und des Abendes alle Pferde zu visitiren, ob sie nicht etwa von dem Kummer oder Sattel gedrückt seyen.

Im ersteren Falle ist sogleich das Schwelblüßen, deren jeder Gefreyte drey haben soll, anzubinden, im letzteren Falle das Satteltroß mit dem Handroße zu verwechseln, und die nöthigen Mittel anzuwenden, besonders auch die Sättel öfter zu visitiren, und wenn sie schon sehr platt geritten sind, frisch ausfüllen zu lassen. Bey einem entstehenden Feuer hat jeder Gefreyte sich augenblicklich zu den Leuten und Pferden zu begeben, und alle nur möglichst geschwinde Anstalt zu treffen, daß die Pferde angeschirret und zu den Wägen geführt werden. Wenn dieses geschehen ist, so hat der Gefreyte sogleich die Quartiere und Stallungen zu visitiren, ob nichts zurück gelassen worden sey, deswegen ihm besonders obliegt, die Gemeinen dahin anzuhalten, daß sie ihre Monturs-Sorten nicht zerstreuet, sondern an einem Orte wohl aufbewahren, das Geschirrwerk aber, wenn es anders möglich ist, bey jedem Pferde in der Nähe halten, um in derley Fällen Alles bey Handen zu haben, und sich vollkommen in Sicherheit setzen zu können.

Wenn die Mannschaft schlafen gehet, muß der Gefreyte allezeit nachsehen, ob die Leute ihre Bagage in den Tornistern eingepackt haben, damit bey einem entstehenden Alarme kein Hinderniß sey, sich sogleich zu ihren Pferden zu verfügen.

Wenn der Gefreyte aber von der Division abwesend wäre, und sich auswärts ein Unglück ereignete, daß etwas verbrennen würde, so muß er von der Ortsobrigkeit ein Zeugniß beybringen, daß dieser Schaden ohne sein Verschulden, und nach aller angewendeten erforderlichen Fürsorge, nicht abzuwenden gewesen sey. Ingleichen muß Alles in einer Consignation specificirt und bestätigt seyn, was dabey zu Grunde gegangen ist, welche Consignation der Gefreyte seinem Divisions-Commandanten einzusenden hat.

§. 6499.

Sowohl die Oberschmiede und Schmiedmeister, als auch Gesellen, sollen von guter Aufführung, und ihrer Profession und der sonst erforderlichen Eigenschaften wohl kundige Leute seyn.

Pflichten und Obliegenheiten der Oberschmiede, Schmiedmeister und deren Gesellen.
Hsth. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Art zum Beschlagen, um hierdurch einen guten Huf zu erzielen, müssen sie insgesamt inne haben, und sich hüten, ein Pferd zu vernageln, wofür sie bey derley wiederholten Fällen die schärfsten Abudungen und Strafen zu gewärtigen haben.

Zugleich müssen sie aus dem Feuer gut arbeiten können, folglich die Hitze desselben, dann die Structur des Wagens, und alle in ihre Profession einschlagenden Arbeiten auf das beste verstehen, auf das Eisen, welches sie im Feuer haben, wohl aufmerksam seyn, daß es nicht nachlässiger Weise verbrenne, sonst haben sie den verursachten Schaden zu ersetzen. Zur Menagierung der Kohlen und zur Beförderung der Hitze ist nöthig, einigen Lehm vorrätzig und bey Handen zu haben, um ihn, mittelst des Löschkolbens, zur Abtöschung der Kohlen gebrauchen zu können.

Treue, Fleiß und Gehorsam muß ihr beständiges Augenmerk seyn, folglich haben sie mit dem ihnen anvertrauten ararischen Gute und mit allen Requiriten so wirtschaftlich, als nur immer möglich ist, umzugehen. Alle Befehle bekommt der Meister von dem Wachtmeister, und die Gesellen von den bey den Divisionen über die Professionisten aufgestellten Unter-Officieren.

Die Unterweisung in den Pferde-Curen, in dem Hufbeschlage und in sonstigen Vorfällenheiten hat ihnen der aufgestellte Thierarzt beyzubringen, an welchen sie dießfalls angewiesen sind, und ohne den sie, wenn er gegenwärtig ist, keine erhebliche Operation oder gefährliche Cur vornehmen dürfen.

Während des Marsches geht der Schmidgesell bey der Feldschmiede; damit man ihn, wenn ein Eisen zu heften oder neu aufzuschlagen, oder wenn den Pferden etwas zugestoßen ist, und die Wagen schadhast geworden sind, gleich bey der Hand habe.

Wenn dieselben etwas zu bitten, oder sich zu beschweren haben, gehen sie zu dem Wachtmeister, welcher die Sache, wenn sie von Erheblichkeit ist, und er sie nicht selbst abstellen kann, dem Officiere meldet.

§. 6500.

Damit es an im Beschlagen wohl unterrichteten Schmieden nicht gebreche, so können si mit den nähmlichen Beobachtungen, wie bey den Cavallerie-Regimentern, zur Anhörung des Lehr-Curses im Thierarzeney-Institute zu Wien zugelassen werden.

Die Schmiede können zur Anhörung des Lehr-Curses im Thierarzeney-Institute zugelassen werden.
Hsth. am 1. Feb. 807. D 444.

§. 6501.

Die Wagner- und Sattlermeister müssen ihrer Profession vollkommen kundige und Leute von guter Conduite seyn. Die untergeordneten Gesellen sind durch die Meister zur fleißigen und nach dem Maßstabe vorgeschriebenen Arbeit zu verhalten, und auch hierinfalls ist alle nurnaliche Wirtschaft für das allerhöchste Ararium zu beobachten. Den Befehl bekommt der Meister von dem Wachtmeister. Wenn sich ein Meister über etwas zu beschweren, oder etw zu bitten hat, gehet er zum Wachtmeister, welcher, wenn er nicht Abhülfe oder Beugthug leisten kann, solches dem Depot-Commandanten meldet. Die Wagner- und

Pflichten und Obliegenheiten der Wagner und Sattler.
Hsth. am 3. Feb. 783. D 336

Sattlergesellen müssen eben so, wie bey den Schmieden (§. 6499.) gesagt worden ist, Leute von guter Aufführung und in ihrer Profession wohl geübt seyn. Unter den Sattlergesellen müssen immer einige seyn, die Sattelbäume und Kummerhölzer selbst ausschneiden können, auf welches bey Engagierung derselben Bedacht zu nehmen ist; sonst müssen aber die Sattler vorzüglich von den zum Sattel und Kummer erforderlichen Bestandtheilen im Leder und sonst die richtige Zusammensetzung derselben, besonders bey dem Sattel in Sitz und Trag, und bey dem Kummer in der Schließung die vollkommene Kenntniß haben, damit sie allen vor der üblen Bestellung oder Richtung eines Sattels und Kummeres herrührenden schädlichen Drückungen und Schwellungen des Pferdes vorzukommen oder gleich abzuhelpen wissen. Die Sattler müssen auch die Riemenarbeit verstehen, damit man sie ebenfalls zur Ausbesserung der Geschirre und des Riemenwerkes, oder zu derselben neuen Verfertigung gebrauchen kann. Ferner müssen sie eine gute Kenntniß vom Leder und von denen zu ihrem Gebrauche nöthigen Materialien und Requiriten, dann vom Handwerkszeuge haben, damit, wenn bey dem Fuhrwesen neue Sorten verfertigen zu lassen in Antrag genommen würde, sie bey dem Einkaufe und bey Einlieferung des Leders wissen, was zu ihrer Arbeit am dienlichsten, und zu einem guten und dauerhaften Gebrauche am nützlichsten erforderlich ist. Auf die Stärke und Schwäche des Leders haben sie sodann das vorzüglichste Augenmerk zu richten, damit sie das stärkste dorthin, wo es am nothwendigsten haltbar seyn muß, und das schwächere auf andere mindere Bestandtheile nutzbar verwenden. Ueberhaupt aber wird denselben Treue und Fleiß zum Nutzen des allerhöchsten Dienstes, wie allen Uebrigen, empfohlen. Die Wagner müssen vorzüglich alles zu ihrer Arbeit benöthigende Holz kennen, und alle Gattungen desselben zu unterscheiden wissen, folglich auch nur das Dauerhafteste zu den verschiedenen Bestandtheilen anwenden. Ein gutes Rad zu machen, solches gut zu stücken, gut zu dippeln, dessen Verbohrung, und bey der Reparatur es gut zu verzwicken, auch eine Achse gut einzuaachsen, damit der Wagen das Geleise hält, in diesem hat die vorzüglichste Wissenschaft zu bestehen.

Von dem ganzen Gestelle, und was überhaupt den Wagner betrifft, müssen sie die volle Kenntniß haben, damit dieselben immer durch die angewendete Reparatur im guten und brauchbaren Stande erhalten werden, wo dann ein Wagen niemahls ganz zu Grunde gehen kann, wenn man an demselben die beschädigten Bestandtheile bey Zeiten und dauerhaft reparirt.

§. 6502.

Sämmtliche Handwerker sind obligat.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Gesamte Schmiede, Wagner und Sattler sind nach der Regel obligat, es können aber auch bey dem Drange der Umstände unobligat aufgenommen werden.

§. 6503.

Wo die Gesellen ihre Klagen und Beschwerden vorzubringen haben.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn sich die Gesellen über etwas zu beschweren oder sonst was immer anzubringen haben, melden sie sich bey den Meistern; wenn aber die Klage über den Meister selbst wäre, so haben die Gesellen solches dem Wachtmeister vorzutragen.

§. 6504.

Zulage für die in Extra-Stunden arbeitenden Professionisten.
Hth. am 20. März 809. D 1089.
" " 17. Apr. 809. D 2124.
" " 18. Sep. 814. K 886.

Den Professionisten, welche in dringenden Fällen in Extra-Stunden arbeiten müssen wird zu mehrerer Aufmunterung ihres Fleißes eine den Zeitumständen angemessene Zulage erfolgt; ingleichen den Altgesellen, welche die Meisterstellen versehen.

§. 6505.

Die von Regimentern zum Fuhrwesen übersehten Professionisten sind bey den Depots durch zwey Monate zu prüfen.
Hth. am 12. Jul. 811. K 2540.

Wenn das Fuhrwesen einen Abgang an Professionisten hat, und derselbe durch die den Regimentern befindlichen Professionisten ersetzt wird, so sind diese Leute durch zwey Monate bey den betreffenden Fuhrwesens-Depots in ihrer Professions-Kunde zu prüfen; dann, wenn sie ganz angemessen befunden worden sind, ist wegen ihrer Verbehaltung die Meile zu erstatten. Dadurch werden die Fuhrwesens-Depots niemahls an Professionisten angefüllt, und können sich die besseren auswählen.

§. 6506.

Zu Unter-Officieren, in wie fern es an angemessenen Individuen gebracht, muß man, wenn sich dazu Gelegenheit geben sollte, vorzüglich solche Leute zu erhalten trachten, welche vorher als Schaffer oder Oberknechte bey Großfuhrleuten gedienet, und daher von Allem, was zur Leitung eines Fuhrwerkes und zur Conservation der Leute, Pferde, Wagen, Geschirre und Beschlüge gehört, schon practische Kenntnisse haben.

Welche Leute zu Unter-Officieren am angemessensten sind.
Hth. am 28. Dec. 810. R 3554.

§. 6507.

Der Corporal muß ein dienstbeflissener, wachsender, nüchtern, des Lesens und Schreibens kundiger, besonders aber ein Mann von untadelhafter Aufführung, mithin seinen untergebenen Befreyten, so wie dem Gemeinen, ein gutes Beispiel seyn. Derselbe hat sich niemahls bis zur Cameradschaft mit seinen Untergeordneten abzugeben, vielweniger Gesellschaft in den Wirthshäusern zu machen, und dadurch Anlaß zu geben, daß ihm von den Minderen der gehörige Respect und Parition nicht erwiesen werde. Es hat derselbe auf seine bey der Division unterhabenden Befreyten, so wie auch auf die Gemeinen, ein obachtsames Auge zu haben, und alle zur Ausübung ihrer Pflichten mit guter Art anzueifern. Alles dasjenige, was der Dienst von dem Befreyten sowohl, als von dem Gemeinen erfordert, muß demselben geläufig im Sinne seyn. Seine Pflicht kann er nur damahls genau erfüllen, wenn er durch seine beständige Gegenwart Alles, was wider die Ordnung von dem Befreyten und Gemeinen vorgenommen wird, absetzet, und bloß durch sein eigenes Sehen kann er des sicheren und guten Vollzuges vergewissert seyn, ohne bey der bloßen Meldung des Befreyten stehen zu bleiben. Da sein Hauptdienst nur in der Aufsicht besteht, und dieser weder beschwerlich, noch weitläufig ist, so kann solchen der Wachmeister mit mehrerer Verlässigkeit fördern. Ferner ist es nothwendig, daß er seine Untergebenen wohl kennen lerne, von was für einer Gemüths- und Denkungsart sie seyen, und wozu sie eine vorzügliche Neigung haben, damit er den Nachlässigen, Faulen, Verdrossenen und Unwissenden immer zuerst in die Nähe ihrer Verrichtungen komme, und sich auch am längsten bey ihnen aufhalte.

Dienstpflichten, Eigenschaften und Obliegenheiten des Corporals.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Er muß sich gleichfalls einer genauen Ordnung im Packen bestreuen, wie solches bereits schon bey den Befreyten gesagt wurde; dann muß er auf Besorgung und Aufhebung der Requisitionen, und der ihm anvertraut werdenden Ladung alle Sorge tragen. Von seiner unterhabenden Mannschaft muß er eine Grund-Liste, und von den Dienstpferden eine Beschreibung, wie sie im Zuge besammten sind, nach den Farben und Zeichen, nach dem Alter, Geschlechte und nach der Größe, nebst Bemerkung der Art, des Tages und Zuwachses, und des Nahmens des Stangenreiters halten. Ueber die Mantur, Pferdegeschirre und alle zu einem Wagen gehörigen Requisitionen, oder was immer in seiner Corporalschaft vorräthig ist, muß er ein zuverlässiges Inventarium führen, und unter der Nummer des Wagens einschreiben. Nicht minder muß in dieser Liste unter den Anmerkungen angeführt werden, an welchem Tage der Mann als Kranker in das Spital gekommen, wann er convalescirt oder gestorben sey. Bey den Dienstpferden muß er ebenfalls anmerken, wenn eines derselben krank wird und medicinirt, wie lange die Krankheit gedauert hat, nebst dem Abgange desselben auf was immer für eine Art. Der Corporal empfängt das aus dem Magazine abgefaßte Hart- und Rauchfutter von dem Wachmeister auf gesammte unterhabende Dienstpferde; das Rauchfutter gibt er täglich im Beyseyn der Befreyten portionenweise aus, den Hafer aber nur bey jeder Fütterung. Hierbey liegt dem Corporal besonders ob, mit Beyhülfe der Befreyten auf die richtige Verabreichung der Fourage ein wachtsames Auge zu haben, damit durch Verschleppung oder sonstige Veräußerung kein Fehler vorgehe, und die Pferde nicht verkürzt werden können. Des Morgens, wenn er die Befreyten und Gemeinen visitirt, ob sie zu rechter Zeit aufgestanden und an ihre Verrichtungen gegangen sind, auch dieselben, nach ihrer Schuldigkeit, vollziehen, erkundiget er sich zugleich um ihre, dann um der Pferde Gesundheitsumstände, ob von denselben keines anstößig, krumm, oder sonst

mit einem Defecte befunden worden sey, damit er davon dem Wachtmeister den Rapport machen könne.

Wenn ein Pferd sehr geizig frist, ein anderes hingegen etwas langsamer, so wird solches zurück gebunden, damit ersteres nicht dem anderen das Futter entziehe, oder letzteres zu kurz komme, und es werden solche Pferde in derley Fällen aus Tornister-Säcken gefüttert. An dem Tage, wo nicht gefahren wird, müssen die Hufe wohl gereinigt, mit Wasser abgewaschen, und immer in gutem Beschlage erhalten werden. An den Löhnungstagen vertheilet der Corporal das für seine unterhabende Mannschaft erhaltene Geld, und der Officier und Wachtmeister sehen nach, ob es ordentlich geschehen sey. Das Menage-Geld wird gleich abgezogen und dem Gefreyten behändigt, welcher aber unter dieser Zeit öfters visitirt werden muß, ob er ein verlässlicher Wirth sey, widrigen Falls muß es einem anderen übergeben, oder von dem Corporal selbst aufbehalten werden. So oft die Mannschaft wohin geführt wird, geschieht es in Ordnung, und die Mannschaft wird in zwey Glieder gestellt, wenn auch der Gefreyte bey solcher nur allein wäre. Der Corporal hat niemahls einem Manne eigenmächtig, ohne Vorwissen des Wachtmeisters, hinweg zu erlauben; seinen Untergebenen muß er zuvörderst ihre Fehler mit Schonung, sodann aber mit mehrerem Nachdrucke verweisen, und ihnen die Art, solche zu vermeiden, zeigen, niemahls aber, bey schärfester Ahndung, hat er einem Manne das Vorbeygegangene vorzuwerfen, eine Feindschaft gegen ihn zu hagen, solchem mit Du, oder mit schimpflichen Schmäreden, oder mit ungebührlichen Mißhandlungen zu begegnen, überhaupt aber des Schlagens sich ganz zu enthalten. Wenn der Mann nach mehreren fruchtlosen Ermahnungen eine Bestrafung verdienet, so ist er zu arretiren, und solches zu melden. Mit einem Betrunknen muß er sich in keinen Wortwechsel, vielweniger in einen Streit einlassen, sondern derselbe ist ebenfalls zu arretiren, damit er sodann, wenn er nüchtern ist, dafür angesehen werde. Nebstbey soll sich der Corporal einer gewissen Bescheidenheit gegen seine Untergebenen befleißigen, niemahls aber sich ihnen durch Trunk, Spielen oder Geldausborgen verächtlich machen. Wenn er auf einen Mann, der Desertion oder anderer Ausschweifungen halber, einen Verdacht hat, besonders wenn derselbe mit mehr Monturs-Sorten, als ihm anzuziehen gestattet ist, betreten wird, Schulden macht, oder mit lieberlichen und verdächtigen Weibspersonen Bekanntschaft hat, muß er in geheim auf ihn ein wachsames Auge haben, und sobald er sein Mißtrauen gegründet findet, oder der Verdächtige gegen den Dienst oder seine Vorgesetzten räsonnirt, gegen seine Cameraden oder gegen sonst jemand bedenkliche Reden führet, auch wohl gar Andere zur Desertion anleitet, oder wenn bey ihm vieles Geld, oder andere den Verdacht eines Diebstahles erweckende Sachen gefunden würden, so muß er den Mann gleich in Arrest führen, und die Sache mit allen Umständen gehörig anzeigen.

Wenn ein Mann kränklich ausseheth, oder bey sonst gegründeten Ursachen, daß ihm etwas fehlen könnte, soll er denselben mit guter Art darum fragen, und ihn ermahnen, keine Krankheit zu verhehlen; so fort aber, wenn es der Mann nicht eingestehen wollte, ungesäumt melden, damit der Mann ärztlich visitirt werde. Den Generalen, Stabs- und Ober-Officieren, wie auch den Adjutanten, muß der Corporal im Begegnen, gleichwie auch den Schildwachen, die gehörigen Ehrenbezeugungen erweisen, und solches von seinen Untergebenen befolgen lassen. Weiters ist derselbe mit allem Gehorsam, mit Rede und Antwort von seinen Pflichten an den Wachtmeister angewiesen, und hat für die Ausübung aller Vorschriften von seinen Untergebenen, eben so wie für seine eigenen, zu haften. Derjenige Corporal, welcher zur Aufsicht bey den Professionisten bestimmt ist, muß, wie bey den Pflichten des Gefreyten schon bemerket wurde, die Einhaltung guter Ordnung, fleißiger Arbeit, und die Vermeidung alles Unterschleifes und Schadens sich bestens angelegen seyn lassen. Wie alle Meldungen oder Beschwerden von unten auf bestehen, so hat auch der Corporal sich zuerst an den Wachtmeister, dann an den Officier und Rittmeister, der Ordnung nach, wenn ihm aber dafelbst keine Genugthuung geschieht, an den Stabs-Officier zu wenden. Wenn

eine ganze Division sich über etwas zu beschweren hätte, gehen nur zwey Gemeine mit dem Corporal zu ihren Vorgesetzten.

Wenn ein Corporal transferirt oder auf eine Zeit lang von seinen unter sich habenden Wägen verschicket wird, wodurch eine geraume Abwesenheit von der Mannschaft erfolget, hat er nicht nur demjenigen, welcher Alles übernimmt, Alles ordentlich und schriftlich in einem Verzeichnisse zu übergeben, wie er davon die Liste führet, sondern auch dem Uebernehmenden, alle Umstände und Eigenschaften der Leute und der Pferde zu beschreiben, und ihn von allen besonderen Umständen zu belehren, welches aus dem von jedem beyhabenden Handbuche am besten zu entnehmen ist.

§. 6508.

Diejenigen Fouriere, welche bey den Divisionen eingetheilt sind, müssen nach der Vorschrift ihre Rechnungen jedes Mahl den fünften des folgenden Monathes für den vergangenen Monath legen, die sonstigen Aufsätze zu verfassen, und das Grundbuch von der Division zu führen wissen. Der bey dem Posto-Commando angestellte Ober-Fourier hat ebenfalls die ihm zustehende Total-Rechnung zu verfassen, und sodann monatlich einzuschicken.

In so weit die Posto-Commanden finden, daß der bey der Friedens-Division im Stande geföhrt werdende Fourier daselbst nicht unumgänglich nothwendig ist, sondern dessen Arbeiten fähig, und ohne daß die Division in einen Rechnungsrückstand verfällt, durch einen der zwey Wachtmeister verrichtet werden können, oder im Falle, daß dieser Fourier auch nur die Hälfte des Monathes entbehrlieh wäre, kann er, auf Verlangen des Posto-Commando's und mit Bewilligung des General-Commando's, ohne Anstand dem Landes-Posto-Commando zeitweise zugetheilt werden, um die ländereweisen Fuhrwesen's-Geld- und Material-Rechnungen verfassen zu helfen. Wenn der Divisions-Fourier auf Commando oder sonst wehin abgeheth, und wieder einrückt, meldet er sich bey dem Divisions-Commandanten. Die Fouriere müssen bey der Aufnahme von dem Feld-Kriegs-Commissariat über ihre Geschicklichkeit im Schreiben und Rechnen geprüft werden, daher sind sie zu dem Ende dem respectirenden feldkriegscommissariatischen Beamten gehörig vorzustellen. Wenn ein Fourier etwas zu bitten, oder sich über etwas zu beklagen hätte, so hat er sich ebenfalls bey dem Divisions-Commandanten zu melden. Der Ober-Fourier hingegen wird in derley Fällen an den Landes-Posto-Commandanten angewiesen.

§. 6509.

Der Wachtmeister hat die Aufsicht und Betreibung der seinen Untergebenen vorgeschriebenen Pflichten bey der Division.

Er, als das Haupttriebwerk von der Division, muß seinen Untergebenen die Wirksamkeit ihrer Verrichtungen lebhaft einzusößen wissen, sein eigener Eifer, seine Unverdroffenheit und sein redliches Denken für das Beste des Dienstes werden die fruchtbaren Beyspiele zur würdigen Nachahmung seiner Untergebenen seyn, denen einige aus überzeugtem Beyfalle, einige aus Furcht vor seiner Wachsamkeit folgen werden. Menschenliebe und Ernst für den Dienst muß er mit einander zu verbinden, wie auch Trägheit, Dummheit oder Unwissenheit vor einander zu unterscheiden wissen, damit in Abstellung der geschesehenen Fehler oder in Unterlassungen diejenigen Mittel gewählt werden können, welche dem betreffenden Individuum nach seinem natürlichen Zustande angemessen sind, wodurch die öfteren Wiederholungen der nähmlichen Verweisungen fast gleich auf das erste Mahl vermieden werden. Er muß selbst für sich eine innerliche Lust zu der Ordnung fühlen, mit diesen Kenntnissen und Bestrebungen wird er ein würdiger Wachtmeister, und seine Untergebenen werden tüchtige Leute zum Dienste, wo nicht gleich, doch in der Folge werden. Durch ihn gehen bey der Division alle Befehle, er muß daher seine untergebenen Unter-Officiere und Gefreyten zu der genauesten, und nach Umständen zur unverzüglichsten Erfüllung verhalten, wofür er zu haften hat, und es kann bey einem sich ergebenden Fehler zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er es befohlen habe, weil es nicht genug, ja gar nichts ist, eine Sache nur befehlen, sondern es

Dienstspflichten und Obliegenheiten der Fouriere vom Fuhrwesen.

Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.
 » » 28. Dec. 810. R 3554.
 » » 28. Apr. 811. R 1768.

Pflichten und Obliegenheiten des Wachtmeisters.

Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

muß dabey nachgesehen werden, ob sie auch in den gehörigen Vollzug gebracht werde. Deswegen darf der Wachtmeister sich nicht auf seine Untergebenen verlassen, sondern er soll selbst fleißig nachsehen, ob sie sowohl in den aufhabenden Verrichtungen, als in den erstatteten Rapporten, überhaupt in Allem ihrer Schuldigkeit Genüge leisten. Einen jeden Unter-Officier nennt der Wachtmeister Er, und er hat sich gegen dieselben sowohl, als gegen Mindere, alles Ungestüms zu enthalten, und jedermann mit solcher Art zu begegnen, um sich respectiren, und zugleich liebend zu machen. Mit Stockstreichen kann er weder einen Corporal, noch einen Gefreyten und Gemeinen belegen, sondern derselbe muß sich immerfort bestreben, einen jeden durch Beybringung einer wahren Ehrliche zu leiten, ferner durch schonende Ermahnungen, ernsthafte Verweise, oder weiter mit nachdrucksamem Vorstellungen der zu gewärtig habenden Ahndungen zu seiner Schuldigkeit anzuhalten. Sollten diese Mittel nichts fruchten, oder würde das Versehen eine anderweitige Bestrafung verdienen, so soll er einen Solchen in Arrest nehmen, und gehörig melden, gleichwie es um so mehr mit einem Betrunknen zu geschehen hat. Wegen genauer Kenntniß der Unter-Officiere und übrigen Mannschaft, wie auch in Betreff der wider die Desertion zu gebrauchenden Vorsicht wird sich auf das bezogen, was bey dem Corporal erinnert worden ist. Mit den Gemeinen, und besonders mit den Recruten, muß er sich vielen Umgang machen, um ihre Denkart zu erforschen, und daraus zu schließen, ob viele oder wenige Dienste von ihnen zu hoffen sind. Sonst hat er in der Division den richtigen Stand von Mannschaft, Pferden, Wägen und den dabey befindlichen verschiedenen Requisiten so klar und deutlich zu halten, daß, wenn er um Alles, oder nur um etwas davon gefragt wird, er nichts Anderes nöthig habe, als seine Verzeichnisse und Vormerkungen davon heraus zu nehmen, und mit der größten Sicherheit zu zeigen, und zu beantworten. Zur Erleichterung und Beförderung dieser nöthigen Kenntnisse muß er eine Grund-Liste über die Mannschaft, und eine Beschreibung der Pferde, wie solche bey dem Fourier vorgeschrieben ist, dann was jedem Corporal an Wägen, Geschirren, mit einem Worte von allen Requisiten oder Materialien anvertrauet wurde, auch was sonst hieran bey der Division vorräthig ist, in sein Hand-Protocoll eintragen. Ein anderes Vormerkungsbuch ist ihm nothwendig, um Geld, Naturalien und den Monturs-Empfang von jedem Monate einzutragen. Ein drittes oder Tagebuch muß er auch führen, worin unter jedem Datum von Monath zu Monath Alles aufgeschrieben wird, was Veränderliches bey der Division, besonders wenn er damit betaschirt ist, vorgefallen sey. Die Rapporte macht der Wachtmeister von der Division von fünf zu fünf Tagen schriftlich an seinen Divisions-Commandanten und den Adjutanten; täglich aber erstattet er ihnen solchen Morgens und Abends mündlich. Alle Befehle empfängt der Wachtmeister durch den Adjutanten; wird er aber ohne Officier commandirt, so empfängt er seine nöthigen Verhaftungen von dem Rittmeister oder Stabs-Officiere. Sobald er nun von dem Adjutanten abgefertiget worden ist, überbringt er seinem Divisions-Commandanten den Befehl, und fertiget sodann die Corporale in einem Kreise ab. So oft ein Extra-Befehl gegeben wird, es sey bey Tag oder Nacht, so muß er gleich an die Behörde überbracht werden. Wenn der Wachtmeister die Division commandirt, so führet er solche während des Marsches, und der Corporal von der hintersten Abtheilung beschließt den Zug, gleichwie der Wachtmeister schließet, wenn der Divisions-Commandant zugegen ist.

Dabey ist noch zu beobachten, daß wenn das Fuhrwesen außer den Chaussees oder sonstigen guten Landwegen bey der Armee allein marschirt, und keine Pioniere bey demselben vorhanden sind, von den Corporalen immer einer mit Beyläufern, oder in deren Ermangelung mit Bauern, wovon die eine Hälfte mit Schaafeln, die andere mit Krampen versehen seyn muß, voraus commandirt werde, um soviel als möglich den Weg fahrbar zu machen, oder, wenn es nöthig wäre, wegen übler oder starker Hohlwege seitwärts hinaus zu fahren, die Gräben in Zeiten einwerfen zu können, damit der Marsch nicht gehemmt werde.

Der Wachtmeister hat das übernommene Brot den Corporalschaften auszutheilen.

§. 6510.

Bei einem entstehenden Alarme soll der Wachtmeister die Unter-Officiere, und diese sollen die Mannschaft anstrengen, daß solche in möglichster Geschwindigkeit und ohne Geräusch satteln, angeschirren, und, wenn es nöthig ist, auch anspannen. Wenn die Gefahr dringend, und die Leute ausgezogen wären, ist nur zu trachten, daß sie heraus kommen, und ihre Arbeit verrichten, weil sie doch, wenn einmahl eingespannet ist, zur Noth gleich fortfahren können, und hernach schon wieder Zeit finden werden, sich anzukleiden. Wie die Widerspänstigen in derley Vorfällen zu behandeln sind, ist bey der Verhaltung der Gemeinen bereits erklärt worden. Die Ordnung der Mannszucht wird wie bey der ganzen Armee überhaupt beobachtet, und muß einem jeden gebienten Wachtmeister ohnehin bekannt seyn.

Wie sich bey einem entstehenden Alarme zu benehmen ist.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6511.

Der Thierarzt, so wie der Oberschmid, muß ein von dem öffentlichen Lehrer der Thierarzeneysschule geprüfetes Individuum seyn, das sowohl die Anatomie, als die Pferdekuren und den Hufbeschlag aus dem Grunde versteht; auch muß es überhaupt ein guter Pferdekennner seyn. So oft es der Dienst zuläßt, hat der Thierarzt die unterhabenden Schmidmeister und Gesellen, so wie auch den Oberschmid in ihren Verrichtungen zu unterweisen, ihnen fleißig nachzusehen, und sie zur Ausübung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Pflichten und Obliegenheiten des Thierarztes.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336

§. 6512.

Der Thierarzt ist jederzeit an den bey den maroden oder blessirten Pferden commandirt stehenden Officier angewiesen; diesem hat er Rapport über den Zustand und die Besserung der Pferde in der Frühe, gleich nach dem Verbande, zu erstatten, den Pferden aber, welche in der Cur sind, muß er, so oft es nöthig wird, mit Sorgfalt und Aufmerksamkeit nachsehen.

An wen derselbe angewiesen ist.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6513.

Die erforderliche Arzeney zur Curirung der Pferde ist aus den beyhabenden Feld-Apotheken, gegen Quittung des Posto- oder Divisions-Commandanten abzufassen. Wenn eine Arzeney zu Ende geht, so muß er es dem Officiere in Zeiten melden, damit der nöthige Vorrath beygeschafft werden könne. Bey schwerster Verantwortung und Strafe soll er sich nicht unterfangen, ein fremdes Pferd mit der dem Aerarium zugehörigen Arzeney zu heilen. Die Arzeney selbst muß immer in der Verwahrung des Officiers seyn, und dem Thierarzte wird gestattet, so viel derselbe benöthiget, von Zeit zu Zeit zu sich zu nehmen, über deren Verwendung er dem Officiere bey jedesmahliger Fassung frischer Arzeneyen das Verzeichniß, an welche Pferde sie verwendet wurden, einzureichen hat. Ohne Vorwissen des Officiers Medicamente unter dem Vorwande zu erkauften, daß ihre Gattung in dem Vorrathe nicht gewesen, und diese Art Rechnungsauszüge zur Wiederbezahlung dem Officiere einzureichen, wird nicht gestattet.

Was hinsichtlich der Verwendung und Aufbewahrung der Medicamente für kranke und marode Pferde zu beobachten ist.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6514.

Ferner ist des Thierarztes erste Pflicht, wenn sowohl aus der Linie, als aus sonstig eingetheilter Geschützbespannung, marode Pferde zur Auswechsellung an die Reserve überbracht werden, mit Grund darauf zu sehen, ob der an den Pferden bemerkte Umstand aus der allgemeinen, jedem Pferde natürlich angemessenen Beschaffenheit habe entstehen können, oder ob der Defect durch einen besonderen Unglücksfall zugezogen, oder vielleicht gar aus andern Ursachen das Pferd beschädiget worden sey. Denn es finden sich Leute, welche ein Pferd nur darum marode zu machen suchen, weil sie daran kein Wohlgefallen haben, und ein anderes zu bekommen trachten. Es gibt auch Gemeine unter den Eintheilungen, welche die Pferde durch Stöße, Schläge, ungleiche Fütterung und nachlässige Reinigung bis zum Marodiren bringen, so wie auch Gemeine zu finden sind, die sich nicht scheuen, Pferde auf was immer für eine Art undienstbar zu machen, um mit denselben rückwärts in die Cantonirung kommen zu können, weil sie aus Zaghaftigkeit in dem Treffen nicht zu bestehen glauben. Ueber alle diese Umstände hat der Thierarzt jedes Mal bey Anlangung solcher Pferde

Auf was der Thierarzt bey Untersuchung der maroden Pferde besonders zu sehen hat.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

seine Pflicht auf das genaueste zu erfüllen, den Umstand gerade zu untersuchen, und jedes Mal seinem vorgesetzten Officiere den verläßlichsten Rapport zu erstatten, welcher die Sache nach Befund bis an den Commandanten melden wird.

§. 655.

Kurz gefaßte Belehrung für den Thierarzt hinsichtlich der Behandlung der maroden Pferde.

Hftb. am 3. Feb. 783. D. 336.

Dem Thierarzte ist nach der Anzahl der kranken Pferde ein Schmidgesell, und so auch von den Beyläufern die erforderliche gemeine Mannschaft nebst einem tüchtigen Unter-Officiere, welcher auf die Leute und Pferde sehen muß, beizugeben. Die kranken Pferde müssen so untergebracht werden, daß sie in den Stallungen oder Scheunen bequem stehen. Der Thierarzt muß beurtheilen, ob die zu ihm gebrachten kranken Pferde (denn die maroden, welche sich bald wieder erhohlen, bleiben bey den Divisionen) vollkommen zu curiren möglich sind, und ob die Cur-Spesen nicht etwa mehr kosten würden, als der Werth der Pferde ist. Im letzteren Falle hat er dem in der Gegend das Fuhrwesen commandirenden Rittmeister die Anzeige zu machen, damit durch den vorgeschriebenen Weg entweder ihre Abgabe an das Land, oder ihre anderweitige Außerstandbringung veranlaßt werde. Die rozigigen, mit verdächtigen Drüsen oder unheilbaren Gebrechen behafteten Pferde, welche der Landmann nicht brauchen kann, werden getödtet, und somit nur noch diejenigen zur Cur beygehalten, deren Herstellung dem allerhöchsten Dienste vortheilhaft ist. Das Erste, was der Thierarzt verrichtet, ist die Abtheilung der Thiere in besondere Ställe. Diejenigen, welche innerliche Krankheiten haben, werden von denen, die mit Wunden oder Schäden behaftet sind, getrennt, mit besonderem Fleiße aber von den übrigen diejenigen, welche kräftig oder schäbig sind, abgesondert. Nach der Beschaffenheit der Krankheit werden die Medicamente gereicht, die Verwundeten verbunden, und die Schadhafte operirt, welches nur von der Einsicht des Thierarztes geleitet werden kann. Da jedoch Alles von der guten Einrichtung des Verfahrens abhängt, und ohne eingeführte Ordnung nichts gut gehen kann, so ist Folgendes zu beobachten: Frühe zur gewöhnlichen Fütterungszeit wird den kranken Pferden die Streue aufgehoben, alsdann die Krippe oder der Hafer-Tornister gereinigt, den Pferden, welche Fieber bey ihren Wunden und innerliche Krankheiten haben, das Maul und die Zunge mit kaltem Wasser gewaschen, der Hafer gestäubet, und darauf zu fressen gegeben. Wenn dieses geschehen ist, so werden die kranken Pferde auf das reinste gepuht, und denselben die Augen, die Mähne, der Schweif, der After und die Hufe gewaschen; dann werden die Stände gefehret, die Ställe vom Miste gereinigt, den Pferden zu trinken gegeben, und alsdann das Heu aufgesteckt, und zwar alles dieses unter der Aufsicht des dabey angestellten Unter-Officiers. Wenn das Heu aufgezehret ist, findet sich der Thierarzt mit seinen Gehülfsen ein, der Unter-Officier meldet ihm, was die Nacht hindurch geschehen ist, und was sich ereignet hat. Sind es Umstände von Wichtigkeit, so untersucht er diese zuerst; sind es gewöhnliche Dinge, so fängt er zu verbinden an. Zu der Operation werden die kranken Pferde, wenn es anders die Witterung erlaubt, aus dem Stalle auf einen freyen Platz geführt, von der dazu commandirten Mannschaft gehalten, die Werkzeuge und Hülfsmittel dahin gebracht, die Schäden durch den Thierarzt besichtigt, und entweder von ihm selbst, oder nach seiner Anordnung von den beyhabenden Schmidgesellen verbunden, sofort solche wieder in die Ställe gebracht. Wenn die mit äußerlichen Krankheiten behafteten Pferde so versorgt worden sind, so trifft die Reihe diejenigen, welche innerlich krank sind; er besichtigt sie, er empfängt von dem Unter-Officiere die Meldung desjenigen, was in der verfloffenen Nacht beobachtet worden ist; er reitet den kranken Pferden entweder selbst oder durch den bey sich habenden Gehülfsen die Arzeneien, welche er selbst zubereitet hat. Nachmittags hat der Thierarzt den kranken Pferden abermahls nachzusehen, und das Nöthige vorzukehren. Bevor aber dieses Nachmittags geschieht, werden alle kranken Pferde, die schwachen und gefährlichen ausgenommen, täglich wenigstens eine halbe Stunde durch die commandirte Mannschaft in die freye Luft gebracht, geritten, oder an der Hand spazieren geführt, wie es ihre Krankheitsumstände und ihre Kräfte erlauben, selbst die gefährlichen Kranken haben freye Luft vonnöthen. Diese Bewe-

gung muß aber unter der Aufsicht des dazu commandirten, hinlänglich erfahrenen Unter-Officiers geschehen. Die Zeit und die Stunde, wenn die kranken Pferde in Bewegung gebracht werden sollen, hängt von der Jahreszeit und Witterung, von der Kälte und Hitze, und von den Umständen ab. Im Sommer wählet der Arzt zu diesem Geschäfte die Kühle oder den Schatten; im Frühjahr und im Herbst die warmen und heiteren Stunden des Tages. Alles dieses ist von der äußersten Nothwendigkeit, der Arzt muß sie nie vergessen, sie ist für die kranken Pferde so nöthig, als die Arzneyen und das Futter. Auf diese Art beträgt sich der Thierarzt mit den kranken Pferden von einem Tage zu dem anderen. Wenn die schadhafte oder mit innerlichen Krankheiten behaftete gewesene Pferde hergestellt sind, und bereits so viele Kräfte erlangt haben, daß sie den Fuhrwesensdienst ohne Nachtheil ihrer erlangten Gesundheit wieder verrichten, und die damit verknüpften Strappazen aushalten können, so reconvalescirt sie der Thierarzt, und sie werden der betreffenden Division zur Dienstleistung übergeben. Weil der Thierarzt ein Mann seyn muß, der die Anatomie versteht, und ohne diese Wissenschaft kein Thierarzt seyn kann, so muß er bisweilen todte Körper öffnen, oder durch seine Gehülfen öffnen lassen, dann derley Oeffnungen untersuchen; sie zeigen ihm vorzüglich den Sitz der innerlichen Gebrechen in den lebenden Thieren. Die todten Pferde läßt der Thierarzt da, wozu von der Obrigkeit der Platz angewiesen wird, eingraben, und da es an den meisten Orten Abdecker (Wasenmeister) gibt, so werden solche gegen dem, daß sie die Haut erhalten, diese Arbeit verrichten.

Der Officier derjenigen Division endlich, welchem die kranken Pferde zugetheilt werden, muß ihnen vorzüglich stets nachsehen, und Alles, was auf ihre Nahrung, Wartung und Pflege einen Einfluß hat, einleiten, und besorgen, daß es befolgt wird, sofort auch mit den Divisionen, wozu sie gehören, die erforderliche Richtigkeit wegen ihrer Verpflegung unterhalten.

§. 651b.

Die Adjutanten bey dem Fuhrwesens-Corps haben keinen Officiers-Rang, sondern bloß die Bewilligung, das Port-d'épée zu tragen, weshwegen solche auch als Officiere zu den Regimentern nicht übersetzt werden können.

Der Adjutant, besonders der Stabs-Adjutant, muß ein wirksamer und dienst erfahrener Mann seyn. Der Stabs-Adjutant muß Alles wissen, was bey dem ganzen Corps vorgehet, wie jene, welche bey den Linien-Regimentern eingetheilt sind, von Allem, was bey diesen vorfällt, die Kenntniß haben müssen. Die Adjutanten haben alle Protocolle, Rapporte und Tabellen auf das Ganze, wie bey dem Wachtmeister bezugsweise der Divisionen, so viele der Rittmeister unter seiner Aufsicht hat, einzutragen. Ein jeder Adjutant hat aber noch besonders ein Protocoll zu halten, worin die Generals- und Corps-Befehle von Tag zu Tag eingeschrieben werden. Der Rittmeisters-Adjutant hat alle Tage Frühe und Abends dem Rittmeister, und wenn der Stabs-Adjutant gegenwärtig ist, auch diesem den Rapport abzustatten, welcher letztere denselben dem Corps-Commandanten überbringt, von ihm den Befehl einhohlet, und die Divisions-Adjutanten in einen Kreis, wobey auch der Profosch, die Fouriere und Aerzte zu erscheinen haben, abfertigt. Diesen Befehl überbringen sie dem Rittmeister, und fertigen sodann die Wachtmeister ab, so wie die Corporale von der Inspection ebenfalls zugegen seyn müssen. Wenn das ganze Corps oder mehrere Divisionen Brot und Fourage fassen, so muß ein Officier die Commandirten, welche der Adjutant beordert, und die in Einem Wachtmeister, Einem Fourier, Einem Corporal von jeder Division mit den erforderlichen Wägen zu bestehen haben, in das Magazin führen; fast aber nur eine Division, so gehet der Wachtmeister mit den Corporalen und Wägen zur Fassung. Die vollkommene Ausübung eines jeden Dienstes und die schleunige Befolgung alles dessen, was von Zeit zu Zeit befohlen wird, ist der Besorgung des Adjutanten eigen. Er muß auf Alles sehen, und von Allem wissen, mithin den ganzen Dienst mit einer Fertigkeit inne haben, die ihn allein in den Stand setzt, zu allen seinen Obliegen-

Die Adjutanten bey dem Fuhrwesen haben keinen Officiers-Rang.

Stth. am 12. May 803. G. 579.

„ „ 28. May 810. G. 4766.

Eigenschaften und Dienstespflichten, dann Obliegenheiten der Corps- und Divisions-Adjutanten.

Stth. am 3. Feb. 783. D. 336.

betten die gehörige Zeit zu finden. Die Wichtigkeit des Rechnungsgeschäftes hat der Rittmeisters-Adjutant so zu besorgen, daß die Einreichung hiervon unfehlbar den fünften des folgenden Monats an die Behörde geschehe.

Wenn ein Officier mit Haus-Arrest belegt wird, oder zu dem Profosien kommt, begleitet er ihn dahin; wenn solcher sich auf erhaltenen Befehl nicht selbst bereits dahin begeben hätte, begehret er von ihm den Degen, bringt ihn dem Commandanten, und stellet ihm denselben bey der Entlassung wieder zurück. Es gebühret ihm auch, wenn der Officier nicht bey dem Profosien selbst, sondern im Haus- oder Lager-Arreste war, das vorgeschriebene Arrestgeld, nämlich von einem Rittmeister 2 Gulden, von einem Lieutenant 45 Kreuzer; und wenn solches nicht bar bezahlet würde, hat er es gehörig zu melden, damit der Abzug von der Gage geschehe. Gegen die Rittmeister und subalternen Officiere soll er jederzeit den gebührenden Respect beobachten, und dasjenige, was er dem einen oder anderen zu sagen hat, mit Höflichkeit vorbringen. Gegen die ihm nicht unterstehenden kleinen Stabsparteyen hat er auch die geziemende Achtung zu tragen, und den Prima-Planisten, wie allen Untergebenen, soll er mit Anstand begegnen.

Die Unter-Officiere und Prima-Planisten (ausschließlich des Wachtmeisters, der Aerzte und Fourniere) hat derselbe mit Er zu benennen, aber weder dieselben, noch die Corporale, mit dem Stocke zu bestrafen, sondern wenn Verweise und Ermahnungen nichts fruchten, oder das erste Versehen gleich von Wichtigkeit wäre, so hätte er einen solchen in Arrest zu nehmen, und zu melden, oder bey der Division anzuzeigen. Auf gleiche Weise hat sich derselbe auch gegen die Gemeinen zu benehmen.

Die Rittmeisters-Adjutanten stehen unter dem Stabs-Adjutanten. Dieser hat, da ihm das ganze Detail vom Corps bekannt seyn muß, alle Transferirungen und jede Eintheilung der Mannschaft und Pferde, der Division sowohl, als dem Rechnungsführer, bekannt zu machen, um bey Herstellung der Monats-Acten sich darnach richten zu können. Endlich hat der Stabs-Adjutant über die von den Divisionen empfangenen schriftlichen Rapporte den monatlichen Haupt-Rapport zu verfassen, und ihn, wenn ein zweyter Stabs-Officier vorhanden wäre, demselben, oder dem ältesten Rittmeister, zur Ausfertigung zu übergeben, welcher diesen sonach dem Corps- oder Posto-Commandanten einzureichen hat. Ein Gleiches ist mit den Stand- und Dienst-Tabellen und sonstigen Eingaben zu beobachten. Das Totale von diesen unterfertigt der Corps-Commandant, und es sind deswegen die Particularien der Divisionen zur Einsicht der Richtigkeit beizulegen. Alle diese Totalien hat derselbe in ein besonderes Protocol einzutragen. Uebrigens hat er sich in seinen Geschäften aller Parteylichkeiten, alles Eigennuzes, lächerlichen Stolzes und Hochmuthes, in Ueberschätzung seiner eigenen Fähigkeiten und Verdienste, gänzlich zu enthalten, noch minder aber Anordnungen über sich allein zu nehmen, von denen seine Vorgesetzten noch keine Wissenschaft haben, sondern alle Vorfälle muß er melden, und wenn ihm zum Besten des Dienstes nützliche Gedanken beyfallen, wovon bey seinem Commandanten keine Erwähnung geschehen ist, hat er sie mit aller Bescheidenheit, wie es die Subordination erfordert, vorzutragen, und zu erwarten, ob sie für nützlich erkannt werden, oder nicht.

In so fern derselbe bey seinen Commandanten wegen seiner Brauchbarkeit und wegen seines besonderen Dienstfleißes sich ein Vertrauen erwerben hätte, hat er sich bey seinen Untergebenen nicht mehr heraus zu nehmen, und dieses Zutrauen nicht zu missbrauchen, weil ein solches Betragen seine sonst wirklich guten Eigenschaften, Kenntnisse und seinen Fleiß in der Schätzung verringern würde.

§. 6517.

Der Rechnungsführer muß ein des Rechnungsgeschäftes vollkommen kundiges, uneigennütziges und gewissenhaftes Individuum seyn. Die Vorschriften, wie er die Rechnungen zu verfassen, und wie er überhaupt in seinem Fache vorzugehen hat, muß er sich ganz eigen machen.

Die ihm beigegebenen Fouriere hat er in ihren Arbeiten gehörig einzuleiten, ihnen die nöthige Belehrung zu geben, und zu trachten, daß sie nebst den erforderlichen Fähigkeiten auch durchgehends von guter und reblicher Aufführung seyn. Ihre Fehler hat er mit Ermahnungen und nachdrucksamem Verweisen zu bestrafen, und erst, wenn diese angewendeten glimpflichen Mittel nicht fruchten wollten, oder einer sich gleich anfänglich über ein wichtiges Verbrechen betreten liesse, ist er in Arrest zu schicken, und dem Corps-Commando hierüber die Meldung zu machen. In allen Dienstesverrichtungen commandirt der Rechnungsführer die ihm zugetheilten Fouriere.

Alle Meldungen hat derselbe dem Corps-Commandanten zu machen, wohin er sich auch, wie bey den Regimentern, zu dem wöchentlichen Rapport zu verfügen hat. Das ganze Rechnungsgeschäft wird unter der Aufsicht eines kriegscommissariatischen Beamten geführt, an welchen auch der Rechnungsführer in diesem Fache angewiesen ist.

§. 6518.

Bei Befekung der Officiers-Charge ist mit aller Strenge darauf zu sehen, daß die Individuen zum Fuhrwesensdienste vollkommen tauglich seyen. Wenn daher solche Individuen nicht schon im Fuhrwesen ihre dießfällige Fähigkeit bewiesen haben, müssen sie ohne Weiters einer Prüfung im Corps sich unterziehen. Diese ist unter obiger Voraussetzung um so unerläßlicher, da nur hierdurch die verderbliche Idee widerlegt werden kann, als bedürfe der Officier bey dem Fuhrwesen keiner besonderen Kenntnisse.

Eigenschaften der zum Fuhrwesen gelangen wollenden Officiere.
Stkth. am 28. Dec. 810. K 3554.

§. 6519.

Dieser Prüfung haben sich die Officiere, welche zum Fuhrwesen übertreten wollen, durch den Zeitraum von sechs Monaten zu unterziehen, und sich während dieser Zeit mit ihrem Gehalte oder Pensions-Genuße zu begnügen. Nach dieser Zeit ist eine ordentliche Qualifications-Eingabe zu verfassen, und dem Hofkriegsrathe einzureichen. Wenn der Geprüfte nebst den physischen Kräften die nöthigen Kenntnisse erlangt und erprobt hat, kann seine Uebersetzung in den Stand des Fuhrwesens-Corps veranlaßt werden.

Prüfungszeit dieser Officiere.
Stkth. am 28. Dec. 810. K 3554.

§. 6520.

Die wesentlichen Dienstespflichten eines Fuhrwesens-Officiers bestehen:

- a) In der Sorgfalt zur Verpflegung des Mannes und des Pferdes; dazu gehört Geld, Brot und Montur für den ersteren, Fourage, Wartung, Beschlag und Beschirrung für das letztere.
- b) Die gute Beschaffenheit der Wägen und Geschirre, des Materials und der Requiriten, und die gute Conservation des einen wie des anderen, damit die Division stets im dienstbaren Stande sey.
- c) Die Bewirkung des Transportirungs- oder des Artillerie-Fuhrwesensdienstes mit den ihm unterstehenden Leuten und Pferden.

Vorschriften zu dieser Prüfung.
Stkth. am 20. März 808. D 617.
" " 28. Dec. 810. K 3554.

Es folgt hieraus, daß der Fuhrwesens-Officier

stens: das Mechanische des Fuhrwerkes, das ist: Wägen, Geschirre, Materiale, Requiriten im Ganzen und in ihrer Zusammensetzung vollkommen kenne.

stens: daß er ein rechnungskundiger, ordentlicher, in den normalmäßigen Vorschriften über Stand und Gebühr bewandter Mann seyn muß; denn seine aufgezählten Obliegenheiten verbinden ihn zu einer fortwährenden dreyfachen Rechnungslegung, nämlich:

- a) Ueber die Geld-, Service- und Natural-Gebühr nach dem Stande.
- b) Ueber das Materiale.
- c) Ueber die Montur.

stens: daß er ein geschickter Fuhrmann, sowohl auf der Straße, als bey jeder Vorfällenheit sey. Es sind demnach auch die vorerwähnten drey Abtheilungen die Eigenschaften eines Fuhrwesens-Officiers, auf welche sich das Detail oder die Objecte der Prüfung eines zu diesem Dienste aspirirenden Officiers gründen.

Hiernach folgen nun nach dem nähmlichen Detail die Bestimmungen, wie die Prüfung oder vielmehr Abrihtung eines von der Cavallerie oder aus dem Pensions-Stande zum Fuhrwesen eintretenden Officiers vorzunehmen ist.

§. 6521.

Erster Theil der Prüfung:
Das Mechanische des Fuhr-
werkes.
Hsth. am 20. März 808. D. 617.
" 28. Dec. 810. R. 3554.

Es ist nirgends wohl thunlich, eine Prüfung mit einem Officiere vorzunehmen, als wo ein Militär-Fuhrwesens-Depot besteht, oder in der Nähe sich befindet; dort soll also der das Commando des Depots führende Rittmeister dem zu Prüfenden alles Materiale in Holz, Eisen, Leder und Handzeug vorweisen, ihn über die Zeichen eines guten oder schlechten Materials, dann über die Caliber belehren; ferner ihn mit dem Handwerkszeuge bekannt machen, ihn in die Werkstätte führen, und unterweisen, was gut oder was schlecht gearbeitet ist; sonach ist auf die Zusammensetzung überzugehen, und zu zeigen, wie solche am vortheilhaftesten, am besten und am geschwindesten geschieht; wie bey Wägen und der Reparatur die kürzeste Hülfe zu verschaffen ist; wie die Geschirre, zwey-, vier- und sechs-spännige, zusammen zu passen haben; was für ein Unterschied zwischen den Geschirrgattungen, besonders von der ordinären Art, und jener von der Artillerie, bestehe; und wie in kurzer Zeit letztere aus ersteren gemacht werden können. Endlich ist der zu Prüfende, wenn er alles dieses eingesehen und begriffen hat, und im Stande ist, jede Frage nach der Natur des Gegenstandes und der ihm beigebrachten Kenntnisse zu beantworten, in die Depots-Kanzellen zu führen, und ihm vorerst zu zeigen, wie die Professionisten-Handbücher und Journale geführt, dann wie hieraus die Erzeugungs- und Verwendungszehne formirt, und wie endlich die Depots-Materialien-Berechnung angelegt werde.

Hat der zu Prüfende hinlängliches Fassungsvermögen, Eifer und Verwendung zur Sammlung der Kenntnisse, und wirklich guten Fortgang im Unterrichte bewiesen, so beginnt der zweyte Theil der Prüfung.

§. 6522.

Zweiter Theil der Prüfung:
Die Einführung in das Geld-,
Natural-, Monturs- und Ma-
terial-Rechnungsgeschäft.
Hsth. am 20. März 808. D. 617.
" 28. Dec. 810. R. 3554.

Der zu Prüfende ist nun einer Division zuzutheilen, damit er in ihrer Kanzley vorerst alle Gattungen der Eingaben, und hauptsächlich der Documente, kennen lerne, welche er zur Rechnungslegung benöthiget. Er muß sich von jedem solchen Acten-Stücke eine Abschrift nehmen, sofort wird ihm die Zusammensetzung einer monatlichen Geld-Service- und Naturalien-Berechnung gezeigt, in welches Fach er sich so einstudieren muß, daß er im Stande ist, nicht nur jedes Document und die Berechnung selbst zu verfassen, sondern auch andere darin zu unterrichten. Dieses ist darum nöthig, weil man besonders bey ausbrechendem Kriege nicht immer erfahrene und ganz geschickte Journiere begeben kann.

Versteht also der Officier nicht selbst das Rechnungsfach, weiß er nicht, was und wann er dieses oder jenes zur Herstellung der Richtigkeit benöthiget, sieht er den Fehler nicht, den sein Wachtmeister oder Courier manches Mal aus Unwissenheit oder Schleuderey, auch wohl gar mit Vorsatz, um zu betriegen, in der Rechnung gemacht hat, so steht seine Ehre und sein Vermögen auf dem Spiele. Dieser Theil der Prüfung schließt damit, daß dem zu Prüfenden eine Ideal-Rechnung über die bemerkten Richtigkeitsgegenstände auf alle möglichen Fälle zu machen aufgetragen wird, welche nach Fertigstellung von einem Fuhrwesens-Rittmeister oder Stabs-Officiere und von einem respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten des Fuhrwesens zu revidiren und zu beurtheilen ist.

§. 6523.

Dritter Theil der Prüfung:
Von der Ausübung des Fuhr-
wesensdienstes.
Hsth. am 20. März 808. D. 617.
" 28. Dec. 810. R. 3554.

Nunmehr wird zur dritten Prüfungsabtheilung oder zum ausübenden Fuhrwesensdienste geschritten. Da man voraus setzen muß, daß jedem gewesenen Cavallerie-Officiere aus früher erlernten Pflichten bekannt ist, was zur Erhaltung der guten Ordnung der Mannschaft und der Pflege, Wartung und Conservation der Pferde gehört, so ist jede Anleitung über diesen Gegenstand bey dieser Prüfungsabtheilung überflüssig, und die Prüfung hat sich gleich:

- a) auf die Beschirrungsart der Pferde;
- b) auf das Einspannen und die verschiedenen Vortheile bey demselben, z. B. das Einlegen der Gebisse, das längere oder kürzere Ansträngen, die Zusammenhängung der Stangenpferde ic.;
- c) auf die verschiedenen Gattungen der Ladungen, und die Methoden derselben, weil z. B. Säcke anders als Fässer; Verschlüge anders, als Collien; Munitio und Artillerie-Geräthe anders, als ordinäre Verschlüge, geladen werden müssen;
- d) auf das Fahren auf Straßen und die dabey sich ereignenden Vorfällenheiten zu erstrecken.

Hey der Beschirrung ist dem zu Prüfenden durch ältere Divisions-Officiere oder durch die Rittmeister und Stabs-Officiere zu zeigen, wie die Sättel, und vorzüglich wie die Kummer liegen, und wie besonders die letzteren so lange auf verschiedene Pferde umgewechselt werden müssen, bis das Pferd für das Kummer, und das Kummer für das Pferd passend gefunden ist; weil im Falle, daß das Kummer zu weit, zu enge, zu kurz, zu lang, zu dick, zu dünn ist, das Pferd genirt, im Arhemzuge oder im Gehen gehemmt, vor der Zeit zu Grunde gerichtet, und mit dem Fuhrwesen ein schlechter Dienst verrichtet wird. Wie ein Sattel aufzulegen ist, damit er dem Pferde auf keine Art schädlich werde, wissen gediente Cavallerie-Officiere ohnehin. Wie der Fuhrwesens-Gemeine, Gefreyte, Corporal und Wachtmeister zu behandeln sind, dann was für Dienstpflichten jedes dieser Individuen, ferner auch der Fourier und der Divisions-Commandant selbst zu leisten hat, dieß geben die vorgegangenen Paragraphen hinlänglich zu entnehmen. Der zu Prüfende muß sie sich, vorzüglich aber den ihn am meisten angehenden Theil derselben bekannt und geläufig machen; alsdann folgt der Beschluß der Prüfung mit einer wirklichen Beorderung des Fuhrwesens-Officiers auf einen auswärtigen Fuhrwesens-Transport, wozu ihm ein verlässlicher und erfahrener Wachtmeister für alle Fälle mitzugeben ist, der ihm, wenn es irgendwo zu Anstößigkeiten käme, oder die Gefahr, Fehler zu machen, eintreten würde, mit gehörigem Respecte zu leiten im Stande wäre. Beyde haben separate Tagebücher über den ganzen Marsch zu führen, und dieselben bey ihrer Zurückbeorderung dem Stabs-Officiere, oder in dessen Ermangelung dem seine Stelle vertretenden Rittmeister zu übergeben, welcher sie durchgehen, das Benehmen des Officiers beurtheilen, und sodann entscheiden wird, ob die vollkommene Hoffnung vorhanden sey, an ihm einen geschickten und thätigen Fuhrwesens-Officier zu gewinnen. Es ergibt sich übrigens der Schluß, daß zu einer solchen genauen, aber auch verlässlichen und sicheren Prüfung eine Zeit von wenigstens sechs Monathen erfordert wird.

§. 6524.

Die Hauptpflicht eines Divisions-Commandanten theilet sich in zwey Abschnitte, deren einer den Dienst selbst, der andere aber die Leitung der Rechnungsrichtigkeit in sich enthält.

Diese beyden Gegenstände sind in Rücksicht auf den Divisions-Commandanten so genau mit einander verbunden, daß er weder seiner Pflicht genug thun, noch sich und seine Ehre auf eine andere Art sicher stellen kann, wenn nicht eines und das andere eben so richtig und pünctlich besorgt wird; indem weder die Sorgfalt im Dienste selbst der Fahrlässigkeit im Rechnungsgeschäfte; noch die ledigliche Verwendung in dem letzteren den Verabsäumungen des Dienstes zu Hülfe kommen kann.

Es muß also der Divisions-Commandant, in dessen Ehre, Erfahrung, unermüdetem Eifer und genauester Sorgfalt auf das Beste des allerhöchsten Verariums auch nicht der mindeste Zweifel obwalten darf, diese beyden Gegenstände als Einen ansehen, ohne dessen vollkommenen Bestand der ganze Dienst und die Absicht desselben zerrüttet würde. Was nun den Dienst betrifft, so muß dessen Hauptaugenmerk dahin gehen, daß seine Division immerhin in der vollständigen Thätigkeit zum Fuhrwesensdienste erhalten werde; dieses aber sicher zu erreichen, wird erfordert, daß er seinen untergebenen Wachtmeister, und seine übrigen Unter-Officiere, so wie die Gemeinen, aus dem Grunde kenne, eines jeden gute

Pflichten und Obliegenheiten des Divisions-Commandanten auf den Dienst selbst.
 Krb. am 3. Feb. 783. D 326.
 " " 27. Jan. 810.
 " " 28. Dec. 810. H 3554.
 " " 17. Dec. 814. A 7132.

und üble Eigenschaften, so wie seine besonderen Fähigkeiten, einsehe, und dadurch wisse, wie der Fleiß und Eifer bey dem Rechtschaffenen zu erhalten, der Träge hingegen oder Fehlerhafte angeeifert und verbessert werden könne. Was seine aufhabende Pflicht mit sich bringet, ist bereits bey einer jeden Charge hinlänglich erörtert worden.

Außer der Mannschaft, welche mit allem Ernste behandelt werden muß, hängt noch die Zuverlässigkeit des Dienstes von dem guten Zustande der Pferde, Wägen und Geschirre ab. Für die Conservation der Pferde werden in Friedenszeiten die Officiere dergestalt verantwortlich gemacht, daß diejenigen, deren Division aus ihrer Schuld (sey es aus Mangel an Dienstkenntniß, oder aus Saumseligkeit) im auffallenden schlechten Zustande befunden wird, nach Umständen gestraft, und pensionirt werden; artet das Verschulden in Verbrechen aus, so versteht es sich von selbst, daß das kriegsrechtliche Verfahren eintreten muß. Was die gute Besorgung der Pferde anbelangt, so besteht solche hauptsächlich in der richtigen Fütterung, ferner, daß sie gut gepuht und gepflegt, und wenn einem etwas zustoßt, gleich zu Anfange, wo dieses wahrgenommen wird, die gedeiblichen Mittel angewendet, besonders aber darauf gesehen werde, daß solche nicht durch übereiltes Fahren zu sehr angetrieben, oder mit allzu großer Last überladen werden.

Die Wägen und Geschirre, welche niemahls mangelhaft, vielweniger gebrechlich im Dienste mitzuführen sind, sondern, so viel immer möglich ist, täglich visitirt, und das Nöthige reparirt werden muß, können im Dienste keinen Aufenthalt machen, wenn erstere dergestalt besorget, und letztere jederzeit gut aufbewahret, und, wo etwas mangelhaft wird, sogleich ausgebeffert, auch zur vorgeschriebenen Zeit und nach der bestehenden Weisung eingeschmiert werden. Was nun ferner in Betreff der Mannszucht, Conservation der Pferde, Wägen und Geschirre, dann Requisitionen noch bemerkt werden könnte, ist bereits in den Verhaltungen für die Unter-Officiere zureichend erinnert worden, und es kommt nur noch darauf an, daß der Divisions-Commandant in seinem eigenen Fleiße und an der gehörigen Nachsicht nichts ermangeln lasse.

Die Dienstordnung, wie die Rapporte von unten, und die Befehle von oben kommen, ist demselben bereits bekannt, er muß also zu gehorsamen, und seine Untergebenen stufenweise gehorchen zu machen wissen. Er führt zwar das Commando, und auch die Rechnung über die Division, er ist aber auch, der allgemeinen Ordnung nach, im Dienste an den respecirenden Rittmeister angewiesen. Den gewöhnlichen Früh-Rapport empfängt der Divisions-Commandant von dem Wachtmeister, und stattet alsdann denselben dem Rittmeister ab, dem er auch, so oft etwas Besonderes vorfällt, wie nicht minder in den fest gesetzten wöchentlichen Rapports-Tagen den Rapport bringet. Die Befehle werden ihm durch den Wachtmeister überbracht, welche der Rittmeister an den Adjutanten zu geben hat. Wenn seine Division transportirt, so marschirt der Ober- oder Unter-Lieutenant, wenn der Zug vorwärts gehet, voraus, und der Wachtmeister schließet; und so im Gegentheile, wenn zurück marschirt wird. Den Anfang des Zuges macht die Feldschmiede, der Deckelwagen, bey welchem die Professionisten, Ein Corporal und Ein Gefreyter eingetheilt sind; dann folget der Officiers-Bagage-Wagen; an diesem schließen sich die übrigen Wägen nach ihren Nummern in der Ordnung an, und es werden die Corporale und Gefreyten nach ihren Camradtschaften dabey gehörig eingetheilt. Uebrigens hat der Divisions-Commandant während des Marsches gute Mannszucht zu halten, und beobachtet alles dasjenige, was im Vorhergehenden vom Marsche schon gesagt worden ist, mit dem ferneren Beysatze, daß die Wägen einer von dem anderen drey Schritte Distanz halten, der erste Wagen nicht im starken Schritte wegen des nachfolgenden fahre, alle zwey Stunden, wenn der Weg gut ist, bey schlechtem Wege aber, so oft es erforderlich ist, angehalten werde, um die Pferde ausschlaufen zu lassen. Bey ebenem und gutem Wege aber, besonders bergauf, können die Stangenreiter (wie schon bey dem Corporal gesagt wurde) manche Strecke Weges neben ihren Sattelpferden, um sie zu sehen, zu Fuße gehen. Wenn eine Division zur Hälfte in ein anderes Land be-

rimmt wird, oder zur Hälfte transportirt, und die Hälfte zum Loco-Dienste verwendet wird, ist die Mannschaft allemahl nach dem wirklichen Diensterfordernisse und nach Maß der sonst dabey eintretenden Verhältnisse einzutheilen. Bey einer solchen Theilung sind für eine halbe Division zwey Reserve-Pferde anzutragen. In so weit bey beyden halben Divisionen die Feldschmiede und der zweyspännige Fourage-Wagen entbehrt werden können, sind sie in das nächste Fuhrwesens-Depot abzuführen. Die Particular-Rechnung von der ganzen Division hat derjenige Theil zu legen, wo der Officier und der Courier sich befinden. Es versteht sich demnach von selbst, daß der anderen Hälfte der geschicktere Wachtmeister zuzutheilen ist, welcher die Verpflegs-Liste und sonstigen Documente zu verfassen, und sie dem Divisions-Commandanten zur rechten Zeit zur Formirung des Ganzen zuzuschicken hat.

§. 6525.

Im Sommer haben die Transporte auf gemachten, so wie auf ungemachten Straßen in der Ebene und im Mittelgebirge täglich vier Meilen, im Hochgebirge aber drey Meilen; im Winter auf gemachten Straßen in der Ebene, so wie im Mittelgebirge, täglich drey Meilen, im Hochgebirge aber täglich nur zwey Meilen zurück zu legen, mit dem Beysatze, daß in dieser Beziehung nur die Zeit vom ersten November bis letzten März als Winter zu betrachten sey.

Welche Meilenstrecke die Transporte sowohl im Sommer als Winter zurück zu legen haben.

Hth. am 21. Nov. 816. K 5284.
" " 3. März 817. O 528.
" " 18. Oct. 818. O 2840.

§. 6526.

Der Marsch für Einen Tag ist dergestalt einzutheilen, daß die Eine Hälfte vor, die andere Hälfte aber nach dem Abkochen und Mittagsfutter zurück geleet werde.

Wie die täglich zurück zu legende Meilenstrecke Vor- und Nachmittags einzutheilen ist.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336

§. 6527.

Da die Aufbruchsstunde wegen Verschiedenheit der Jahreszeit nicht wohl bestimmt werden kann, so bleibt solche dem Ermessen des Transports-Führers überlassen.

In welcher Stunde der Transport täglich in Marsch zu setzen ist.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6528.

Während des Marsches ist hauptsächlich zu beobachten, daß der Divisions- oder sonstige Transports-Commandant dergestalt seine nachfolgenden Wagen anführe, damit stets eine Hälfte der Straße für die sonstige Passage frey bleibe. Wenn ein Hohlweg zu passieren ist, wird ein Corporal, bevor in denselben gefahren wird, mit dem Tambour, wenn einer vorhanden ist, voraus geschickt, welcher letztere, wenn die Passage frey ist, ein Zeichen mit der Trommel gibt, worauf die Division nachfolgt. Was bey dem Marsche über Schiff- und Landbrücken zu beobachten ist, wurde bereits bey der Verhaltung des Gefreyten gesagt.

Was auf Straßen und Passirungen durch Hohlwege zu beobachten ist.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6529.

Wenn das Volumen und die Art der Verladung und Verpackung es zuläßt, so sind auf einen vierspännigen Wagen 25 Centner zu laden; wo dieses der physische Raum nicht gestattet, fällt die Möglichkeit von selbst weg, und es bleibt dem klugen Ermessen überlassen, in einzelnen Fällen das Frachtgewicht auch dann herab zu setzen, wenn grundlose Wege oder sonstige momentane Ereignisse solches unerläßlich fordern.

Welches Ladungsgewicht auf einen Wagen aufzunehmen ist.

Hth. am 21. Nov. 816. K 5284.

§. 6530.

Der Divisions-Commandant hat die Ladung, welche ihm anvertraut wird, mit aller Vorsicht selbst zu übernehmen, und in dem nämlichen Stande an dem Abladungsorte auch selbst wieder zu übergeben, weil nur er allein dem Aerarium dafür verantwortlich bleibt.

Beobachtung über die beyhabende Ladung.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6531.

Sollte der Divisions-Commandant länger, als 14 Tage, mit seiner Division abwesend bleiben, so hat er seinem Landes-Posto-Commandanten von der aufgehakten Ladung und von den ihm anvertrauten Gütern den Bericht, dem respectirenden Wachtmeister aber den Rapport über Mannschaft und Pferde, dann Fuhrwesens-Geräthschaf ten alle 14 Tage einzusenden, der sonach dem Posto-Commando den Total-Rapport und Bericht erstattet. Rückt er aber binnen 14 Tagen selbst wieder ein, so leget er den mündlichen und schriftlichen Rapport nach der Einrückung selbst ab.

Was der Divisions-Commandant zu beobachten hat wenn er über 14 Tage auf Transport abwesend ist.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Zu welchem Zwecke und wie
das Tagebuch zu führen ist.
Mith. am 3. Febr. 783. D 336.

§. 6532.
Um alle Vorfällenheiten in der Zukunft verlässlich zu wissen, und sich über Alles legitimiren, auch Rede und Antwort geben zu können, muß bey jeder Division das schon erwähnte Tagebuch gehalten, und in dasselbe müssen alle Ladungen, wann, wo, und was geladen, von wem übernommen, dann an wen und wo abgegeben worden, ferner die täglichen Marsch-Stationen, wie weit es von früh bis zur Mittagsfütterung, und von da bis zur Nacht-Station gewesen, ob campirt oder cantonirt worden sey, ob die Fourage auf den ganzen Weg mitgenommen, oder unter Weges und für welche Zeit gefast, dann, wenn auf Befehl fouragirt wurde, was und auf wie viele Tage an grüner Fourage empfangen worden sey, eingetragen werden, wornach über die Ladungen sowohl, als über die Fütterung der Rapport an den Posto- oder Corps-Commandanten wird verlässlich eingereicht werden können.

§. 6533.

Was die Transports-Com-
mandanten für Zeugnisse bey-
zubringen haben, wenn wegen
Elementar-Hindernisse der
Transport aufgehalten ist.
Mith. am 28. Oct. 816. O 2321.

Um dem bey der Behandlung sowohl als Verwendung des Militär-Fuhrwesens wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen für die Zukunft zu begegnen, sind die Landes-Posto-Commanden, besonders aber die Fuhrwesens-Transports-Commandanten zu belehren und anzuweisen, daß sie künftig, wenn Elementar-Ereignisse einen Aufenthalt im Transporte herbey führen, und die tägliche Hinterlegung der bemessenen Meilenstrecke unmöglich machen sollten, die zu ihrer Legitimation zu erheben vorgeschriebenen Zeugnisse ihren monatlichen Transports- und bezugsweise Arbeits-Journalen im Originale mit Beziehung einer Nummer zuzulegen, und an die betreffende Behörde einzuschicken, von diesem Zeugnisse aber beglaubigte Abschriften gleich nach der Einrückung vom Transporte dem Posto-Commando einzusenden haben, damit dasselbe nach Befund der Umstände entweder weitere Erhebungen veranlassen, oder aber bey Erstattung von Äußerungen von diesem Documente den nöthigen Gebrauch machen könne.

§. 6534.

Wann auswärtige Trans-
porte Rasttag zu halten haben.
Mith. am 28. Oct. 816. O 2321.

Für das transportirende Fuhrwesen sind allerdings Rasttage zu halten nothwendig, damit die vorkommenden Reparaturen bewirkt, die Pferde ordentlich beschlagen werden, und die Mannschaft sich reinigen könne; allein hierzu reicht jeder vierte Tag auf dem Marsche zu. Es wird daher bestimmt, daß nur immer nach vollendeten drey Marschen ein Rasttag gehalten werde, ohne auf Sonn- und Feiertage Rücksicht zu nehmen, an welchen etwas später aufgebrochen, und die Mannschaft zum Gottesdienste geführt werden kann.

§. 6535.

Fassungstage dürfen nicht als
Rasttage angenommen werden.
Mith. am 28. Oct. 816. O 2321.

Eben so wenig kann ein Fassungstag als Rasttag angenommen werden, sondern die Fassung muß an den Rasttagen, und wo dieß nicht thunlich ist, im Vorbeyfahren, mithin während des Marsches aus dem Fassungspuncte bewirkt werden, indem dieses keinen so großen Aufenthalt verursacht, daß deswegen ein ganzer oder halber Tag nöthig wäre.

§. 6536.

Wann bey Loco-Dienstlei-
stungen Rasttag zu halten ist.
Mith. am 28. Oct. 816. O 2321.

Bey Loco-Dienstleistungen muß das Fuhrwesen täglich beschäftigt, und nur an Sonn- und Feiertagen, wenn anders keine dringenden Verführungen vorkommen, Rasttag gehalten werden.

§. 6537.

Wer für die richtige Einhal-
tung der Rasttage verantwort-
lich ist.
Mith. am 28. Oct. 816. O 2321.

Dafür, daß also kein anderer, als der hierdurch einberäumte Rasttag gehalten werde, bleibt sowohl der Divisions- als auch der Transports-Commandant verantwortlich, und wird daher für jenen Fall, wo das ihm untergeordnete Fuhrwesen aus seinem Verschulden länger Rasttag hielte, oder unbeschäftigt bliebe, von dem General-Commando zur Rede zu stellen, und für die erweisliche Vernachlässigung seiner Pflichten zu ahnden seyn.

Durch die gegenwärtige Anordnung wird übrigens an jenen Vorschriften nichts geändert, welche in Ansehung des Artillerie-Transports-Fuhrwesens besonders bestehen.

§. 6538.

Was nun das Rechnungsgeschäft betrifft, so muß derselbe für dessen Richtigkeit mit Ehre und Reputation haften.

Die Haupttheile bestehen:

- a) Aus dem Monath-Act.
- b) Aus dem Cassa-Journale.
- c) Aus der Geld-, Natural- und Service-Rechnung.
- d) Aus der Material- und Requisition-Berechnung.
- e) Aus der Monturs-, und endlich
- f) aus der Feld-Requisition-Berechnung.

Wie diese Rechnungen zu verfassen, und in welchen Terminen sie kriegscommissariatlich revidirt, an das Corps- oder Posto-Commando einzureichen sind, ist aus dem dritten Abschnitte des neun und vierzigsten Hauptstückes deutlich zu ersehen.

§. 6539.

Jeder Divisions-Commandant hat noch folgende Protocolle und Bücher zu führen:

- a) Das Fassungs-Protocoll.
- b) Das Tagebuch über alle Vorfälleheiten.
- c) Das Grundbuch über Mann und Pferde.
- d) Das Straf-Protocoll, in welchem das Verbrechen und die Strafe dafür bezeichnet seyn müssen.
- e) Das Befehls-Protocoll, in welchem alle von dem Corps- oder Posto-Commandanten und von dem respicirenden Rittmeister erhaltenen Befehle zu ersehen sind.

Von den gegebenen Aeußerungen oder sonstigen Correspondenzen in Dienstangelegenheiten müssen die Concepte wohl aufbewahrt werden, damit man sich nöthigen Falles darauf berufen, und über alle behandelten Gegenstände die zuverlässige Auskunft geben könne.

§. 6540.

Wenn ein Mann bey der Division erkrankt, so ist er sogleich in das nächste Garnisons- oder Regiments-Spital mit der Revisions-Liste abzuschicken; wo aber kein Spital in der Nähe ist, hat der Commandant einen Civil-Arzt herbey rufen, und die nöthigen Hülfsmittel anwenden zu lassen, auch dabey besorgt zu seyn, daß dem Kranken an der Nahrung nichts gebreche.

§. 6541.

Wenn mehrere Divisionen besammen zu stehen kommen, und kein Stabs-Officier oder Rittmeister zugegen wäre, so hat der älteste Ober-Lieutenant das Commando zu führen.

§. 6542.

Es ist zwar früher schon der Pflicht eines Divisions-Commandanten, so wie dessen Verhaltungen überhaupt, erwähnt worden, da solches aber nicht genug wiederholt werden kann, so wird noch beygerückt, daß derselbe, um allen seinen Obliegenheiten hinlänglich Genüge zu leisten, mit unausgesetzter Wachsamkeit und großem Fleiße den Unterstehenden in allen ihren Verrichtungen genau nachsehen, sich die Kenntniß derselben erwerben, die Fehler zu verbessern suchen, auf die Versorgung der Pferde ein wachsames Auge halten, Wägen, Materialien und Requisitionen nach Möglichkeit conserviren, Alles mit Bedacht auf den Nutzen des allerhöchsten Aerariums verwenden, die Richtigkeit des Rechnungswesens mit Bestand seiner Ehre besorgen, und, kurz zu sagen, ein solcher Mann seyn müsse, von dessen Rechtschaffenheit, Fleiß, Eifer und Geschicklichkeit man sich die besten Folgen für den allerhöchsten Dienst zu versprechen habe.

§. 6543.

Wenn derselbe etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, so gehet er zu dem respicirenden Rittmeister, und wenn die Beschwerde den Rittmeister selbst betrifft, und er von dem-

Pflichten und Obliegenheiten der Divisions-Commandanten in Absicht auf die Leitung der Rechnungsrichtigkeit. Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 1. Feb. 816, I 773.

Welche Protocolle der Divisions-Commandant wesentlich zu unterhalten hat. Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Was zu beobachten ist, wenn ein Mann erkrankt. Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Wer in Ermangelung eines Stabs-Officiers oder Rittmeisters das Commando zu führen hat, falls mehrere Divisionen besammen sind. Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Unerweiltige Pflichten und Obliegenheiten des Divisions-Commandanten. Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

An wen derselbe seine Bitte oder Beschwerde zu richten hat. Hftb. am 3. Feb. 788, D 336.

selben keine Genugthuung erlangen kann, so bringt er die Sache erst weiter, auch bis zu dem Corps-Commandanten an.

Wenn aber die Klage über einen Höheren, als der Rittmeister ist, gehet, so hat er sich gleich weiter zu wenden, jedoch müssen die Beschwerden, die über Vorgesetzte gehen, zuvor wohl überlegt werden, ob sie hinlänglich gegründet sind, weil widrigen Falls sich der ungerechte Kläger der schärfesten Verantwortung aussetzet.

§. 654.

Ausübung der Religion.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

In der Religion hat der Vorgesetzte den Untergebenen mit einem guten Beispiele vorzugehen, und darauf zu sehen, daß allen Ausschweifungen vorgebeuget werde.

§. 655.

Subordination.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Subordination ist die Hauptgrundfeste der Ordnung und des Dienstes, so, daß ohne die genaueste Beobachtung derselben niemals etwas Gutes, sondern nur Zerrüttung und Unordnung Statt finden kann.

Sie erstreckt sich von der mindesten bis zur höchsten Militär-Stufe, ohne Rücksicht auf die Geburt oder sonstige Gaben des Glückes, und wird in jene, wo einer an den anderen besonders angewiesen ist, dann in jene, wo er nur überhaupt wegen eines höheren Grades oder wegen längerer Dienstzeit untergeben ist, und endlich in jene, welche allein die Achtung und Ehrerbietigkeit des nach obigen zwey Fällen Untergebenen gegen seinen Vorgesetzten zum Gegenstande hat, abgetheilt.

Der nach ersterem Falle Untergebene hat die Befehle seines Vorgesetzten, wenn solche nicht auffallend dem Dienste selbst widersprechen, unverzüglich, und nach dem buchstäblichen Verstande genau zu vollziehen, mithin ist die geringste Widerrede, Verzögerung, oder die Untersuchung der Ursachen, warum der Befehl ertheilt worden ist, oder Nachgrübeln höchst sträflich.

Da hingegen stehet es dem Untergebenen frey, seinem Vorgesetzten, wenn etwa dieser die Subordination zu weit ausgedehnet, und die Grenzen der Billigkeit überschritten hätte, mit der geziemenden Bescheidenheit und Ehrerbietung, jedoch erst nach dem Vollzuge, Vorstellungen zu machen, auch bey nicht erlangender Genugthuung seine Beschwerde höheren Ortes anzubringen, wenn schon der Vorgesetzte auf geziemendes Ansuchen es nicht erlauben wollte.

In dem zweyten Falle muß der Untergebene ebenfalls Folge leisten, wenn auch der nach dem Grade oder Dienstalter Höhere von einem anderen Regimente oder von einer allirten Truppe wäre, mit der einzigen Ausnahme, daß ein daher kommender Auftrag den Befehlen zuwider liefe, welche ihm von seinem besondern Vorgesetzten ertheilt worden sind, oder sich mit denselben nicht vereinigen ließen, wo er keinesweges gehorchen darf, sondern die von seinem Vorgesetzten erhaltenen Befehle genauestens zu vollziehen schuldig ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß einer, welcher nur nach dem Grade oder Dienstalter dem Andern vorgesetzt ist, bloß bey jener Gelegenheit diesem letzteren etwas zu befehlen sich anmaßen werde, wo er die Vollziehung oder Unterlassung einer Sache nothwendig findet.

Endlich ist der nach den bemeldeten zwey Fällen Subordinirte verbunden, seinem dergestalt Vorgesetzten in und außer dem Dienste und in allen Gelegenheiten mit Achtung und Ehrerbietigkeit zu begegnen, weil diesem letzteren auch in den gleichgültigsten Sachen und in dem vertraulichsten Umgange dennoch jederzeit ein gewisser Vorzug um so mehr gebühret, als durch Hintansetzung der ersteren nach und nach vergessen würde, den im Dienste so nothwendigen Respect gehörig zu beobachten.

Die Bewegungsursachen, welche einen jeden dahin bringen müssen, sich dieser strengen Untergebung bereitwillig zu fügen, sind seine eigene Ehre und Wohlfahrt. Daher kann ein ehrliebender und vernünftiger Mann solche keinesweges als eine knechtliche Unterwürfigkeit,

sondern als etwas Heilsames und ein zur Erfüllung seiner Pflichten unentbehrliches Mittel ansehen.

Da sich jeder verbunden hat, nach allen möglichen Kräften zum Besten des Dienstes mitzuwirken, dieses aber ohne Subordination nicht bestehen kann, so folget von selbst, daß die Ehre die Triebfeder hierzu seyn müsse.

Hiernächst findet er auch seine eigene Wohlfahrt darin, weil sie den Grund zu allen glücklichen Unternehmungen ausmacht.

§. 6546.

Die Mannszucht bestehet in der strengsten Ordnung, alle Befehle behend und ohne Widerrede in Vollzug zu bringen, dann in der unausbleiblichen Züchtigung derjenigen, welche ihre Schuldigkeit in Ausübung der vorgeschriebenen Ordnung außer Acht lassen.

Von der Mannszucht.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Uebergehung der geringsten Fehler oder Nachlässigkeiten in dem Soldatenstande kann so widrige Folgen haben, daß dem Dienste hierdurch ein sehr großer Schaden erwächst, es müssen daher alle Fehler, wenn sie auch noch so unbedeutend scheinen, ungesäumt und mit billiger Strafe geahndet werden.

Die Disciplin erstreckt sich ebenfalls, jedoch in dem gehörigen Verhältnisse von der untersten bis zur höchsten Stufe, ohne alle Rücksicht, weil sich auch zu allen Zeiten in den erhabensten Stellen Fehler einschleichen, wodurch die mit dem Dienste verknüpften Obliegenheiten nicht immerfort gegenwärtig gehalten werden. Außer dieser Strenge und unausgesetzten Disciplin, welche öfters, besonders vom Wachtmeister an, dasjenige zuwege bringen muß, was die Triebfeder zur Ehre zu erwerben nicht vermag, wird eine Truppe niemahls die unentbehrlichen Eigenschaften, als da sind: die Treue, der Gehorsam, die Tapferkeit, die Geduld, die Aufmerksamkeit und die Fertigkeit in solchem Grade erlangen, wie es zum Besten des Dienstes erforderlich ist.

§. 6547.

Die Harmonie oder Einigkeit ist die ungezwungene und zufriedene Uebereinstimmung eines Jeden mit dem Anderen zur Ehre des Corps, mithin auch zum Besten des Dienstes.

Von der Einigkeit.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

Aus diesem Grunde muß ein jeder, so viel als thunlich ist, die von einem Anderen etwa begangenen Fehler zu redressiren, oder dem voraus zu sehenden vorzubeugen suchen, keinesweges aber ein schändliches Wohlgefallen daran haben, daß einer in ein Vergehen gerathe, und sich so fort eine Ahndung zuziehe.

Diese Harmonie entspringet aus dem wahren Gebrauche der Subordination und Disciplin, wenn nämlich ein jeder ohne Murren das thut, was ihm zukommt, und niemanden etwas zugemuthet wird, was nicht in der Billigkeit gegründet ist, hiernächst aber nicht nur der Untergebene die seinem Oberen schuldige Achtung und Ehrerbietigkeit bey keiner Gelegenheit hintan setzet, sondern auch der Vorgesetzte sich gegen seine Untergebenen und ein jeder gegen seines gleichen mit dem nöthigen Anstande beträgt.

Ferner: wenn der Vorgesetzte alle Parteylichkeiten auf das sorgfältigste vermeidet, einzig allein die Gerechtigkeit zur Richtschnur nimmt, und sich alles Eigennuzes enthält; wenn endlich ein jeder den häßlichen Neid über die erworbenen Verdienste des Anderen und über die darauf erfolgte Belohnung bey sich mit allen Kräften zu unterdrücken sucht, welcher um so verächtlicher ist, als ein jeder ehrliebende Mann vielmehr denjenigen hochachten soll, der durch seinen Eifer, durch seine Bemühungen und durch andere löbliche Eigenschaften sich einige Vorzüge erworben hat, die zum Besten des Dienstes Vieles beytragen; es muß daher ein jeder durch Nachseifern dem anderen gleich zu kommen sich bestens bestreben.

Von Hemmung der Desertion.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6548.
Aus dem nämlichen Grunde, warum alle Sorgfalt auf die Conservation des Mannes gewendet wird, ist auch dem Laster der Desertion zu steuern, um so mehr, als solche durch Mitnehmung der Monturs-Stücke oder gar eines Pferdes noch einen besondern Schaden und das so nachtheilige üble Beyspiel nach sich ziehet, und Andere hierzu anreizet.

Es sind daher zur Vermeidung der Desertion alle nur möglichen Vorsichten zu gebrauchen, und es ist auch darauf zu sehen, daß von Seiten des Landes die nöthige Beyhülfe geleistet, in dem Verweigerungsfalle aber sogleich die Anzeige gemacht werde.

Beobachtungen, wenn der Divisions-Commandant in Arrest geschickt, und daraus entlassen wird.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6549.
Wenn der Rittmeister den Divisions-Commandanten in Arrest schickt, muß er gleich gehorchen, und nicht selbst, sich zu entschuldigen, kommen, sondern er kann solches durch zwey seiner Cameraden oder andere Officiere, die er binnen 24 Stunden zum Bitten schicken muß, bewerkstelligen.

Ein Gleiches hat er auch zu beobachten, wenn ihm ein Höherer den Arrest ankündigt. Bey Unterlassung des Bittens würde die Verschärfung des Arrestes folgen, und nach Verlauf von drey Tagen ihm der Proceß wegen seiner Halsstarrigkeit gemacht werden.

Nach Entlassung aus dem Arreste muß er sich bey dem Rittmeister bedanken. Wenn ihn aber ein Höherer, als der Rittmeister, in Arrest genommen hat, so darf er sich bey seiner Loslassung bey dem Rittmeister nicht bedanken; doch muß er sich ordentlich melden, und bey demjenigen Höheren, wenn er anwesend ist, bedanken; ist aber dieser abwesend, so geschieht die Dankszugung schriftlich durch das Posto-Commando, bey welchem in diesem Falle der Officier für den Arrest sich mündlich zu bedanken hat. Unterläßt er die Dankszugung für den gehaltenen Arrest, so wird er neuerdings strafmäßig.

Wie er sich bey erfolgter Commandierung zu melden hat.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6550.
Wenn ein Ober- oder Unter-Lieutenant mit Erlaubniß wohin gehet, oder commandirt wird, so hat er vor dem Abgehen sich erstlich bey dem Rittmeister, dann, wenn ein zweyter oder mehrere Stabs-Officiere vorhanden sind, bey denselben, und nachher bey dem Corps- oder Posto-Commandanten, bey der Rückkunft hingegen von oben herab, zu melden.

Welche Strafen dem Divisions-Commandanten eingeräumt sind.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6551.
Der Divisions-Commandant kann den Wachtmeister, Fourier und Schmidmeister mit Arrest belegen, und wenn dieses nichts fruchtet, oder das Verbrechen eine schärfere Ahndung verdient, ist ein solcher nebst der gehörigen Meldung zum Stabe in Arrest zu schicken.

Auf gleiche Weise muß dahin angezeigt werden, wenn ein Handwerksgefell eine üble Aufführung oder in seiner Profession nicht genug Erfahrung hat, damit derselbe abgelöst, und ein besserer überschickt werde. Wenn bey einem Corporal Ermahnungen und Arreststrafen fruchtlos sind, und hierdurch keine Besserung erlangt werden kann, oder wenn er mit einer schärferen Strafe, als dem Divisions-Commandanten eingeräumt ist, belegt werden muß, so ist er mit einer Meldung zum Stabe zu schicken.

Bey dem Gemeinen sind alle möglichen gelinden Mittel zur Besserung vorzunehmen. Im Falle einer öfteren Wiederholung des nämlichen Verfehens oder Verbrechens kann derselbe mit einer angemessenen Strafe, welche mit Verschärfung des Arrestes, auch bey Wasser und Brot, bestehen soll, gezüchtigt werden. Bey wirklicher Incurabilität oder bey größeren Verbrechen ist derselbe mit einem deutlichen Species-facti zum Stabe zu schicken.

Was die Divisions-Commandanten in Absicht auf die Conservation des Mannes, der Pferde, der Montur und übrigen Geräthschaften zu beobachten haben.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6552.
Wenn die Division marschirt und campirt, so muß sie ihre Feld-Requisiten zum Kochen für die Cameradschaften jederzeit bey sich haben, damit, wenn aufgefahren wird, sie das Nöthige bey Handen hat.

Wenn ein Recrut zur Division kommt, der nicht deutsch versteht, so ist ihm ein Unter-Officier oder Gefreyter beyzugeben, der ihm den Dienst und die Gebräuche beybringt.

Gleich nach der Ankunft der Recruten müssen ihnen die Kriegs-Artikel vorgelesen, und, wenn sie noch nicht geschworen haben, sie zur Ablegung des Eides angehalten werden.

Alle Wochen ein Mal soll durch die Officiere bey der Mannschaft nachgesehen werden, ob sie mit der kleinen Montur hinlänglich versehen sind; nichts davon verkauft haben, und ob sie überhaupt die Montur reinlich halten, und conserviren.

Die Kardätschen, Futterstangen oder Tornister, dann Tränkschafe (Wasserbüttel) sowohl, als die Geschirre und Sättel von rothigen Pferden sind ohne Rücksicht, ob sie neu, brauchbar, oder alt sind, zu verbrennen. Das dabey befindliche Eisen wird gut ausgeglühet, und dann wieder in Gebrauch genommen.

Solche Geschirre müssen niemahls anders, als in Gegenwart eines kriegscommissariatsischen oder Verpflegsbeamten, in Ermangelung dieser beyden aber in Beyseyn eines beedeten Civil-Beamten, dem Stück für Stück vorgezeigt wird, vernichtet werden. Ueber das verbrannt Gewordene wird sodann ein Attestat verfaßt, und von demselben gefertigt.

Ueberhaupt sind die Pferde bey der mindesten Bemerkung des Nokes sogleich von den anderen absondert zu stellen.

§. 6553.

Bey den Officiern muß das Kaufen und Verkaufen eigener Pferde gänzlich vermieden werden, damit keinesweges zur Vermuthung Anlaß gegeben wird, daß derley Pferde von dem ärarischen Futter zum Verhandeln oder Verkaufen tüchtig gemacht und ausgefüttert worden sind.

Auch ist keinesweges zu gestatten, daß Unter-Officiere, welchen ohne dieß im erforderlichen Falle ein Dienstpferd zu reiten bestimmt ist, sich ein Pferd um ihr eigenes Geld beschaffen, wenn sie auch immer das Gute des Dienstes hierunter vorschützen sollten, indem die Absicht keinesweges diese, sondern lediglich der Eigennutz darunter verborgen ist, um solches gleichfalls zum Nachtheile des Arvariums gut auszufüttern, und dann mit großem Nutzen zu verkaufen.

§. 6554.

Für alle Excesse auf dem Marsche gegen die Einwohner, sowohl bey Passirung der Ortschaften, als bey den Futterungs- oder Nacht-Stationen, wo derley gehalten werden, hat der Divisions-Commandant ohne Ausnahme zu haften, weil er in diesem Falle die hinlängliche Vorkehrung zu treffen hat, damit weder Gewaltthätigkeit, noch Entwendungen der geringsten Sachen in den Häusern und auf den Feldern, weder an Vieh, Obst, noch an sonstigen Früchten geschehen. Bey sich ereignenden Klagefällen würde der Divisions-Commandant zur Genugthuung und zum Wiederersatz allein verhalten, und über dieses noch für seine Fahrlässigkeit mit scharfer Ahndung angesehen werden.

§. 6555.

Es darf sich niemand ohne ausdrückliche hohe Bewilligung der Dienstpferde und Wagen bedienen, indem je Invidiuen, welche dieses eigenmächtig thaten, nicht nur alle während dieser Zeit auf solche Leute und Pferde verwendete Verpflegung und sonstigen Auslagen nebst der Geschir- und Wagen-Reparatur, dann dem Einkaufspreise der zu Grunde gehenden Pferde, zu ersetzen hätten, sondern auch, wenn sie nicht gleich die Leute und Pferde zu ihrer eigentlichen Bestimmung abgeben, mit einer empfindlichen Strafe gegen sie verfahren würde.

§. 6556.

Ferner liegt dem Divisions-Commandanten ob, den Unter-Officieren und Gefreyten fleißig nachzusehen, daß sie die Pferde zu der vorgeschriebenen Zeit visitiren, ob keines vom Sattel oder Kummer gedrückt sey, wo sodann jenes zu beobachten ist, was bey dem Gefreyten dießfalls schon angemerkt wurde. Bey einem entstehenden Feuer muß schon vorhin ein Alarm-Platz bestimmt seyn, wohin sich die Mannschaft mit ihren Pferden und Wagen zu

Die Officiere vom Ober-Lieutenant abwärts und die Unter-Officiere sollen keine eigenen Pferde halten.
Hth. am 3. Feb. 783. D. 336.

Vermeidung aller Excesse während des Marsches.
Hth. am 3. Feb. 783. D. 336.

Der Fuhrwesenszüge soll sich ohne höhere Bewilligung niemand bedienen.
Hth. am 15. Sep. 809. D. 2668.
" " 16. Dec. 809. D. 5144.

Vorsichtsmaßregel bey entstehendem Feuer.
Hth. am 3. Feb. 783. D. 336.

verfügen habe, welches in der möglichsten Geschwindigkeit zu geschehen hat, wie solches gleichfalls bey dem Gefreyten gesagt worden ist.

Wenn aber in jener Gegend, wo das Feuer entstanden ist, ein Depositorium oder Magazin in der Nähe wäre, welches gerettet werden könnte, so hat derselbe, ohne ferneren Befehl zu gewärtigen, solche Anstalt zu treffen, daß bey den zurück bleibenden Zügen einige Mannschaft gelassen, die übrige aber zur Fortbringung des ärarischen Gutes mit allem Ernste verhalten werde.

§. 6557.

Der neu zuwachsenden Mannschafft sind die Satzungen vorzulesen und der Eid abzunehmen.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

So oft ein Mann zuwächst, oder vom Urlaube einberufen wird, sollen demselben in Gegenwart der übrigen Mannschaft die Satzungen vorgelesen; und sodann der Eid abgenommen werden. Wenn sich aber dieses während eines Monathes nicht ereignet, so sind die Satzungen zu Anfang eines jeden Monathes der gesammten Mannschaft vorzulesen.

§. 6558.

In Sonntagen sind die Unter-Officiere über das, was den Dienst betrifft, zu befragen und zu belehren.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Eben so sind auch an den Sonntagen die Unter-Officiere und Gefreyten vorzunehmen, und über die Art und Beschaffenheit der Bestandtheile zu befragen, von dem, was den Fuhrwesens-Dienst betrifft, zu belehren, und solcher Gestalt in der Kenntniß von allem Erforderlichen zu erhalten.

Die kleine Montur kann am süglichsten Sonntags visitirt werden.

§. 6559.

Holz- und Material-Bey-schaffung.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Was nun die Holz- und Material-Bey-schaffung betrifft, so muß solche entweder aus den Depositorien oder in dringenden Fällen durch eigenen Ankauf geschehen.

Ueberhaupt aber setzt sich derjenige Officier schon einer Verantwortung aus, welcher derley Bedürfnisse erkaufte, wenn ihm Gelegenheit vorhanden ist, solche aus einem Depot gegen Quittung und Gegensein, die unter Einem Datum ausgefertigt seyn müssen, zu empfangen.

Wenn es aber unumgänglich nothwendig ist, derley Bedürfnisse für bares Geld anzuschaffen, so ist hierbey nicht nur die genaueste Wirthschaft zu beobachten, sondern es müssen alle diese Ankaufs-Documente entweder von einem kriegscommissariatischen oder von einem Verpflegsbeamten, in deren Ermangelung aber von der Ortsobrigkeit oder den Geschwornen coramirt, nach Maß des Geldbetrages auf Stämpelbogen verfaßt, und solcher Gestalt der Rechnung beygeleget werden, welche jedes Mahl den fünften des folgenden Monathes dem Rittmeister zur weiteren Einsendung einzureichen ist.

Hierbey ist noch anzumerken, daß besonders bey Anschaffung der Holztheile sehr sparsam vorgegangen werde, indem es unverantwortlich wäre, z. B. neue kleine Theile bezuschaffen, wenn sie aus alten, bey der Division vorhandenen, zerbrochenen größeren Theilen erzeugt werden könnten.

§. 6560.

Conservation der Geschirre und Einschmierung derselben.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Zur Conservation der Geschirre, und wie sich bey der Einschmierung derselben zu benehmen ist, dienet Folgendes zur Richtschnur:

Zur Einschmierung des Alauns- und weißen Leders nimmt man zwey Drittel Klauen- oder Knochenschmalz und Ein Drittel Unschlitt. Dieses wird unter einander zerlassen, und das Riemenwerk damit eingeschmieret; jedoch ist wohl darauf zu sehen, daß das Fett nicht warm, vielweniger heiß gemacht, auch nicht allzu viel genommen werde. Es muß mit der Hand eingerieben, und da, wo Schnallen oder Ringe sind, müssen diese umgedreht und gerüttelt werden, damit der Rost nicht einfressen kann.

Die Quantität ist nach der Anzahl des Riemenwerkes zu bestimmen.

Um die Sättel und Kummeter einzuschmieren, nimmt man zehn Pfund Klauen- oder Knochenschmalz und Ein Achtel-Pfund Fischthran.

Erst dann, wenn das Klauenschmalz zerlassen ist, wird der Fischthran hinein gegossen, hernach ein wenig davon auf die Sättel und Kummeter aufgeschmieret, und mit den

Händen wohl eingerieben, weil viel Fett ohne gute Einreibung beym Einschmieren nichts hilft.

Bei neuen Geschirren von beyden Gattungen, nämlich zum weißen Leder, dann zu Einem Sattel und vier Kammetern sind drey Viertel-Pfund hinreichend.

Gleichwie nun der Divisions-Commandant diese Einschmierungen in gehöriger Zeit besorgen läßt, eben so muß er weiters beflissen seyn, dem Arxarium mittelst der fleißigen Dienstleistung wo nicht mehr, doch wenigstens die Beköstigung seiner Division herein zu bringen.

§. 6561.

Sind aus einer in die andere Magazins-Station Naturalien zu führen, so muß bey Uebnahme derselben sowohl auf die gute Qualität, als auf das richtige Maß und Gewicht gesehen werden, weil der Divisions-Commandant nach der Uebnahme bis zur Abladung allein dafür zu haften und allen Abgang zu ersetzen hat.

Ein Gleiches hat derselbe zu gewärtigen, falls er bey der Abladung überführt würde, daß durch die Fahrlässigkeit der Fuhrwesens-Unter-Officiere und Gemeinen Hartfutter aus den Säcken verloren, oder diese wohl gar aufgetrennt worden wären.

§. 6562.

Zur Formirung der bey den Divisionen zu führenden Journale können nachstehende Beispiele dienen.

Was der Divisions-Commandant bey Naturalien-Transporten zu beobachten hat.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Formirung der Tagz-Journale.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Den 11. April 18 . . . Nachdem gestern von dem Verpflegsverwalter N. N. zu N. N. für die Magazins-Station zu Krems gegen einstweilen von mir ausgestellte Quittung 900 Hafersäcke und 100 Säcke Gerste, sämmtlich plumbirt, Nachmittags übernommen worden sind, so wurde früh um fünf Uhr abgefahren.

Während des Marsches ist der Gemeine N. N. vom Seitenstechen dergestalt überfallen worden, daß er mit der gehörigen Revisions-Liste unter Nr. in das Regiments-Spital zu N. hat übergeben werden müssen.

An dem Wagen Nr. . . ist die Langwiede entzwey gebrochen.

Des Gemeinen N. vorderes Handpferd, Kappe, Wallache, ohne Zeichen, ist sätlings so sehr erkrankt, daß es nicht weiter fortzubringen war, mithin wurde es der Gemeinde zu N. mit der gehörigen Liste übergeben.

Der Gemeine N. ging während des Marsches ein Stück Weges neben seinen Pferden her, da er aber zu weit von seinem Wagen entfernt blieb, so sind die Pferde aus dem Wege getreten, und es ist der Wagen Nr. . . umgestürzt, dadurch wurden die vordere Achse und ein Leiterbaum gebrochen.

Um 9 Uhr früh wurde dießseits N. aufgefahren und abgefüttert.

Der Gemeine N. wurde, weil er von seinen Pferden zu weit entfernt geblieben, und dadurch an dem Wagen Achse und Leiterbaum gebrochen sind, mit — Stockstreichen in Gegenwart der gemeinen Mannschaft abgestraft.

Diesen Vormittag sind bey Nr. 1, 2 und 5 zusammen drey Hufeisen verloren gegangen.

Der Weg von N. bis N. war gut (oder schlecht).

Um 1 Uhr wurde wieder abmarschirt, und um 5 Uhr außer N. aufgefahren, dann auf 4 Tage von — bis — Brot und Fourage in meiner Gegenwart abgefaßt, und zwar nach dem Inhalte des Fassungs-Protocolls — Brot-rc. Portionen.

Ueber die Fourage ist ebenfalls Rapport zu erstatten, ob sie in gehöriger, gute und genußbarer Qualität verabreicht worden ist.

Die Halbachse wurde abgenommen und eine neue, nebst einem Leiterbaume, an den Wagen N. angezogen.

Dann ist des Gemeinen N. Reitpferd, kastanienbrauns Stute ohne Zeichen, des Abends entlaufen.

Die Beschreibung dieses Pferdes wurde dem Magistrate zu Stockerau, um sie dem Kreisamte zur allseitigen Bekanntmachung auf das eifertigste zuzuschicken, eingehändigt.

Das Pferd ist entlaufen, weil das eine Vorzugsseil vorzuziehen vergessen wurde, wegen der Gefreyte von der Wache in Arrest genommen und einfach geschlossen ward; auch hat er morgen den Marsch zur Strafe neben der Feldschmiede so zurück zu legen.

Den 12. April wurde um 4 Uhr früh ab-, und um 9 Uhr in 4 Reihen zu N. aufgefahen, ohne auszuspannen etwas Heu gegeben und getränkt, dann aber der Weg weiter fortgesetzt, um 12 Uhr wieder in vier Reihen zu N. aufgefahen und ordentlich abgefüttert.

Des Nachmittags um 3 Uhr wurde eingespannt, und abmarschirt, da man dann des Abends um 7 Uhr zu Krems anlangte.

Gleich beim Einrücken wurden die aufgehabten 900 Säcke Hafer und 100 Säcke Gerste dem Verpflegs-Adjuncten N. N. gegen Schein abgegeben, und dann ohne Aufenthalt ein Wagen nach dem anderen mit Brot für die Station Horn beladen, und nächst der Donau aufgefahen; auch hat eine Corporalschaft nach der anderen gehörig abgefüttert.

Auf dem heutigen Marsche ist des Gemeinen N. Sattelpferd auf dem Widerriste angegriffen und des N. N. Stangen-Handpferd vom Kummel gedrückt worden.

Der Gefreyte wurde beim Einrücken des Arrestes entlassen.

An dem Wagen Nr. 11 ist die Deichselstange, und an dem Nr. 20 eine Büchse gebrochen. Hufeisen gingen bey Nr. 14 eines, und bey Nr. 16 ebenfalls eines verloren.

Gemäß einer in der Nacht um 11 Uhr von N. N. erhaltenen Ordre mußten 15 Wagen abgeladen, das Brot zurück gezählt, und unverweilt Reitzeuge für die Cavallerie in 40 Fässern von der N. Oekonomie-Commission übernommen und nach Brünn geschickt werden. Mit diesen Wagen von Nr. 1 bis 15 wurde der Wachmeister N. N., mit der gehörigen Instruction versehen, commandirt.

Der Weg war schlecht (oder gut).

§. 6563.

Nach Uebergabe der Divisionen sind die Officiere mittelst Vorspann an ihre neue Bestimmung abzuschicken.
Stth. am 28. Feb. 809. D 609.

Die Fuhrwesens-Officiere, welche nach Uebergabe der Divisionen oder Depots an ihre neue Bestimmung abzugehen haben, können mittelst Vorspann, gegen Zurücklassung der gebührenden reluirten Prima-Plana-Pferd-Portionen, in Conto des Aerariums dahin abgeschickt werden, wozu jedoch immer vorher die höhere Bewilligung einzuholen ist.

§. 6564.

Dienstvorschriften und Obliegenheiten des Rittmeisters.
Stth. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Rittmeister hat bey seiner unterhabenden Division Alles nach bester Einsicht anzuordnen, und sämtliche Unterstehende zu dem vorgesezten Zwecke zu leiten.

Diesen Zweck zu erreichen, kann er um so weniger irren, als die Vorschriften, was seine Untergebenen auszuüben haben, klar und umständlich davon sprechen.

Derselbe muß also die Haupttriebfeder seyn, wodurch alle übrigen Glieder in beständiger Wirksamkeit erhalten werden.

Er muß die ihm eingeräumte Gewalt zu befehlen niemahls verkennen, folglich auch niemahls etwas befehlen, als was die Erhaltung des guten Zustandes des Fuhrwesens zum überzeugenden Grunde hat.

Alle Sorgfalt gehet dahin aus, die Pferde, Requisiten, Wagen, Geschirre, und Alles, was das Ganze der Division ausmacht, im guten Stande erhalten zu lassen.

Die Aufsicht auf die Mannschaft in Ansehung des guten Betragens und der Sauberkeit ist die nähmliche, wie bey den Regimentern, nur die Berrichtungen der Untergebenen sind in der Art unterschieden, welche stufenweise schon bezeichnet worden ist.

Bey jenen Divisionen, wo der Rittmeister zugegen, und kein Stabs-Officier anwesend ist, ertheilet er den Befehl zum Aufbruche, und bestimmt den Ort, wo zu Mittage gefüttert werden soll.

Wenn mehrere Divisionen zusammen transportiren, so läßt derselbe mit dem Vorausmarsche täglich abwechseln; jedoch haben nicht alle zugleich einzuspannen, sondern wenn zum Beispiel die erste Division abfährt, so läßt er die dritte einspannen, und so weiter.

Wie die Sattelpferde zu schonen sind, ist schon früher erwähnt worden, nur wird hier noch bemerkt, daß, wenn mit leeren Wägen auf Chausseen oder ebenen Landwegen gefahren wird, ganz wohl angehen dürfte, daß die Pferde mittelst eines Strickes von dem Wagen aus geleitet würden, weil der Stangenreiter, besonders bey dem Leerfahren, wo er nicht so viel Aufmerksamkeit nöthig glaubt, oft aus Trägheit, oft auch gar im Schlafe auf dem Sattel sich hin und her reibet, und das Pferd dadurch beschädiget.

Wenn transportirt wird, so müssen die Marsch-Routen nach Thunlichkeit so eingerichtet werden, daß keine Marsch-Station weiter als 4 Meilen fest gesetzt werde, außer die Umstände erfordern eine größere Eilfertigkeit.

Nach zurück gelegtem halben Wege muß aufgefahnen, und nach der schon vorgeschriebenen Art abgefüttert und getränkt werden, wornach der weitere Marsch fortzusetzen ist.

Wenn sehr früh im Sommer und bey großer Hitze aufgebrochen wird, muß nach einer Stunde Weges angehalten, ein wenig Heu gegeben, und sonach getränkt werden, da die Pferde, weil sie des Morgens, wenn es kühl ist, gemeinlich wenig saufen, allzu viel Durst leiden und sich abmatten würden.

Wie übrigens der voraus gehende Corporal, wozu auch ein Courier verwendet werden kann, die Quartiere und Stallungen, oder den Platz zum Campiren, dann die Fourage für die Pferde und das Abkochen durch die Wirthsleute, wenn es thunlich ist, besorgen soll, ist bey mehreren Verhaltungen schon erklärt worden.

Außer der dringenden Noth darf, sowohl beladen als leer, nicht anders, als im guten Schritte gefahren werden.

Wenn ein Wagen umfällt, oder etwas daran zerbricht, so ist sich nach der bey dem Befrehten angegebenen Belehrung zu benehmen.

Bei Anhaltungs- oder Nacht-Stationen müssen die Wägen entweder auf einem großen freyen Plage oder außer dem Orte, sie mögen leer oder beladen seyn, niemahls aber in breiten Straßen der Vorstädte oder Dörfer aufgeführt werden, damit bey ausbrechendem Feuer kein Unglück geschehen kann.

Von den Beyläufern aber werden die Wägen, wenn keine andere Bedeckung vorhanden ist, bewacht.

Dem Rittmeister sowohl, als den subalternen Officieren, liegt es ob, auf die Transportwägen, außer dem ärarischen Gute, und was sonst von dem commandirenden General selbst zu führen anbefohlen wird, keine andere Bagage oder Effecten, weder mauthbare, noch verbotene Waaren aufzuladen zu lassen. Wer immer dawider handelt, soll mit Verlust der Charge bestraft werden. Auch von der eigenen Bagage haben die Officiere nichts beyzuladen; die einzigen Mantelsäcke vom Adjutanten abwärts ist mitzuführen gestattet; hingegen das Aufsitzen der Weiber und Kinder, dann die Körbe der ersteren, die mit Victualien oder Geräthschaften angefüllt sind, aufzulegen oder anzuhängen schärfestens verbotnen.

Mit dem Gottesdienste und in anderen Dienstvoorfällen wird sich nach demjenigen gerichtet, wie es den Regimentern ohnehin vorgeschrieben ist, nur müssen so viele Leute, als höchst nothwendig ist, bey den Pferden gelassen werden, welche entweder nach Zurückkunft der ersteren oder gleich in aller Früh durch den Unter-Officier in die Kirche zu führen sind.

Wenn ein subaltern Officier, wider besseres Verhoffen, die genaueste Erfüllung seiner Pflichten außer Acht lassen sollte, so soll der Rittmeister ihm zuvörderst mit guter Art und unter vier Augen das Fehlerhafte seines Betragens vorstellen, und ihn mit aller Schonung zur Besserung ermahnen, bey mehrmaligem Fehltritte aber denselben ernsthafter, jedoch auch mit der gehörigen Bescheidenheit erinnern, und ihm zugleich erkennen geben, daß

man zwar sehr ungern zu weiteren, ihm höchst nachtheiligen Mitteln schreite, dieses aber zuletzt dennoch würde geschehen müssen.

Sollte aber dieses Alles nichts fruchten, oder gleich das erste Versuchen, besonders wenn es die Subordination oder den Dienst betrifft, erheblich seyn, so kann ihn der Rittmeister in Arrest schicken, er hat es aber dem Posto-Commando mit Beyfügung der Ursachen gleich zu melden, wo sodann die Entlassung des Arrestes nicht mehr von ihm abhängt. Ein Gleiches ist auch mit den Adjutanten zu beobachten.

Es würde sich aber ein Rittmeister sehr verantwortlich machen, wenn solches aus Abneigung oder wegen unbedeutender Dinge geschehe, da jeder Vorgesetzte in allen Gelegenheiten die genaueste Billigkeit zu beobachten und sich zu befehlen hat, mit seinen Officieren in guter Einigkeit zu leben, auch ein Gleiches zwischen den Ober- und Unter-Officieren einzuführen und zu erhalten trachten muß.

Wenn eine Division allein campirt, werden die Wagen nach der Reihe gestellt; campiren aber zwey Divisionen zusammen, so wird ein Viereck (Quarrée) formirt.

Wenn aus drey Divisionen, nämlich aus 75 Transports-Wagen, ein Viereck formirt wird, so sind in der vorderen Fronte und in den zwey Flanken 19, in der hinteren Fronte aber 18 Wagen anzutragen.

In der vorderen Fronte und in der Flanke werden die Deichseln an die vorderen Wagen angeschoben, welches aber in der hinteren Fronte nicht so genau zu beobachten ist, damit derjenige Raum, der in der hinteren Fronte durch einen Wagen weniger offen bleibt, gesperrt werde.

Die Ecken von dem Quarrée werden nicht geschlossen, sondern es wird so viel Oeffnung gelassen, daß man mit zwey Pferden aus- und einreiten kann.

Die Feldschmiede und die Requisiten-Wagen werden neben einander in der Wagenburg bey der Mitte einer jeden Division gestellt.

Hinter der Fronte in der Mitte campiret der Divisions-Commandant; hinter diesem der Wachtmeister; zwischen der Feldschmiede und den Requisiten-Wagen campiret der Fournier, und hinter diesem lagern sich die Professionisten.

Auf jede Ecke des Quarrée kommt Eine Schildwache; wenn aber die Vierecke stärker als drey Divisionen zu formiren sind, so kann sich immer an das Größere gerichtet werden, und sodann können auch in der Mitte der Flanken und Fronten Eine Schildwache, also in Allem acht Schildwachen ausgestellt werden.

Die Pferde werden innerhalb der Wagenburg an die Deichselstange gestellt, und nach Art der Artillerie-Bespannung an Vorzugseilen angehängt.

Die Wagenburg kann auch öfters mit leeren Wagen, um die Leute geschickter zu machen, formirt werden.

Wenn der Rittmeister wohin gehet, oder zurück kommt, so hat er sich bey dem Posto-Commando zu melden; diesem hat er es auch vorzutragen, wenn er etwas zu bitten, oder sich über jemand zu beschweren hat.

Die gute Eintracht mit den Regimentern oder fremden Truppen, ingleichen der schuldige Respect gegen die Oberen ist jedem, besonders aber den Gemeinen wohl einzuprägen, wozu ihnen der Rittmeister auch die gehörige Anleitung geben muß.

Wenn das ganze Officiers-Corps etwas zu bitten oder zu klagen hat, so gehet nur der erste Rittmeister mit dem ältesten Ober- und Unter-Lieutenant zu dem Fuhrwesens-Landes-Posto-Commandanten.

Ist es aber eine Klage wider denselben, oder geschieht ihnen keine Genugthuung, so haben sie ihre Klage oder ihre Bitte bey dem Corps-Commando, nach Umständen entweder mündlich oder schriftlich, vorzutragen.

Weder der Rittmeister, noch ein subalternen Officier, darf ohne Erlaubniß seines Commandanten über Nacht ausbleiben.

Die Leute, welche in Verrichtungen wohin zu gehen haben, sind, wenn kein Officier bey ihnen ist, mit gedruckten Pässen zu versehen, widrigen Falls, wenn solche als Defecture eingebracht würden, diejenigen, welche die Ertheilung dieser Pässe unterlassen haben, die Taglia bezahlen müssen.

Das Exercitium des Fuhrwesens, so wie alle Verhaltungen in mancherley Gegenständen, müssen dem Rittmeister ganz eigen seyn, damit er hiernach seinen Untergebenen die richtige Anleitung selbst geben könne.

Alle Hazard-Spiele, Schuldenmachen, Sagen und Fischen, ohne Erlaubniß der Grundherren, und alle anderen Excessen sind bey schärfester Ahndung gesammten Officieren verboten, zu dessen Unterlassung sie auch ihre Untergebenen anzuhalten haben, wofür sie selbst verantwortlich bleiben.

Der reinliche und nette Anzug muß bey den Officieren selbst, so wie bey den Untergebenen, stets unterhalten werden.

Die Gottesfurcht ist nach allen Kräften handzuhaben, und darauf zu sehen, daß die katholische Mannschaft, deren Weiber und erwachsene Kinder, wie auch die Dienstbothen, die öfterliche Beicht verrichten, so fort ist auch auf die Erziehung der Kinder das Augenmerk zu halten.

Von der Religion soll niemahls gesprochen, hingegen eifrigst darnach gelehrt, und bey verschiedenen Glaubensgenossen zu Gehässigkeiten kein Anlaß gegeben werden.

Daß die Lebensmittel in hinreichender Menge und Güte, und um einen billigen Preis vorhanden seyen, ist vorzüglich Bedacht zu nehmen; wo es aber daran gebricht, muß dem Commandanten davon Meldung geschehen.

Der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts soll niemahls an ihrem Tractament oder an ihren Naturalien einiger Abbruch geschehen, oder solches vorenthalten werden.

Wenn ein Gemeiner, Befreyter oder Unter-Officier den Dienstpferden an dem Futter etwas entziehet, so soll er als ein Dieb bestrafet, falls aber ein Officier sich so was zu Schulden kommen ließe, seiner Charge verlustiget werden.

Das Räsonniren soll nicht im Mindesten gestattet, sondern schärfestens bestrafet werden.

Der Rittmeister ist von Legung der Rechnungen zu dem Ende befreyet, damit demselben nichts im Wege stehe, was ihn an der genauesten Aufsicht auf die unterhabenden Divisjonen hindern könnte, und es bleibt demnach keine Entschuldigung übrig, daß man wegen Besorgung der Rechnung oder wegen Formirung der dießfalligen Totalien an anderen, den Dienst betreffenden Verrichtungen gehemmet worden sey.

Da hingegen liegt demselben ob, die unterstehenden Divisjons-Commandanten so anzuhalten, daß sie ihre monatlichen Rechnungen zu der vorgeschriebenen Zeit, nach den hinaus gegebenen Formularen, mit aller Verlässigkeit einreichen.

Dieses um so sicherer zu bewirken, müssen die Rechnungen und Protocolle bey den Divisjonen öfters eingesehen, die Documente über die besonderen Ausgaben untersucht, auch das bare Geld, nach vorher gemachtem Cassa-Abschlusse, überzählet werden.

Wenn demnach ein subalternier Officier, wider Vermuthen, in einen Rechnungsrest verfiele, und zu erweisen wäre, daß solches durch eine Saumseligkeit in der Nachsicht des Rittmeisters entstanden sey, müßte derselbe dafür haften, und würde der Regreß für das Aerarium von ihm ebenfalls herein zu bringen seyn.

In was eigentlich der Stand einer ordinären Transports- oder Artillerie-Bespannungs-Divisjon im Frieden, so wie in Kriegszeiten, dann einer jeden anderweitigen Divisjon zu bestehen hat, ist in dem dritten Hauptstücke (über den sämmtlichen Stand der Armee) zu ersehen.

§. 6565.

Zu der Charge eines Stabs-Officiers, Landes-Posto- und Fuhrwesens-Corps-Commandanten wird ein besonders thätiger, im ganzen Dienste vollkommen geübter Mann erfordert, welcher, da ihm das Commando entweder zum Theil, oder über das ganze Corps

Pflichten und Obliegenheiten der Stabs-Officiere.

Stth. am 3. Feb. 783, D 336.

„ „ 20. Jan. 789, D 394.

„ „ 28. Dec. 810, II 3504.

anvertrauet wird, diesen Körper in gehörige Ordnung zu setzen und darin zu erhalten wissen muß; daher hat er sich nicht nur von Allem die vollkommenste Wissenschaft bezulegen, sondern auch mit äußersten Kräften sich dahin zu bestreben, daß die Ordnung durch die genaueste Erfüllung sämtlicher Theile der Vorschrift, und nach den nach Umständen weiters nöthigen Befehlen gehandhabet, sohin Alles, was zur Ehre des Corps, folglich auch zum Nutzen des Dienstes gereichen mag, eifrigst angewendet werde.

Die Fuhrwesens = Landes = Posto = Commanden stehen in ökonomischer und dienstlicher Hinsicht unter den Länder = General = Commanden, erhalten von daher alle Befehle, und ersetzen eben dahin alle ihre Berichte.

§. 6566.

Dem Corps = Commandanten liegen bloß die Disposition des ausübenden Dienstes, die Ausrüstungen, Disfolvirungen und die sonst dahin einschlagenden Staatshandlungen, ohne Rücksicht auf die Oekonomie = Verwaltungen und das Rechnungswesen der Landes = Posto = Commanden, ob. Da übrigens der Corps = Stab von dem Stande der Landes = Posto = Commanden und der dahin gehörigen Fuhrwesens = Abtheilungen und deren Vorräthe in starker Kenntniß seyn muß, so ist sich diese Kenntniß durch die Standes = Rapporte, Stand = und Dienst = Tabelle und Vorraths = Rapporte zu verschaffen.

§. 6567.

Die Stand = und Dienst = Tabellen und sonstigen Eingaben, welche an den Hofkriegsrath zu gelangen haben, hat der Corps = Commandant selbst zu unterschreiben, und er behält die Particular = Eingaben der Posto = Commandanten bey sich, um bey einem entstehenden Fehler die Betreffenden zur Verantwortung ziehen zu können. Die jährliche Conduit = Liste hat derselbe, nebst dem ihm beygegebenen zweyten Stabs = Officiere, zu unterschreiben, und dem Hofkriegsrathe einzureichen.

§. 6568.

Für die Richtigkeit der Conduit = Liste haben die beyden Unterfertigten mit ihrer Charge und Ehre zu haften, daß nicht das Mindeste aus Abneigung oder Gunst eingefeset worden ist. Die Rubriken in der Conduit = Liste werden entweder von dem Corps = Commandanten selbst, oder durch den zweyten Stabs = Officier eingetragen. Wenn aber ein Stabs = Officier mit dem anderen nicht vollkommen einig wäre, so hätte derselbe zwar die Conduit = Liste zu unterschreiben, jedoch seine Meinung besonders gefertigt bezulegen.

§. 6569.

Wenn dem Corps = Commandanten mehrere Stabs = Officiere untergeordnet sind, so soll derselbe in besonders guter Harmonie mit ihnen zu leben, beflissen seyn, und ihnen alle ergehenden Verordnungen aus der Ursache communiciren, damit sie bey übernehmendem Interims = Commando von Allem belehrt sind, und der allgemeine Dienst nicht in Stocken gerathe. Dieses versteht sich auch von den Länder = Posto = Commanden, daß sie mit den ihnen beygegebenen Rittmeistern oder Ober = Lieutenants in guter Harmonie leben, und diese von allen Verordnungen und Dienstesbefehlen genaue Einsicht nehmen lassen, damit der Dienst in keinem Falle gehemmt werde. Der dem Fuhrwesens = Corps = Commandanten beygegebene Stabs = Officier steht zu dem Corps = Commandanten in dem Verhältnisse, in welchem bey jedem k. k. Regimente der Oberst = Lieutenant zu dem Obersten steht. Der ad latus angestellte Stabs = Officier wird sich daher die Pflichten der Subordination, welche aus diesem Verhältnisse entspringen, stets gegenwärtig halten.

Da indessen dieser Stabs = Officier theils zur Aushülfe, theils oft zur Vertretung des Corps = Commandanten die Bestimmung hat, so findet man über seinen Wirkungskreis folgende nähere Vorschrift zu ertheilen für nöthig.

§. 6570.

Dieser Stabs = Officier hat sich alle Dienstesobliegenheiten und Verhaltensvorschriften des Militär = Fuhrwesens = Corps = Commandanten eigen zu machen, um in Fällen, wo ihm die Interim = Dienstleistung des letzteren obliegt, sich darnach benehmen zu können.

Besondere Obliegenheiten
des Corps = Commandanten.
Hth. am 1. Feb. 816. I 773.

Fernere Pflichten des Corps =
Commandanten.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wer für die Richtigkeit der
Conduit = Liste verantwortlich
ist.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Von der guten Harmonie
der Stabs = Officiere.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.
" " 28. Dec. 810. K 3554.
" " 28. Apr. 811. K 768.

Obliegenheiten der Stabs =
Officiere.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.
" " 28. Dec. 810. K 3554.
" " 28. Apr. 811. K 768.

§. 6571.

Er muß daher von allen höhern Anordnungen, von allen Verfügungen des Corps-Commandanten und von allen Berichten, Eingaben und der ganzen Correspondenz an das Fuhrwesens-Corps-Commando Einsicht nehmen, und dieselben mit seinem Vidi bezeichnen, damit er von allen Verhandlungen in der Kenntniß stehe. Wenn er sich auf Dienstreisen oder sonst abwesend befindet, müssen ihm die während seiner Abwesenheit eingelangten Verhandlungen bey seiner Zurückkunft zur Durchgehung und Widirung vorgelegt werden.

Dieselben haben auf allen Anordnungen, Verfügungen, Berichten und Eingaben ihr Vidi bezusetzen.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.
" " 28. Dec. 810. K 3554.
" " 28. Apr. 811. K 768.

§. 6572.

Demselben ist auch die Mitsperre der Corps-Cassa übertragen, daher ohne sein Beyseyn aus derselben keine Zahlung geleistet werden kann. So oft er sich auf Reisen begibt, ist dessen Cassa-Schlüssel und die Besorgung der Mitsperre bis zu seiner Zurückkunft einem Rittmeister zu übergeben.

Auch haben die Stabs-Officiere die Mitsperre der Corps-Cassa zu führen, und was in derselben Abwesenheit zu beobachten ist.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6573.

Zur gemeinschaftlichen Dienstleistung mit dem Corps-Commandanten bestimmt, sollen auch alle Dienstverhandlungen nur mittelst gemeinschaftlicher Berathung zwischen diesem und dem ihm ad latus beygegebenen Stabs-Officiere gepflogen werden, daher in Fällen, wo letzterer mit dem ersteren nach vorheriger genauer Auseinandersetzung des betreffenden Gegenstandes nicht einverstanden seyn sollte, dem ad latus beygegebenen Stabs-Officiere frey steht, auf die betreffende Verhandlung mit Beyfügung der Bewegungsgründe dasjenige anzumerken, was er zum Besten des Dienstes für erspriesslicher erachtet. Wenn ein dergleichen Gegenstand administrative oder ökonomische Verfügungen im Corps betrifft, in Ansehung deren beyde Stabs-Officiere nicht mit einander einverstanden sind, ist hierüber die Entscheidung der vorgelegten höhern Stelle einzuhohlen.

Wie die Dienstverhandlungen mit den Corps-Commandanten und den übrigen Stabs-Officieren gepflogen werden sollen.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.
" " 28. Dec. 810. K 3554.
" " 28. Apr. 811. K 768.

§. 6574.

Die jährliche Conduit-Liste haben beyde Stabs-Officiere gemeinschaftlich zu verfassen und zu unterschreiben. Die Rubriken in derselben hat entweder der Corps-Commandant oder der ihm ad latus beygegebene Stabs-Officier auszufüllen; wenn aber einer mit dem anderen nicht einig ist, so hat letzterer zwar die Conduit-Liste mit zu unterschreiben, jedoch seine Meinung besonders gefertigt beyzulegen, und bey seiner Unterschrift sich hierauf zu beziehen. Zur Richtigkeit der Conduit-Liste haben beyde Unterfertiger mit ihrer Charge und Ehre zu haften, damit darin nicht das Mindeste aus Gunst oder Abneigung enthalten sey.

Was in Betreff der Mitfertigung der Conduit-Listen zu berücksichtigen ist.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.
" " 28. Dec. 810. K 3554.
" " 28. Apr. 811. K 768.

§. 6575.

Obgleich die Sorge für die Mannschaft und Dienstpferde, für deren Erhaltung, gute Adjustirung und Reinigung im Allgemeinen eine vorzügliche Obliegenheit beyder Stabs-Officiere ist, so gehört solche dennoch, so wie die Obsorge über den Zustand und die gute Unterhaltung der Wagen und Beschiirung, ins Besondere zu den vorzüglichsten Beobachtungen des Stabs-Officiers ad latus, zumahl der Corps-Commandant, entfernt von der Caserne, sich seltener von dem Zustande des Ganzen überzeugen kann, jener aber in derselben seine Wohnung, mithin diese Uebersicht täglich unter den Augen hat.

Die Stabs-Officiere haben vorzüglich zu sehen, ob für die Mannschaft und Pferde, für deren Erhaltung, Adjustirung und Reinigung, dann der Wagen und Beschiire im Allgemeinen gesorgt wird.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.
" " 28. Dec. 810. K 3554.
" " 28. Apr. 811. K 768.

§. 6576.

Bey allen in das Wiener Fuhrwesens-Depot erfolgenden Einlieferungen hat der ad latus beygegebene Stabs-Officier gegenwärtig zu seyn, und sich von der guten Qualität und Echtheit der Waaren zu überzeugen, in so fern die Gegenstände der Einlieferung nicht gemeinschaftlich mit dem Corps-Commandanten, wegen dessen Verhinderung durch anderweitige dringende Dienstgeschäfte oder wegen Krankheit untersucht werden könnten. Im ersten Falle, wenn diese Untersuchung von dem Stabs-Officiere ad latus allein unternommen wird, hat derselbe eine dienstliche Anzeige über das Eingelieferte und über den Befund desselben an das Corps-Commando zu erstatten.

Was sie bey allen Einlieferungen in das Wiener Depot zu beobachten haben.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.
" " 28. Dec. 810. K 3554.
" " 28. Apr. 811. K 768.

§. 6577.

Denselben liegt auch die Visitation der so genannten Fuhrwesens-Depositorien, dann auch die Scontrirung der Cassa ob.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

„ „ 28. Dec. 810. K 3554.

„ „ 28. Apr. 811. K 768.

Gleichwie die Cassen des Wiener und Klosterneuburger Depots von einem der beyden Stabs-Officiere alle Monate an einem unvorgesehenen Tage scontrirt werden müssen, so haben auch diese beyden Stabs-Officiere die Visitation der gesammten Fuhrwesens-Depositorien wechselseitig dergestalt vorzunehmen, daß beyde nach und nach von allen Depositorien und deren Gebahrungen sich die vollkommene Kenntniß eigen machen. Unter die Gegenstände dieser Visitationen gehört vorzüglich die genaue Untersuchung, ob die bey auswärtigen Depositorien eingelieferten oder von ihnen angekauften Materialien und Bestandtheile von guter Beschaffenheit sind, ob die Depots-Arbeiten vorschriftmäßig gefertigt, ob die Merarial-Güter wohl unterhalten und aufbewahrt werden, und ob keine der Manipulation nachtheilige Gebahrungen wahrgenommen worden sind, in welchem Falle solche entweder gleich abgestellt, oder nach Umständen zur weiteren Verfügung und etwa für nöthig erachteten Untersuchung angezeigt werden müssen.

§. 6578.

Auf was die Stabs-Officiere, wenn eine Division ausmarschirt, oder einrückt, zu sehen haben.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

„ „ 28. Dec. 810. K 3554.

„ „ 28. Apr. 811. K 768.

Wenn eine Division ausmarschirt, oder einrückt, so liegt dem Corps-Commandanten, oder in dessen Verhinderung dem ihm ad latus beygegebenen Stabs-Officiere ob, auf den Stand und die Beschaffenheit der Mannschaft, Montur, Rüstung, Pferde, Wagen und Geschirre, auch auf den Zustand der aufhabenden Ladung genau zu sehen, ob Alles in gehöriger Ordnung bestehe, gleichwie auch, wenn irgendwo Reparationen vorzunehmen sind, solche niemahls verzögert, sondern die Untergebenen zu deren alsobaldigen Vornahme gehalten werden sollen.

§. 6579.

Was dieselben bey Visitations-Reisen, wenn sie auf einen Transport stoßen, zu beobachten haben.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

„ „ 28. Dec. 810. K 3554.

„ „ 28. Apr. 811. K 768.

Ein Gleiches haben die beyden Stabs-Officiere zu bewirken, wenn ihnen auf ihren Visitations-Reisen ein Transport irgendwo begegnet, gleichwie sie auch von Zeit zu Zeit, und zwar unversehens, bey den Divisionen nachzusehen und sorgfältig zu untersuchen haben, ob Alles durchgehends den bestehenden Befehlen gemäß behandelt werde.

§. 6580.

Was der dem Corps-Commandanten ad latus beygebene Stabs-Officier zu beobachten hat, wenn dem ersten in seinem Wirkungskreise und in dessen aufhabenden Geschäften etwas entgehen sollte.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn dem Corps-Commandanten in seinem ausgedehnten Wirkungskreise und in dessen aufhabenden vielen Geschäften irgend etwas entgehen sollte, das der ihm ad latus beygebene Stabs-Officier dem Besten und Vortheile des Dienstes für dienlich erachtet, so hat er den Corps-Commandanten darauf aufmerksam zu machen, und überhaupt auf Alles, was dem Dienste und dem Merarium Nutzen bringen kann, sein Augenmerk zu richten, weil nur gemeinschaftliches, harmonisches Zusammenwirken den Dienst zu befördern und das ausgedehnte Corps-Geschäft zu erleichtern vermag.

§. 6581.

Die die ergangenen Verordnungen zu präsentiren sind, und was die als ad latus angestellten Stabs- oder Ober-Officiere zu beobachten haben.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Verordnungen präsentirt der Corps- oder nach Umständen der Landes-Posto-Commandant, die als ad latus angestellten Stabs-Officiere, Rittmeister oder Ober-Lieutenants haben das Vidi mit dem Datum darauf zu bemerken; ist aber bey dem Corps-Commando kein zweyter Stabs-Officier vorhanden, so hat aus gleichen Ursachen das Nähmliche der demselben zugegebene Rittmeister zu befolgen.

§. 6582.

Betragen des Commandanten gegen seine Untergebenen.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Des Commandanten ganzes Betragen gegen alle ihm Untergebenen muß so beschaffen seyn, daß jene mehr aus Liebe und Zuneigung, als aus Furcht der befahrenden Ahndung, ihre Pflichten auf das genaueste erfüllen; daher sind immer die gelinderen Mittel den schärferen vorzuziehen, weil ein ehrliebender Mann durch anständiges Verfahren viel eher in sich gehen und ferneren Fehlern auszuweichen trachten wird, als wenn ihm mit empfindlicher Bestrafung zu nahe getreten würde. Es gereicht weder zur Ehre des Commandanten, noch des Corps, wenn öftere oder gar scharfe Strafen angewendet werden, indem nur einerseits des Ersteren Unwissenheit, Menschen zu lenken, und andererseits die eingewurzelte Neigung zu Ausschweifungen seiner Untergebenen hervor leuchtet. Obgleich der Fuhrwesens-

Corps-Commandant kein Jus gladii hat, so kann er doch bey geringeren Verbrechen die angemessene Züchtigung auf die Art, wie ein Commandant eines zusammen gesetzten Commando's vornehmen, lassen.

§. 6583.

Die eigentlichen Strafen aber bestehen bey den Officieren, den Corps-Rechnungsführern und Adjutanten in Haus-Arrest, oder beyhm Profossen, wenn die vorläufigen Ermahnungen nichts fruchten sollen. Eisen und Bande aber werden nur damahls angewendet, wenn das Verbrechen einen Proceß verdient, wohin auch die Incorrigibilität zu rechnen ist.

§. 6584.

Mit dem Corps- oder Oberarzte ist auf gleiche Weise vorzugehen; wenn aber keine Besserung zu hoffen, oder derselbe seinem Fache nicht ganz gewachsen wäre, so ist die Anzeige zu machen, damit er amoviret, und ein anderes tüchtiges Subject an seinen Platz gesetzt werde. Die Unterärzte und Fouriere, dann Schmidmeister und übrigen Handwerksleute sind mit Eisen beyhm Profossen, geschlossen oder ungeschlossen, zu züchtigen. Bey nicht erfolgter Besserung eines Unterarztes oder Fouriers aber ist sich so, wie bey dem Oberarzte bestimmt wurde, zu benehmen.

§. 6585.

Der die Profossen-Dienste verrichtende und die Wachtmeister werden ebenfalls mit Arrest, mit oder ohne Eisen, dann nach Umständen mit Degradirung auf längere oder kürzere Zeit bestrafet. Die Degradirung auf beständig ist nicht in dem Befugnisse des Corps-Commandanten, weil sie ohne Verhör und Kriegsrecht nicht bestehen kann.

§. 6586.

Für einen Corporal bestehen die Corps-Strafen in mehreren Strafzügen, in den Inspectionen, in Arrest mit oder ohne Eisen, und, wenn es unausweichlich wäre, in 30 Stockstreichen, mit welchen solcher in geheim durch einen Wachtmeister belegen zu lassen ist; jedoch muß im letzten Falle allemahl nach abgehaltenem ordentlichen Verhöre das Gutachten zur Approbation dem General-Commando eingesendet, auch müssen die Ursachen beygefügt werden, warum dahin, nach fruchtlos angewendeten anderweitigen Züchtigungen, angetragen worden ist. Endlich in der Degradirung, wobey aber das im vorigen Paragraphen Angeführte zu beobachten ist.

§. 6587.

Die Gefreyten und Gemeinen werden mit Strafzügen, Arrest in gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Behältnissen, jedoch daß das letztere der Gesundheit nicht nachtheilig sey, lang, kurz, kreuzweise oder einseitig geschlossen, mit Zulassung der Kost, oder bey Wasser und Brot; endlich auch mit Gassenlaufen, höchstens durch 100 Mann bey sechs Mahl auf und ab, oder mit Stockstreichen, die sich aber nicht über 50 belaufen sollen, bestrafet, in welchen letzteren beyden Fällen aber das Gutachten auf die Art, wie bey dem Corporal, und mit dem nämlichen Besaysatz einzusenden, und die Approbation abzuwarten ist. Bey den Gefreyten findet auch die Degradirung nach den gemachten Erinnerungen Statt. Bey größeren und wichtigeren, eine gerichtliche Untersuchung und Aburtheilung erfordernden Verbrechen hat der Commandant den Delinquenten in das Stabsstockhaus zu schicken, und die Umstände dem General-Commando zu melden, damit gedachte Untersuchungen angeordnet werden; zugleich ist aber dem Hofkriegsrathe die gehörige Anzeige hiervon zu machen.

§. 6588.

Die eigentliche Bestimmung jener Verbrecher aber, welche bey dem Corps selbst abzuurtheilen sind, oder worüber das Gutachten einzusenden ist, dann jener, über welche die Untersuchung dem General-Commando zustehet, ist theils in den Kriegs-Artikeln enthalten, theils hängt die Entscheidung von den auch ein geringes Verbrechen durch öftere Wiederholung oder offenbare Incorrigibilität vorfindlichen Umständen ab.

Welche Strafen über die Ober-Officiere, Rechnungsführer und Adjutanten zu verhängen sind.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wie bey der Bestrafung des Ober- und Unterarztes, dann der Fouriere vorzugehen ist.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Auf welche Art die Wachtmeister zu bestrafen sind.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Mit welchen Strafen der Corporal zu belegen ist.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Strafen für die Gefreyten und Gemeinen.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Verbrecher, welche bey dem Corps selbst abzuurtheilen sind, oder worüber das Gutachten einzusenden ist.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Commandant hat von jenen Protocollen, welche der Stabs-Adjutant führet, öfters Einsicht zu nehmen. *Hftb. am 3. Feb. 783. D. 336.*

Das Protocoll, welches der Stabs-Adjutant führet, muß der Commandant sich öfters vorzeigen lassen, und nachsehen, ob Alles, was in das Befehls-, Rapports- und Transports-Protocoll gehöret, in jedes derselben richtig eingetragen worden ist.

Ein Gleiches ist in Ansehung der Verordnungen und Correspondenzen zu veranlassen.

Hftb. am 3. Feb. 783. D. 336. §. 6590.

Den Fleischhauern und Marktendern sind über die Feilschaften angemessene Taxen zu geben. *Hftb. am 3. Feb. 783. D. 336.*

Den Fleischhauern und Marktendern ist über Fleisch, Getränk und sonstige Feilschaften, wo nicht schon bestimmte Satzungen bestehen, eine billige, dem Ladenpreise oder den sonstigen Umständen angemessene Taxe zu geben, und dasjenige, was in den Verhaltungen des Profossen begriffen ist, unfehlbar zu beobachten.

Hftb. am 3. Feb. 783. D. 336. §. 6591.

Außer der Stola und dem bestimmten Arrestgelde sind kein anderen Gebühren abzunehmen. *Hftb. am 3. Feb. 783. D. 336.*

Außer der dem Pater ausgemessenen Stola und außer den dem Adjutanten und Profossen zuerkannten Arrestgeldern sind keine anderen Gebühren bey Vorstellungen, Ertheilung der Heiraths-Lizenzen, in Sterbfällen oder bey Begräbnissen abzunehmen.

Hftb. am 3. Feb. 783. D. 336. §. 6592.

Was der Commandant bey dem Ausmarsche und bey dem erfolgten Einrückten der Divisionen zu beobachten, und welche Nachsichtungen er vorzunehmen hat. *Hftb. am 3. Feb. 783. D. 336.*

Wenn eine Division ausmarschirt oder einrückt, so liegt dem Commandanten ob, auf den Stand der Mannschaft, Montur, Pferde, Wagen und Geschirre, dann der aufhabenden Ladung genau nachzusehen, ob Alles in gehöriger Ordnung best. he, und wenn Reparationen vorzunehmen sind, so sind solche niemahls anstehen zu lassen, und auch die Untergebenen eifrigst anzuhalten.

So wie es auch weiter erforderlich wird, daß derselbe von Zeit zu Zeit, und zwar unversehens, bey der Division nachsehe, und sorgfältig untersuche, ob Alles durchgehends dem bestehenden Befehle gemäß behandelt werde.

Hftb. am 3. Feb. 783. D. 336. §. 6593.

Fouriere und Aerzte haben zur Beschaffung der Uniformen und Pferde etwas in der Cassa zurück zu lassen. *Hftb. am 3. Feb. 783. D. 336.*

Da die Fouriere und Aerzte von dem ausgemessenen Gehalte sich selbst montiren, und einige sich auch die erforderlichen Pferde und Rüstungen anschaffen müssen, so ist die Einleitung zu treffen, daß sie hierauf etwas in der Cassa zurück lassen, um sonach gleich und dauerhaft gekleidet, und gut beritten zu seyn.

Hftb. am 3. Feb. 783. D. 336. §. 6594.

Der Commandant muß seine Untergebenen genau kennen. *Hftb. am 3. Feb. 783. D. 336.*

Sämmtliche Ober- und Unter-Officiere, dann Befreyten, muß er genau und vollkommen kennen, und alle Augenblicke ohne Anstand zu nennen wissen; die geschicktesten und vertrautesten Gemeinen sollen ihm gleichfalls wohl bekannt und im Gedächtnisse seyn, um in Anwendung derselben nie in Verlegenheit zu kommen.

Hftb. am 3. Feb. 783. D. 336. §. 6595.

Was der Commandant bey einreisender Desertion und bey häufigem Umsehen der Pferde zu beobachten hat. *Hftb. am 3. Feb. 783. D. 336.*

Wenn die Desertion bey einer Division mehr, als bey der anderen, dann das Umsehen der Pferde häufig einreisen sollte, muß sich der Commandant ungesäumt dahin begeben, und sich nach Einholung aller Umstände bestreben, der wahren Ursache auf den Grund zu kommen; sohin zur Abwendung des einreisenden Uebels alle dienlichen Mittel auf der Stelle anwenden.

Es versteht sich aber dabey von selbst, daß man auch demselben zu allen Zeiten auf das wirksamste vorzubeugen bedacht seyn müsse.

Hftb. am 3. Feb. 783. D. 336. §. 6596.

Dreyfache Gegensperre der Cassa und Rechnungsrichtigkeit. *Hftb. am 3. Feb. 783. D. 336.*

Die Corps- oder Landes-Posto-Commando-Cassa muß allemahl unter dreyfacher Gegensperre bestehen, mithin müssen nebst dem Commandanten noch zwey Schlüssel, und zwar, wenn kein zweyter oder mehrere Stabs-Officiere gegenwärtig wären, den ältesten Rittmeistern, und in Ermangelung derselben den ältesten subalternen Officieren, wie es auch bey den Garnisons-Bataillonen gewöhnlich ist, übergeben werden, welche Drey sonach in solidum für die Richtigkeit der Cassa zu haften haben.

Nichts soll aus der Cassa genommen, noch hinein gegeben werden, ohne derselben Gegenwart und Wissen; und so ist auch jeder Empfang und jede Ausgabe in das in der Cassa jederzeit vorfindig seyn sollende Cassa-Buch verlässlich einzutragen.

Dem Rechnungsführer liegt die Richtigkeit der Rechnungen, auch daß sie zur rechten Zeit verfaßt werden, ob, und er kann daher mit den bey dem Corps vielfältig vorkommenden Auszahlungen sich nicht beschäftigen, daher ihn auch kein Cassa-Schlüssel zu übergeben ist.

Die Deposita, wenn sich einige ereignen, und Spitalsgelder, wohin auch die Verpflegung der bey Wasser und Brot sitzenden Arrestanten gehört, müssen in der nämlichen Cassa aufbewahrt, und beyde von Zeit zu Zeit nach der Vorschrift berechnet werden.

§. 6597.

Auf die Conservation der Wägen und Pferde hat der Corps-Commandant, so wie die Landes-Posto-Commandanten, die genaueste Obsorge zu tragen, und dafür unter eigener Verantwortung zu haften, daß solche zu keinen Privat-Diensten verwendet werden, und wenn demnach, ohne besonderen Befehl des commandirenden Generals, fremde Güter und Bagage geführt würden, die Schuldtragenden gleich anzuzeigen, damit gegen dieselben mit der bereits bestimmten Bestrafung vorgegangen werde.

Obsorge wegen Conserva-
tion der Wägen und Pferde;
auch dürfen sie nicht zum Pri-
vat-Gebrauche verwendet wer-
den.
Hsth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6598.

Wenn Officiere, ohne Verschulden in die Nothwendigkeit versetzt würden, eine Mo-
nath-Gage aufzunehmen, so haben sie zu trachten, solche baldigst abzuführen. Der Com-
mandant hat darauf zu sehen, damit keine unnötigen Schulden gemacht werden.

Vorsichten, um das Schul-
denmachen der Officiere zu
verhindern.
Hsth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6599.

Auf die Fuhrwesens-Depositorien hat der Commandant sein Augenmerk sorgfältigst
zu richten, und dafür zu sorgen, daß nur verlässige und getreue Männer dazu bestellet
werden, die auf Alles genaue Obsicht tragen, und nach dessen eigenem Gutbefinden von
Zeit zu Zeit wenigstens monatlich den schriftlichen Rapport abfassen.

Auf die Depositorien hat
der Commandant sein Augen-
merk zu richten, und nur ge-
treue und verlässige Männer
dabey anzustellen.
Hsth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6600.

Was die Ersetzung der Stabs- und Ober-Officiere betrifft, so werden diese durch das
Corps-Commando dem Hofkriegsrathe in Vorschlag gebracht.

Vom Adjutanten abwärts werden alle Avancements, nach vorher eingeholter Hof-
kriegsräthlicher Bewilligung, vom Fuhrwesens-Corps-Commandanten vorgenommen.

Was bey Befetzung der
Stabs- und Ober-Officiers-
Chargen, und bey jenen vom
Adjutanten abwärts zu gesche-
hen hat.
Hsth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6601.

Ob schon gebrechliche Unter-Officiere von den Cavallerie-Regimentern und anderen
Branschen zu dem Fuhrwesen übersezt werden können, so ist der Fuhrwesens-Corps-Com-
mandant dennoch nicht befugt, Leute, die schon Real-Invaliden sind, im Corps zu avan-
ciren, und bald darauf in die Versorgung zu übergeben.

Der Fuhrwesens-Corps-Com-
mandant ist nicht befugt, Real-
Invaliden zu avanciren, und
hernach in die Versorgung zu
übergeben.
Hsth. am 20. Jan. 789. D 294.

§. 6602.

Bev Befetzung der Ober- und Unter-Officiers-Chargen haben Seine Majestät befoh-
len, daß dieselbe, wie bisher, von der Cavallerie zu geschehen habe; nur gestatten Aller-
höchstdieselben, daß jede zweyte Apertur durch ein Individuum aus dem Fuhrwesens-Corps
ersetzt werde. Ueberhaupt ist aber bev Befetzung der Chargen mit aller Strenge darauf zu
sehen, daß die Individuen zum Fuhrwesens-Dienste vollkommen tauglich seyen.

Was bev Befetzung der Ober-
und Unter-Officiers-Char-
gen zu beobachten ist.
Hsth. am 28. Sep. 810. H 3554.

§. 6603.

Da in Folge der bestehenden Vorschriften die auf bestimmte Zeit und die bis zur Ein-
kerfung beurlaubte Mannschaft vom Fuhrwesens-Corps auch während der Urlaubszeit un-
ter den militärischen Jurisdictionen stehet, und in's Besondere Heirathsbewilligungen solcher
Beurlaubten nur vom Fuhrwesens-Corps-Commando wirksam und gültig ertheilet werden
können, so müssen Ehen, welche derley Beurlaubte bloß auf Bewilligung der politischen
Obrigkeit, ohne Consens des Fuhrwesens-Corps-Commando's, eingehen, den Gesetzen nach, durch

Wie die während der Beur-
laubung sich verehelichte Fuhr-
wesensmannschaft hinsichtlich
solcher Ehen bev dem Fuhr-
wesens-Corps zu behandeln
ist.
Hsth. am 31. Jul. 812. H 336.
" " 10. Nov. 812. H 545.

die Behörde für ungültig erklärt, auch die betreffenden Individuen zur Untersuchung gezogen, und nach Maß ihrer Schuldtragung bestraft werden.

Es ist jedoch denselben nach Beschaffenheit der Umstände, besonders wenn üble Folgen für die Weiber zu besorgen, oder wenn selbst schon Kinder aus solchen Ehen vorhanden sind, die Bewilligung zur abermahligen Trauung zu erteilen.

§. 6604.

Wie den beurlaubten Fuhrwesensgemeinen die Urlaubzeit zur Capitulationszeit anzurechnen ist.
Hitz. am 28. May 814.

Bei der eingeführten Beurlaubung bis zur Einberufung der zum Dienste nicht nöthigen Fuhrwesensgemeinen ist in den Urlaubspässen zu merken, daß dem Beurlaubten die auf Urlaub zugebrachten Jahre nur dann von der gesetzlichen Capitulation werden abgerechnet werden, wenn er sich über seine Ulocation bey der Conscriptio-Revision dort, wo er sich befindet, ausweist.

§. 6605.

Instruction für die Länder-Posto-Commanden über die zweckmäßige Verwendung der Artillerie- und Transport-Bespannungen im Frieden.
Hitz. am 21. Nov. 815. H 5284.
" » 21. Nov. 816. H 5426.

Die Dienstleistung mit der Bespannung in Friedenszeiten besteht gegenwärtig, nach den Grundsätzen seiner Aufstellung,

- a) in Verrichtung des Loco-Dienstes bey der Garnison;
- b) in auswärtiger Transportirung, und
- c) in der Uebung bey der Artillerie.

Da die Absicht dahin gehet, daß die Anwendung des Bespannungsstandes, sowohl auf eine als die andere Art, zweckmäßig und mit Vortheil des Aerariums verbunden, benützt werde, so ist außer jenen Verhaltungen und Beobachtungen, welche den Länder-Posto-Commanden ohnehin bekannt sind, Nachstehendes zu beobachten.

§. 6606.

Für den Loco-Dienst über-
hauert.

Damit der Local-Dienst in den Garnisonen so viel möglich zweyspännig geleistet, und dadurch für andere Dienstesverrichtungen eine größere Ersparung erzielt werden könne, so ist von den Landes-Posto-Commanden bey Vertheilung des täglichen Loco-Dienstes mit Genauigkeit darauf zu sehen, daß:

- 1tens: alle Brotoverführungen bis 200 Schuß,
- 2tens: die Service-Fassungen für kleinere Parteyen,
- 3tens: die Dienstleistung bey den Betten-Magazinen,
- 4tens: Heu- und Strohverführungen für die Garnison,
- 5tens: Schutt- und sonstige Materialien-Fuhren bey der Fortification und bey den Casern-Verwaltungen,
- 6tens: die Verführung der Mehlfässer aus den Loco-Depositorien in die Bäckerey, so lange keine größeren Mehlfässer eingeführt sind, kurz alle dergleichen Verführungen in den Garnisonen, nur zweyspännig geleistet werden, wo die Last das vorgeschriebene Gewicht nicht übersteiget.

Da bey der vorstehenden Zergliederung der zweyspännigen Dienstleistung hauptsächlich jene Gegenstände berührt wurden, welche bey der Wiener Garnison vorkommen, und zweyspännig verführt werden, so versteht es sich von selbst, daß diese Zergliederung keine bestimmte Cinosur für alle Garnisonen geben, aber dennoch zum Leitfaden dienen kann. Bey dem Loco-Fuhrwesen zu Pest und Prag, und vielleicht auch an anderen Orten, wird in gewissen Fällen, wenn die Verführung von Pest auf den Schloßberg nach Ofen, so wie von Prag auf den Hradschin zu geschehen hat, wegen des zweyspännigen Fahrens eine Ausnahme deswegen eintreten, weil eine bedeutende Strecke bergauf gefahren werden muß, folglich auch bey der vorgeschriebenen Ladung eine stärkere Anstrengung der Pferde erforderlich ist; allein dieser Umstand dürfte einerseits durch die richtige Beurtheilung der Ladung und andererseits durch die Verfügung sich meistens heben, daß in vorkommenden Fällen für diese Dienstleistung die Stangensperde zu verwenden sind.

Treten jedoch Fälle ein, wo nach der Regel zweyspännig gefahren werden sollte, jedoch statt dessen vier Pferde eingespannt werden müssen, so ist dieses durch eine Anmerkung in den Arbeits-Journalen über die Verwendung des Fuhrwesens ersichtlich zu machen.

Alle Körnergattungen in Säcken, und so auch das Mehl aus den Aerarial-Mühlen, Brenn- und Bauholz, Streckeisen, Wagner- und Laffetten-Holz, Pulver, Salniter, Maurerziegel u. u. müssen bey dem Loco-Dienste vierspännig behoben werden, weil bey solchen Verfahrungsgegenständen die Möglichkeit vorhanden ist, die ganze für ein vierspänniges Fuhrwerk vorgeschriebene Last, ohne Nachtheil des Pferdestandes, zu beheben, und dadurch Genüge zu leisten.

Zur Besenheit der Loco-Dienstleistung gehört, daß jeder Landes-Posto-Commandant mit den Loco-Branschen, besonders mit jenen, welche täglich Loco-Fahren nothwendig haben, eine Einofur fest setze, wie oft ein zwey- oder vierspänniger Zug, bey kurzen oder langen Tagen, von diesem bis zu jenem Objecte zu fahren hat, um auf solche Art, durch eine zweckmäßige Eintheilung, mit einem vierspännigen Zuge durch drey Mahl Fahren das zu beheben, wozu mit Ein Mahl Fahren sonst drey vierspännige Züge nöthig gewesen wären.

Eben so muß mit Genauigkeit darauf gehalten werden, damit die nöthige Anzahl Tagelöhner auf den Auf- und Abladungsplätzen von Seite der betreffenden Branschen vorhanden sey, um das eine, so wie das andere, zu befördern.

§. 6607.

Die auswärtigen Transporte bestehen bekanntlich in Natural-, Artillerie-, Defonomie-Gütern, Bett-Journituren, dann Medicamenten-Verführungen, oder auch in sonstigen Artikeln, je nachdem die Zufuhr von einer zur andern Provinz dießfalls nothwendig erkannt und deren Behebung anbefohlen wird.

Für den auswärtigen Transport-Dienst.

Diese Transporte sind von kurzer oder längerer Dauer, je nachdem sie ihre Bestimmung erhalten. Es erfordert daher der Dienst und die Vorsicht, daß derley Transporte immer vierspännig zu verrichten sind, weil sowohl die stärkere Ladung, als auch die zu passierenden Straßen in Erwägung gezogen werden müssen, um der Gefahr nicht ausgesetzt zu seyn, mit dem Transporte irgendwo in Stocken zu gerathen.

Nachdem den Länder-Posto-Commanden ohnehin die voraus gegangenen anderweitigen Befehle in Ansehung der Ladung für den zwey- und vierspännigen Wagen bekannt seyn müssen, bey welchen es auch sein unabänderliches Verbleiben hat, so glaubt man bey dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit der Länder-Posto-Commanden und der Divisions-Commandanten vorzüglich dahin leiten zu müssen, daß bey Behebung solcher Gegenstände, welche in Verschlägen, Collien oder in Fässern verpackt sind, immer der Divisions-Commandant, oder in dessen Verhinderung ein seinem Dienste gewachsener Wachmeister zugegen seyn muß, damit durch ordentliche Rangirung an Ladungsraum so viel möglich gewonnen, und dadurch die vorgeschriebene Last behoben werde, welches oft nur wegen oberflächlicher oder ungeschickter Eintheilung der Ladung nicht erzielt werden kann.

Ein weiterer vorzüglicher Gegenstand, welcher bey der auswärtigen Transportirung nicht genug wiederholt werden kann, und daher auch in dieser Instruction zur besonderen Pflicht gemacht wird, besteht in der guten Verwahrung der aufgenommenen Ladung, so wie in dem täglichen fleißigen Nachsehen, damit durch den Einfluß der Witterung oder sonstigen Zufälle sich keine Beschädigung an dem aufgeladenen ärarischen Gute ergebe, wofür ohnehin jeder Transport-Commandant strengstens verantwortlich bleibt, und daher zu seinem eigenen Besten und zu seiner eigenen Sicherheit diese Beobachtung sich stets gegenwärtig halten muß. Wie viel an Körnergattungen, Mehlfässern oder compacten Artillerie- oder sonstigen Aerarial-Gütern als Ladung auf einen vierspännigen Wagen für auswärtige Transporte aufzunehmen ist, ist aus den Friedensverhältnissen der Divisions-Commandanten zu ersehen.

§. 6608.

Obchon die erstoffenen Befehle gestatten, daß die Artillerie-Bespannungen außer der Übungszeit ebenfalls zur Transportirung der Artillerie- oder sonstigen Aerarial-Güter bezogen werden können, vorzüglich aber zum Loco-Dienste zu verwenden sind, so muß doch

Verwendung der Artillerie-Bespannungen außer der Übungszeit.

jedes Landes-Posto-Commando den Zweck dieser Bespannung nicht außer Augen lassen, sondern stets dahin bedacht seyn, daß weder durch eine unverhältnismäßige Dienstleistung, noch durch zweckwidrige Verwendung das frühere Herabkommen dieser Pferde herbey geführt, sondern ihre vollkommene Brauchbarkeit stets berücksichtigt werde, weil diese Bespannung als eine nützliche Lehranstalt zu betrachten ist, durch welche die Corps-Mannschaft im Frieden zu ihren Berufsgeschäften für den Krieg näher eingeführt, und zum Dienste anwendbar gemacht werden muß.

Obgleich die Artillerie-Uebungen erst im Frühjahre beginnen, so muß jedoch schon von der Zeit an, als wieder die Tageslänge, mithin auch bey gehöriger Pflege die Aufnahme der Pferde eintritt, jene Schonung bey diesen Bespannungen beobachtet werden, wie sie der Dienst fordert, und auch die Absicht erheischt.

Notwendige Maßregeln in den Hauptstädten der Provinzen, um die zweckmäßige Beschäftigung des Fuhrwesens bey Loco-Verführungen zu erreichen.
Stth. am 7. Nov. 8.6. O 2370.

Um die zweckmäßige Beschäftigung des Militär-Fuhrwesens bey den Loco-Verführungen in den Hauptstädten zu erreichen, tritt folgende Beobachtung ein:

Jedes Regiment oder Bataillon und jede Militär-Bransche, welche zu irgend einer Verrichtung in loco Fuhrwesenszüge benöthiget, hat dieselben bey den auf acht Tage voraus zu sendenden Fuhrn am Sonnabend jeder Woche; für unvorhergesehene außerordentliche Fälle aber, und für solche, die keinen Aufschub leiden, immer Tags vorher, als die Beystellung nothwendig wird, und zwar längstens bis 12 Uhr Mittags, in Wien dem Militär-Fuhrwesens-Corps-Commando, in den Provinzen aber dem Fuhrwesens-Posto-Commando bekannt zu geben.

Die Angabe des Fuhrbedarfes oder die Anweisung hierauf, welche die Regimenter, Bataillone und Branschen dem Fuhrwesens-Corps und Landes-Posto-Commando einzusenden haben, müssen in der Regel vom Commandanten und dem respecirenden Feld-Kriegs-Commissariat gefertigt seyn.

Wenn gleich das Gewicht, welches ein vier- oder zweyspänniger Wagen aufnehmen kann, den Branschen und dem Kriegs-Commissariate bekannt ist, so können sie doch nicht von den allseitigen Forderungen in Beystellung der Fuhrn und von den Dispositionen in der Kenntniß seyn, welche nothwendig werden, um mit den vorhandenen Zügen alle auf Einen Tag geforderten Loco-Dienste zu verrichten; das Zusammentreffen der vielfältigen Forderungen in Beystellung der Fuhrn an einem und demselben Tage macht es oft nothwendig, daß die nämlichen Züge zu mehreren Verführungen hinter einander verwendet werden müssen.

Ein Regiment, welches z. B. 2000 Brot-Portionen abzufassen hat, wird zu deren Behebung zwey vierspännige Wagen verlangen, welche zwar allerdings erforderlich wären, um dieses Brot-Quantum auf Ein Mahl zu beheben, da jedoch die Nothwendigkeit einer solchen Behebung auf Ein Mahl entweder gar nicht oder doch selten eintreten wird, und die Distanz von dem Magazine zu der Caserne so klein ist, daß in einem halben Tage, mit Rücksicht auf das Auf- und Abladen, füglich zwey Mahl gefahren werden kann, so wird zu dieser Fassung auch ein vierspänniger Wagen hinreichend seyn.

Die Eintheilung des Fuhrwesens-Dienstes kann daher nur von jener Behörde getroffen werden, der das ganze Bespannungserforderniß für einen ganzen Tag bekannt ist, und dieses kann nur in Nieder-Oesterreich das Fuhrwesens-Corps-Commando, in den andern Provinzen aber das Landes-Posto-Commando seyn, bey welchen sich alle Dienstesanweisungen vereinigen, und welches übrigens auch am besten zu beurtheilen vermag, wie viele Wagen zur Behebung einer gewissen Last nothwendig werden, dann ob zwey- oder vierspännige Wagen zweckmäßiger sind.

Aus diesen Gründen haben daher sämmtliche Truppen und Branschen in Wien und in den Provincial-Hauptstädten, wo ein größerer Fuhrwesensstand besteht, und wo dessen Gebrauch bey Loco-Diensten häufiger eintritt, in ihren Fuhranweisungen die Zahl der Wagen, der

sie bedürfen, zwar nicht zu bestimmen, dafür aber die Gattung und Quantität des Naturalis oder Materials, welches zu verführen ist, und die Distanzen, wie weit solches verführt werden soll, nebst dem Tage, an welchem die Verführung nothwendig ist, mit aller Genauigkeit anzugeben, damit der Fuhrwesens-Posto-Commandant dadurch in den Stand gesetzt werde, den Bedarf des Einzelnen richtig zu bestimmen, und so die vorhandenen Züge im Ganzen zweckmäßig zu vertheilen.

Von den Posto-Commanden wird dann den Branschen die Zahl der zu erfolgenden Wägen, und die Stunde, wann solche abgehohlt werden können, bekannt gegeben werden.

Die bedeutendste Dienstleistung des Loco-Fuhrwesens ist die Zufuhr der Naturalien für die Garnison zu Wien und in den Provincial-Hauptstädten, so zwar: daß an den Fassungsagen, weil die verschiedenen Abtheilungen der Garnison an einem und dem nämlichen Tage fassen, beynabe aller übrige Dienst erliegen muß.

Um dieses zu vermeiden, wird es am zweckmäßigsten seyn, daß die Truppen ihre Fassungen nicht alle an Einem Tage bewirken, sondern daß solche auf zwey, drey oder nach der Stärke der Garnison auch auf vier hinter einander folgende Tage eingetheilt werden.

Die eigentliche viertägige Fassung wird dadurch nicht gestört, und es kommt, um diese Ordnung zu erlangen, darauf an, daß bey der nächsten Fassung jene Regimenter, Bataillone und Branschen, welche nach der Einleitung des General-Commando's die Zufuhr ihrer Naturalien erst am zweyten Tage bewirken, nur für das erste Mahl, statt auf vier, auf fünf Tage, jene hingegen, welche auf den dritten Tag fallen, statt auf vier, auf sechs Tage oder auch für dieses Mahl überhaupt nur auf zwey Tage fassen, die darauf folgenden Fassungen aber wieder, wie vorhin von vier zu vier Tagen vornehmen.

Damit aber auch bey dem Auf- und Abladen keine Zeit verloren gehe, und der Fuhrwesensdienst mehr befördert werde, so haben die Regimenter, Corps und Branschen bey ihren Abfassungen dafür zu sorgen, daß sowohl das Aufsichts-Personal und die erforderliche Mannschaft oder die nöthigen Tagelöhner in gehöriger Anzahl vorhanden sind.

Wo es der Raum und die Localität gestattet, mehrere Wägen zu gleicher Zeit zu beladen, muß dieses mit so vielen Wägen, als thunlich ist, geschehen, und dabey der Bedacht genommen werden, daß es an der hierzu nöthigen Arbeitsmannschaft nicht fehle.

Wo hingegen aus Localitäts-Hindernissen nicht mehr als Ein, höchstens zwey Wägen auf Ein Mahl beladen werden können, da ist nicht nur hiernach die Zahl der Wägen, deren Beystellung von dem Fuhrwesens-Corps oder Posto-Commando verlangt wird, zu beschränken, sondern auch dafür zu sorgen, daß das Aufsichts-Personal, besonders was die Verpflegs-Magazine betrifft, in verhältnismäßiger Anzahl vorhanden sey, um nach Umständen die nach und nach aus der Ladung kommenden Wägen auch einzeln, oder zu zwey und zwey u. c. an den Bestimmungsort der Abladung abfahren, und von einem solchen Aufseher begleiten zu lassen, damit jeder unnöthige und nachtheilige Aufenthalt des Fuhrwesens beseitigt werde.

Bey den Regimentern, Bataillonen und Corps kann weder Mangel an Mannschaft zum Auf- und Abladen, noch an geeigneten Unter-Officieren zur Aufsicht und Begleitung der Wägen eintreten, und es kommt also von Seite derselben bloß auf eine zweckmäßige Disposition an.

Die Verpflegs-Magazine und sonstigen Militär-Branschen, bey denen kein so starkes Personal vorhanden ist, müssen zur Beschleunigung des Auf- und Abladens die erforderlichen Handlanger aufnehmen, und sich, in so fern die eigenen Unter-Officiere von der Bransche und die des Militär-Fuhrwesens nicht hinreichen, dort, wo Invaliden-Häuser bestehen, um vertraute Unter-Officiere, und wo dieses der Fall nicht ist, um dergleichen Leute von der Garnison zur Aufsicht und Begleitung der Wägen bewerben.

§. 6610.

Wer bey Erkrankung oder Abwesenheit des Landes-Posto-Commandanten das Posto-Commando zu übernehmen hat.

Hth. am 24. Jan. 817.

Damit der Inconsequenz vorgebeugt werde, daß der ad latus des Fuhrwesens-Posto-Commando's angestellte Ober-Lieutenant dem Rittmeister im Lande Befehle zusende, wird verordnet, daß für den Fall, als der Fuhrwesens-Landes-Posto-Commandant durch Krankheit oder andere Umstände gezwungen werden sollte, seine Geschäfte zu übergeben, solche von dem im Lande angestellten ältesten Rittmeister zu übernehmen sind.

Ist dieser Rittmeister Depots-Commandant, so hat er auf so lange, als er das Landes-Posto-Commando führt, das Depot dem hierbey angestellten zweyten Officiere zu übergeben.

§. 6611.

Unter welcher Bedingung durch das Fuhrwesen Rechnungs- und andere Amtsschriften zu verführen sind.

Hth. am 27. Nov. 816. O 2623.

Um allen Mißbräuchen, welche sich durch die vorgekommenen Verführungen von Rechnungs- und anderen ärarischen Schriften einzelner Verpflegs- und sonstiger Militär-Beamten, die sich unter diesem Titel erlaubt werden, vorzubeugen, dürfen mittelst des Fuhrwesens keine dergleichen Schriften mehr transportirt werden; es sey denn, daß die Ladung vorläufig von Seite des Feld-Kriegs-Commissariats, in dessen Ermangelung von der Militär-Verpflegs-Controle untersucht, und sich überzeugt worden wäre, daß sie wirklich in Amtsschriften bestehe, und daß derjenige, für den sie verwendet werden, eine Erklärung vorhinein abgebe, welche den Fuhrwesens-Transports-Journalen beizulegen seyn wird, daß er von dem Behebungs- bis zum Abladungs-Puncte keine Worspannsauslagen dafür aufgerechnet habe.

§. 6612.

Beständige Kanzellen-Ordonanzen zu unterhalten wird nicht gestattet.

Hth. am 29. Feb. 792. D 1001.

Es ist nicht gestattet, beständige Kanzellen-Ordonanzen zu halten; man kann diese beyhm Fuhrwesen um so weniger gestatten, als dadurch die Dienstpferde darunter leiden, oder mehr Gemeine, als erforderlich sind, gehalten werden müßten.

§. 6613.

Auf welche Art der Fuhrwesensmannschaft eine bessere Subsistenz zu verschaffen ist.

Hth. am 28. Dec. 810. K 5554.

Um die Subsistenz der Fuhrwesensmannschaft möglichst zu erleichtern, und, wo es thunlich ist, ihr einige Vortheile zu verschaffen, ist allgemein zu veranstalten, daß, außer den Artillerie-Uebungen, die Mannschaft abwechselnd, theils auf kurzen Urlaub, theils auf Arbeit gelassen werde, um sich, so weit es ohne Nachtheil des Dienstes geschehen kann, einigen Nebenverdienst, und dadurch eine bessere Existenz zu sichern, welches um so füglicher geschehen kann, da auf vier Pferde drey Mann bemessen sind.

§. 6614.

Wie die Evidenz der bis zur Einberufung beurlaubten Fuhrwesensmannschaft zu erhalten ist.

Hth. am 24. Jun. 810. D 3636.

» » 6. Jul. 810. K 1523.

» » 28. Dec. 810. K 3554.

Die bis zur Einberufung beurlaubte Fuhrwesensmannschaft ist bey ihrem Abgange auf Urlaub und bey erfolgter Einberufung oder sonstiger Einrückung in den Monat-Acten in dividuel aufzuführen, unter dieser Zeit aber von einem Monate in das andere nur summarisch zu übertragen.

Außer dem sind diese Leute in das Urlaubs-Protocoll aufzunehmen, und ist über dieselben bey der Evidenzhaltung der Urlauber ein alphabetisches Register zu führen, um sie mit leichter Mühe auffinden zu können; damit aber auch das Fuhrwesen zugleich in die Kenntniß des wirklichen Standes und der sich ergebenden Aenderung der Beurlaubten gelange, so sind die Conscriptions-Kanzellen durch die General-Commanden zu belehren, daß die unbestimmten Beurlaubten in das vorgeschriebene Verzeichniß Nr. 5 aufzunehmen, und nach den jährlichen Conscriptions-Revisionen dem Fuhrwesens-Corps namentlich e Verzeichnisse einzusenden sind. — Wie die Urlauber ungarischer Nation in Evidenz zu erhalten sind, gibt der zweyte Abschnitt des drey und dreyßigsten Hauptstückes (von der Beurlaubung der Mannschaft) zu entnehmen.

§. 6615.

Beurlaubte Fuhrwesensgemeine können, wenn sie zur Regiments-Dienstleistung tauglich sind, und sich hierzu selbst melden, angenommen werden.

Hth. am 6. Apr. 811. K 1525.

In so weit als Beurlaubte vom Militär-Fuhrwesens-Corps zum Dienste bey den Regimentern geeignet sind, und sich bey denselben um Dienste melden, ist dießfalls gar kein Anstand zu nehmen, sie mögen Professionisten oder Bauern seyn, und sie sind ohne Weiters zu den betreffenden Bezirks-Regimentern zu transferiren.

Von dem Bauernstande dürften sich ohnehin nur wenige beurlaubte Fuhrwesensgemeine zum Infanterie-Dienste melden, indem diese Leute an die Arbeit gewöhnt, und aller Orten leicht Nahrung finden.

Das Fuhrwesen hat über derley zum Regimente transferirte Leute eine genaue Bemerkung zu führen, und sie bey den Urlaubern gehörig außer Stand zu bringen.

§. 6616.

Wenn das Militär-Fuhrwesens-Corps seinem Zwecke entsprechen soll, so ist es unumgänglich nothwendig, daß die Divisionen auch in Friedenszeiten mit vollkommen tauglichen Pferden versehen seyen.

Um dieses zu erreichen, sind alle ausgemusterten Cavallerie-Pferde in jedem Lande, nach voraus gegangener General-Commando-Bewilligung, an das Fuhrwesens-Posto-Commando abzugeben; dieses hat die zum Fuhrwesen diensttauglichen Pferde beizubehalten, die übrigen aber nach genauer Untersuchung licitando zu veräußern.

Ferner wird bewilliget, daß, in so weit hierdurch das Fuhrwesen mit tauglichen Pferden nicht aufkommen sollte, die nöthigen Pferde in jedem Lande, nach eingeholtter Genehmigung des Hofkriegsrathes, einverständlich mit dem Beschäl- und Remontirungs-Departement, angekauft werden können.

§. 6617.

Nach den bestehenden Landesgesetzen sind die mit verdächtigen Drüsen, Rogh und Koller behafteten Pferde nicht zu verkaufen, weil sie den Kauf rückgängig machen.

Wenn jedoch von den Unterthanen derley Pferde erkaufet werden, so versteht es sich von selbst, daß ihnen bey ihrer Anmeldung, und wenn der Defect erwiesen ist, der Kaufschilling zurück gegeben, und die auf diese Pferde erweislich verwendete Fourage vergütet werden muß, wenn anders die Pferde vor Ausgang des gesetzlichen Termines von vier Wochen zurück gestellet worden sind.

§. 6618.

In so weit von den Cavallerie-Regimentern an das Militär-Fuhrwesen-Corps ausgemusterte Pferde abgegeben werden, und hierunter sich solche Stuten befinden, welche noch als Bauernpferde zu gebrauchen und zur Zucht geeignet sind, können solche von dem Beschäl- und Remontirungs-Departement ausgewählt, übernommen, und, einverständlich mit den Kreisämtern, an Unterthanen, mit Ausschluß der Pferdehändler, gegen gleich bare Bezahlung, nach ihrem Werthe, zur Aufnahme der Landes-Pferdezucht veräußert werden.

§. 6619.

Wenn Fuhrwesenspferde auf der Straße umstehen, und durch die eigene Mannschaft abgehäutet werden, so sind die Nase überall in gehöriger Tiefe zu vergraben; wenn aber die Abhäutung der umgestandenen Pferde wegen des fortzusetzenden Transportes oder wegen großer Kälte (Gefrier) nicht thunlich seyn sollte, so ist das unter Weges umgestandene Pferd jedes Mahl der nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit von den Abdeckern oder Wasenmeistern die Eingrabung des Nases, gegen Ueberlassung der Haut, bewirkt werde.

§. 6620.

In Friedenszeiten hat bey den Länder-Posto-Commanden in Nieder- und Inner Oesterreich, in Böhmen, Mähren, Galizien und Ungarn eine Evidenthaltung zu bestehen, welche die Correspondenz mit den Werbbezirks-Revisionen wegen der beurlaubten Mannschaft zu führen, dann die Uebernahme und den Verkauf der ausgemusterten Cavallerie-Pferde, überhaupt dasjenige zu besorgen hat, was auf die Evidenthaltung der Urlauber Bezug nimmt.

Zur Bestreitung dieses Geschäftes sind bey jedem Posto-Commando Ein Officier und ein Fourier hinlänglich, und nur allein in Wien, wo die Evidenthaltung der Beurlaubten, weil sich Alles concentrirt, mit mehr Schwierigkeiten verbunden ist, können dem Officiere drey Fouriere beygegeben werden.

Auf welche Art der Abgang an Pferden, um dem Dienste zu entsprechen, zu ersuchen ist. Hsth. am 28. Dec. 810. K 3554.

Pferde mit verdächtigen Drüsen, Rogh und Koller sind nicht zu veräußern. Hsth. am 20. Feb. 810. D 206.

Was mit den von der Cavallerie abgegebenen Stuten zu geschehen hat. Hsth. am 18. Dec. 811. K 5358.

Wer die auf der Straße umstehenden Fuhrwesenspferde zu begraben hat. Hsth. am 31. Aug. 808. D 1938.
" " 3. Jan. 810. D 13.

Evidenthaltung der Urlauber, und dessen Personal-Stand. Hsth. am 28. Dec. 810. K 3554.
" " 10. März 816. K 2214.
" " 20. Jul. 816. K 3512.

§. 6621.

Satzungen für das Fuhrwe-
sens-Corps.

Plch. am 3. Feb. 783. D 336.

» » 11. Apr. 795.

» » 24. Sep. 815. H 4689.

Für das Fuhrwesens-Corps sind nachfolgende Satzungen vorgeschrieben:

1. tens: Nebst der Treue gegen Seine Majestät soll den von allerhöchsten Orten bestellten Vorgesetzten in Allem, was sie des Dienstes halber gebiethen, Gehorsam geleistet, und ihren Gebothen und Verboten getreulich nachgekommen werden.

2. tens: Ein jeder muß seine aufhabenden Dienste, so wie sie ihm bey dem Fuhrwesen vorgeschrieben, und er hierüber von dem Ober- und Unter-Officiere belehrt wird, getreulich verrichten. Auf die gute Conservation der Mannschaft, Pferde, Wagen, Rüstungen und sonstigen Requisitionen soll ein jeder das sorgfältigste Augenmerk richten.

Wer aber aus Muthwillen etwas verdirbt oder zerbricht, soll mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden.

3. tens: Wer Meuterey macht oder sich seinen Vorgesetzten widersetzt, soll, nach Umständen, am Leibe und Leben bestraft werden.

4. tens: Wer desertirt, wird nach seiner Einbringung mit einer den Umständen angemessenen Leibesstrafe, bey Wiederholung oder bey bestehendem Complotte aber mit einer noch schwereren Strafe belegt werden.

Nebstbey soll in Desertions-Fällen der Fuhrwesensgemeinen zur Entschädigung des Militär-Aerariums wegen des sich an Montur, Rüstung und an der Taglia ergebenden Schadens, wenn der Deserteur ein Vermögen besitzt, überhaupt ein Betrag von 30 fl. eingezogen werden.

Jedoch darf ohne Hofkriegsräthlichen Befehl in keinem Falle vom Militär-Aerarium ein höheres, als erst benanntes Strafgeld, aus dem Vermögen eines Deserteurs angesprochen werden.

Wenn jedoch der Fall öfter eintreten sollte, daß die von einem solchen Deserteur mitgenommenen ärarischen Effecten im Werthe das gedachte Strafgeld übersteigen, so ist hierüber dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu machen, um allenfalls wegen Erhöhung des Strafgeldes das Nöthige einzuleiten.

5. tens: Alles Plündern, Rauben und Stehlen ist bey Leibes- und Lebensstrafe verboten.

6. tens: Wer von dem ihm anvertrauten ärarischen Gute oder von der Ladung etwas entwendet, oder sonstiger Uebelthaten sich schuldig macht, soll nach der am letzten December 1768 emanirten peinlichen Halsgerichtsordnung behandelt werden. Wenn aber ein Gemeiner, Gefreyter oder Unter-Officier den Dienstpferden an dem empfangenen Futter etwas entziehet, soll derselbe als ein Dieb bestraft, ein Officier aber seiner Charge entsetzt werden.

7. tens: Soll jeder bey anbefohlener Fouragirung oder bey dem Wasserholen und Tränken des Herumlauftens und Durchsuchens der Häuser sich enthalten, bey empfindlicher Bestrafung, die auch alle jene zu gewärtigen haben, welche ohne ausdrücklichen Befehl bey Tag oder Nacht fouragiren.

8. tens: Niemanden ist erlaubt, ohne Vorwissen und ohne Bewilligung seiner Vorgesetzten sich von seiner Division oder Corporalschaft, wenn es auch nur auf die Zeit einer halben Stunde wäre, zu entfernen, bey schwerster Strafe.

9. tens: Kein Officier soll seinen Untergebenen den Sold oder die Löhnung, den Proviand ic. vorenthalten.

Wer dawider handelt, soll mit Verlust der Charge, an Ehre und am Leben bestraft werden.

10. tens: Derjenige Divisions-Commandant, welcher die Musterung hintergangen hat, soll als unehrlieh der Charge verlustig seyn, und als ein Meineidiger bestraft werden.

11. tens: Wer sich widerspänstig bezeigt, und die ihm aufgetragenen Verrichtungen und Obliegenheiten, besonders wo es der allerhöchste Dienst erfordert, zu vollziehen

sich weigert, soll mit Arrest, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, noch schärfer bestraft werden.

12ten: Wenn es sich fügen sollte, daß ein unvermutheter feindlicher Einfall in die Wagenburg geschähe, oder auch sonst jemand an solche gewaltthätige Hand anzusetzen sich erlaubet, so ist das Fuhrwesens-*Personal* schuldig, unter Anführung seiner Vorgesetzten Stand zu halten, seine Wagen und Pferde niemahls zu verlassen, und zu deren Vertheidigung, so viel in seinen Kräften steht, wie auch in Feuer- und Wassergefahren zur Rettung der Wagen, Pferde und Ladung sich gebrauchen zu lassen.

Wenn aber bey entstehendem feindlichen oder sonstigen Alarme ein Gemeiner aus der Straße fährt, oder die Stränge abschneidet, und mit den Pferden davon reitet, so soll er auf der Stelle todt geschossen werden.

§. 6622.

Zu den Depositorien müssen hauptsächlich solche Officiere ausgewählt werden, die von allen Bestandtheilen, von derselben Bestellung und Herbeschaffung zu gehöriger Zeit, von jeder vorkommenden Erzeugung, und endlich von der besten Conservation die vollkommene Kenntniß haben, und zugleich so viele Fähigkeiten besitzen, über alles ihnen anvertraute Gut die genaueste Richtigkeit nach der vorgeschriebenen Art zu pflegen.

Solche müssen demnach im Schreiben und Rechnungswesen wohl erfahren, in ihren Verrichtungen thätige und wirksame, besonders aber ihrer Uneigennützigkeit wegen bekannte Männer seyn.

In den hauptsächlichsten Verrichtungen haftet die erste Obliegenheit eines solchen bey dem Depositorium angestellten Officiers darin, daß die Feldschmiede und die Wagen, bevor solche zerlegt und depositirt werden, in Beyseyn des zugegebenen Unter-Officiers von aller Unreinigkeit zu säubern sind, und alsdann solcher Gestalt rangiret und auf einander geschichtet werden müssen, daß sie in der untersten Abtheilung nicht bloß auf dem Horizont, sondern auf Unterlagen so gelegt werden, daß sowohl die freye Luft durchstreichen, als auch die Holztheile selbst durch den eigenen Druck nicht beschädiget werden können. Alle Bestandtheile, das Materiale, die Requisitionen, überhaupt Alles, was seiner Besorgung anvertraut ist, muß jedes nach seiner Art und Beschaffenheit so geordnet und aufbewahret werden, damit nichts zu Grunde gehe. Holz, Strickwerk, Wagenplaten, Zwisch, Leinwand, Zelte und dergleichen müssen an die trockensten Orte hinterlegt werden.

Die Zuggeschirre, die dazu gehörigen Sättel, Zügel, Halftern, dann die Unter-Officiers-Reitzzeuge, müssen nicht nur trocken bewahret, sondern bekannter Maßen auf Rechen gehängt, die Sättel auf den Spriessen reitend so angebracht werden, daß hinlängliche Luft durchziehen könne.

Dem Lederwerke muß beständig nachgesehen der Schimmel oder Anflug wohl abgebürstet, und nach Erforderniß gereinigt und geschmieret werden.

Das Eisen- und Kettenwerk wird mit schwarzer Oehlfarbe, der Handwerkszeug mit Baumöhl, die Sensen, Hämmer, Krampen, Schaufeln, Hacken und dergleichen werden mit Kalkwasser bestrichen, um sie dadurch vor dem Roste zu bewahren.

Die Recepte zu diesen Farben sind weiter unten zu ersehen. Aus was für Holzgattungen die Wagner-Holztheile zu bestehen haben, wird an seinem Orte bemerkt werden.

Zu jeder Ueberrahme und Ausgabe, sie bestehe, in was sie immer wolle, müssen jedes Mal die Befehle schon im voraus vorhanden seyn. Hierbey ist noch als eine Hauptregel zu beobachten, daß ohne Quittung nichts ausgegeben, und gegentheilig ohne Lieferschein oder ohne sonstiges Uebergabs-Instrument nichts übernommen werden darf.

Derjenige, welcher eines und das andere empfängt, hat in der Quittung zu bemerken, für welche Division, oder auch für welcher ein anderes Depot, für ein Regiment, Bataillon oder Corps solches gehörig ist, und eben so muß dieses auch in dem Gegenscheine bemerkt

Vorschrift für Diejenigen, welche bey den Depositorien commandirt sind.
Kth. am 3. Feb. 783, D 336.

werden. Quittungen und Gegenscheine müssen jederzeit vom gleichen Tage datirt seyn, damit in der Rechnung der Empfang mit der Ausgabe immerhin genau überein stimme.

Es können sich Fälle ergeben, daß, wenn zum Beispiel ein Unter-Officier in Wien für das Ollschaner oder ein anderes Depot Verschiedenes zur Ladung übernimmt, und dahin zu überbringen hat, manche Sorten bey der Uebergabe zu Ollshan oder sonst weniger vorhanden sind, als der Lieferschein oder das Uebergabs-Document ausweist. Derley Fälle können aus zweyerley Ursachen entstehen, entweder kann bey dem Aufladen etwas übersehen, oder es können unter Weges einige Theile gestohlen worden, oder sonst in Verlust gerathen seyn.

Aus dem Grunde wird zur Nothwendigkeit, daß, bevor man diese Sorten in den Rechnungsempfang bringt, sich mit demjenigen Depositorial-Officier, woher die Ladung gesendet wird, in das schriftliche Einvernehmen gesetzt, die Sache deutlich erklärt und abgewartet werden, ob der Ersatz nach dem ersten Falle von dorthen zu hoffen, oder nur das Angekommene in Empfang zu bringen sey, oder ob im zweyten Falle der Unter-Officier überführt, und zum Erfasse angehalten werden könne. Niemahls aber darf der Lieferschein von dem Uebernehmer selbst maculirt oder eigenhändig abgeändert werden, sondern man muß die Vorsicht brauchen, daß derjenige, welcher den Transport mit dem Wenigeren überbringt, selbst in einer besondern Consignation mitbestätiget, was er eigentlich übergeben habe.

Zu mehrerer Sicherheit der Sache ist nothwendig, eine dritte Person zu bitten, welche den wahren Befund ebenfalls mit bestätigen kann. Ein Gleiches ist zu beobachten, wenn mehr Sorten anlangen, als der Lieferschein ausweist.

Die Quittungen der Lieferanten und Handwerksleute müssen jederzeit mit dem classenmäßigen Stempel versehen seyn, den der Geldempfänger selbst bezubringen hat.

Bey allen Anschaffungen, welche ohnehin im Wege der öffentlichen Licitation und durch die Abschließung der Contracte von einem halben Jahre zum andern gesichert werden, ist der hauptsächlichste Bedacht darauf zu nehmen, daß bey der Uebernahme auf die gute Qualität gesehen, das Maß und Gewicht genau untersucht, mithin alle nur erdenkliche Vorsicht gebraucht werde, damit keinem Uebernehmer hierin falls etwas zur Verantwortung oder gar zur Last fallen möge.

Bey Anschaffung der Wagner-Holztheile sind alle Gattungen um einige Zoll länger, und nach Verhältniß auch stärker zu bestellen, als solches wirklich erforderlich ist, weil gewöhnlich beyde Enden durch die Luft und durch die Länge der Zeit aufgerissen werden, und zerspringen, daß man dennoch wegen Abganges der erforderlichen Länge kaum den bestimmten Gebrauch machen kann.

An allen Orten, wo solche Bestellungen und Anschaffungen vor sich gehen, welche aus Mangel eines Contractes nach dem einberäumten Befugnisse mittelst Handeinkaufes bewirkt werden, muß jedes Mahl bey Bestimmung der Preise, bey der Uebernahme, und besonders bey der Bezahlung, wenn es möglich ist, ein kriegscommissariatischer oder Verpflegsbeamter, in deren Ermangelung aber eine beeedete Magistrats-Person zugegen seyn, welche die richtige Uebernahme, dann die dafür geleistete Bezahlung mit zu bestätigen hat.

Es ist ohnehin eine bekannte Sache, daß die zum Rechnungsgeschäfte erforderlichen Protocolle, das Cassa- und Vormerkungsbuch, das Rapports-Protocoll, nebst dem Journale, nicht nur vorhanden, sondern auch stets eingetragen seyn müssen. Wenn sich Fälle ereignen, wo man der häufigen Uebernahme und Abgabe wegen stets dabey gegenwärtig seyn müßte, so muß dennoch alles dasjenige, was den ganzen Tag hindurch empfangen und ausgegeben worden ist, inzwischen in die Schreibrtafel vorgemerkt und Abends in das Journal eingetragen werden, um nachher, wenn es die Umstände und Zeit wieder gestatten, die vollkommene Rechnung hieraus formiren zu können, welche Rechnung sowohl, als die monatlichen Rapporte, jedes in der vorgeschriebenen Zeit ganz zuverlässig dem Fuhrwesens-Corps oder dem betreffenden Landes-Posto-Commando einzureichen ist. Da das Fuhrwesen so-

wohl den General-Commanden in den Ländern, als dem Hofkriegsrathe selbst, unterstehet, so haben die Depositorial-Officiere über die vorhandenen Geräthschaften alle Monate den Vorraths-Rapport zu verfassen, und an das vorgesehete Commando zur weiteren Einbeförderung einzureichen.

Diese Vorraths-Rapporte sammelt das Corps-Commando von allen unterstehenden Landes-Posto-Commanden, und unterlegt sie unmittelbar dem Hofkriegsrathe.

Nachdem der bey dem Fuhrwesens-Posto-Commando angestellte zweyte Stabs-Officier oder auch der Corps-Commandant selbst, gehalten ist, die Fuhrwesens-Depositorien zuweisen zu visitiren, so versteht es sich von selbst, daß die Depositorial-Officiere schuldig sind, dem Visitirenden über alle Fragen Rede und Antwort zu geben.

Es ist gleich Eingangs, wo von den erforderlichen Eigenschaften der Depositorial-Officiere gesprochen wurde, erwähnt worden, daß sie die vollkommene Kenntniß von den Bestandtheilen und Erzeugungen selbst haben müssen. Dieses ist bey einem Fache von so großem und wichtigem Umfange um so nothwendiger, weil nur allein durch eine wahrhaft geschickte Manipulation die auf das Ganze verwendeten so beträchtlichen Unkosten herein gebracht werden können. Es ist demnach unumgänglich nothwendig, daß alle Theile, sie mögen neu oder abgenutzt seyn, und aus Eisen, Holz, Leder, Leinwand, Zwilch, oder aus was sonst immer bestehen, solcher Gestalt verwendet werden, daß keines seinen innehabenden Werth, gegen jenes gerechnet, was daraus erzeugt werden soll, verlieren könne.

Wenn endlich Alles hergestellt, ordentlich rangirt und aufbewahrt worden ist, so muß täglich auf das genaueste nachgesehen werden, ob die Behältnisse gut verschlossen und so verwahrt sind, daß nicht das Mindeste daraus entwendet werden könne.

Eben so müssen die Fensterladen bey heller und guter Witterung öfters geöffnet werden, damit die Luft gehörig durchstreichen könne, und die Bestandtheile gut erhalten werden.

Zur Einschmierung des Alaun- und weißen Leders nimmt man zwey Drittel Klauen- oder Knochenfett, und Ein Drittel Unschlitt, dieses wird Alles wohl unter einander zerlassen, und damit das Riemenwerk eingeschmiert; jedoch ist bey diesem Schmieren wohl darauf zu sehen, daß dieses Fett nicht warm, vielweniger heiß, und nicht zu viel davon genommen werde.

Es muß gut mit den Händen eingerieben, und da, wo Schnallen oder Ringe befestiget sind, mit einem kleinen Trichter eingelassen werden; zugleich sind die Schnallen oder Ringe umzudrehen, oder zu rütteln, damit der Rost nicht einfressen könne.

Die Quantität ist nach der Anzahl des Riemenwerkes zu bestimmen.

Zu den Sätteln und Kummern nimmt man zu zehn Pfund Klauen- oder Knochenfett ein halbes Pfund Fischthran.

Wenn das Klauenfett schon zerlassen ist, so wird erst der Fischthran hinein gegossen, und dann nur ein wenig auf die Sättel oder Kummer aufgeschmieret, mit den Händen aber wohl eingerieben, weil viel Fett und wenig Arbeit dabey nichts hilft, wie dann bey neuen Geschirren von beyden Gattungen, nämlich zum weißen Leder, dann zu Einem Sattel und zu vier Kummern, drey Viertel-Pfund hinreichend sind. Zur Anstreichung des Eisenwerkes, um es vor Rost zu bewahren, nimmt man achtzehn Pfund Leinöhl, ein halbes Pfund Kienruß, und Ein Viertel-Pfund Silberglätte, welches folgender Gestalt zubereitet oder zusammen gemengt wird. Es wird ein wenig Kienruß auf einen Reibstein gethan, und dann so viel Leinöhl darauf geschüttet, als auf den Stein geht, hernach wohl und so fein abgerieben, als nur möglich ist. Wenn der Kienruß fein genug ist, so wird nach Verhältniß etwas Silberglätte dazu gegeben, und ebenfalls fein abgerieben. Wenn Alles fein und gut gemischt und abgerieben ist, so wird es von dem Steine herunter genommen, und in einen Topf gethan; hierauf wird das Uebrige gerieben, und so fortgeföhren, bis aller Kienruß und alle Silberglätte gut abgerieben ist. Beym Gebrauche wird von dieser abgeriebenen schwarzen Farbe etwas in einen anderen Topf gegeben, und so viel Leinöhl darauf geschüt-

tet, bis man durch beständiges Umrühren siehet, daß es einer Eisenschwärze gleich ist. Wenn es nun auf diese Art fertig ist, so wird ein Pinsel genommen, ganz wenig eingetaucht, und das Eisen, welches sich an den Wagen und Rädern befindet, auch das Kettenwerk dünn angestrichen, doch so behuthsam damit umgegangen, daß nichts von der Farbe auf das Holzwerk komme. Es ist bereits oben bemerkt worden, daß die in dem Pferdgeschirwerke eingedöheten und fest gemachten Theile des Eisens, nämlich die Schnallen und Ringe, mit eben der schwarzen Dehlfarbe bestrichen und von dem Roste bewahret werden müssen; dieses versteht sich aber nur von jenem Geschirre, welches bereits ausgebeßert, mithin brauchbar hergestellt ist. Sollte in Zukunft einiges Geschirrwerk unter die Hände kommen, wo eine unvermeidliche Ausbesserung nothwendig wäre, so müssen auch sogleich alle Schnallen und Ringe verzinnt, folglich eingedöhnet werden, weil es zur Regel geworden ist, daß alle Eisentheile bey der Artillerie-Verzinnung verzinnt seyn müssen, mithin man bey Abgabe derselben an die Dransche beschreiben nicht in Verlegenheit seyn möge, der bloßen Verzinnung wegen die Eisentheile erst austrennen zu müssen. Die kleinen Wagenhacken, die Krampen, Schaufeln, Sensen und alles sonstige Zugehör sind mit dünnem Kalkwasser zu bestreichen, wodurch solche vor Rost bewahret werden. Die Wagenwieden werden inwendig mit feinem Ochsenmarke, von außen aber auch mit obiger schwarzer Dehlfarbe eingeschmiert.

§. 6623.

Von den Proviant-Rüstwägen.
Hef. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Rüstwägen, womit der Armee der Proviant zugeführt wird, bestehen aus zweyerley Gattungen, und zwar aus einem Proviant-Deckelwagen, und aus einem Proviant-Leiter- oder Flechtenwagen.

Der Deckelwagen wird mit einem Kasten von weichem Holze, wovon der Deckel mit Zwilch überzogen, und hinten und vorn mit Schußkehlen, wo kein Sitz vorhanden, versehen ist. Die oberen und unteren Bäume von den Kästen müssen oben und unter den Querbrettern sechs Zoll vorstehen.

Auf jeder Seite am Kasten befinden sich sechs, und an dem Boden vier so genannte Schwingen, oder Querbölzer, wovon die vorderen und hinteren Seitenschwingen etwas stärker, als die übrigen seyn müssen, und mit einem Pfalze zu versehen sind, damit die Quer- oder Schußbretter eingeschoben werden können; dann bekommt der Kasten zwey Stanghölzer, an welchen auf der linken Seite, wo der Deckel aufzumachen ist, der eiserne Trit angebracht wird. Der Deckel besteht aus fünf Stangen und sechs gebogenen Schwingen, die vordere Schußkehle wird einwärts, und die hintere auswärts an die unteren Kastenbäume befestiget. An die vordere Achse werden keine Leichsen, sondern auf den vorderen Rüststock zwey lange Küpfen gemacht, welche an die oberen Kastenbäume mit starken Klampfen oder Bändern befestiget werden; auf die hintere Achse hingegen kommen zwey Leichsen, wie sie bisher geführt werden. Der Leiterwagen bekommt eine Schußkehle und zwey Strenghölzer ohne Träger, die zugleich zu dem Ende dienen, um auf einer Seite das Vorrathsräd daran aufbinden zu können. Hingegen kommen auf jede Achse, nämlich hinten und vorn über die Räder zwey Leichsen; dann wird dieser Wagen mit vier Stück Flechten, und auf jeder Seite mit vier so genannten Bauchwieden, und endlich mit sechs Reifen zum Aufstecken auf die oberen Bäume versehen, über welche die Platte von starkem Zwilche aufgezo-gen wird.

Das Gestell von beyden Wagen, nämlich das Geleis, die Höhe, Stürzung der Räder, dann die Achsen und Deichsel, und was noch dazu gehört, ist einerley, nur daß die Langwiede bey dem Leiterwagen in der Lichte um drey Zoll kürzer ist. Uebrigens aber bekommt jedes Gestell einen so genannten Wagenhund oder Widerhalt, dann zwey Sperrketten, nämlich auf jeder Seite eine, und endlich gehören noch zu jedem Wagen zwey Zugwagen und ein Vorrathsräd, entweder ein vorderes oder ein hinteres, wechselweise. Das Ausmaß eines zwey- und vier-spännigen Leiterwagens, eines Deckelwagens, einer zwey-spännigen Feldschmiede, dann das Ausmaß eines Stabs-Requisiten-Wa-

gens, das Erforderniß an Eisentheilen, das Ausmaß an dem verschiedenen Handwerkszeuge ist aus den Beylagen A, B, C, D, E, F und G umständlich zu ersehen.

A.

Ausmaß

eines zweyspännigen Leiterwagens.

Wiener Maß.

Ein vorderes Rad ist hoch über und über	3	Schuh 5 Zoll.
Die Stürzung ist	»	— 2 $\frac{1}{2}$ —
» Nabendicke	»	— 8 $\frac{1}{4}$ —
» Länge vom hinteren bis zum vorderen Speichengrunde	»	— 8 —
» ganze Länge von der Nabe	1	— 4 —
Ausgebohrt voran	»	— 2 $\frac{1}{2}$ —
Ausgebohrt hinten	»	— 3 $\frac{3}{4}$ —
Ein hinteres Rad ist hoch	4	— » —
Die Nabendicke	»	— 8 $\frac{1}{4}$ —
» Felchendicke	»	— 2 $\frac{1}{4}$ —
» Felchenbreite oder Höhe	»	— 3 —
» Speichen im Stückgrunde breit	»	— 2 $\frac{1}{2}$ —
» Arme dick auf der Achse	»	— 3 $\frac{1}{4}$ —
» » vorn bis zur Schale lang	2	— 4 —
» » hinten hinaus	2	— 4 —
» » auf der Achse die Länge	»	— 4 —
Das Gschaar ist lang	2	— » —
Die ganze Länge der Arme	7	— » —
Weit auf der Reibe	2	— 10 —
Die Schalenlänge ist	3	— » —
» Schalenbreite in der Mitte oder die gehörige Dicke	»	— 4 —
Der Kupfstock ist lang	3	— » —
» » breit	»	— 4 —
Die Achslänge	5	— 4 —
Der Mittelstock nach Proportion lang	2	— 4 —
Die Geleisweite	3	— 7 —
» ganze Länge der Langwiede	11	— 6 —
Die ganze Dicke und Breite	»	— 3 $\frac{3}{4}$ —
Der Wagen ist lang in der Lichte vom Reibnagel bis zur hinteren Achse	8	— 6 —
Der hintere Arm oder Heckel ist lang	5	— 6 —
» » » dick und breit auf der Achse	»	— 3 $\frac{1}{4}$ —
Die Stange ist lang	11	— 1 $\frac{1}{2}$ —
» Leiter mit 8 Schwingen, wovon die unteren Bäume lang sind	11	— 7 —
» Leiter mit 8 Schwingen, wovon die unteren Bäume dick sind	»	— 2 $\frac{3}{4}$ —
Die Oberbäume sind lang	11	— 10 —
» » » dick	»	— 2 $\frac{1}{2}$ —
» Leiter vorn ist hoch	2	— » —

	Wiener Maß.	
Die Leiter hinten ist hoch	2	Schuh 1 Zoll.
» » in der Mitte ist hoch	2	— 7 —
Die mittlere Lichte bis zu den Schwingen	4	— » —
Baumvorschuß von den Leitern hinten und vorn	»	— 5 —
Die zwey Träger mit zwey kurzen Rüpfen aufgerichtet sind lang	3	— » —
Die Stangen-Wagprügel sind lang	4	— » —
Die Wagdrittel sind lang	2	— 9 —
Der Wagenhund ist lang	3	— 6 —
Das Sperrholz hinten, unten an den Leitern, ist lang in der Lichte	1	— 9 $\frac{1}{2}$ —
Die kurzen vorderen Rüpfen sind lang	»	— 10 —
Die Leitern vorn unten weit in der Lichte	1	— 9 $\frac{1}{2}$ —
» » oben » » » »	3	— 6 —
» » hinten » » » »	3	— 6 —

B.

M a ß

eines vier-spännigen Proviant-Leiterwagens nach verkürzter Art.

	Wiener Maß.	
Ein vorderes Rad ist hoch über und über	3	Schuh 5 Zoll.
Die Stürzung ist	»	— 2 $\frac{1}{2}$ —
» Nabe ist dick	»	— 7 $\frac{3}{4}$ —
» Länge vom vorderen bis zum hinteren Speichengrunde	»	— 7 $\frac{1}{2}$ —
Ausgebohrt vorn	»	— 2 $\frac{1}{2}$ —
Ausgebohrt hinten	»	— 3 $\frac{3}{4}$ —
Die ganze Länge der Naben	1	— 4 —
Die Felchenbreite	»	— 2 $\frac{1}{4}$ —
Die Felchenhöhe	»	— 2 $\frac{3}{4}$ —
Die Speichen breit im Stückgrunde	»	— 2 $\frac{1}{2}$ —
Ein hinteres Rad ist hoch über und über	4	— » —
Die Naben sind dick	»	— 8 —
» » » lang	1	— 4 —
Das übrige Ausmaß ist wie bey dem vorderen Rade.		
Die Deichselstange ist lang	10	— » —
Dick im Gschaar vorn	»	— 3 $\frac{1}{4}$ —
» » hinten	»	— 2 $\frac{1}{2}$ —
Die vorderen Arme sind lang	7	— » —
Das Gschaar ist lang	2	— » —
Vom Gschaar bis zur Schale lang	2	— 4 —
Auf der Achse lang	»	— 4 —
» » » dick	»	— 3 $\frac{1}{2}$ —
Lang hinten hinaus	2	— 4 —
Weit auf der Keibe	3	— » —
Ganze Länge der Achse	5	— 6 —
Der Mittelstock ist lang	2	— 4 —
Vom Mittelstocke bis auf das Lehmagelloch	1	— 5 —
Der Achsstängel überhaupt lang	1	— 7 —

Wiener Maß.

Das Geleise weit	3	Schuh	7	Zoll.
Der Kuppstock, die Schale und die Näppel haben gleiche Länge.	3	—	»	—
Der Kuppstock ist dick und breit	»	—	3 $\frac{3}{4}$	—
Die kurzen Kuppen sind lang	1	—	»	—
Die Schale ist breit	»	—	4	—
Ganze Länge der Langwiede	10	—	10	—
Dick und breit vorn	»	—	3 $\frac{1}{2}$	—
Hinten nach Proportion etwas schwächer	»	—	»	—
Der Mittelpunkt vom Reibnagelloche in der Langwiede bis auf das Spannagelloch	8	—	4	—
Die hinteren Arme sind lang	6	—	»	—
» » » » dick auf der Achse	»	—	3 $\frac{1}{4}$	—
Vorschuß hinter der Achse	»	—	6	—
Das Gschaar ist lang	1	—	2	—
Die Leitern mit Schwingen, wovon die Unterbäume lang.	11	—	»	—
» » » » » » dick.	»	—	2 $\frac{3}{4}$	—
Die Oberbäume lang	11	—	5	—
» » dick	»	—	2 $\frac{1}{2}$	—
Die Leitern vorn hoch in der Lichte	2	—	»	—
» » » » hinten	2	—	1	—
» » » » in der Mitte	2	—	7	—
Leiterbäume - Vorschuß hinten unten	»	—	6	—
» » » vorn »	»	—	5	—
» » » hinten oben	»	—	8	—
» » » vorn »	»	—	8	—
Die vorderen drey Schwingen sind weit über und über	2	—	7	—
» mittlere Lichte lang zwischen den Schwingen	4	—	»	—
» hinteren drey Schwingen sind weit über und über	3	—	6	—
Das Arbloch kommt von hinten zu bohren, in die Unterbäume mit Vorschuß	1	—	11	—
Die zwey Stege oder so genannten Träger sind lang	4	—	6	—
Dick und breit auf der Langwiede	»	—	2 $\frac{3}{4}$	—
In der Lichte weit von einander	1	—	4	—
Der Stangen - Wagprügel ist lang	3	—	9	—
Die Voraus - Wagprügel sind lang	3	—	4	—
Die Wagdrittel überhaupt sind lang	2	—	6	—
Der Wagenhund ist lang	3	—	6	—
Wird in die Langwiede eingebohrt vom Spannagelloche vorwärts	2	—	6	—
Die Schußkehle mit 5 Schwingen, wovon die Bäume lang	3	—	9	—
» » » » » » breit	»	—	2 $\frac{3}{4}$	—
» » » » » » dick	»	—	1 $\frac{3}{4}$	—
Krumm oder tief	»	—	4	—
Unten weit in der Lichte	2	—	7	—
Oben	3	—	6	—
Der Wagen ist weit in der Lichte, hinten und vorn oben	3	—	9	—

C.

A u s m a ß
eines Deckelwagens neuer Art mit Sitz.

	Wiener Maß
Ein vorderes Rad ist hoch über und über	3 Schuh 5 Zoll.
Die Nabe ist lang	1 — 4 —
» Länge von hinten bis zum vorderen Speichengrunde	» — 7 ¹ / ₂ —
Ausgebohrt vorn	» — 2 ¹ / ₂ —
» hinten	» — 3 ³ / ₄ —
Die Stürzung ist	» — 2 ¹ / ₂ —
» Felchen sind hoch	» — 2 ³ / ₄ —
» » » dick	» — 2 ¹ / ₄ —
» Speichen breit im Stückgrunde	» — 2 ¹ / ₂ —
» Nabe dick	» — 7 ³ / ₄ —
Ein hinteres Rad ist hoch über und über	4 — » —
Die Nabe dick	» — 8 —
Das übrige Ausmaß wie beym vorderen Rade.	
» Deichselstange ist lang	10 — » —
Dick im Gschaar vorn	» — 3 ¹ / ₄ —
» » hinten	» — 2 ¹ / ₂ —
Die vorderen Arme sind lang	7 — » —
Das Gschaar ist lang	2 — » —
Vom Gschaar bis zur Schale lang	2 — 4 —
Auf der Achse lang	» — 4 —
» » » dick	» — 3 ¹ / ₂ —
Hinten hinaus lang	2 — 4 —
Die vordere Achse ist lang über und über	5 — 5 —
Der Mittelstock ist lang	2 — 4 —
Vom Mittelstocke bis auf das Lehnagelloch	1 — 4 ¹ / ₂ —
Die Achsstängel überhaupt lang	1 — 6 ¹ / ₂ —
» Geleisweite	3 — 7 —
Der Kuppstock ist lang	3 — 1 —
» » » dick und breit	» — 3 ³ / ₄ —
Die Kuppen sind lang	2 — 10 —
» Schale ist lang	3 — » —
» » » breit in der Mitte	» — 4 —
Der Näppel ist lang	3 — » —
Ganze Länge der Langwiede	10 — 10 —
Lang in der Lichte vom Reihnagelloche bis zur hinteren Achse.	8 — » —
Die Langwiede ist dick und breit	» — 3 ¹ / ₂ —
Die hinteren Arme sind lang	3 — 10 —
Dick auf der Achse	» — 3 ¹ / ₄ —
Das Gschaar ist lang	1 — 3 —
Vorschuß hinter der Achse	» — 6 —
Die hintere Achse ist lang über und über	5 — 6 —
Der Mittelstock ist lang	2 — 4 —
Vom Mittelstocke bis auf das Lehnagelloch	1 — 5 —
Die Achsstängel überhaupt sind lang	1 — 7 —

Wiener-Maß.

Der Wagenhund ist lang	3 Schuh 6 Zoll.
Wird von der Achse vorwärts in die Langwiede gehohlet	2 — 3 —
Die vier Bäume bey dem Kasten sind gleich lang	11 — —
» unteren Bäume sind dick	» — 2 ³ / ₄ —
Weit über und über hinten und vorn, unten	2 — 4 —
Weit in der Lichte hinten und vorn, oben	3 — 6 —
Die oberen Bäume sind dick	» — 2 ¹ / ₂ —
Vorschuß hinten und vorn oben und unten gleich	» — 5 —
Der Kasten bekommt vier Boden und zehn Seitenschwingen.	
Die Bodenschwingen sind breit	» — 2 ³ / ₄ —
» » » dick	» — 1 ¹ / ₄ —
Die vier Eckschwingen sind breit	» — 3 ¹ / ₄ —
» » » » dick ohne Pfalz	» — 1 ¹ / ₆ —
» » » » » mit dem Pfalze	» — 2 —
Die sechs Mittelschwingen sind breit	» — 2 ¹ / ₄ —
» » » » dick	» — 1 ¹ / ₂ —
Hoch in der Lichte vom unteren bis zum oberen Baume	1 — 10 —
Das Arbloch kommt von hinten zu bohren mit Vorschuß	1 — 10 —
In die Mitte kommen 2 Träger, welche lang sind	4 — —
» » » » » dick und breit sind	» — 2 ³ / ₄ —
In der Lichte weit von einander	1 — 4 —
Die hinteren Schußfehlenbäume sind lang	3 — 9 —
» » » » » breit	» — 3 —
» » » » » dick	» — 1 ¹ / ₂ —
Oben weit über und über	3 — 6 —
Krumm oder tief	» — 4 —
Besagte Schußfehlen bekommen 5 Schwingen, vorn kommt ein Sitz.	
Der Deckel bekommt 5 Deckelstangen und 5 Sprindel.	
Die Deckelstangen sind lang wie die Bäume des Kastens.	
» Deckelsprindel sind breit	» — 2 ¹ / ₂ —
» » » » dick	» — 1 ¹ / ₂ —
Der Deckel ist hoch im Durchschnitte bis unter die obere Deckelstange	1 — 8 —
Der Stangen-Ansprügel ist lang	3 — 9 —
Die Wagendrittel sind lang	2 — 6 —
Vorn kommen 2 lange Rüpfen, hinten zwey Leichsen, die Vor-	
aus-Wagprügel sind lang	3 — 4 —

D.

A u s m a ß

einer zweyspännigen Regiments-Feldschmiede.

Wiener Maß.

Ein vorderes Rad ist hoch über und über	2 Schuh 8 Zoll.
Die Nabe ist lang	1 — —
» » » dick	» — 7 ¹ / ₂ —
» Länge von hinten bis zum vorderen Speichengrunde	» — 6 —

Vorn ausgebohrt	Schub	2 $\frac{1}{2}$ Zoll.
Hinten		3 $\frac{1}{4}$ —
Die Felchen sind hoch		2 $\frac{1}{2}$ —
» » » dick oder breit		2 —
Die Stürzung ist		2 $\frac{1}{2}$ —
» Speichen sind breit im Stückgrunde		2 $\frac{1}{4}$ —
Ein hinteres Rad ist hoch über und über		4 —
Die Nabe ist lang		4 —
» » » dick		7 $\frac{3}{4}$ —
» Länge vom hinteren bis zum vorderen Speichengrunde		7 —
Das übrige Ausmaß wie beym vorderen Rade		
Die Deichselstange ist lang		10 —
Dick im Gschaar vorn		3 —
» » » hinten		2 $\frac{1}{2}$ —
Das Gschaar ist lang		10 —
Vom Gschaar bis zur Schale lang		1 — 11 —
Hinten hinaus lang		1 — 11 $\frac{1}{2}$ —
Die vorderen Arme überhaupt lang		6 —
Dick auf der Achse		3 $\frac{1}{4}$ —
Weit auf der Keibe		3 —
Der Kuppstock, so wie die Schale lang		3 —
» » ist dick und breit		3 $\frac{3}{4}$ —
Die Schale ist breit in der Mitte		4 —
» kurzen Kuppen sind lang über und über		1 — 1 —
In der Lichte hoch vom Kuppstocke bis unter den Oberbaum.		6 —
Das Keibschek ist lang		4 —
Der hintere Nappel ist lang		3 — 1 —
Die vordere Achse ist lang über und über		4 — 10 —
Der Mittelstock ist lang		2 — 6 —
» » bis auf den Lehnagel		1 — 1 $\frac{1}{2}$ —
Die hintere Achse ist lang über und über		5 — 5 —
Der Mittelstock ist lang		2 — 5 —
Vom Mittelstocke bis auf das Lehnagelloch		1 — 4 $\frac{1}{2}$ —
Die Weite des Geleises		3 — 7 —
» Langwiede ist lang		6 —
» hinteren Arme sind lang		3 — 9 —
Das Gschaar ist lang		1 — 2 —
In der Lichte vom Keibnagel bis zur hinteren Achse.		7 — 4 —
Der Wagenhund ist lang		3 — 6 —
Die Untertragbäume sind lang		10 — 9 —
» » » dick		3 $\frac{1}{4}$ —
» » » breit		3 $\frac{1}{2}$ —
Weit über und über hinten		3 — 10 —
» » » » vorn		2 — 10 —
Die Länge von vorn bis zur ersten Schwinge		4 — 1 $\frac{1}{2}$ —
Die vier Schwingen weit über und über		5 — 1 $\frac{1}{2}$ —
Von der letzten Schwinge hinten hinaus		1 — 7 —
Die Eckschwingen sind breit		3 $\frac{1}{4}$ —

	Wiener Maß.	
Die übrigen Seitenschwingen sind breit	» Schuh	2 Zoll.
Der Kasten ist hoch in der Lichte hinten	1	— 11 —
» » » » » » » vorn	1	— 5 —
In die Unterbäume wird hinten vor der Eckschwinge eine Bodenschwinge eingezapft, wo der Boden aufgenagelt wird.		
In den Kasten kommt ein ganzer Boden, wo hinten ein Quersack hinein gerichtet wird.		
Besagtes Fach ist lang	»	— 11 —
Vor dieses Fach kommt ein Loch in den Boden, für das Blasbalggewicht, welches vor der Achse hinunter geht.		
Der Träger ist lang	3	— 1 —
Die oberen Bäume des Kastens sind lang über und über	5	— 6½ —
» » » » » » dick oder breit	»	— 2¼ —
» » » » » » hoch	»	— 2½ —
Der Deckel bekommt fünf Deckelstangen, welche lang sind	5	— 6½ —
» » » vier Deckelsprindel, welche breit sind	»	— 2 —
Die Wagenprügel sind lang	3	— 9 —
» » » breit	2	— 6 —
Der Deckel ist im Durchschnitte hoch	1	— 4 —

E.

M u s s m a ß

eines zweispännigen Kappellen- oder Stabs-Requisiten-Wagens.

	Wiener Maß.	
Ein vorderes Rad ist hoch über und über	2 Schuh	8 Zoll.
Die Nabe dick	»	— 6¼ —
Ein hinteres Rad ist hoch	3	— 11 —
Die Nabe dick	»	— 7 —
» Stürzung ist	»	— 2½ —
» Länge vom vorderen bis zum hinteren Speichengrunde.	»	— 6½ —
» Felchen sind hoch	»	— 2½ —
» » » dick	»	— 2 —
» Speichen breit im Stückgrunde	»	— 2¼ —
Jede Nabe ist lang	1	— » —
Ausgehohlet hinten	»	— 3½ —
» vorn	»	— 2¼ —
Die Deichselstange ist lang	10	— » —
Dick im Geschaar vorn	»	— ¾ —
» » » hinten	»	— 2 —
Das Geschaar ist lang	1	— 10 —
Vom Geschaar bis zur Schale lang	1	— 9½ —
Auf der Achse lang	»	— 4 —
» » » dick	»	— 3½ —
Hinten hinaus lang	2	— ½ —

	Wiener Maß.		
Ganze Länge der vorderen Arme	6	Schuh	2 Zoll.
Weit auf der Reibe	2	—	10 —
Das Reibschiff ist lang	3	—	9 —
Die vordere Achse ist lang über und über	4	—	11 —
Der Mittelstock ist lang	2	—	6 —
Die Schale ist lang	3	—	—
Breit in der Mitte	»	—	4 —
Die vordere Achse sammt Schale ist hoch über und über	»	—	8 ³ / ₄ —
Der Kuppstock ist lang	3	—	—
» » » dick und breit	»	—	3 ¹ / ₂ —
Die kurzen Kuppfen sind lang über und über	1	—	¹ / ₄ —
» » » » dick	»	—	2 ¹ / ₂ —
Die kurzen Kuppfen sind breit	»	—	3 ¹ / ₂ —
Der Wagprügel ist lang	3	—	8 —
Die Drittel sind lang	2	—	7 —
» hintere Achse ist lang über und über	4	—	11 ¹ / ₂ —
Der Mittelstock ist lang	2	—	6 —
» » » hoch	»	—	6 —
» » » breit	»	—	3 ¹ / ₂ —
Die Achsstängel vom Mittelstocke bis zum Lehnagelloche lang	1	—	¹ / ₂ —
Die hinteren Arme sind lang	4	—	» —
Dick auf der Achse	»	—	3 —
Das Gschaar ist lang	1	—	2 —
Vorschuss hinter der Achse	»	—	5 —
Die Langwiede ist lang über und über	8	—	1 —
Lang in der Lichte vom Reibnagel bis zur hinteren Achse	6	—	4 —
Der Näppel ist lang	3	—	» —
» » » dick und breit	»	—	3 ¹ / ₂ —
Die hintere Achse im Mittelstocke sammt Näppel ist hoch	»	—	10 ¹ / ₂ —
Der Träger ist lang	2	—	10 —
» » » dick und breit	»	—	2 ¹ / ₂ —
Die Zugstange zu dem Handpferde ist lang	8	—	6 —
Die unteren Tragbäume sind lang über und über	9	—	4 —
» » » » dick und breit	»	—	2 ³ / ₄ —
Vorn weit über und über	2	—	8 —
Hinten	2	—	10 —
In der Lichte voran weit	2	—	4 —
» » » hinten	2	—	6 —
Baumvorschuss hinten unten	1	—	2 ¹ / ₂ —
» vorn	1	—	4 —
Die oberen Bäume sind lang	7	—	3 —
» » » » dick und breit	»	—	2 ¹ / ₄ —
Baumvorschuss vorn und hinten	»	—	2 ³ / ₄ —
Bey den unteren Tragbäumen in dem Boden sind 3 Schwin- gen, jede von der Eckschwinge einwärts 2 Zoll weit einzuzapfen.			

	Wiener Maß.	
Jede dieser Schwingen ist breit	»	Schuh 2½ Zoll.
Der Kasten ist lang über und über	6	— 10 —
Hoch von unten bis zum Oberbaume in der Lichte hinten	1	— 9½ —
» » » » » » » » vorn	1	— 9½ —
Die Eckschwingen sind breit	»	— 2¾ —
» » » dick	»	— 1¼ —
» zwey mittleren Schwingen sind breit	»	— 2 —
» » » » » dick	»	— 1 —
Das Kopfbret ist vorn unten breit	2	— 4 —
» » » » oben »	2	— 10½ —
» » » » hoch über und über	1	— 10½ —
Die Thür ist hoch	1	— 4 —
Das Kopfbret ist hoch hinten	1	— 11 —
Die Thür » »	1	— 6 —
» » unten breit	2	— 6 —
» » oben »	2	— 11½ —
Im Kasten das vordere Fach ist lang	3	— 1 —
Hoch an der Wand	1	— 4 —
Das hintere Fach ist hoch an der Wand	1	— 6 —
» » » » lang » » »	2	— ½ —
Der Kasten in der Lichte lang » » »	6	— 7 —
Breit oben vorn in der Lichte	2	— 10½ —
» » hinten » » »	2	— 11½ —
Der Deckel ist hoch im Durchschnitte bis an die Deckelstange.	1	— 4 —
Deckelstangen sind 5, sie sind lang	7	— 3 —
» » » » » dick	»	— 1¾ —
Deckelgriedel sind 4, sie sind breit	»	— 2 —
Die vordere Brücke ist breit	1	— 2 —
» hintere » » »	1	— 1 —

F.

Eisen = Sorten,

welche nach gegenwärtiger Verfassung zu einem Deckel- oder zu einem Leiterwagen erforderlich sind.

Benennung der Theile.

Achsbloch, zu 10 Stück im Centner.

Kurze Radreifen 5er, lang 5 Schuh 9 Zoll, breit 2¼ Zoll.

Lange » 5er, » 7 » » 2¼ »

Speichring oder

Rahmeisen 12er, lang 8 Schuh 9 Zoll, breit 1 Zoll.

Speichring oder

Rahmeisen 8er, lang 8 Schuh 3 Zoll, breit 1¼ Zoll.

Wanne oder Schinnen.

Reigeisen 16er, im Ganzen.

oder 8er, in halben Buschen.

Daher lang 9 Schuh 10½ Zoll, breit ¼ Zoll.

Münzeisen 5er, lang 5 Schuh im Durchmesser dick ¼ Zoll auf Reibnägeln.

Battereisen 8 Stück ein Centner.
Neues Arbeitseisen 6stümmig.

G.

A u s m a ß

einer Fuhrwesens- und Regiments-Feldschmiede, dann des Wagner- und Sattler-Handwerkszeuges, aus welchen und aus wie vielen Theilen jedes derselben bestehet.

Complettes Fuhrwesens- Feldschmieden-Handwerkszeug für drey Schmiedegesellen bey einer Division mit Benennung der Theile.

Der Blasbalg gehört zur Feldschmiede selbst.

1 Stück Blasbalggewicht.
1 » großer Ambos.
1 » » Schraubstock.
1 » Sperrhaken.
1 » Schraubenschlüssel.
1 » Schneideisen mit 6 Bohren.
2 » große Nebenschlaghammer.
2 » mittlere »
3 » Handhammer.
2 » Sechshammer.
2 » Schrotmeißel.
1 » gerader Büchsenmeißel.
2 » Hufstämpel.
2 » Rundstämpel.
2 » Schierstämpel.
2 » Schließ- und Mütterl- Stanzel.
1 » Hohleisen.
1 » Rahmeisen.
1 » Nageleisen.
2 » Radreißzieher.
2 » Rad- und Blechzangen.

2 Stück Feuerzangen.
1 » Bandzange.
1 » Stämpelzange.
3 » Handzangen.
1 » Reißzange.
1 » große Schmiedseife.
1 » Feuerlöffel.
1 » Schürhaken.
1 » Spitzlösch.
1 » Wadellösch.
1 » Tröglösch.
1 » Ambosstock.
1 » Sperrhakenstock.
1 » Feilbock.
1 » Beschlaghammer.
1 » Beschlagzange.
1 » Hufraspel.
1 » Werkmesser.
1 » Hautklinge.
1 » Maulgitter.
1 » lederne Tasche.
1 » Pferde-Maulkorb.
1 » » Raumeisen.

Completter Regiments- Feldschmieden-Handwerkszeug.

1 Stück mittlerer Ambos.
1 » kleiner »
1 » mittlerer Ambosstock.
1 » kleiner »
3 » Feilkloben.
2 » Nebenschlaghammer.
2 » Handhammer.
1 » kleiner Handhammer.
1 » Sechshammer.

1 Stück Feuerzange.
1 » Bandzange.
1 » Stämpelzange.
2 » Handzangen.
1 » gerade Feise.
1 » halbrunde Feise.
1 » mittlere »
1 » Feuerlöffel.
1 » Schürhaken.

- 1 Stück Schrotmeißel.
- 1 » gerader Büchsenmeißel.
- 1 » halbrunder »
- 2 » Hufstämpel.
- 1 » Rahmeisen.
- 1 » Nagel Eisen.
- 2 » Radreifzieher.
- 1 » Rad- und Blechzange.

- 1 Stück Löschspiz.
- 1 » Löschwadel.
- 1 » mittlerer Ambossstock.
- 1 » kleiner »
- 1 » hölzerner beschlagener Löschtrog.
- 1 » Blasbalg sammt Gewicht.
- 2 » lederne Werkzeugtaschen.
- 2 » zwilchene Kostensäcke.

Completter Wagner-Handwerkszeug.

- 1 Stück Spitzhacke.
- 2 » Stockhacken.
- 1 » Dechsel.
- 2 » Fuhr Eifen.
- 1 » großer Radbohrer.
- 1 » mittlerer »
- 1 » kleiner »
- 2 » Vorstechbohrer.
- 2 » Zapfenbohrer.
- 2 » Lipenbohrer.
- 2 » Zwickbohrer.
- 4 » Nagelbohrer.
- 2 » Schneidmesser.
- 2 » Stämmeisen.
- 2 » Hohl Eisen.

- 1 Stück Spannkette.
- 1 » Schlichthobel sammt Eisen.
- 1 » Scharfhobel »
- 1 » große Handsäge.
- 1 » kleine »
- 1 » Sägefeile.
- 1 » Bohrerfeile.
- 1 » Holzraspel.
- 1 » eiserner oder Strickschlägel.
- 1 » Reißzange.
- 1 » Rundzirkel.
- 1 » Gradzirkel.
- 1 » Achs-Caliber.
- 1 » eiserner Maßstab.
- 1 » Werkzeug-Verschlag.

Für die Depositorien sind noch über dieß nothwendig.

- 1 Stück große Zugsäge.
- 1 » Nut Eisen.
- 1 » Dreheisen.
- 1 » Pohl Eisen.
- 1 » Winkel Eisen.
- 1 » Bohrladen.

- 1 Stück Handstock.
- 1 » Radstock.
- 1 » Hänfelbank.
- 1 » Drehrad.
- 1 » Zugwinde.

Completter Sattler-Handwerkszeug.

- 2 Stück Sattlerhämmer.
- 1 » Handhammer.
- 2 » Reißzangen.
- 2 » Bayzangen.
- 2 » Sattlerscheren.
- 2 » Handmeißel.
- 4 » Einbind-Nhfen.
- 4 » Loch Eisen.
- 2 » Schneidklingen.
- 1 » Werkmesser.
- 1 » Schniger.

- 1 Stück Handsäge.
- 1 » Handbeil.
- 1 » Feile.
- 1 » Raspel.
- 1 » Streicher.
- 1 » ordinärer Zirkel.
- 30 » große Ahleisen.
- 60 » kleine »
- 60 » Stecknählen.
- 100 » Sattlernadeln.
- 100 » Riemenadeln.

1 Stück großer Bohrer.	1 Stück Leimpfanne.
2 » kleine »	1 » Leimpinsel.
2 » Stämmeisen.	1 » Wegstein.
1 » Derel.	1 » Werkzeug-Verschlag.
1 » Schneidmesser.	

Für die Depositorien ist zum eigenen Gebrauche nothwendig.

1 Stück Schraubstock.	1 Stück Riemer-Rößel.
1 » Nähkloben.	1 » Rummestock.

§. 6624.

Von welcher Beschaffenheit das Holz zu diesen Wagen seyn soll. Stth. am 3. Feb. 783. D 336.

Das Holz zu diesen vorgeschriebenen Proviant-Wagen-Rüstungen muß vollkommen ausgetrocknet, und zwar zu jedem Bestandtheile von einer besonderen Gattung seyn, nämlich: die Achsen, Naben, Träger, Näppel, Kuppelstöcke und Schalen von den besten Kuffen, Speichen und Schwingen von Aeschen, welches Holz ebenfalls die Leichsen gibt, jedoch können diese auch, wie die Felchen, hinteren und vorderen Arme, Langwieden, Deichselstangen und Leiterbäume von Rothbuchen-Holz seyn, bey den Deckelwagen aber die Stängel an dem Deckel von Tannen- und Fichten-, die Schwingen und Schußfehlen-Bäume von Rothbuchen-, dann die Raden zum Kasten von weichem Holze, die Zugwagen-Drittel und dergleichen von Aeschen.

Der Leichtigkeit wegen können die unteren und oberen Leiterbäume, wie auch die Leichsen, von Birkenholz bestehen.

§. 6625.

Vorrathsräder und Erhaltung eines ausgetrockneten Holz-Vorrathes. Stth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wie bereits bemerkt wurde, muß bey dem Fuhrwesens-Corps zu einer jeden Feldschmiede sowohl, als auch zu einem jeden anderen Wagen von aller Gattung des bestehenden Fuhrwerkes ein so genanntes Vorrathsräd vorhanden seyn, und mitgeführt werden.

Die Gattungen der Räder theilen sich bey diesen Corps in zwey gleiche Theile, nämlich in die Hälfte der hinteren und in die andere Hälfte der vorderen ab, weil bey allen vorkommenden Ladungen die Last, der Länge des Wagens nach, so viel nur möglich gleich abzutheilen ist, mithin durch den gleichen Druck der Schwere auch eine gleiche Anzahl an vorderen und hinteren Rädern zu Grunde gehen muß.

Wenn nun das in gesammten Depositorien befindliche Fuhrwerk in gutem Stande hergestellt werden muß, welches nach Beendigung eines jeden Krieges der Fall ist, so muß bey Herstellung dieser Fuhrwerke zugleich der Antrag genommen werden, daß auch die hierzu erforderlichen Vorrathsräder entweder reparirt, oder ganz neu hergestellt werden, damit, wenn in der Eile eine Ausmusterung vorkommen sollte, ohne Nachtheil und ungehindert fortmarschirt werden kann, und sich wegen der erforderlichen Vorrathsräder kein Hinderniß ergeben möge.

Bevor aber zur Erzeugung der Vorrathsräder geschritten wird, so versteht es sich von selbst, daß für's Erste das hierzu erforderliche Wagenholz vollkommen getrocknet seyn müsse.

Am allerersten sind auf die ganze Anzahl der erforderlichen Vorrathsräder 40 Procente herzustellen, sobald daher 20 vordere und 20 hintere Räder von dem Wagner in fertigen Stand hergestellt sind, bleiben solche noch eine geraume Zeit zur vollständigen Austrocknung, und nur mit den zwey Springringen versehen, unbeschlagen stehen. Die Wagner fangen den zweyten Theil, nämlich 30 Procent, neuerdings zu erzeugen an, und so wird mit der Erzeugung der letzten 30 Procente, und nach und nach an Beschlagung der Räder mit Fleiß und Eifer fortgeföhren, bis das Ganze nach Erforderniß verfertigt und hergestellt seyn wird.

Ueber diese Vorrathsräder muß in jedem Depositorium noch so vieles Wagnerholz vorräthig liegen, daß bey einem ausbrechenden Kriege gleich wieder in vorstehendem Ver-

Hältnisse zur Erzeugung der Vorrathsräder angefangen werden kann, nur ist hier noch zu bemerken, daß diese Anzahl Räder nur die Hälfte beschlagen, die andere Hälfte lediglich nur mit den zwey Springringen versehen werden darf, weil die Reifen, Büchsen, Schnüre und Halsringe von den zu Grunde gegangenen Rädern, falls sie noch brauchbar sind, hierzu verwendet werden müssen.

Daß von allen übrigen Bestandtheilen ein hinlänglicher Vorrath an trockenem Wagnersholze in dem der Armee zunächst gelegenen Depositorium vorhanden seyn muß, versteht sich von selbst, weil die Absicht stets dahin gehet, daß die Wagen beständig fort brauchbar unterhalten werden sollen, welcher Endzweck aber ohne diesen Vorrath niemahls zu erreichen möglich ist.

§. 6626.

Die Leitung und Oberaufsicht über alle Armeee- und Regiments-Bespannung zur Zeit eines ausbrechenden Krieges wird einem Brigadier übertragen. Als Armeee-Bespannungs-Commandant aber wird ein Stabs-Officier angestellt, und demselben werden auch einige Stabs-Officiere (Majors) beygegeben.

Leitung und Aufsicht des Fuhrwesens bey der Armee. Hkth. am 15. Jan. 814. H. 286.

§. 6627.

Das Armeefuhrwesen begreift in sich die Artillerie-, Pontons- und Laufbrücken-Bespannung.

Einteilung des Armeefuhrwesens. Hkth. am 3. Feb. 783. D. 336.

Das drarische Transports-Fuhrwesen, wozu die Backöfen-Bespannung und das gedungene Fuhrwesen nicht gerechnet werden.

§. 6628.

Was die Artillerie-Bespannung überhaupt betrifft, so besteht solche aus folgenden Theilen:

Aus wie viel Theilen die Artillerie-Bespannung zu bestehen hat. Hkth. am 3. Feb. 783. D. 336.

- a) Aus dem Linien-Geschütze, welches in Positions- und Brigade-Batterien eingetheilt ist.
- b) Aus dem Cavallerie-Geschütze.
- c) Aus der leichten Artillerie-Reserve.
- d) Aus der schweren Artillerie-Reserve.
- e) Aus den Procento-Pferden, und
- f) aus der Pontons- und Laufbrücken-Bespannung.

§. 6629.

Die Ausrüstung ist so viel möglich in solchen Plätzen vorzunehmen, wo sich Feldzeugämter und Artillerie-Depositorien befinden, so wie es auch zweckmäßig ist, die Errichtungs-Divisionen, wenn die Ausrüstung vorüber ist, in Procento-Divisionen umzuändern; nur hat sich das Fuhrwesens-Corps-Commando über diese Auswahl der Plätze mit der Artillerie-Branche schon vorläufig in das Einvernehmen zu setzen, damit für den Fall des Bedarfes keine verzögernde Anfrage mehr entstehen, sondern, wenn feste Bestimmungen schon vorausgegangen sind, gleich rasch mit der Ausführung vorgegangen werden könne.

Was bey der Ausrüstung, der Bespannung und Mobilmachung der Armee zu beobachten ist. Hkth. am 27. Aug. 808. D. 1896.

Die Errichtungs-Divisionen müssen immer mit Ober- und Unter-Officieren, so wie mit Fourieren hinlänglich unterstützt werden, sonst entstehen gleich Anfangs Unordnung und Verwirrung.

Damit übrigens das Fuhrwesens-Corps nach Maß, als es vermehrt wird, das Personal nach Erforderniß erhalte, so wird von Seite des Hofkriegsrathes immer sogleich die Verfügung getroffen, daß die Cavallerie-Regimenter die Eingabe der zum Fuhrwesensdienste geeigneten Ober- und Unter-Lieutenants stets gleich einsenden, und dabey auch anzeigen, wie viele Wachtmeister, Corporale, dann Gemeine, die zu Gefreyten geeignet wären, an das Fuhrwesens-Corps abzugeben seyn könnten.

Einer Batterie-Division ist eine zweyspännige Feldschmiede und ein Deckelwagen, dann in's Besondere jeder ordinären Batterie-Division ein vierspänniger Fourage-Wagen beyzugeben.

Ein Gleiches hat bey der Artillerie - Haupt - Reserve nach der Stärke des Pferdestandes zu geschehen.

§. 6630.

Hinsichtlich der Pflichten der Fuhrwesens - Individuen im Kriege wird auf das verwiesen, was schon früher für den Frieden gesagt worden ist. Hth. am 3. Febr. 783. D 336.

Es würde hierorts zu weitläufig seyn, wenn die Obliegenheiten und Dienstpflichten für jede Charge in's Besondere aufgeführt werden sollten, man verweist daher besonders das Personal vom Wachtmeister abwärts in Allem ganz auf das, was bereits für den Frieden umständlich und stufenweise abgehandelt worden ist, wozu die alleinige Erinnerung noch beygefügt werden muß, daß keinem bey diesem Dienste angestellten Individuum, wegen zu befürchtender allzu übler Folgen und wegen großen Unglückes, Tabak zu rauchen gestattet ist, und alle nur mögliche Sorgfalt auf Feuer und Licht getragen werden muß.

§. 6631.

Auswahl der Individuen zum Artillerie - Fuhrwesen in Kriegszeiten. Hth. am 3. Febr. 783. D 336.

Da die Dienstleistung des Fuhrwesens bey der Artillerie in Kriegszeiten von solcher Beschaffenheit ist, daß davon oftmahls der glückliche Ausgang großer Unternehmungen abhängt, so ist es eine längst ausgemachte Sache, daß hierzu ein nach jedem Fache angemessenes Personal verwendet werden muß.

Von dem Divisions - Commandanten bis zum Gemeinen müssen solche Leute ausgewählt werden, von deren Rechtschaffenheit, Herzhaftigkeit, Munterkeit und guten Dienstleistung man schon in vorhinein hinlänglich versichert ist, indem es weit gefehlt seyn würde, wenn man sich in dieser Zeit erst mit der Abrihtung oder Verbesserung zu großen Fehlern und Ausschweifungen geneigter Leute abgeben müßte.

In dieser Betrachtung muß sich ein jedes dabey angestellte Individuum aus eigenem Triebe und aus wahrer Liebe zum Vaterlandsdienste bestreben, daß alles Erforderliche in die schnellste und pünctlichste Erfüllung, auch mit Hintansetzung des Lebens selbst, gebracht werde.

§. 6632.

Pflichten des Gemeinen bey den Artillerie - Spannungen in's Besondere. Hth. am 3. Febr. 783. D 336.

Was eigentlich die Pflichten des Mannes und die Besorgung der Pferde angehet, ist schon hinlänglich bey dem Fuhrwesen im Frieden zergliedert worden. Es ist hier nur noch zu bemerken, daß der Gemeine in allen übrigen Belehungen, welche ihm theils von der Artillerie, theils von seinem eigenen Vorgesetzten ertheilet werden, alle sorgsame Aufmerksamkeit trage, um aller Orten bey dem Geschütze seine vollkommenen Dienste zu leisten. Der Nüchternheit und einem guten Lebenswandel muß sich derselbe vorzüglich ergeben, um eines Theils zu jeder Stunde bey Tag und Nacht zum Dienste bereit, und anderen Theils mit gutem Muthe begabt zu seyn, um seine äußerste Schuldbigkeit vor dem Feinde mit mannbarer Standhaftigkeit zu verrichten.

Die Nummer der Kanone oder des Karrens muß er so, wie den Platz, wo sie aufgeführt sind, wohl wissen, damit bey einem Alarme, wenn einzuspannen anbefohlen wird, keine Verwirrung verursacht werde.

Seine Zugeschirre und den Hufbeschlag muß er jederzeit in solchem Stande erhalten, daß hieran nichts manzle; deswegen muß er, falls daran etwas zu verbessern wäre, es sogleich dem Gefrenten melden, welcher es sodann durch den Corporal dem Wachtmeister meldet, und sonach die ungesäumte Anstalt zur Ausbesserung getroffen wird.

§. 6633.

Pflichten eines Tambours bey dem Fuhrwesen in Kriegszeiten. Hth. am 3. Febr. 783. D 336.

Der Tambour muß eben so, wie der Gemeine, sich einer guten Aufführung befleißigen, und seine Montur, so wie das Spiel, immer sauber und rein erhalten.

Alles, was dem Gemeinen von Zucht und Ordnung vorgeschrieben wurde, geht den Tambour gleicher Gestalt an.

Seine weitere Obliegenheit ist, folgende Streiche zu gehöriger Zeit und Stunde zu schlagen, wie es ihm sein Divisions - Commandant oder sein sonstiger Vorgesetzter, unter dessen Commando er zu stehen kommt, anbefiehlt, nämlich Reveille zur Aufweckung der Mannschaft und zum Futter, es mag marschirt werden oder nicht. In Marsch - oder Kast-

gen zum Aufzäumen Truppe, zum Einspannen ein langer Wirbel, womit die Stangenreiter sich zu ihren Sattelpferden begeben, und sich zum Aufsitzen in Bereitschaft halten.

Ein doppelter Streich zum Aufsitzen.
Vethestunde.

Marsch, worauf abgefahren wird.
Während des Marsches hat der Tambour in der Mitte der Division zu marschieren, um, wenn hinten oder vorn etwas bricht, oder umgeworfen wird, ihn gleich rufen zu können, wornach er sich in diese Gegend begibt, und während des dahin gehenden Rufes schlägt, wohin sich sodann auch die Handwerksleute und alle Corporale und Gefreyten mit ihren Beyläufern begeben müssen, um hülfreiche Hand zu leisten.

Wenn wieder Alles in gutem Stande ist, so schlägt er den Marsch, worauf die Wagen fortfahren.

Die Pferde in die Tränke zu reiten, wird der Wassermarsch, Vergatterung des Mittags, Ruf des Abends zum Futter, Schanzstreich Nachmittags zum Putzen geschlagen.

In dem Lager für den Wachtmeister einen einfachen Ruf und zwey Streiche und für den Corporal von dem Inspector einen einfachen Ruf und Einen Streich. Zapfenstreich wird täglich, und der Kirchenstreich, wenn es möglich ist, zu der vom Vorgesetzten bestimmten Stunde geschlagen.

Der Tambour ist an denjenigen Corporal angewiesen, unter dessen Corporalschaft derselbe eingetheilt ist.

Wenn er etwas zu bitten oder sich über etwas zu beschweren hat, muß er solches seinem Corporal vorbringen, welcher es weiter meldet; was aber den Tambour wegen Schlägung der Streiche bey der Division betrifft, hierüber hat ihm der Wachtmeister selbst den Befehl zu geben.

§. 6634.

Was die Aufsicht des Gefreyten auf den gemeinen Mann betrifft, so ist solches ohnehin in den Friedensverhältnissen ausführlich enthalten.

Bei der Artillerie-Bespannung kann es nicht genug eingepörrt werden, daß alle mögliche Sorgfalt auf die Conservation der Pferde getragen werde, und da diese Pferde aus Tornistern gefüttert werden, so muß der Gefreyte hauptsächlich darauf sehen, daß alle zwey Tage die Tornister ausgewaschen werden, damit die Pferde den Unrath nicht in sich fressen und in die Drüsen verfallen.

Ferner muß derselbe alle Tage der Beschirung nachsehen, und wenn etwas ruiniert ist, alsogleich den Professionisten zur Ausbesserung übergeben, sodann visitiren, ob es gut hergestellt ist.

Den Hufbeschlag muß der Gefreyte täglich visitiren, die Nummer der Kanone oder des Karrens, welchen die seiner Aufsicht unterstehenden Gemeinen zu bespannen haben, muß ihm sehr gut, so wie auch der Platz, wo dieselbe aufgeführt ist, mithin bespannt wird, gut bekannt seyn, um seine Bespannung in aller Geschwindigkeit bey Tag und Nacht befördern zu können.

§. 6635.

Des Oberschmides und der Schmidgesellen Obliegenheit ist in Friedensverhältnissen hinlänglich erörtert worden; nur kommt noch zu erinnern, daß diese lediglich nach Anleitung des Thierarztes einige Curen vornehmen können.

Zur Leistung einer in Nothfällen erforderlichen Hülfe haben dieselben immer einen kleinen Vorrath an Arzenev, wozu ihnen die Aufbewahrungsgefäße übergeben werden müssen, in der Feldschmiede mitzuführen.

Vorschrift für den Gefreyten bey der Artillerie-Bespannung in's Besondere.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Directiv-Regeln für die Schmidmeister und Gesellen.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Uebrigens haben die Oberschmiede ihre unterhabenden Schmidgesellen zur Unterhaltung des guten Hufbeschlages nach der vorgeschriebenen Art zu verhalten.

§. 6636.

Dienstvorschrift für den Wagner-, Sattlermeister und deren Gesellen.
Stth. am 3. Feb. 783. D 336.

Was der Wagner- und Sattlermeister, dann der Gesellen Kenntniß in der Profession selbst, endlich ihren Fleiß und ihre Verwendung zum Besten des Dienstes und zum Vortheile des allerhöchsten Aerariums betrifft, dieß ist hinlänglich erkläret worden, und kann in Kriegszeiten sich bloß auf die Feld-Depositorien beziehen.

§. 6637.

Pflichten und Obliegenheiten der Corporale.
Stth. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Aufsicht, welche der Corporal über den Gefreyten und Gemeinen, dann über die Pferdegeschirre und Bespannung hat, ist sowohl in Absicht auf das Eine als das Andere theils in den Vorschriften für ihn selbst, theils in den Verhaltungen für den Gefreyten und Gemeinen so umständlich erwähnt worden, daß man nur noch hinzu zu setzen findet, daß er hauptsächlich auf die Gemeinen genau Acht habe, um zu sehen, ob nicht ein feiger oder im Dienste sehr saumseliger Mann sich vorfinde, welchen er sogleich anzuzeigen hat, damit die nöthige Verwechselung vorgekehrt werden könne.

Wenn es zu einer Action kommt, so hat er den Gemeinen aufzumuntern, ihn an seine Pflicht und an seinen Eid zu erinnern, und ihm, so viel als möglich ist, guten Muth zu machen.

Den Hufbeschlage, den Geschirren und Allem, was zur Bespannung gehört, muß er fleißig nachsehen, damit nichts gebreche, wenn eingespannt werden soll.

Wegen des Schleppegeschirres und der Art zu schleppen liegt dem Corporal ob, sich darüber die Kenntniß zu erwerben, wie solches schon bey den Gefreyten erwähnt worden ist.

§. 6638.

Beobachtungen für die Fouriere.
Stth. am 3. Feb. 783. D 336.

Diejenigen Fouriere, welche bey den Divisionen eingetheilt sind, müssen ihre monatlichen Rechnungen jedes Mal den fünften des folgenden Monathes für den vergangenen Monath legen, dann die Rechnungs-Acten und sonstigen Aufsätze zu verfassen wissen, wie auch das Grundbuch der Division führen.

Wenn er auf Commando oder sonst wohin abgeht, und wieder einrückt, oder zurück kommt, meldet er sich bey dem Divisions-Commandanten.

Die Fouriere müssen bey der Aufnahme vom Feld-Kriegs-Commissariate über ihre Geschicklichkeit in der Feder und im Rechnen geprüft werden, daher sind solche zu dem Ende dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär vorstellen zu lassen.

Diejenigen, welche bey dem Armee-Bespannungs-Commando, oder bey dem Stabs-Officiere, oder bey dem Rittmeister angestellt sind, haben alles dasjenige, was ihres Dienstes ist, und denselben zu verrichten auferlegt wird, mit äußerstem Fleiße und mit Verschwiegenheit zu bearbeiten, und sich dadurch des Vorzuges, den solche dereinst vor anderen zu hoffen haben, würdig zu machen.

Diejenigen, welche etwas zu bitten oder zu klagen haben, wenn sie vom Stabe sind, melden sich bey dem Adjutanten, und diejenigen von den Divisionen bey dem Divisions-Commandanten.

§. 6639.

Obliegenheiten des Wachtmeisters.
Stth. am 3. Feb. 783. D 336.

Da der Wachtmeister nach dem Divisions-Commandanten die erste Person ist, so folgt von selbst, daß er die genaueste Kenntniß aller seiner Untergebenen haben muß, um sie nach ihrer Geschicklichkeit, Fähigkeit und nach ihrem guten Willen im Dienste verwenden zu können.

Die Corporale und Gefreyten hat derselbe zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten, und es muß ihm der Fuhrwesensdienst so eigen seyn, daß er jeden zu seiner Bestimmung auf das pünctlichste verweisen könne.

Uebrigens ist in den Friedensverhaltungen dessen ganze Obliegenheit vollständig erkläret worden.

Bei allen Ausdrückungen zum Exerciren mit dem Geschütze muß derselbe jedes Mahl zugegen seyn, um sich die ganze Kenntniß beyzulegen, und auch seine Untergebenen unterweisen zu können, wie mit dem Schleppegeschirre und der Schleppepart vorzugehen sey.

§. 6640.

Als Profos ist ein altgedienter Unter-Officier, welcher dem Trunke nicht im Mindesten ergeben, nebstdem auch ernsthaft, fleißig, und überhaupt ein Mann von guter Aufführung ist, auszuwählen.

Pflichten des Unter-Officiers, der den Profosendienst zu verrichten hat.

Stsb. am 3. Feb. 783, D 336.

Der Profos rapportirt täglich in der Früh dem Corps-Adjutanten von dem Stockhause, Fleischhauern, Marketendern, und in Betreff der Reinlichkeit, auch wenn sonst etwas vorfällt.

Ingleichen rapportirt derselbe täglich den anwesenden Stabs-Officieren, welchen er auch einen wöchentlichen Rapport abzustatten hat.

Den Fleischhauer muß er anhalten, daß er das Vieh zeitlich schlachte, und nicht, wenn das Fleisch noch warm ist, gleich aushaue.

Wenn der Fleischhauer oder Marketender zum Einkaufen wohin gehen will, muß es zuvor dem ersten Stabs-Officier gemeldet, und durch den Profos die Erlaubniß für solche Leute eingehohlet werden.

Auf das Maß, Gewicht und die Naturalien hat er wohl acht zu haben, damit kein Betrug geschehe.

Deßgleichen liegt ihm ob, die von dem ersten Stabs-Officiere fest gesetzte Taxe beobachten zu machen, und er hat nebstdem beständig darauf zu sehen, daß gutes und gesundes Vieh geschlachtet, auch sonst nichts Ungesundes, besonders kein unzeitiges Obst, schlechte Schwämme ic. verkauft werden.

Bei Vorfindung solcher Sachen hat er sie unmittelbar wegzunehmen, und dergestalt zu vernichten, daß niemand etwas davon genießen kann, hingegen soll er auch nichts ohne gegründete Ursache oder aus Feindschaft verwerfen, gleichwie er sich nicht unterstehen darf, unter was immer für einem Vorwande es seyn möge, etwas anzunehmen, und sohin durch die Finger zu sehen, bey schärfester Bestrafung.

Bei Ausgebung des Befehles muß er sich täglich einfinden, und das, was den Capellan, wenn einer zugegen ist, angeht, demselben überbringen.

Wenn er wahrnimmt, daß ein Officier eine junge Weibsperson unter dem Vorwande einer Köchinn, Wirthschafterinn, Wäscherinn und dergleichen bey sich hält, soll er es dem Capellan melden, oder in Ermangelung dessen dem Stabs-Officiere, der das Commando führet.

Das übrige liederliche Weibsgesindel aber, welches bey den Marketendern oder sonst wo Unterkommen suchet, oder sich aufhält, muß er unverzüglich abschaffen, und im Falle der Wiederbetretung in das Haupt-Quartier an den Stabs-Profos abliefern.

Im Lager commandirt derselbe die Weiber, um die Reinlichkeit so viel möglich zu erhalten. Auf die Bewahrung der Arrestanten hat er die genaueste Obacht zu tragen, ihnen keine Sauferey oder Gesellschaft zu gestatten, sondern er muß sie immerfort, besonders wenn es auf ihre Bestrafung ankommt, nüchtern zu erhalten trachten, weswegen die Schildwache dieselben stets unter den Augen haben, und Nachts Licht gehalten werden muß.

Auf die Schildwache selbst muß er sehr aufmerksam seyn, damit den Arrestanten durch diese nichts gestattet werde. Wenn Deliquenten bey ihm einsitzen, ist ihnen, bis sie in das Stabs-Stockhaus abgegeben werden, kein Mensch ohne Erlaubniß des Stabs-Officiers beyzulassen, auch das Schreiben ohne dessen Bewilligung nicht zu gestatten.

Wenn letzteres erlaubt würde, muß er das Schreiben dem Stabs-Officiere zur Einsicht überbringen.

Derjenige, welcher in das Stockhaus kommt und geschlossen wird, empfängt den Schlüssel von ihm, schließt sich selbst, und gibt ihm sodann den Schlüssel zurück.

Bei dem Schließen wird allezeit befohlen, ob solches einfach, Kreuzweise, kurz oder lang zu geschehen habe, und der Profos muß alsdann nachsehen, ob die Bänder nicht zu weit und die Schlösser gut verwahrt sind.

Die Schließeisen und Schlösser werden vom Aerarium angeschafft, doch muß der Profos sie verrechnen, und hierauf Obforge tragen, daß keine verloren gehen.

Wenn jemand bey Wasser und Brot zu sitzen in die Strafe gezogen wird, soll er wohl Acht haben, daß man ihm nicht mehr, als erlaubt ist, zubringe, und der Arrestant dadurch der Strafe entgehe.

Für die genaueste Befolgung alles dessen, besonders für die sichere Bewahrung der Arrestanten, muß der Profos bey unausbleiblicher Strafe haften, und daher liegt ihm ob, bey Tag und Nacht nicht nur den Schildwachen nachzusehen, sondern auch die Wach-Commandanten zur sorgfältigsten Aufsicht und Obforge zu ermahnen.

Von einem zum Profosen kommenden Rittmeister gebühren ihm zwey Gulden, und von dem Unter- und Ober-Lieutenant 45 Kreuzer. Wenn ihm diese Arrestgebühr nicht bar bezahlet wird, hat er es gehörig zu melden, wo die Gebühr sonach von der Gage abgezogen wird.

Vom Wachtmeister abwärts wird nichts bezahlt.

Alle Abende hat derselbe bey sämtlichen Traiteuren und Marketendern die Zelte zu patrouilliren, auch alle, die bey Hazard-Spielen, so wie jene, welche sich über die anderäumte Zeit bey der Musik befinden, zu arretiren.

§. 6641.

Pflichten der Unterärzte.
Kth. am 3. Febr. 783. D 336.

Die Unterärzte müssen geprüft und approbirt seyn, und sich unter Anleitung des Oberarztes verwenden, auch in allen Angelegenheiten zur Besehung der Kranken willig und unermüdet finden lassen.

In Ansehung der Verrichtungen, welche ein Unterarzt bey den Kranken oder sonst zu besorgen hat, muß er jederzeit, wenn er bey dem Stabe stehet, sich nach den Ordnungen des Oberarztes, an welchen er angewiesen ist, auf das genaueste achten.

Jeder Arzt muß beständig mit den erforderlichen und bestens beschaffenen Instrumenten versehen seyn, damit er überall, wohin er berufen wird, gleich hülfreiche Hand leisten könne.

Für den obligaten Stand vom Wachtmeister abwärts werden die Medicamente vom Aerarium unentgeltlich verabreicht, alle übrigen Parteyen aber müssen die Medicin aus Eigendem vergüten, wenn nicht deswegen in Kriegszeiten etwas Anderes angeordnet wird.

Wenn dem Unterarzte, welcher bey dem Stabe detaschirt ist, ein Medicin- oder Instrumenten-Kasten übergeben wird, so hat er die beste Obforge zu tragen, daß nichts verloren oder verdorben werde.

Eben so hat er hierüber seinem Oberarzte, so wie über die von ihm gefassten und verwendeten Medicamente, in der vorgeschriebenen Zeit Rechnung zu legen.

Wenn der Unterarzt bey dem Stabe commandirt ist, so stattet er dem Oberarzte, bey der Division aber dem Divisions-Commandanten täglich Rapport von den Kranken ab.

Desgleichen hat sich derselbe zu verhalten, wenn er etwas zu bitten oder sich über etwas zu beschweren hat.

Mit der dem Aerarium zugehörigen Arzeney darf er keinen Fremden heilen, bey unausbleiblicher schwerer Verantwortung und Strafe.

§. 6642.

Verhaltungen für den Thierarzt.
Kth. am 3. Febr. 783. D 336.

Da die Verhaltungen, wie sich der Thierarzt bey den Kranken Thieren zu benehmen habe, in den Friedensverhaltungen deutlich gegeben worden sind, so wird derselbe dahin verwiesen.

§. 6643.

Obliegenheit des Oberarztes.
Kth. am 3. Febr. 783. D 336.

Der Oberarzt muß ein des ärztlichen Faches vollkommen kundiger, und, wie es sich ohnehin versteht, nach der Vorschrift geprüfter Mann seyn.

Ob schon die kranke Mannschaft in die Regiments- oder Armees-Spitäler abzugeben ist, so wird dennoch dem Oberarzte ein Medicin- und Instrumenten-Kasten in Verwahrung übergeben, um in manchen Fällen die nöthige Hülfe bey Händen zu haben, und, wo es nur leichte Krankheiten sind, die anwendbaren Mittel gebrauchen zu können.

Die Instrumente müssen immer rein erhalten werden und sich stets im brauchbarsten Stande befinden.

Seinen Unterärzten muß der Oberarzt die richtige Anleitung in der ärztlichen Wissenschaft geben, welche, wenn er gegenwärtig ist, ohne seine Vorschrift nichts vornehmen dürfen; um ihnen aber desto mehr Kenntniß bezubringen, muß er mit denselben, wenn Gelegenheit vorhanden ist, öfters den Operationen in den nächsten Spitalern beywohnen, hierüber aber allemahl die Erlaubniß seines Oberen einholen.

Vom Ober-Lieutenant einschließlic abwärts hat er für seine ärztliche Hülfe nichts zu fordern.

Die Kranken hat er, wo es nur immer thunlich ist, des Tages zwey Mahl zu besuchen, auf derselben Wartung und Pflege die äußerste Sorgfalt zu tragen, und dem Stabs-Officiere über seine Kranken täglich Rapport zu erstatten.

Den Befehl erhält er durch einen Unterarzt, welcher täglich dahin, wo der Befehl ausgegeben wird, abgeschickt werden muß.

Die Unterärzte hat er mit Sie zu benennen, und ihnen bey jeder Gelegenheit mit guter Art zu begegnen, sie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, die Nachlässigen oder den Ausschweifungen Ergebenen Anfangs mit guten, dann schärferen Verweisen zu ermahnen, und bey nicht erfolgender Besserung in Arrest zu schicken, und gehörig zu melden.

§. 6644.

Der Adjutant hat alles dasjenige genau in Erfüllung zu bringen, was ihm von seinen vorgesetzten Stabs-Officieren oder Rittmeistern in Dienstessachen befohlen wird.

Des Adjutanten.
Ffeb. am 3. Feb. 783. D 336.

Uebrigens muß derselbe in jenen Verrichtungen, welche bey einer Division erforderlich sind, wohl unterrichtet seyn, weil er, im Falle, wenn ein Divisions-Commandant krank würde, oder sonst abwesend wäre, dessen Stelle einstweilen vertreten, mithin dasjenige bewerkstelligen muß, was die Dienstleistung des Divisions-Commandanten erheischt.

Es liegt ihm ob, die Protocolle von was immer für Material- und Geldverwendungen des Wachtmeisters und des Fouriers, so oft es möglich ist, nachzusehen, ob sie im Eintragen nicht nachlässig sind, und Tag für Tag ihre Journale genau halten.

Desgleichen hat er auf die genaue Befolgung aller der Division erteilten Befehle zu sehen, und das unter ihm stehende Personale zur Vollziehung anzuhalten.

Alles, was er in dem Dienste Nachlässiges und demselben zuwider findet, hat er dem Divisions-Commandanten zu melden, die Grund- und Wüstier-Listen bey den Corporalen von ihrer Mannschaft zu untersuchen, ob Alles richtig geführt werde, und ob ein jeder wisse, wo seine etwa abwesenden Leute sich befinden, es sey einer derselben krank oder sonst detaschirt.

Nicht minder muß er auf die Fütterung der Pferde aufmerksam seyn, besonders, wo man auf einen Mann einen Verdacht wegen übler Gebahrung mit der Fourage hat, ob sich nichts entdecken lasse.

Was die übrigen Gegenstände der Dienstleistung betrifft, so sind bereits bey den Ob- liegenheiten im Frieden, unter mehreren auch die, sowohl für den Stabs-, als für die andern Adjutanten, erklärt worden.

Uebrigens hat der Adjutant, z. B. jener des Rittmeisters, von den unterstehenden Divisionen das T o t a l e über den halbmonatlichen Rapport, und die monatliche Stand- und Dienst-Tabelle zu machen, und dann den vorgesetzten Stabs-Officieren einzurichten.

Des Feld-Capellans.
Stb. am 3. Feb. 783. D 336.

Obſchon das Fuhrweſens-Corps nach ſeiner gegenwärtigen Syſtemiſirung weder im Kriege, noch im Frieden mit einem eigenen Feld-Capellan verſehen, ſondern rückſichtlich der geiſtlichen Functionen an den nächſten Regiments-Capellan oder Caſernen-Capellan angewieſen iſt, ſo hat man dennoch für nöthig erachtet, deſſen Obliegenheiten zur nöthigen Wiſſenſchaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen hier anzuführen.

Der Capellan muß ein dem Anſehen ſeines Amtes und der Würde ſeines Standes angemessener Mann ſeyn, welcher durch ſein erbauliches Leben ein gutes Beyſpiel zu erwecken, ſich aber übrigen in kein anderes Geſchäft einzubringen hat, als was ſeine eigentliche Beſtimmung von ihm fordert.

Seine hauptſächlichſten Pflichten ſind, ſeine Kranken fleißig zu beſuchen, und denſelben mit geiſtlichem Troſte zu Zeiten und eifrigſt bezuſpringen.

Bei Annäherung der heiligen Zeiten, und zwar zwey Wochen vor und vier Wochen nach Oſtern, hat er die Leute zur Beicht und Communion zu ermahnen, und darauf zu halten, daß die öſterliche Beicht verrichtet werde.

Die Beichtzettel müſſen denſelben in Gemäßheit des activen Standes, jedoch mit Ausnahme der Nichtkatholiſchen, welche beſonders bezeichnet werden müſſen, eingereicht werden.

Wenn jemand die öſterliche Beicht unterlaſſen hätte, ſo hat er ſolches dem Commandanten anzuzeigen, und es iſt der Betretene, auch wenn er ein Officier iſt, zu ſtrafen, und zur Erfüllung der chriſtlichen Schuldigkeit anzuhalten.

Seine Predigten, welche er alle Sonn- und Feiertage abzuhalten hat, ſollen vielmehr eine Chriſtenlehre enthalten, da es leicht zu vermuthen iſt, daß Viele, beſonders von den gemeinen Leuten, in dem wahren Chriſtenthume nicht hinlänglich unterrichtet ſeyn werden.

Wenn er aber zuweilen eine eigens abgefaßte Predigt hält, ſo iſt dieſe hauptſächlich auf die Erfüllung des abgelegten Eides und der einem ehrlichen und chriſtlichen Manne zuſtehenden Obliegenheiten einzurichten.

Wo Kinder verſammelt ſind, iſt denſelben wenigſtens die Woche Ein Mahl Chriſtenlehre zu halten, damit ſie nicht in der Unwiſſenheit der nothwendigen Glaubensſachen erzogen, und darin ſonach erhalten werden.

Die heilige Meſſe und Bethſtunde ſoll er zur vorgeschriebenen Zeit halten, ohne vorhandene Erlaubniß des Commandanten aber zu keinem Gottesdienſte Ruf ſchlagen laſſen.

Während des Gottesdienſtes iſt keinem Marketender erlaubt, etwas auszuſchenken, bey Capellen- Strafe.

Ueber die Heirathen, Religions-Veränderungen, Taufen und Begräbniſſe muß er ein ordentliches Protocoll führen, und in demſelben auch die Capellen- Strafe aufſchreiben.

Ohne ſchriftliche Erlaubniß des Corps-Commando's darf er niemand, der zu dem Fuhrweſensſtande gehörig iſt, trauen, widrigen Falls derſelbe, nach geſchehener Anzeige an die Behörde, entlaſſen würde.

Trau- und Tauffcheine kann derſelbe ohne weitere Anfrage, die Todtenſcheine aber ohne Bewilligung des Commandanten nicht ausfertigen.

Von den Recruten hat derſelbe, wenn Verheirathete dabey ſind, die Copulations-, und von den Kindern die Tauffcheine einzusehen, in deren Ermangelung aber es anzuzeigen, damit ſie zu deren Beyſchaffung verhalten werden.

Die Capelle und alle dazu gehörigen Sachen ſind wohl und rein zu verwahren und nicht verderben zu laſſen.

Mit der ausgemessenen Stola muß ſich der Feld-Capellan begnügen, und von niemand mehr begehren. Sehr löblich aber wird es ſeyn, wenn er von Dürſtigen gar nichts annimmt.

Ein anderer Geiſtlicher hat ihm eben ſo wenig, wie er einem anderen, in die Pfarre einzugreifen.

Wenn er wahrnimmt, oder ihm gemeldet wird, daß Officiere unter verſchiedenem Vorwande junge Weibſperſonen halten, hat er diejenigen, bey welchen ſie ſind, immer

nach billigen Umständen zu deren Abschaffung zu ermahnen, im Falle es aber unterlassen oder auf immer für eine Art jemanden ein Vergerniß gegeben würde, hat er es dem Commandanten anzuzeigen.

In Ansehung seiner geistlichen Jurisdiction überhaupt und gegen die Pfarrer in den Ländern hat derselbe sich nach den von dem Feld-Superior zu erhaltenden Instructionen und nach den sonst ihm zukommenden Verordnungen zu achten.

Wegen des Fleisshessens in der Fastenzeit hat er sich auch an den gedachten Feld-Superior zu wenden, und über seine Verhaltungen sich zu erkundigen, dabey aber die Beschaffenheit des Landes, die Theuerung der Lebensmittel oder die grassirenden Krankheiten vorzustellen.

Die Antwort, wie auch alle von daher zukommenden Befehle, muß er dem Commandanten vorlegen und melden.

Uebrigens hat der Feld-Capellan das Privilegium Fori clericalis bey dem Fuhrwesen, wie jeder Regiments-Capellan, doch kann derselbe von der competenten Gerichtsbarkeit auf Gage-Verbot bey dem Corps belanget, folglich der angehende Rechtspruch durch Abzug seiner Gage oder anderweitig bey dem Corps habenden Vermögens in Vollzug gebracht werden.

Nach seinem Tode gehört die Verlassenschafts-Abhandlung unter jene Gerichtsbarkeit, unter welcher das Fuhrwesen stehet, da jeder Feld-Capellan, wenn er auch ein Ordensgeistlicher ist, zu disponiren freye Macht hat.

Wenn er etwas zu melden hat, gehet er zum Corps-Commandanten, wohin er sich auch zum Rapport verfüget. Den ordinären Befehl bringet ihm der Profosß.

§. 6646.

Da das bisherige Linien-Geschütz nicht mehr bey den Regimentern eingetheilt, sondern in Brigade- und Positions-Batterien zusammen gesetzt ist, mithin weder die Fuhrwesensmannschaft, noch die Bespannung, so wie vorhin, zerstreuet ist, so hat der Divisions-Commandant für die Verpflegung der Mannschaft und Pferde, überhaupt für alles dasjenige Sorge zu tragen, was jedem anderen Divisions-Commandanten dießfalls obliegt.

Vorzüglich aber hat derselbe darauf zu sehen, daß die Mannschaft und Pferde die zu dieser Dienstleistung erforderliche Thätigkeit haben, und zu derselben verhalten werden.

Jeden Anstand, der sich bey seiner Bespannung ergibt, hat derselbe seinem respicirenden Rittmeister anzuzeigen, damit jede mögliche Abhülfe bey Zeiten getroffen werde.

§. 6647.

Beym Cavallerie-Geschütze kommt alles dasjenige, was bey den Divisions-Commandanten in Absicht auf Mannschaft und Pferde gesagt wird, zu beobachten, wobey nur noch zu erinnern ist, daß zu diesem Geschütze die besten Reiter, sowohl Officiere als Unter-Officiere und Gemeine, überhaupt Leute ausgewählt werden müssen, von welchen sich Herzhaftigkeit und Gegenwart des Geistes, auch im stärksten Feuer, zu versprechen ist.

§. 6648.

Der Hauptdienst bey der Artillerie-Bespannung wird durch das Pferd geleistet, es kann demnach nicht genug eingepägt werden, welche äußerste Sorgfalt auf dessen gute Erhaltung zu verwenden ist.

Wenn jedoch einem Pferde etwas zustoßen sollte, was dasselbe auch auf die kürzeste Zeit undienstbar macht, so ist ein solches Pferd sogleich durch ein Reserve-Pferd zu ersetzen.

Wenn sich aber ein Abgang ereignet, so muß solches sogleich von den Pferde-Procen-ten ergänzt werden, wobey jederzeit die Vertauschung mittelst einer förmlichen Abgabs- und Uebernahms-Liste, der sonstige Abgang aber, als: todt geschossen, umgestanden &c., mittelst des gehörigen Documentes ausgewiesen werden muß.

Der Wartung des Pferdes, dem Futter, Tränken und Putzen muß der Commandant auf das wachsamste nachsehen, den Hufbeschlag aber täglich in seiner Gegenwart visitiren lassen.

Obliegenheiten für den Divisions-Commandanten der Artillerie-Bespannungen des Linien-Geschützes.
Htth. am 3. Feb. 783. D 336.
" * 6. Feb. 809. D 2461.

Des Cavallerie-Geschütze.
Htth. am 3. Feb. 783. D 336.

Obliegenheiten des Divisions-Commandanten bey der Artillerie-Reserve.
Htth. am 3. Feb. 783. D 336.

Nach jedem hinterlegten Marsche müssen die Pferde untersucht werden, ob keines gedrückt oder sonst beschädigt sey, damit in Zeiten die gehörigen Hülfsmittel angewendet werden können, und das Uebel nicht überhand nehme.

Was die Mannschaft betrifft, so muß, wo es immer möglich ist, täglich abgekocht, und dadurch dieselbe bey Gesundheit und Kräften erhalten werden.

Wenn aber ein Mann erkrankt, so ist derselbe nach vorheriger ärztlicher Untersuchung mittelst Abgabs-Liste in das Spital zu schicken, und es ist niemahls zu gestatten, daß ein krank gewordener Mann, wie es öfters zu geschehen pflegt, sich aus Eigenem die Hülfsmittel beschafft, um von dem Spital frey gelassen zu werden, indem es jenen Divisions-Commandanten zur Last fallen würde, wenn ein solcher Mann entweder unrechter Mittel sich bedienet, oder aber durch Verwahrlosung der bey Entstehung des Uebels anwendbaren Arzenei das Uebel noch vergrößert.

Gemeine Mannschaft und Pferde werden nach Maß der Gattungen der Bespannung bestimmt.

In Zukunft bleibt die Artillerie-Bespannung in Divisionen eingetheilt, um die weitläufig zerstreute Dienstleistung, so wie das Rechnungsgeschäft, welches vormahls bey den Compagnien in ein Total gebracht werden mußte, zu erleichtern.

§. 664g.

Die erforderlichen Bespannungen zu den verschiedenen Artillerie-Divisionen sind in den folgenden Aufsätzen von A bis T enthalten und ausgewiesen.

Von der Artillerie-Bespannung überhaupt.
Kth. am 3. Feb. 783. D 336.
" " 16. Feb. 809. D 2461.

Bespannungsstand einer aus drey Linien-Batterien von 16 drey- und 8 sechspfündigen Kanonen bestehenden Division.
Kth. am 16. Feb. 809. D 2461.

		A.	
Zu	16 dreyfündigen zweyspännigen Kanonen	zu 2	32 Pferde.
»	16 zweyspännigen Munitions-Karren	» 2	32 —
»	8 sechspfündigen vierspännigen Kanonen	» 4	32 —
»	8 vierspännigen Munitions-Karren	» 4	32 —
»	9 zweyspännigen Artillerie-Bagage-Wägen	» 3	18 —
»	1 vierspännigen Deckelwagen		4 —
»	1 zweyspännigen Feldschmiede	} für das Fuhrwesen	2 —
»	1 vierspännigen Bagage-Wagen		4 —
»	3 vierspännigen Fourage-Wägen		12 —
An	Procento-Pferden		14 —
Zu	Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere		18 —
			200 Pferde.

Bespannungsstand einer aus drey Linien-Batterien von 24 dreyfündigen Kanonen bestehenden ordinären Division.
Kth. am 16. Feb. 809. D 2461.

		B.	
Zu	24 dreyfündigen zweyspännigen Kanonen		48 Pferde.
»	24 zweyspännigen Munitions-Karren		48 —
»	9 zweyspännigen Artillerie-Bagage-Wägen		18 —
»	1 vierspännigen Deckelwagen		4 —
»	1 zweyspännigen Feldschmiede		2 —
»	1 vierspännigen Bagage-Wagen für Officiere und Prima-Manisten.		4 —
»	3 vierspännigen Fourage-Wägen		12 —
An	Procento-Pferden		14 —
»	Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere		18 —
			168 Pferde.

C.

Zu 8 dreyspännigen zweyspännigen Stücken	16 Pferde.	Bespannungsstand einer aus 3 Linien = Batterien von 8 dreyspännigen und 16 sechspännigen Kanonen bestehenden ordinar Division. Hth. am 16. Feb. 809, D 2461.
» 8 zweyspännigen Munitions = Karren dazu	16 —	
» 16 sechspännigen vierspännigen Stücken	64 —	
» 16 vierspännigen Munitions = Karren dazu	64 —	
» 9 zweyspännigen Artillerie = Bagage = Wagen	18 —	
» 1 vierspännigen Deckelwagen	4 —	
» 1 » » Bagage = Wagen	4 —	
» 3 » » Fourage = Wagen	12 —	
» 1 zweyspännigen Feldschmiede	2 —	
An Reitpferden für Ober = und Unter = Officiere	18 —	
» Procento = Pferden	14 —	
	<u>232 Pferde.</u>	

D.

Zu 16 sechspännigen vierspännigen Stücken	64 Pferde.	Bespannungsstand einer aus zwey Linien = Batterien zu 16 sechspännigen Kanonen bestehenden Division. Hth. am 16. Feb. 809, D 2461.
» 16 vierspännigen Geschützkarren dazu	64 —	
» 6 zweyspännigen Artillerie = Bagage = Wagen	12 —	
» 1 vierspännigen Deckelwagen	4 —	
» 1 » » Bagage = Wagen	4 —	
» 3 » » Fourage = Wagen	8 —	
» 1 zweyspännigen Feldschmiede	2 —	
An Reitpferden für Ober = und Unter = Officiere	12 —	
» Procento = Pferden	9 —	
	<u>179 Pferde.</u>	

E.

Zu 8 dreyspännigen zweyspännigen Stücken	16 Pferde.	Bespannungsstand einer aus drey vermischten Vorraths = Batterien von 8 dreyspännigen, 8 sechspännigen und 6 zwölfpännigen Kanonen bestehenden Division. Hth. am 16. Feb. 809, D 2461.
» 8 zweyspännigen Geschützkarren dazu	16 —	
» 8 sechspännigen vierspännigen Stücken	32 —	
» 8 vierspännigen Geschützkarren dazu	32 —	
» 6 zwölfpännigen sechspännigen Stücken	36 —	
» 6 vierspännigen Geschützkarren dazu	24 —	
» 9 zweyspännigen Artillerie = Bagage = Wagen	18 —	
» 1 vierspännigen Deckelwagen	4 —	
» 1 » » Bagage = Wagen	4 —	
» 3 » » Fourage = Wagen	12 —	
» 1 zweyspännigen Feldschmiede	2 —	
An Reitpferden für Ober = und Unter = Officiere	9 —	
» Procento = Pferden	14 —	
	<u>219 Pferde.</u>	

Bey den Vorraths =, so wie bey den Positions = Batterien sind die Unter = Officiere von der Artillerie und die Gefreyten vom Fuhrwesen nicht beritten.

F.

Zu 4 zwölfpännigen sechspännigen Stücken	24 Pferde.	Bespannungsstand einer aus drey Positions = Batterien von 4 zwölfpännigen und 8 sechspännigen, dann 6 siebenpännigen Haubigen. Hth. am 16. Feb. 809, D 2461.
» 8 sechspännigen vierspännigen Stücken	32 —	
» 6 siebenpännigen zweyspännigen Haubigen	12 —	
» 18 vierspännigen Geschützkarren dazu	72 —	
	<u>Fürtrag 140 Pferde.</u>	

		Uebertrag 140 Pferde.
Zu	9 zweispännigen Artillerie = Bagage = Wägen	18 —
»	1 vierspännigen Deckelwagen	4 —
»	1 » » Bagage = Wagen	4 —
»	3 » » Fourage = Wägen	12 —
»	1 zweispännigen Feldschmiede	2 —
An	Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere	9 —
»	An Procento = Pferden	14 —
		<hr/> 203 Pferde.

G.

Bespannungsstand einer ordinären Linien-Batterie von 8 sechspfündigen Stücken, dann aus zwey Positions-Batterien von 8 sechspfündigen Stücken und 4 siebenpfündigen Haubitzen bestehenden Division. Stth. am 16. Feb. 819. D 2461.	Zu	16 sechspfündigen vierspännigen Stücken	64 Pferde.
	»	4 siebenpfündigen zweispännigen Haubitzen	8 —
	»	20 vierspännigen Geschützkarren dazu	80 —
	»	9 zweispännigen Artillerie = Bagage = Wägen	18 —
	»	1 vierspännigen Deckelwagen	4 —
	»	1 » » Bagage = Wagen	4 —
	»	3 vierspännigen Fourage = Wägen	12 —
	»	1 zweispännigen Feldschmiede	2 —
	An	Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere	12 —
	»	Procento = Pferden	14 —
		<hr/> 218 Pferde.	

H.

Bespannungsstand einer ordinären Linien-Batterie von 8 sechspfündigen Stücken, dann zwey Positions-Batterien von 8 zwölfpfündigen Stücken und 4 siebenpfündigen Haubitzen bestehenden Division. Stth. am 16. Feb. 809. D 2461.	Zu	8 sechspfündigen vierspännigen Stücken	32 Pferde.
	»	8 zwölfpfündigen sechspännigen Stücken	48 —
	»	4 siebenpfündigen zweispännigen Haubitzen	8 —
	»	20 vierspännigen Geschützkarren	80 —
	»	9 zweispännigen Artillerie = Bagage = Wägen	18 —
	»	1 vierspännigen Deckelwagen	4 —
	»	1 » » Bagage = Wagen	4 —
	»	3 » » Fourage = Wägen	12 —
	»	1 zweispännigen Feldschmiede	2 —
	An	Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere	12 —
»	Procento = Pferden	14 —	
		<hr/> 234 Pferde.	

I.

Bespannungsstand einer aus zwey Linien-Batterien von 16 sechspfündigen Stücken, dann aus einer Positions-Batterie von 4 sechspfündigen Stücken und 2 siebenpfündigen Haubitzen bestehenden Division. Stth. am 16. Feb. 809. D 2461.	Für	20 sechspfündige vierspännige Stücke	80 Pferde.
	»	2 siebenpfündige zweispännige Haubitzen	4 —
	»	22 vierspännige Geschützkarren	88 —
	»	9 zweispännige Artillerie = Bagage = Wägen	18 —
	»	1 vierspännigen Deckelwagen	4 —
	»	3 vierspännige Fourage = Wägen	12 —
	»	1 vierspännigen Bagage = Wagen	4 —
	»	1 zweispännigen Feldschmiede	2 —
	An	Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere	15 —
»	Procento = Pferden	14 —	
		<hr/> 241 Pferde.	

K.

Zu 8 dreyspündigen zweispännigen Stücken	16 Pferde.
» 8 zweispännigen Geschüßkarren dazu	16 —
» 8 sechsspündigen vierspännigen Stücken	32 —
» 8 vierspännigen Geschüßkarren dazu	32 —
» 4 zwölfspündigen sechsspännigen Stücken	24 —
» 4 vierspännigen Geschüßkarren dazu	16 —
» 2 siebenpündigen zweispännigen Haubitzen	4 —
» 2 vierspännigen Geschüßkarren dazu	8 —
» 9 zweispännigen Artillerie = Bagage = Wägen	18 —
» 1 vierspännigen Deckelwagen	4 —
» 1 » » Bagage = Wagen	4 —
» 3 » » Fourage = Wägen	12 —
» 1 zweispännigen Feldschmiede	2 —
An Reitpferden für Ober = und Unter = Officiere	9 —
» Procento = Pferden	14 —
	<hr/>
	211 Pferde.

Bespannungsstand einer aus drey vermischten Vorraths-Batterien von 8 dreyspündigen, 8 sechsspündigen und 4 zwölfspündigen Stücken, dann 2 siebenpündigen Haubitzen bestehenden Division.
Hkth. am 16. Feb. 809. D 2461.

L.

Zu 12 sechsspündigen vierspännigen Stücken	48 Pferde.
» 12 vierspännigen Geschüßkarren dazu	48 —
» 6 siebenpündigen zweispännigen Haubitzen	12 —
» 6 vierspännigen Karren dazu	24 —
» 9 zweispännigen Artillerie = Bagage = Wägen	18 —
» 1 vierspännigen Deckelwagen	4 —
» 1 » » Bagage = Wagen	4 —
» 3 » » Fourage = Wägen	12 —
» 1 zweispännigen Feldschmiede	2 —
An Reitpferden für Ober = und Unter = Officiere	9 —
» Procento = Pferden	14 —
	<hr/>
	195 Pferde.

Bespannungsstand einer aus drey Positions-Batterien von 12 sechsspündigen Stücken und 6 siebenpündigen Haubitzen bestehenden Division.
Hkth. am 16. Feb. 809. D 2461.

M.

Zu 12 zwölfspündigen sechsspännigen Stücken	72 Pferde.
» 12 vierspännigen Karren dazu	48 —
» 6 siebenpündigen zweispännigen Haubitzen	12 —
» 6 vierspännigen Geschüßkarren dazu	24 —
» 9 zweispännigen Artillerie = Bagage = Wägen	18 —
» 1 vierspännigen Deckelwagen	4 —
» 1 » » Bagage = Wagen	4 —
» 3 » » Fourage = Wägen	12 —
» 1 zweispännigen Feldschmiede	2 —
An Ober = und Unter = Officiers = Reitpferden	9 —
» Procento = Pferden	14 —
	<hr/>
	219 Pferde.

Bespannungsstand einer aus drey Positions-Batterien von 12 zwölfspündigen Stücken und 6 siebenpündigen Haubitzen bestehenden Division.
Hkth. am 16. Feb. 809. D 2461.

N und O.

Für 16 sechsspündige vierspännige Stücke	64 Pferde.
» 4 zwölfspündige sechsspännige Stücke	34 —
	<hr/>
	Fürtrag 80 Pferde.

Bespannungsstand einer aus zwey Linien-Batterien von 16 sechsspündigen Stücken, dann aus einer Positions-Batterie von 4 zwölfspündigen Stücken und 2 siebenpündigen Haubitzen bestehenden Division.
Hkth. am 16. Feb. 809. D 2461.

Uebertrag 88 Pferde.

Für 2 siebenpfündige zweispännige Haubizen	4 —
» 22 vierspännige Geschützkarren	88 —
» 9 zweispännige Artillerie = Bagage = Wagen	18 —
» 1 vierspännigen Deckelwagen	4 —
» 1 » » Bagage = Wagen	4 —
» 3 vierspännige Fourage = Wagen	12 —
» 1 zweispännige Feldschmiede	2 —
An Ober- und Unter-Officers = Reitpferden	15 —
» Procento = Pferden	14 —
	<hr/> 249 Pferde.

P.

Bespannungsstand einer aus
zwey Cavallerie-Batterien von
8 sechspfündigen Stücken, und
4 siebenpfündigen Haubizen be-
stehenden Division.
Stk. am 16. Feb. 809. D 2461.

Für 8 sechspfündige sechs-spännige Stücke	48 Pferde.
» 4 siebenpfündige sechs-spännige Cavallerie = Haubizen	24 —
» 4 zweispännige Geschützkarren	8 —
» 2 zweispännige Feuerwerkskästen	4 —
» 48 Packsättel	72 —
» 12 zweispännige Fourage = Wagen	24 —
» 1 vierspännigen Deckelwagen	4 —
» 1 » » Bagage = Wagen	4 —
» 1 zweispännige Feldschmiede	2 —
An Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere	40 —
» Procento = Pferden	14 —
	<hr/> 244 Pferde.

Q.

Bespannungsstand einer Posi-
tions-Batterie aus 24 zwölfs-
pfündigen Stücken und 2 sie-
benpfündigen Haubizen, dann
einer Cavallerie-Batterie aus
4 sechspfündigen Stücken und
zwey siebenpfündigen Haubi-
zen bestehenden Division.
Stk. am 16. Feb. 809. D 2461.

Zu 4 zwölfpfündigen sechs-spännigen Stücken	} für die Positions- Batterie	24 Pferde.
» 2 siebenpfündigen zweispännigen Haubizen		4 —
» 6 vierspännigen Geschützkarren dazu	}	24 —
» 3 zweispännigen Artillerie = Bagage = Wagen		6 —
» 1 vierspännigen Fourage = Wagen	}	4 —
» 4 sechspfündigen sechs-spännigen Stücken		24 —
» 2 siebenpfündigen » » Haubizen	} für die Cavallerie- Batterie	12 —
» 2 zweispännigen Geschützkarren dazu		4 —
» 1 » » Feuerwerkskasten	}	2 —
» 24 Packsätteln		36 —
» 6 zweispännigen Fourage = Wagen	}	12 —
» 1 vierspännigen Deckelwagen		4 —
» 1 » » Bagage = Wagen	} für das Fuhrwesen	4 —
» 1 zweispännigen Feldschmiede		2 —
An Ober- und Unter-Officers = Reitpferden überhaupt		23 —
» Procento = Pferden		12 —
		<hr/> 197 Pferde.

R.

Bespannungsstand einer aus
einer Positions-Batterie aus 4
sechspfündigen Stücken und
2 siebenpfündigen Haubizen,
dann einer Cavallerie-Batte-
rie aus 4 sechspfündigen Stü-
cken und 2 siebenpfündigen Hau-
bizen bestehenden Division.
Stk. am 16. Feb. 809. D 2461.

Zu 4 sechspfündigen vier-spännigen Stücken	} für die Positions-Batterie	16 Pferde.
» 2 siebenpfündigen zweispännigen Haubizen		4 —
» 6 vierspännigen Geschützkarren dazu	}	24 —
» 3 zweispännigen Artillerie = Bagage = Wagen		6 —
» 1 vierspännigen Fourage = Wagen	}	4 —
		<hr/> Fürtrag 54 Pferde.

Uebertrag 54 Pferde.

» 4 sechspfündigen sechsspännigen Stücken	} für die Cavallerie- Batterie	24 —
» 2 siebenpfündigen sechsspännigen Haubizen		12 —
» 2 zweispännigen Geschützkarren		4 —
» 1 zweispännigen Feuerwerkskasten		2 —
» 6 zweispännigen Fourage-Wagen		12 —
» 24 Packsätteln		36 —
» 1 vierspännigen Deckelwagen	} für das Fuhrwesen.	4 —
» 1 » » Bagage-Wagen		4 —
» 1 zweispännigen Feldschmiede		2 —
An Ober- und Unter-Officiers = Reitpferden überhaupt		23 —
» Procento = Pferden		12 —

189 Pferde.

S.

Zu 8 vierspännigen sechspfündigen Stücken	} Linien- Batterie	32 Pferde.	} Spannungsstand einer aus einer Linien-Batterie aus 8 sechspfündigen Stücken, dann aus einer Cavallerie-Batterie von 4 sechspfündigen Stücken u. 2 siebenpfündigen Haubizen bestehenden Division. Hsch. am 16. Feb. 809. D 2461.
» 8 vierspännigen Geschützkarren dazu		32 —	
» 3 zweispännigen Artillerie = Bagage = Wagen		6 —	
» 1 vierspännigen Fourage = Wagen		4 —	
» 4 sechspfündigen sechsspännigen Stücken		24 —	
» 2 sechspfündigen sechsspännigen Haubizen		12 —	
» 2 zweispännigen Geschützkarren dazu		4 —	
» 1 » » Feuerwerkskasten		2 —	
» 6 » » Fourage = Wagen	} Cavallerie- Batterie	12 —	
» 24 Packsätteln		36 —	
» 1 vierspännigen Deckelwagen	} für das Fuhrwesen	4 —	
» 1 » » Bagage = Wagen		4 —	
» 1 zweispännigen Feldschmiede		2 —	
An Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere überhaupt		28 —	
» Procento = Pferden		12 —	

214 Pferde.

T.

Zu 35 zweispännigen Feuerwerkskästen	} für die Artillerie	70 —	} Spannungsstand einer Ar- tillerie = Reserve = Division. Hsch. am 16. Feb. 809. D 2461.
» 156 zweispännigen Geschützkarren		312 —	
» 10 zweispännigen } Munitions = Wagen,		20 —	
» 124 vierspännigen } sammt Requisitionen = Wagen		496 —	
» 15 zweispännigen Vorraths = Kassetten		30 —	
» 10 » » Paar Pragen		20 —	
» 1 vierspännigen Feldschmiede		4 —	
» 24 zweispännigen Bagage = Wagen		48 —	
» 12 vierspännigen Proviant- u. Fourage = Wagen		48 —	
» 4 zweispännigen Feldschmieden		8 —	
» 6 » » Officiers = Bagage = Wagen	} für das Fuhrwesen	12 —	
» 6 vierspännigen Proviant- und Fourage = Wagen		24 —	
» 6 vierspännigen Deckelwagen		24 —	
An Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere überhaupt		55 —	
» Procento = Pferden		37 —	

1208 Pferde.

§. 6650.

Nähere Bestimmung der Cavallerie-Geschütz-Bespannung.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Bei der Cavallerie-Geschütz-Bespannung ist es ein unumstößlicher Grundsatz, daß, so wie bey der ersten Ausrückung die Bespannung in die Divisionen eingetheilt wird, was nämlich an Geschütz und Munitions-Karren, an leichten oder schweren Wägen zu führen sey, diese Eintheilung ihr beständiges Verbleiben haben müsse, weil die Divisionen wegen der schon beyhabenden und ihrer bestimmten Dienstleistung angemessenen Bespannung zu keinem andern Zwecke oder einer sonstigen Abänderung verwendet werden können.

Da sich aber der Fall im Felde nicht jedes Mal so ereignet, daß ganze Divisionen auf Ein Mal einzuspannen Ursache haben, so ist es ohnehin bey der Artillerie zur Regel geworden, daß in einem solchen Falle schriftliche Bespannungs-Listen heraus gegeben werden, was eigentlich bespannt werden soll.

§. 6651.

Von der leichten Artillerie-Reserve.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Alles dasjenige, was unter der Benennung der leichten Artillerie-Reserve begriffen und verstanden wird, steht in der Armee eingetheilt, und hat auch während der Action nach Anleitung des commandirenden Generals und der Feld-Artillerie-Direction in derselben zu verbleiben.

Es muß daher der Divisions-Commandant darauf halten, beständig gut beritten zu seyn, um im Erfordernissfalle aller Orten verwendet werden, und alle jene Befehle auf das schleunigste befolgen zu können, welche Zeit und Umstände erheischen.

§. 6652.

Bliegenheiten eines Fuhrwefens-Officiers bey der Artillerie-Bespannung überhaupt.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Officier von der Artillerie-Bespannung überhaupt, besonders aber jener, der bey dem Cavallerie-Geschütze commandirt stehet, muß in allen Gelegenheiten bey jeder Uebung und Manipulation gegenwärtig seyn, und sich von allem demjenigen, was in der Kriegs-Operation nothwendig wird, solche gründliche Begriffe machen, die in Absicht auf das Beste des Dienstes bey jedem Vorfalle die erwünschte gute Wirkung hervor bringen können. Hierzu aber wird derselbe um so eher gelangen können, wenn er mit den Artillerie-Officieren stäten Umgang und gutes Einverständnis zu pflegen sucht.

Die Art, wie in den Lagern aufgefahren wird, lehret die tägliche Uebung, und es wird das Lager ohnehin von der Artillerie selbst ausgezeichnet.

Wie die Bespannungspferde lagern sollen, ist ohnehin bekannt. Die Pferde, welche zum Cavallerie-Geschütze, diejenigen, welche zu anderm Artillerie-Geschütze und zur Munition bestimmt sind, dürfen bey keiner Gelegenheit in die Magazine um Fourage geschickt werden, sondern nur jene, die zur Führung der Fourage ihre Bestimmung haben.

Jeder Divisions-Commandant muß zugleich hauptsächlich Sorgfalt auf die gute Unterbringung der Geschirre tragen, indem sonst nichts Zuverlässiges in dem Dienste selbst erreicht werden könnte; es ist daher, wenn Geschirre zu repariren sind, Tag und Nacht bis zur vollkommenen Herstellung zu arbeiten.

Die gemeine Mannschaft muß in der Kenntniß derjenigen Geschütze oder Karren, welche sie zu bespannen haben, vollkommen unterrichtet werden, damit bey keiner Gelegenheit eine Verwirrung entstehe, wie dieses schon in der Verhaltung für den Gemeinen angemerkt ist.

§. 6653.

Bestimmung der schweren Artillerie-Reserve.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Benennung der schweren Artillerie-Reserve entstehet lediglich daher, weil die zu führende Last 30 Centner enthält, sonst aber ebenfalls in elaborirter Munition, verschiedenen Naturalien und allen Sorten Requiriten bestehet. Da nun diese Gattung niemals nächst des Treffens oder in demselben eingetheilt stehet, sondern meistens auf einige Stunden oder Meilen von dem Artillerie-Parke entfernt ist, und öfters geraume Zeit zu stehen hat, so können auch diese Pferde, nach vorher gepflogener Einvernehmung mit der Behörde, zu anderer Dienstbeschäftigung, als zur Zufuhr von Naturalien oder sonst, ver-

wendet werden, damit dadurch die genießende Fourage auf einige Art in's Verdienen gebracht werde.

§. 6654.

Da die Vorrathspferde in jeder Gelegenheit des Dienstes und zu jeder Zeit den Abgang der Dienstuntauglichen ersetzen müssen, so versteht es sich von selbst, daß sie auch stets im besten Stande zu erhalten sind.

Verhaltungen bey den Vorrathspferden
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn nun von den Vorrathspferden eines abgegeben wird, so geschieht es entweder durch einfache Abgabe eines Pferdes an einen Ort, wo eines abgegangen, oder aber durch Umtauschung gegen ein Pferd, welches zum Dienste damahls untauglich ist.

Im ersten Falle hat gegen eine vom Uebernehmenden ausgefertigte Uebernahms-Liste, worin Geschlecht, Alter, Farbe und Zeichen des Pferdes beschrieben seyn müssen, die Abgabe zu geschehen.

Im zweyten Falle hingegen werden sowohl über das übernehmende, als über das abgegebene Pferd Uebernahms- und Abgabs-Listen ausgefertigt.

Da nun die zum Dienste untauglichen, maroden und blessirten Dienstpferde von den Procento- oder Vorrathspferden ausgetauscht werden, so sind die maroden und blessirten Pferde an die Procento-Divisionen abzugeben, wo sodann ein Officier, welcher ein guter Pferdekennner ist, ausgewählt werden muß, der die Aufsicht über diese Pferde in's Besondere zu übernehmen hat, damit sie an einem angemessenen Cantonirungs-Platze, so viel möglich, wieder hergestellt werden.

Derjenige Officier, welcher bey der Procento-Division commandirt ist, und dem die Aufsicht über die kranken Pferde übertragen wird, muß mit möglichstem Fleiße dem Thierarzte und dem zugegebenen Oberschmiede, so wie den Gesellen, nachsehen, beym Verbinden immer selbst gegenwärtig seyn, mit einem Worte, alle seine Kräfte aufbieten, diesem Geschäfte, welches in Rücksicht auf den Nutzen des allerhöchsten Dienstes sehr beträchtlich ist, vollkommen Genüge zu leisten.

Wenn ein Theil dieser Pferde reconvalescirt ist, so ist er sogleich unter der Aufsicht eines verläßlichen und vertrauten Unter-Officiers den Vorraths-Divisionen zuzuschicken, wo diese Pferde sodann, nachdem sie vorher ganz in Abgang gebracht wurden, wieder unter Ausfertigung der schon vorher bemerkten Uebernahms- und Uebergabs-Listen in Zuwachs gebracht werden.

Was nun die Arzeney betrifft, so muß dieselbe jedes Mahl gegen die vorgeschriebenen Documente aus der Feld-Apothek gefaßt werden.

Dem Thierarzte muß dabey genau nachgesehen werden, ob er nicht etwa andere Pferde mit der dem Uerarium zugehörigen Arzeney zu heilen sich unterfängt.

Den maroden Pferden gebühret Eine Hafer- und Eine Heu-Portion, oder nach der Ordination des Thierarztes noch weniger, worüber sich auszuweisen ist.

§. 6655.

Demjenigen Divisions-Commandanten, welcher bey den Pontons- und Laufbrücken commandirt stehet, liegen alle jene Pflichten ob, welche bereits in den Verhaltungen für derley Officiere überhaupt, in Rücksicht auf die gute Mannszucht und äußerste Sorgfalt auf die Pferde, weitläufiger erklärt worden sind.

Pontons- und Laufbrücken-
Anspannung.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.
" " 16. Feb. 809. D 2461.

Uebrigens hat er sich nach erhaltenen Befehlen in der Dienstleistung, welche er von dem zu jedem Fache angestellten Stabs-Officiere oder Rittmeister erhalten wird, genauestens zu achten.

§. 6656.

Die Bespannung einer Laufbrücken- und Pontons-Division ist in den nachstehenden Aufträgen A und B ausgewiesen.

Bespannung einer Division
von 31 Laufbrücken.
Hth. am 16. Feb. 809. D 2461.

Verantwortung auf das strengste untersagt, worauf der respicirende Rittmeister bey Disti-
rung zu sehen hat, widrigen Falls derselbe in vorkommenden Fällen, wo derley Vorschüsse
nicht herein zu bringen wären, ohne Weiters zum Ersatze verhalten wird.

Im Falle aber ein Divisions-Commandant so weit von seinem Rittmeister entfernt
wäre, daß er in der erforderlichen Zeit die Verpflegsgelbühr nicht erhalten könnte, so hat
derselbe die Gelbühr gegen Entwurf und Quittung aus der nächsten Kriegs-Cassa zu fassen,
hiervon aber seinem vorgesetzten Rittmeister allezeit die Anzeige zu machen. Außer diesem
Falle darf kein Divisions-Commandant an einem anderen Orte einiges Geld empfangen, es
sey denn, daß er hierzu einen ausdrücklichen Befehl von seinem Rittmeister vorzuzeigen habe.

Uebrigens bleibt es ein allgemeiner Grundsatz, daß auf den Fall, wenn eine Division
des Dienstes wegen zertheilt würde, der Divisions-Commandant immerhin bey dem größeren
Theile zu verbleiben habe, und den kleineren, entweder marschirenden oder zurück bleibenden
Theil der Aufsicht und dem Commando des Wachtmeisters überlasse, welcher letztere die
Particular-Rechnung an den Divisions-Commandanten zur gehörigen Zeit einzu-
schicken hat, damit derselbe in Legung des Monath-Actes und der Berechnung nicht gehin-
dert werde.

Wenn campirt wird, ist sich nach Verhältniß der besamten marschirenden Division
und nach dem Lagerplane zu richten.

In der Cantonirungs-Station hat der Divisions-Commandant alles dasjenige zu be-
obachten, was bereits in den Friedensverhaltungen zur guten Mannszucht und Conservation
der Pferde umständlich erklärt wurde.

Wenn ein Divisions-Commandant oder ein Theil seiner Division des Dienstes wegen
auf der Stelle wohin zu marschiren beordert würde, so hat derselbe den erhaltenen Befehl
sogleich zu befolgen, zur nähmlichen Zeit aber seinem Rittmeister die Meldung zu machen.

Wenn bey forcirten Marschen eine außerordentliche Hafer-Zubuse nothwendig wird,
so kann er sich dieser Abgabe nur in dem Falle bedienen, wenn er von seinem vorgesetzten
Rittmeister oder Stabs-Officiere hierüber schriftlich gedeckt ist, weil außerdem von Seiten
der Verpflegs-Magazine auf seine Quittungen an dem Außerordentlichen nichts verabfolgt
wird, es sey denn, daß außer ihrer Legalität in der Quittung auch deutlich ausgedrückt sey,
auf wessen Ordre diese außerordentliche Fassung sich gründe.

§. 6658.

Da jeder Divisions-Commandant von allen Gattungen der Bespannung die genaue
Kenntniß haben muß, so werden zu dessen mehrerer Erleichterung die dießfalligen Aus-
weise von A bis K angeschlossen.

Zuggeschirre und deren Be-
standtheile.
Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.
" " 16. Feb. 809. D 346.

A u s s a ß

über die verschiedenen Zuggeschirre = Bestandtheile.

A.

Eines der sechsspännigen neuartigen Cavallerie = Geschütz = Zuggeschirre.

- 2 Brustketten.
- 2 Wiederhaltketten.
- 6 Halfterketten.
- 6 Kummer.
- 2 Kummerträger.
- 12 Kummerschließen.
- 4 vordere Geschirre.
- 2 hintere

XX. Hauptstück. I. Abschnitt.

- 4 Seitenblätter.
- 4 Schweifriemen.
- 12 vordere Zugstränge.
- 4 hintere »
- 6 lederne Halftern.
- 4 Vorreitfättel.
- 1 Stangensattel } nach Deutscher Cavallerie - Art.
- 9 Steigbügel }
- 10 Steigriemen.
- 1 Stangenblech.
- 1 Strick - Leitseil.
- 5 Sattelzügel.
- 5 Handzügel.
- 3 verzinnete Reitstangen.
- 3 ordinäre Gebisse.
- 5 eingestochene Sattelgurten.
- 4 hölzerne Knebel.
- 4 Laufriemen.
- 6 Hauptgestelle.
- 8 Strangschrauben mit Kapeln.

B.

Ein zweispänniges complettes ordinäres Artillerie - Zuggeschirr.

- 2 Brustketten.
- 2 Wiederhaltketten.
- 2 Halfterketten.
- 2 Kummer.
- 4 Kummerbragen.
- 4 Kummerschließen.
- 2 hintere Geschirre.
- 4 Seitenblätter.
- 4 hintere Zugstränge.
- 2 lederne Halftern.
- 1 Stangensattel.
- 1 Steigbügel.
- 2 Steigriemen.
- 1 Stangenblech.
- 1 Sattelzügel.
- 2 Handzügel.
- 1 Stangengebiss.
- 1 ordinäres Gebiss.
- 1 eingestochene Sattelgurte.

C.

Ein vierspänniges complettes ordinäres Artillerie - Zuggeschirr.

- 2 Brustketten.
- 2 Wiederhaltketten.
- 4 Halfterketten.

- 4 Kummeter.
- 4 Kummeterbrägen.
- 4 Kummettschließen.
- 2 vordere Geschirre.
- 2 hintere »
- 4 Seitenblätter.
- 2 Schweifriemen.
- 4 vordere Stränge.
- 4 hintere »
- 4 lederne Halftern.
- 1 Vorreitsattel.
- 1 Stangensattel.
- 3 Steigbügel.
- 4 Steigriemen.
- 1 Stangenblech.
- 1 Strick- Leitseil.
- 2 Sattelzügel.
- 4 Handzügel.
- 2 Stangengebisse.
- 2 ordinäre Gebisse.
- 2 eingestochene Sattelsurten.

D.

Ein sechs-spänniges complettes ordinäres Artillerie-Zuggeschirr.

- 2 Brustketten.
- 2 Wiederhaltketten.
- 6 Halfterketten.
- 6 Kummeter.
- 4 Kummeterbrägen.
- 4 Kummettschließen.
- 4 vordere Geschirre.
- 2 hintere »
- 4 Seitenblätter.
- 4 Schweifriemen.
- 12 vordere Zugstränge.
- 4 hintere »
- 6 lederne Halftern.
- 2 Vorreitsattel.
- 1 Stangensattel.
- 5 Steigbügel.
- 6 Steigriemen.
- 1 Stangenblech.
- 1 Strick- Leitseil.
- 3 Sattelzügel.
- 6 Handzügel.
- 3 Stangengebisse.
- 3 ordinäre Gebisse.
- 3 eingestochene Sattelsurten.
- 4 hölzerne Knebel.

E.

Ein achtspänniges complettes ordinäres Artillerie-Zuggeschirr.

4 Brustketten.	
4 Wiederhaltketten.	
8 Halfterketten.	
8 Kummeter.	
8 Kummertragen.	
8 Kummerschließen.	
4 vordere Geschirre.	
4 hintere »	
8 Seitenblätter.	
4 Schweifriemen.	
8 vordere Zugstränge.	
8 hintere »	
8 lederne Halftern.	
2 Vorreitsättel.	
2 Stangensättel.	
6 Steigbügel.	
8 Steigriemen.	
2 Stangenbleche.	
2 Strick- Leitseile.	
4 Sattelzügel.	
8 Handzügel.	
4 Stangengebisse.	
4 ordinäre Gebisse.	
4 eingestochene Sattelgurten.	
1 Dragkette.	

F.

Ein zweispänniges complettes ordinäres Fuhrwesens-Zuggeschirr.

2 Brustketten.	
2 Wiederhaltketten.	
2 Halfterketten.	
2 Kummeter.	
4 Kummertragen.	
4 Kummerschließen.	
2 hintere Geschirre.	
4 Seitenblätter.	
4 hintere Zugstränge.	
2 lederne Halftern.	
1 Stangensattel.	
1 Steigbügel.	
2 Steigriemen.	
1 Stangenblech.	
1 Sattelzügel.	
2 Handzügel.	
2 ordinäre Gebisse.	
1 eingestochene Sattelgurte.	

C.

Ein zweyspänniges neuartiges Siedelgeschirr.

- 2 Halfterstricke.
- 2 Siedelgeschirre.
- 4 vordere Zugstränge.
- 2 lederne Halftern.
- 1 Strick - Leitseil.
- 2 Sattelzügel.
- 2 ordinäre Gebisse.

Bei dem altartigen Siedelgeschirre ist kein anderer Unterschied, als daß jedes derselben 2 Wiederhalt- und 2 Halfterketten beyhat.

H.

Ein vierspänniges neuartiges ordinäres Fuhrwesens- und Regiments-

Bespannungsgeschirr.

- 2 Brustketten.
- 2 Wiederhaltketten.
- 4 Halfterketten.
- 2 Kummeter.
- 4 Kummeterbrägen.
- 4 Kummetschließen.
- 2 vordere Geschirre.
- 2 Siedel.
- 3 vordere Zugstränge.
- 4 lederne Halfter.
- 1 Stangenfattel.
- 2 Schweifriemen.
- 1 Steigbügel.
- 2 Steigriemen.
- 1 Stangenblech.
- 1 Strick - Leitseil.
- 2 Sattelzügel.
- 4 Handzügel.
- 4 ordinäre Gebisse.
- 1 eingestochene Sattelturte.

I.

Ein vierspänniges complettes ordinäres Fuhrwesens- Zuggeschirr.

- 2 Brustketten.
- 2 Wiederhaltketten.
- 4 Halfterketten.
- 4 Kummeter.
- 4 Kummeterbrägen.
- 4 Kummetschließen.
- 2 vordere Geschirre.
- 2 hintere

- 4 Seitenblätter.
- 2 Schweifriemen.
- 4 vordere Zugstränge.
- 4 hintere »
- 4 lederne Halftern.
- 1 Stangensattel.
- 1 Steigbügel.
- 2 Stielriemen.
- 1 Stangenblech.
- 1 Strick - Leitseil.
- 2 Sattelzügel.
- 4 Handzügel.
- 4 ordinäre Gebisse.
- 1 eingestochene Sattelgurten.

K.
 Ein sechsspänniges ordinäres complettes Fuhrwesens - Zuggeschirr.

- 2 Brustketten.
- 2 Wiederhaltketten.
- 6 Halfterketten.
- 6 Kummeter.
- 4 Kummelbraken.
- 4 Kummerschließen.
- 4 vordere Geschirre.
- 2 hintere »
- 4 Seitenblätter.
- 4 Schweifriemen.
- 12 vordere Zugstränge.
- 4 hintere »
- 6 lederne Halfter.
- 1 Vorreitsattel.
- 1 Stangensattel.
- 3 Steigbügel.
- 4 Steigriemen.
- 1 Stangenblech.
- 1 Strick - Leitseil.
- 3 Sattelzügel.
- 6 Handzügel.
- 6 ordinäre Gebisse.
- 2 eingestochene Sattelgurten.
- 4 hölzerne Knebel.

§. 665g.

Erforderliche Requisiten
 über gesamntes Fuhrwerk, so
 weit es das Fuhrwesens-Corps
 bey einer Ausrüstung betrifft.
 Hth. am 3. Feb. 783. D 336.
 » 16. Feb. 809. D 2461.

Ueber die erforderlichen Requisiten zu dem gesammten Fuhrwerke bey einer Ausrüstung, in so weit es das Militär - Fuhrwesen - Corps betrifft, folgen die dießfalligen Aufsäße von A bis L.

A.

Regiments - Bespannung.

Hierzu sind bestimmt bey jedem Wagen: 1 Vorrathsräd beschlagen, mit 3 Anbindstricken.
 » » » » 2 Wagen: 1 Vorreiffette.

- Bey jedem Fuhrwerke:
 - 1 Wagenwinde.
 - 1 Wagenhacke.
 - 1 Tränkbüttel.
 - 1 Schmiertiegel mit Strick.
 - 1 blecherne Laterne.
 - 1 Stück Schanzzeug.
 - 1 eiserner Radschuh mit Ketten.
- Zu der Feldschmiede u. dem Deckel- und 2 Vorhängschlüssel zu jedem dieser Fuhrwerke.
 bezugsweise Cassa-Wagen:
- Zu dem Stabs-Requisiten-Wagen: 3 Vorhängschlüssel.
- Per Pferd:
 - 1 Jouragier-Strick.
 - 2 leinene Lornister.
 - 1 Hafersack.
- Per Mann:
 - 1 FutterSchwinge.
 - 1 Striegel.
 - 1 Kardätsche.
 - 1 Peitsche mit Stiel.
- Per 8 Pferde: 1 completer Jouragier-Zeug.

B.

Für sämtliche Artillerie-Bespannungen.

- Bey 2 Wagen:
 - 1 Vorreitfette.
 - 1 Wagenwinde.
- Bey jedem Fuhrwerke:
 - 1 Wagenhacke.
 - 1 Tränkbüttel.
 - 1 Schmiertiegel mit Strick.
 - 1 blecherne Laterne.
 - 1 beschlagenes Vorrathsräd mit 3 Anbindstricken.
 - 1 Stück Schanzzeug.
 - 1 Eisenkette.
 - 1 eiserner Radschuh sammt Ketten.
- Bey jeder Feldschmiede:
 - 2 Vorhängschlüssel.
- Bey jedem Deckelwagen:
 - 1 Vorhängschloß.
- Per Mann:
 - 1 FutterSchwinge.
 - 1 Striegel.
 - 1 Kardätsche.
 - 1 Peitsche mit Stiel.
- Per Pferd:
 - 1 Jouragier-Strick.
 - 2 Futter-Lornister.
 - 1 Hafersack.
 - 1 beschlagener Pferdstock.
- Per 2 Pferde: $\frac{1}{2}$ 4klastriges Vorzugseil.
- » 4 » 1 4 » »
- » 6 » 1 6 » »
- » 8 » 2 4klastrige Vorzugseile.
- 1 completer Jouragier-Zeug.

C.

Für die Pontons = Bespannungs = Division.

- Per Division zu 25 Pontons = Wagen: 15 Vorrathsketten.
15 Wagenwinden.
15 Eisketten.
- Bey jedem Fuhrwerke: 1 Vorrathsräd mit 3 Anbindstricken.
1 Wagenhackel.
1 Tränkbüttel für Feldschmiede, Deckel- und Leiterwagen.
1 Tränkschaf für Pontons = Bespannungspferde.
1 Schmiertiegel mit Strick.
1 Schanzzeug für die in Rechnung habenden Fuhrwerke.
1 blecherne Laterne.
1 eiserner Radschub sammt Ketten.
- Bey der Feldschmiede: 2 Vorhängschlüssel.
Bey dem Deckelwagen: 1 Vorhängschloß.
Per Mann: 1 Futterschwinge.
1 Striegel.
1 Kardatsche.
1 Peitsche mit Stiel.
- Per Pferd: 1 Fouragier = Strick.
2 Futter = Lornister.
1 Hafer sack.
1 beschlagener Pferdpslock.
- Per 4 Pferde: 1 4klafriges Vorzugseil.
» 6 » 1 6 » »
» 8 » 2 4 » »
1 completter Fouragier = Zeug.

D.

Für die Backöfen = Bespannungs = Division.

- Per Fuhrwerk: 1 Vorrathsräd mit 3 Anbindstricken.
1 Wagenhackel.
1 Tränkbüttel für die Feldschmiede, Deckel- und Leiterwagen.
1 Tränkschaf für die Backöfen- und Requisitionen-Wagen.
1 Schmiertiegel mit Strick.
1 Schanzzeug.
1 blecherne Laterne.
1 Eiskette.
1 eiserner Radschub sammt Ketten.
- Zu 2 Backöfen und 1 Requisitionen-Wagen: 2 Borreitketten.
2 Wagenwinden.
- Bey der Feldschmiede: 2 Vorhängschlüssel.
» dem Deckelwagen: 1 Vorhängschloß.
Per Mann: 1 Futterschwinge.
1 Striegel.
1 Kardatsche.

- 1 Peitsche mit Stiel.
 Per Pferd: 1 Fouragier-Strick.
 2 Futter-Tornister.
 1 Hafer sack.
 1 beschlagener Pferdsfloß.
 Per 8 Pferde: 1 completer Fouragier-Zeug.
 » 6 » 1 6klastriges Vorzugseil.

E.

Für die Transporte-Divisionen.

- Per Fuhrwerk: 1 beschlagenes Vorrathsräd mit 3 Anbindstricken.
 1 Wagenhacke.
 1 Tränkbüttel.
 1 Wagenschmiertiegel mit Strick.
 1 Schanzzeug.
 1 blecherne Laterne.
 1 Eiskette.
 1 Radschuh sammt Ketten.
 Per Division: 25 Vorreitketten.
 25 Wagenwinden.
 Per Pferd: 1 Fouragier-Strick.
 2 Futter-Tornister.
 1 Hafer sack.
 Per 8 Pferde: 1 completer Fouragier-Zeug.
 Per Mann: 1 Futter schwinde.
 1 Striegel.
 1 Kardätsche.
 1 Peitsche mit Stiel.
 Für die Feldschmiede: 2 Vorhängschlöffer.
 Für den Deckelwagen: 1 Vorhängschloß.
 Ferner per Division: 24 Pferdsfloße.
 6 4klastrige Vorzugseile.

F.

Für eine Division von 51 Laufbrücken.

- Per Division: 15 Vorreitketten.
 15 Wagenwinden.
 35 4klastrige Vorzugseile.
 P. Divisions-Fuhrwerk: 1 Vorrathsräd mit 3 Anbindstricken.
 1 Wagenhacke.
 1 Tränkbüttel.
 1 Schanzzeug.
 1 blecherne Laterne.
 1 eiserner Radschuh sammt Ketten.
 1 Eisketten.
 1 Schmiertiegel mit Strick.
 Per Pferd: 1 Fouragier-Strick.
 2 Futter-Tornister.
 1 Hafer sack.

	1	Pferdpslock.
Per 4 Perde:	1	4klaftriges Vorzugsseil.
Per 8 Perde:	1	completter Fouragier-zeug.
Per Mann:	1	Futterschwinge.
	1	Striegel.
	1	Kardätsche.
	1	Peitsche mit Stiel.
Für die Feldschmiede:	2	Vorhängschlösser.
Für den Deckelwagen:	1	Vorhängschloß.

G.

Für eine Sanitäts-Division von 50 der zweispännigen Wagen.

Per Division:	25	Vorreitketten.
	25	Eisketten.
	25	Wagenwinden.
	24	Pferdpslocke.
	6	4klaftrige Vorzugsseile.
Per Fuhrwerk:	1	Vorrathsrade mit 3 Anbindstricken.
	1	Wagenhacke.
	1	Tränkbüffel.
	1	Schmiertiegel mit Strick.
	1	Schanzzeug.
	1	blecherne Laterne.
	1	Radschuh mit Ketten.
Per Pferd:	1	Fouragier-Strick.
	2	Futter-Tornister.
	1	Hafer sack.
Per 8 Perde:	1	completter Fouragier-zeug.
Per Mann:	1	Futterschwinge.
	1	Striegel.
	1	Kardätsche.
	1	Peitsche mit Stiel.
Für die Feldschmiede:	2	Vorhängschlösser.
Für den Deckelwagen:	1	Vorhängschloß.

H.

Für die Cassa- und Kanzelley-Bespannungs-Division.

Per Fuhrwerk:	1	Vorrathsrade mit 3 Anbindstricken.
	1	Wagenhacke.
	1	Tränkbüffel.
	1	Schmiertiegel mit Strick.
	1	Eiskette.
	1	eiserner Radschuh mit Ketten.
	1	Schanzzeug.
	1	blecherne Laterne.
	1	Vorreitkette.
	1	Wagenwinde.
Per Pferd:	1	Fouragier-Strick.
	2	Futter-Tornister.

- 1 Hafer sack.
- 1 Pferdpflock.
- Per 4 Pferde: 1 4klastriges Vorzugsseil.
- Per 8 Pferde: 1 completer Fouragier-Zeug.
- Per Mann: 1 Futterschwinge.
- 1 Striegel.
- 1 Kardätsche.
- 1 Peitsche mit Stiel.
- Für die Feldschmide: 2 Vorhängschlöffer.
- Für den Deckelwagen: 1 Vorhängschloß.

I.

Für eine Procento-Division nach dem Stande von 400 Procento-Pferden und den hierzu ausgemessenen Fuhrwerken.

- Für die ganze Division: 10 Vorreitketten.
- 10 Wagenwinden.
- 16 blecherne Laternen.
- 50 Sichel mit Hefen.
- 50 Wegsteine.
- 26 Peitschen mit Stielen.
- Per Fuhrwerk: 1 Vorrathsrud mit 3 Anbindstricken.
- 1 Wagenhacke.
- 1 Tränkbüttel.
- 1 Schmieriegel mit Stricken.
- 1 Schanzzeug.
- 1 Eiskette.
- 1 eiserner Radschuh mit Ketten.
- Per Pferd: 1 Fouragier-Strick.
- 2 Futter-Tornister.
- 1 Hafer sack.
- 1 Pferdpflock.
- Per 4 Pferde: 1 4klastriges Vorzugsseil.
- Per Mann: 1 Futterschwinge.
- 1 Striegel.
- 1 Kardätsche.
- Per Feldschmiede: 2 Vorhängschlöffer.
- Per Deckelwagen: 1 Vorhängschloß.

K.

Für alle Gattungen Bespannungs-Divisionen.

- 1 Corps-Regulament.
- 1 Schließeisen mit Schloß für Arrestanten.
- 1 gedruckte Pecunial-Rechnung.
- 1 gedruckte Material-Belehrung neuer Art.

L.

Für eine Aufnahms-Spitals-Apotheke, dann für eine bewegliche Feld-Apotheke,

Per 2 Wagen :	1 Vorreitkette.
	1 Wagenwinde.
Per Fuhrwerk :	1 Borrathsräd mit 3 Anbindstricken.
	1 Wagenhacke.
	1 Tränkbüttel.
	1 Schmiertiegel mit Strick.
	1 Schanzzeug.
	1 blecherne Laterne.
	1 Eiskette.
	1 Radschuh mit Ketten.
Per Pferd :	1 Fouragier-Strick.
	2 Futter-Tornister.
	1 Hafer sack.
Per Mann :	1 FutterSchwinge.
	1 Striegel.
	1 Kardätsche.
	1 Peitsche mit Stiel.

Anmerkung: Bey einem entstehenden Kriege, wenn eine Vermehrung angeordnet wird, unterlegt das Militär-Fuhrwesens-Corps-Commando jederzeit die Ausrüstungsaufsätze und mit denselben das Erforderniß an Wagen, Geschirren und Requisiten. Diese werden von der hohen Stelle, falls sie dieselbe für gut befindet, sanctionirt, und erhalten dadurch erst das fest gesetzte Ausmaß.

§. 666o.

Obliegenheiten des Rittmeisters im Kriege.
Hth. am 3. Feb. 783. D. 336.
» 16. Feb. 809. D. 2461.

Dem Rittmeister unterstehen während des Krieges sechs, nach Umständen auch mehrere Divisionen; und da ohnehin schon sowohl in den Friedens- als in den Kriegsverhältnissen die Obliegenheiten für jede Charge in's Besondere vorgeschrieben sind, so ist es um so mehr erforderlich, daß der Rittmeister den Dienst vom Mindesten aufwärts vollkommen inne habe, indem ihn dieses allein in den Stand setzet, die seiner Oberaufsicht anvertrauten Divisionen in der vollständigen Ordnung und Richtigkeit zu erhalten. Er muß nachsehen, ob alles das, was er anbefiehlt, genau befolget wird, um eines Theils des Vollzuges versichert zu seyn, anderen Theils aber seine Untergebenen in der stäten Wachsamkeit und in der Gewohnheit zu erhalten, Alles auf das pünctlichste zu erfüllen.

Ein Hauptgegenstand bey dieser Dienstleistung ist das gute Einvernehmen mit der Artillerie, welches um so leichter erreicht werden kann, als der Rittmeister bloß die Ordnung in dem ökonomischen Fache, die Disciplin und genaue Befolgung desjenigen, was von der Artillerie zur Dienstleistung anbefohlen worden ist, dann die Rechnungsrichtigkeit der Divisionen zu besorgen hat, und daher ununterbrochen die Gelegenheit suchen muß, wodurch nicht nur allein den dabey dienenden Individuen die vollkommenste Kenntniß beygebracht, sondern auch dem Dienste selbst mannigfaltige Erleichterung und großer Vorschub verschafft wird.

Von dem die Artillerie-Bespannung commandirenden Stabs-Officiere erhält der Rittmeister den Befehl, was die Bespannung betrifft, und dieser Befehl muß auf das vollkommenste bey Tag und Nacht in Vollzug gebracht werden. Es folgt daher, daß dessen unterstehende Divisionen immerhin in dem besten Stande und in jeder Stunde bereit seyn müssen, die Dienstleistung, welche von ihnen gefordert wird, zu befördern.

Die franke Mannschaft ist sogleich zu ersetzen; alle maroden Pferde müssen mit jenen von der Reserve vertauscht, und diese wieder von den Vorrathspferden ergänzt werden. Auf solche Art wird der Rittmeister von seinem unterhabenden Commando versichert seyn, daß er dem ganzen Dienste jederzeit Genugthuung zu leisten im Stande ist.

Uebrigens ist der Rittmeister an den Major von der Artillerie-Bespannung angewiesen. Von diesem erhält er die Befehle, und eben diesem erstattet er seine Rapporte, welche aus den Divisions-Rapporten, so wie die monatliche Stand- und Dienst-Tabelle, in ein Totale gebracht werden müssen, weswegen ihm Ein Adjutant und Ein Fourier beygegeben sind, um sowohl diese Eingaben, als auch die sonstige Correspondenz und alle Vorfällenheiten besorgen zu können.

Die Eingaben von den Divisions-Commandanten müssen ihm in einer nach Erforderniß bestimmten Zeit zugesendet werden, um in der richtigen Zubereitung mit dem Totale nicht gehindert zu seyn. Ueber die monatlichen Geld-Anticipations-Entwürfe verfaßt der Rittmeister ein zweyfaches Totale, wovon er eines für sich zurück behält, das zweyte aber an den Major, an welchen er angewiesen ist, zur vorgeschriebenen Zeit einsendet.

Das Geld empfängt er directe von dem Armee-Bespannungs-Commandanten gegen eine Recognition, welche er nach geschעהner Vertheilung an die Divisions-Commandanten mit den Particular-Quittungen sammt Entwürfen austauschet, und seinen Hauptentwurf sammt Quittung wieder an sich bringet.

§. 6661.

Wenn sich der Fall ereignet, daß ein Divisions-Commandant von seinem Rittmeister so weit entfernt würde, daß er in der erforderlichen Zeit die Verpflegsgelder nicht erhalten könnte, oder wenn einzelne Fuhrwesen-Divisionen, oder auch kleine Abtheilungen bey Magazinen zugetheilt sind, welche von den Kriegs-Cassen und von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate, oder von einem Fuhrwesen-Commando zu entlegen sind, und wo sonach ein Vorschuß aus der Verpflegs-Magazins-Cassa nicht ohne Nachtheil des Dienstes vermieden werden könnte, so hat derselbe die Gebühr gegen Entwurf und Quittung von jenem Regiments- oder Corps-Commandanten, oder Verpflegsbeamten, oder von der nächst gelegenen Procento-Division zu empfangen, jederzeit aber seinem Rittmeister hiervon die Anzeige zu erstatten.

§. 6662.

Der Rittmeister hat monatlich der Rechnungsrichtigkeit, so wie dem Geld-Protocolle jedes Divisions-Commandanten, auf das genaueste nachzusehen, und bey jedermahliger Untersuchung mit seiner Unterschrift und mit Beysetzung des Tages, wenn er es vifitirt, zu bestätigen, inder es von ihm gefordert wird, wenn ein Rückstand sich ereignen, und die Anzeige nicht bey Zeiten geschehen sollte. Uebrigens wird es demselben zur strengsten Pflicht gemacht, alle unter ihm stehenden Divisionen monatlich wenigstens Ein Mal ganz genau zu vifitiren, den Zustand der Pferde und Geschirre einzusehen, und das Betragen von dem Divisions-Commandanten bis auf den Gemeinen zu erforschen, um allen widrigen Zufällen und Ereignissen bey Zeiten abhelfen zu können, oder sie zur Abstellung an das Armee-Bespannungs-Commando zur relationiren.

Der Rittmeister kann dem Divisions-Commandanten keine schriftliche Bedeckung zur Fassung der doppelten Hafergebühr oder sonstiger Zuschüsse ertheilen, bevor er nicht eine gleiche Bedeckung von seiner vorgesetzten Behörde eingehohlet hat.

Da der Rittmeister keine eigene Rechnung zu legen hat, so ist er, nebst dem Adjutanten, Fouriere, Fourierschützen oder Privat-Diener, dann der übrigen Mannschaft bey der nächsten Division in Stand und Gebühr zu führen.

§. 6663.

Dem Major unterstehen zwey, und nach Umständen mehrere Rittmeister mit ihren unterhabenden Divisionen. Er muß daher seine Untergebenen vollkommen kennen, und zur pünctlichsten Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten wissen.

Das Verpflegs-Magazins-Cassen darf kein Geldverlag, außer in außerordentlichen Fällen, an Fuhrwesen-Divisionen erfolgt werden.
Gfch. am 13. Jun. 813. I 231.

Fernere Obliegenheiten des Rittmeisters.
Gfch. am 3. Feb. 783. D 336.

Obliegenheiten des Oberstwachmeisters im Felde.
Gfch. am 3. Feb. 783. D 336.

Den Rapport stattet ihm der Rittmeister ab. Den Befehl, in so weit es die Bespannung betrifft, erhält der Major von dem Artillerie-Bespannungs-Commando; übrigens aber ist derselbe an den das ganze Artillerie-Fuhrwesen befehligenden Haupt-Armee-Bespannungs-Commandanten angewiesen.

Ueber die von den Rittmeistern zu erhaltenden Rapporte, Stand- und Dienst-Tabellen oder sonstige Eingaben hat der Major das Totale zu formiren, und erstbesagtem Haupt-Armee-Bespannungs-Commandanten zukommen zu machen, zu welchem Ende ihm Ein Adjutant, und nach Erforderniß Ein oder mehrere Fourniere zugegeben sind, um sowohl dieses, als alle sonstigen Eingaben, Correspondenzen und Vorfällenheiten besorgen zu können. Dessen hauptsächlichste Pflicht ist, so oft es nur die Umstände erlauben, den ihm untergebenen Rittmeistern und Divisionen genau nachzusehen, ob die Befehle, welche von Zeit zu Zeit ergehen, genau befolget werden, dann wie die Mannschaft behandelt, wie für die Conservirung der Pferde gesorgt, und die stäte Ausbesserung nach Erforderniß unterhalten werde.

Wie übrigens die Officiere zu behandeln, oder in gewissen Fällen zu bestrafen sind, ist schon erklärt worden, und es wird ohnehin von einem jeden gedienten Stabs-Officiere mit Gewißheit vermuthet, daß er keinem Untergebenen einiges Unrecht widerfahren lassen werde, gleichwie es dann zu dessen vorzüglicher Ehre gereicht, wenn ohne viele Strafen, welche nur Zwangsmittel sind, der allerhöchste Dienst befördert, und den aufhabenden Pflichten Genüge geleistet wird.

Alle besonderen Vorfällenheiten im Dienste hat der Major alsogleich dem Haupt-Armee-Bespannungs-Commandanten zu rapportiren. Weiters hat derselbe sich zum unveränderlichen Grundsatz zu machen, daß Alles, was die wirkliche Artillerie-Dienstleistung betrifft, ohne mindeste Einsreung oder ohne Hinderniß befolget werden muß; und daß seine eigenen Veranlassungen zum Besten des Dienstes sich nur auf die gute Zucht der Mannschaft, auf genaue Wirthschaft, und schleunige Befolgung alles Angeordneten, auf die Wichtigkeit der monatlichen Rechnungen, und auf die sichere Zuhaltung der einzureichenden Rapporte, Tabellen, Entwürfe und Eingaben beschränken.

Der Major hat dem Rittmeister keine schriftlichen Befehle zur Fassung der doppelten Natural-Gebühr zu erteilen, bevor er nicht eine gleiche Bewilligung von seinem vorgesetzten Haupt-Armee-Bespannungs-Commandanten, und dieser von der höheren Behörde eingehohlet hat.

§. 6664.

Da dem Armee-Fuhrwesens-Bespannungs-Commandanten sämtliche Artillerie-, Pontons- und Laufbrücken-Bespannungen, überhaupt das ganze Fuhrwesen untergeordnet ist, so versteht es sich von selbst, daß zu dieser Charge ein besonders tüchtiger und des ganzen Fuhrwesensdienstes kundiger Mann erfordert werde, welcher durch seine guten Veranstellungen, als die Triebfeder dieses ganzen Armee-Körpers, Alles im Gange zu erhalten, und bey allen Vorfällenheiten die erforderlichen Mittel anzuwenden weiß.

Seinen Untergebenen hat derselbe die gute Harmonie, besonders mit der Artillerie, als dem Grundsatz des ganzen Dienstbestandes einzuprägen, und darauf zu halten, damit sie nie unterbrochen werde.

Von den ihm untergeordneten Militär-Fuhrwesens-Majoren hat der Haupt-Armee-Bespannungs-Commandant alle Rapporte, Meldungen, Stand- und Dienst-Tabellen zu erhalten, gleichwie er dann alle seine Befehle durch dieselben erteilet, und sie zur Nachsicht, ob Alles, was Dienst ist, besorget werde, anfertigt.

Was den Bespannungsdienst bey der Artillerie betrifft, so ist derselbe dießfalls an die Artillerie-Feld-Direction und an sein vorgesetztes Brigade-Commando angewiesen, und es müssen deren Befehle in möglichster Geschwindigkeit auf das genaueste vollzogen werden.

Derselbe hat für alle Bedürfnisse von Mannschaft, Pferden, Materiale und Requisiten, vorzüglich bey der Artillerie-Bespannung, Sorge zu tragen, und bey Zeiten die Einleitung zu treffen, daß es hieran nie fehlen möge.

Obliegenheiten des Haupt-Armee-Bespannungs-Commandanten.

Hftb. am 3. Feb. 783. D 336.

" " 16. Feb. 809. D 2461.

Da derselbe demnach immerhin einen derley Vorrath in Bereitschaft haben, und die für die gesammte Fuhrwesens-Bespannung nöthigen Gelder aus der Feld-Kriegs-Operations-Cassa erheben muß, so ist von dem Armees-General-Commando zur Sicherheit dieser Gelder eine Wache anzufuchen.

Der Armees-Bespannungs-Commandant stehet in Ansehung der Disciplin der innerlichen Oekonomie und der Rechnungs- und Rapports-Richtigkeiten aller Art, unter dem Commandanten des ganzen Fuhrwesens-Corps, welcher ein Oberster ist, und er muß demselben in der vorgeschriebenen Zeit den Rapport, so wie auch die monatliche Stand- und Dienst-Tabelle einschicken, gleichwie er sich dann, um allen Abgang an Mann, Pferden, Materiale und Requisitionen ersetzen zu können, ebenfalls an diesen Obersten zu verwenden hat.

Er empfängt Alles gegen eigene Quittung, und bedeckt seine Verwendung mit den Documenten, welche ihm von den betreffenden Parteyen eingehändigt werden.

Um den Armees-Bespannungs-Commandanten die Material- und Requisitionen-Berechnung nicht zu erschweren, ist erforderlich, daß jeder Divisions-Commandant bey Einsendung seines monatlichen Geld-Anticipations-Entwurfes auch zugleich einen Material-Erfordernißaufsatz seinem Mitmeister mit einsende, damit derselbe dem Armees-Bespannungs-Commandanten zur nöthigen Herbeyschaffung übermacht werden könne.

Die Geld-Anticipations-Entwürfe werden ihm von den unterstehenden Majoren eingefendet, hierüber und über das Bedürfniß des Bespannungs-Commando's wird ein Totale formirt, kriegscommissariatlich bestätigt, der Betrag mittelst einer von dem Armees-Bespannungs-Commando auszustellenden Hauptquittung aus der Feld-Operations-Cassa gefaßt, sonach die Particular-Quittungen sammt den Entwürfen bey den Auszahlungen gesammelt, und auf diese Art auch die Rechnung kurz und bündig darüber monatlich richtig gestellt, und an das Corps-Commando ohne Aufenthalt einbefördert, damit die verausgabten Beträge mit den eingelangten Rechnungen verglichen, und die allensfalligen Differenzen noch zu rechter Zeit ihrer Richtigkeit zugeführt werden können.

Was übrigens die besondere Dienstleistung und die Obliegenheiten seiner Untergebenen betrifft, so ist schon Alles bey jeder Charge und in den verschiedenen Verhältnissen aufgeführt worden, und es hat sich derselbe den nämlichen Grundsatz in Ansehung der Artillerie und des andern Fuhrwesensdienstes zur Richtschnur zu nehmen, wie es bey den Majoren verfügt worden ist.

Bey Erheischung der zu erhöhenden Hafergebühr, besonders bey der Artillerie-Bespannung, ist erforderlich, daß die Bewilligung hierzu durch den gehörigen Dienstweg von dem commandirenden General eingehohlet werde, außer welcher den unterstehenden Majoren (um sie weiter abwärts ertheilen zu können) hierüber keine Bedeckung gegeben werden kann.

§. 6665.

Für die Kanzley des Stabs-Officers, der bey der Armees das Commando des ganzen Fuhrwesens führet, werden, nebst dem Adjutanten, so viele Fourniere bewilliget, als die Nothwendigkeit und die diesfallige Erkenntniß des Armees-Ober-Kriegs-Commissariats bestimmen wird.

Welches Kanzleyen-Personal und mit welchem Vorhalte dem Armees-Bespannungs-Commando zuzutheilen ist.
Stsb. am 16. Feb. 809. D 2461.

Zur Leitung dieser Kanzley und zu seiner Unterstützung kann dieser Armees-Fuhrwesens-Bespannungs-Commandant auch Einen Officier zu sich nehmen.

§. 6666.

Der Zweck der Reserve-Depots-Aufstellung ist:

- a) Die Ergänzung des bey den Procento-Divisionen entstehenden Abganges an Fuhrwesensgemeinen, dann an schweren, leichten und Packpferden auf kürzerem Wege als bisher, wo Pferde und Gemeine für die Armees erst dann, wenn sich der Bedarf zeigte, aus den Erblanden nachgeschoben werden mußten.

Obliegenheiten und Berichtigungen des Officiers bey dem Armees-Fuhrwesens-Depot.
Stsb. am 10. März 814. H 1128.

b) Die Abrihtung der Fuhrwesensgemeinen bey den Depots für den Fuhrwesensdienst, damit die Armee = Procento = Divisionen den durch Abgabe der Mannschaft und Pferde an die Armee sich zeigenden Abgang von den Reserve = Depots ergänzen, der Reserve = Depot = Commandant aber jede Abgabe an Mannschaft und Pferden an die Armee = Procento = Divisionen sogleich recte dem Hofkriegsrathe zur Kenntniß bringen, und auf den Ersatz des hierdurch bey dem Reserve = Depot entstehenden Abganges durch Nachschub aus den rückwärtigen Provinzen bey Zeiten dringen könne. Ferner ist dem Reserve = Depots = Commandanten die Abrihtung der Mannschaft für den Fuhrwesensdienst zur angelegentlichsten Pflicht gemacht. Mit diesem Reserve = Depot ist das bey jeder Armee bestehende Fuhrwesens = Materialien = und Requisitionen = Feld = Depot dergestalt in Verbindung zu setzen, daß der Commandant des Reserve = Depots die Oberaufsicht über die bey dem Fuhrwesens = Materialien = und Requisitionen = Feld = Depot vorhandenen Vorräthe zu führen hat. Der Stand an Mannschaft und Pferden bey dem Reserve = Depot regulirt sich jederzeit nach dem Armee = Stande, und wird stets vom Hofkriegsrathe bestimmt.

§. 6667.

Wie die für die Armee zu errichtenden Fuhrwesens = Feld = Materialien = und Requisitionen = Depots zu etabliren sind.

Hth. am 23. Nov. 1783. H. 5518 und 5440.

Zur Etabliirung eines zu errichten anbefohlenen Feld = Depots zur Versehung der Armee mit Fuhrwesens = Materialien und Requisitionen ist Nachstehendes verordnet:

Zur Gründungs des aufzustellenden Feld = Depots hat das Fuhrwesens = Corps = Commando einen zweymonathlichen Vorrath an Fuhrwesens = Materialien und Requisitionen zur Armee abzusenden.

Dieser Vorrath gibt den Fuß zu dem Feld = Depot, welches etablirt wird. Der sich später ergebende Bedarf an Fuhrwesens = Materialien und Requisitionen ohne Ausnahme ist in Feindesländern zu requiriren.

Nur dann, wenn es der commandirende General nicht thunlich oder nicht rätlich finden sollte, den Bedarf durch Requisition herbey zu schaffen, ist bewilliget, daß zur Deckung des sich zeigenden Abganges im Bezirke der Armee Contracte abgeschlossen werden können.

Die Ratificirung dieser Contracte bleibt dem commandirenden General überlassen, nur ist jederzeit hiervon die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten,

Die Beschaffung der erforderlichen Fuhrwesens = Materialien und Requisitionen, entweder durch Requisition oder durch Contrahirung im Bezirke der Armee, wird um so nachdrücklicher anempfohlen, als die Transportirung der Fuhrwesens = Materialien und Requisitionen aus den rückwärtigen Provinzen zu der von den Gränzen zu weit entfernten Armee bey einigen Artikeln gar nicht thunlich, und bey allen anderen mit sehr großen Unkosten verbunden ist.

Nebstbey hat aber auch das Armee = Bespannungs = Commando sorgfältig darauf zu wachen, daß die Erzeugung bey dem Feld = Depot durch die demselben beygegebenen Professionisten thätigst betrieben werde.

Jedem Feld = Depot werden nachstehende Fuhrwerke, als Probe = Muster zur Manipulation dienend, mitgegeben:

- 1 Regiments = Feldschmiede sammt complettem Handwerkszeuge.
- 1 Capellen = oder Stabs = Requisitionen = Wagen.
- 1 vierspänniger Deckelwagen.
- 1 zweispänniger Artillerie = Bagage = Wagen.
- 1 vierspänniger Leiterwagen neuer Art.
- 3 Wagner = Handwerkszeuge.
- 3 Sattler » » »

Probemuster von allen Strückerisen =, Materialien = und Requisitionen = Gattungen, dann Zuggeschirr = Bestandtheilen.

Sollte die Nothwendigkeit eintreten, daß bey dem Depot die eigene Erzeugung oder Manipulation stärker betrieben werden muß, so ist der Feld = Depot = Commandant zu ermächtigen, für diesen Fall auf die Zeit des Bedarfes Professionisten aufzunehmen, welche so bald man sie nicht mehr benöthiget, gleich entlassen werden, um dem Aerarium nicht zur Last zu fallen.

§. 6668.

Die Abholung und Nachführung der monatlichen Erfordernisse von dem Feld-Depot zu den Procento-Divisionen ist durch diese Divisionen selbst zu besorgen, bey welchen ohnehin ein Vorrath von Wägen, Pferden und Mannschaft vorhanden seyn muß, von welchem Vorrathe die zu dieser Nachführung erforderliche Anzahl genommen werden kann.

Wer die Verführung der Materialien zu den Procento-Divisionen zu besorgen hat.
Hsth. am 23. Nov. 813. II 55. 8 und 540.

Der Aufstellungsort für das bey der Armee zu etablirende Feld-Depot hängt von der Stellung der Armee ab, und kann erst von Fall zu Fall ausgemittelt werden.

§. 6669.

Da die Dienstspflichten für das Transports-Bäckföfen-Bespannungs- und gedungene Fuhrwesen im Kriege in den Verhaltungen für den Frieden hinlänglich aus einander gesetzt worden sind, so muß sich demnach in Allem nach dieser Vorschrift genau verhalten werden.

Dienstspflichten vom Gemeinen bis einschließig Wachtmeister.
Hsth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6670.

In der Voraussetzung, daß das Kriegs-Transports-Fuhrwesen die Verpflegung der Armee mit Brot- und Naturalien zum Hauptgegenstande hat, folgt von selbst daraus, daß hierbey ebenfalls nur durch die genaueste Ordnung, Mannszucht und Obsorge auf Pferde und Wägen das vorgesezte Ziel erreicht werden kann.

Besondere Obliegenheiten des Divisions-Commandanten.
Hsth. am 3. Feb. 783. D 336.

Was hierzu hauptsächlich erforderlich ist, wurde bereits in den Friedensverhaltungen hinlänglich erörtert. Was aber die besonderen Obliegenheiten des Divisions-Commandanten betrifft, an wen derselbe unmittelbar angewiesen ist, auf was für eine Art er seine Division, sowohl Mannschaft als Pferde, zu verpflegen hat, in wie weit er auch in der Dienstleistung dem vorgesezten Rittmeister untersteht, ist aus dem Folgenden zu entnehmen.

§. 6671.

Die Transports-Fuhrwesens-Officiere sind mit der Dienstleistung an die Haupt-Verpflegs-Direction und an dertley Aemter in den gesammten Ländern angewiesen; es liegt daher dem Fuhrwesens-Officiere ob, und es wird ihm auch auf das nachdrücklichste empfohlen, bey jedem ihm zustößenden erheblichen Hindernisse, wodurch er seinen Auftrag nicht erfüllen könnte, unverzüglich die Verpflegs-Direction durch einen bevittenen Unter-Officier oder Gemeinen davon zu benachrichtigen, damit sowohl die Direction oder das Verpflegsamt in den Dispositionen in keine Verlegenheit komme, der Officier selbst aber aller Verantwortung entgehe.

In wen die Transports-Fuhrwesens-Officiere mit der Dienstleistung angewiesen sind.
Hsth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6672.

Die Ordre, welche ein jeder den Transport führende Fuhrwesens-Ober- oder Unter-Officier mitbringt, und in welcher die Ladung, die Distanz zu fahren, und die richtige Eintreffung in dem bestimmten Orte nach der Gegend und Witterung ausgemessen seyn wird, ist zugleich ein Befehl für den Magazins-Rechnungsführer; daher auch beyde für die Befolgung bey Verantwortung zu haften haben, und zu dem Ende ist jedes Mal die Stunde der Abfertigung in dem Ladscheine anzumerken.

Verhaltungen bey einer übernommenen Ladung.
Hsth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6673.

Es folgt also von selbst, daß jeder Officier für die Aufnahme des allerhöchsten Dienstes mit gesammten Verpflegsbeamten in bestem Einverständnisse zu leben beflissen seyn müsse, um allen Einstreuungen, wodurch der Dienst gehindert werden könnte, vorzukommen; weil, wenn es vorkommt, daß ein Officier durch widersinniges Betragen gegen die Verpflegsbeamten, weshwegen Klagen angebracht würden, oder er wohl gar solcher Vorgänge, durch welche das allerhöchste Interesse auch im Mindesten Schaden gelitten hätte, überzeugt würde, sich immer der schwersten Verantwortung und Strafe aussetzen wird.

Wie sich dieselben gegen die Verpflegsbeamten zu betragen haben.
Hsth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6674.

Bey dem Vorfalle, wo Häckerling zur Nushülfe gefüttert werden muß, wird das gebührende oder außerordentlich bewilligte Stroh im Gewichte erfolgt, durch die Mannschaft der Häckerling erzeugt, und auf eine Portion ein halbes Pfund Stroh, oder ein zwölffpün-

Ausmaß an Häckerling und Streustroh.
Hsth. am 3. Feb. 783. D 336.

diger Bund auf einen niederösterreichischen Mäßen, mithin acht Portionen Häckerling berechnet.

Die Pferdestreu wird ordinär auf drey Pfund gerechnet.

§. 6675.

Wenn keine Gefahr oder kein sonstiger Befehl besteht, ist bey der Armee die ankommende Ladung sogleich abzuladen, und die Wagen sind wieder in Transport zu setzen.

Für die richtige Abgabe der aufgenommenen Ladung muß der Transports-Officier haften, und sich mit dem Verpflegsbeamten gehörig berechnen, weil letzterer alle Transporte bey der Armee dem Haupt-Magazins-Rechnungsführer wieder zu verrechnen hat.

§. 6676.

Da das Transports-Fuhrwesen in Kriegszeiten hauptsächlich zur Verführung des Brotes, und, wo möglich, auch des Hartfutters gewidmet ist, so werden alle ankommenden Transporte genau visitirt, und es ist darauf zu sehen, daß das ältere Brot immer am ersten abgegeben werde, weil das Militär gedrücktes oder schimmeliges Brot nicht anzunehmen schuldig ist; dagegen diesem auch kein ungenußbares Brot ausgetauschet wird, es sey denn, daß ein besonderer Befehl hierzu wäre. Es wird nebstbey von Seite der Verpflegsämter immer die Einleitung getroffen werden, damit niemahls warmes Brot zur Ladung gegeben, auch das Bäcker-Personal zuweisen zur Schlichtung des Brotes Hand anlegen werde, um die unkundigen Fuhrwesens-Unter-Officiere und Gemeinen hierin zu unterrichten.

Um aber auch gewiß zu seyn, daß das Brot gut aufgeladen worden sey, ist den Verpflegsbeamten erlaubt, nach geschעהer Ladung den ganzen Transport zu besichtigen, ob das Brot gut und gehörig geschlichtet worden ist.

Nebstdem muß Sommerszeit bey sehr warmen Tagen des Abends zur besseren Conservation das Brot umgeladen, mithin das untere oben, und das obere unten geschlichtet werden.

Sollte es sich aber, aller gebrauchten Vorsicht ungeachtet, dennoch ergeben, daß mancher Laib Brot gedrückt würde, so sind die Verpflegsbeamten schon angewiesen, dieses ohne Anstand zu übernehmen und dem Bäcker- oder Handlanger-Personale zur Gebühr zu verabreichen.

Fände sich aber bey Abladung eines Transportes völlig ungenußbares Brot vor, so würde entweder durch die anwesende Verpflegs-Direction, oder, in deren Ermangelung, von den übernehmenden Verpflegsbeamten, mit Zuziehung glaubwürdiger Militär- oder Civil-Personen, die genaue Untersuchung gemacht und erhoben werden, an wem die Schuld liege, daß das Brot verdorben ist; würde sich nun zeigen, daß die Schuld an dem Fuhrwesens-Officiere wäre, so hat derselbe ohne Weiters dem Verpflegsbeamten eine Quittung über den Abgang einzulegen. Dieser Beamte macht bey der Behörde über den Vorgang die Anzeige, von welcher dann der Divisions-Commandant nicht nur zum Ersatze verhalten wird, sondern noch über dieses die gebührende Strafe von seiner Behörde unausbleiblich zu gewärtigen hat.

Wenn es sich ereignet, daß aus Umständen in Kriegszeiten ein Transport auf dem Marsche Befehl erhielte, diesen Transport anderswohin zu führen, als sein Lieferschein enthält, und daher seine Ladung nicht an den Ort, wohin sein Lieferschein lautet, gebracht würde, so hat der Transports-Officier sich hierüber mit dem erhaltenen schriftlichen Befehle auszuweisen, der Verpflegsbeamte ihm aber diese Ladung, welche er empfängt, mit Bemerkung des Umstandes zu quittiren.

Diese Quittung des Verpflegsbeamten schickt der Officier vom Transporte demjenigen Verpflegsbeamten, von welchem er seine Ladung erhalten hat, und ziehet dagegen seinen ausgestellten Schein von ihm wieder an sich.

Jeder Divisions-Commandant sendet bey Ausgang eines jeden Monathes die während der Zeit über die geleisteten Abgaben gesammelten Recepisse dem betreffenden Verpflegsbe-

Saftung für die richtige Ab-
ladung, und an wen sich der
Transportirende zu verrechnen
hat.

Stth. am 3. Feb. 783. D 336.

Das ältere Brot soll immer
am ersten an die Truppe ver-
abfolgt werden.

Stth. am 3. Feb. 783. D 336.

amten mittelst Consignation zu, derselbe unterfertigt sie, und es werden ihm solche sodann mittelst der Post oder sonstiger sicheren Gelegenheit, oder durch die Verpflegs-Feld-Directionen selbst, zur Legitimation der geschehenen Richtigkeit, zugestellt. Sollte aber besagte Consignation, welche die Bedeckung des Divisions-Commandanten ausmacht, nicht richtig in gehöriger Zeit einlaufen, so hat der Officier der Verpflegs-Feld-Direction sogleich die Anzeige zu machen.

§. 6677.

Uebrigens ist jeder Divisions-Commandant an den das Transports-Fuhrwesen respicirenden Rittmeister angewiesen. Obgleich der Antrag besteht, daß von einem Rittmeister, so viel als thunlich ist, eine bestimmte Anzahl Divisionen respicirt werde, so ist jedoch in jenem Falle, wo wegen Entlegenheit, Krankheit oder wegen sonstiger Hindernisse dieser Rittmeister zur Nachsicht nicht gelangen könnte, der Divisions-Commandant schuldig, einem jeden der das Transports-Fuhrwesen respicirenden oder sonstigen Fuhrwesens-Rittmeister, welcher die Division antrifft, und dieselbe zu untersuchen sich erklärt, die standhafte Auskunft über Alles zu ertheilen, demselben auf Verlangen Mannschaft und Pferde vorzuführen, die Rechnungen und sonstige Documente vorzuzeigen, und auf Verlangen die Cassa auszuweisen.

§. 6678.

Es muß daher jeder Divisions-Commandant sowohl in Absicht auf den Nutzen des allerhöchsten Dienstes, als auch, um sich keiner Verantwortung auszusetzen, in Allem, was den Dienst betrifft, die möglichste Sorgfalt anwenden, den Pferden, Wägen, Geschirren und sonstigen Bestandtheilen selbst genau nachsehen, seine Protocolle und die ihm vorgeschriebenen Rechnungs-Acten fleißig untersuchen, und sich dadurch in den Stand setzen, der schärfsten Aufsicht Genüge leisten zu können.

Da die Zufuhr, welche er zu bestreiten hat, die Subsistenz von der Armee ausmacht, so darf nichts weiter hinzu gefügt werden, was demselben die Wichtigkeit seines aufhabenden Dienstes noch mehr erklärt.

Seine Haupt Sorgfalt muß daher auf die Erhaltung der Pferde in dienstbarem Stande gerichtet seyn, wopon dertrieb des Ganzen abhängt.

Was hierzu besonders erforderlich und dienlich ist, wurde bereits in den Friedensverhältnissen bestimmt angeführt.

§. 6679.

Ueber das Geldverpflegserforderniß für den künftigen Monath sendet derselbe den Anticipations-Entwurf dem bey der Verpflegs-Direction, oder unweit sich befindlichen Stabs-Officiere in solcher Zeit ein, daß er unfehlbar den 10. eines jeden Monathes und auch früher dort eintrefte.

Von diesem empfängt er gegen Quittung die nöthigen Verpflegsgelder. Die Monath-Acten und sonstigen Rechnungen sendet der Transports-Officier am 5. eines jeden Monathes durch das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat directe an das betreffende Landes-Posto-Commando ein, und erstattet hiervon, des sicheren Vollzuges wegen, dem Rittmeister die Anzeige.

§. 6680.

Da sich wegen der von den Verpflegs-Magazinen an den Fuhrwesens-Divisions-Officier geleisteten Vorschüsse mehrere Anstände ergeben haben, so sind derley Vorschüsse nur in den eintretenden außerordentlichen Fällen, wenn einzelne Fuhrwesens-Divisionen oder auch kleine Abtheilungen bey Magazinen zugetheilt sind, welche von den Kriegs-Cassen und von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariat, dann von den Fuhrwesens-Feld- oder Landes-Posto-Commandanten zu weit entlegen sind, und wo sonach ein solcher Vorschuß nicht ohne Nachtheil des Dienstes und der Mannschaft vermieden werden könnte, gestattet; jedoch haben die Verpflegs-Magazine auf der Stelle dem Landes-General-Com-

Jeder Divisions-Transports-Commandant muß von jedem Fuhrwesens-Rittmeister die Division untersuchen lassen.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Fernere Obliegenheiten des Transports-Commandanten.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wo der Transports-Officier die Verpflegsgelder zu fassen und was er dabei zu beobachten hat.

Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wie sich zu verhalten ist, wenn die Verpflegsgelder gehörigen Orts und zu rechter Zeit nicht abgefaßt werden können, und ein Vorschuß bey dem Verpflegsamte zu erwirfen ist.

Hth. am 13. Jun. 813. I 312.

mando, unter Einsendung der eingelegten Quittung, die Anzeige zu erstatten, damit wegen Hereinbringung die weitere Nichtigkeit eingeleitet werden kann.

§. 6681.

Was bey Verführung der Fourage zu beobachten ist.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Fourage muß jederzeit, so viel thuntlich, und mit Rücksicht auf die Anlage der Magazine, mitgeführt werden; da aber auf immerwährendem Marsche Gelegenheit zur Verschleppung derselben vorhanden ist, so muß man hierauf das obachtsamste Auge haben, damit die Pferde an ihrer Gebühr nichts verlieren, und dieselben zum Dienste tauglich erhalten werden.

§. 6682.

Weitere Obliegenheiten des Transports- Divisions- Commandanten.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Um den Hufbeschlag nach der Vorschrift gut zu besorgen, die Reparatur der Wagen und Geschirre zu unterhalten, und dabey mit bester Wirtschaft vorzugehen, muß ein vertrauter und des Werkes kundiger Unter-Officier die Aufsicht über die Professionisten haben, dieselben zum Dienste und zur guten dauerhaften Arbeit verhalten, das Nöthige hierzu angeben, und achtsam seyn, daß hiervon nichts zu einem anderen Gebrauche verwendet werde.

Ferner hat der Divisions-Commandant alle Unter-Officiere, und jeden in's Besondere dahin einzuleiten, daß er seine ihm unterstehenden Leute, Pferde und Requisiten beschrieben habe, um sich hierin über Alles, was seiner Aufsicht untersteht, ersuchen zu können.

Um dieses in der erforderlichen Ordnung zu bewerkstelligen, muß bey Zusammensetzung der Divisionen von den Divisions-Commandanten einem jeden Unter-Officiere eine solche Liste übergeben werden, welche derselbe bey sich aufzubewahren, und, im Falle er von der Division auf was immer für eine Art abgeht, dem nachkommenden zu übergeben hat.

§. 6683.

Wie die Wagen mit Nummern zu bezeichnen sind.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Jeder Wagen muß mit der Divisions-Nummer, und zwar mit römischer Zahl, dann mit deutscher die Nummer des Wagens, bey der Division bezeichnet seyn, welches auf der linken Seite der Plahen, in der Gegend der Bauchwieden, zu geschehen hat.

§. 6684.

Wie sich bey Cantonirung und bey Campirung zu benehmen, und wie das Journal zu führen ist.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn cantonirt wird, ist die ganze Ordnung des Dienstes, so wie in den Casernen, jedoch mit dem Unterschiede zu beobachten, daß die Wagen vor dem Orte bergestalt aufgeführt werden, daß man sogleich einspannen könne, wozu auch die nöthige Wache aufzustellen ist.

Wenn in jenem Orte, wo aufgefahen werden soll, großer Morast ist, so sind den Rädern einige Holzstücke oder Rasen unterzulegen, wie schon erwähnt wurde.

In den Cantonirungs-Quartieren muß alle mögliche Sorgfalt auf Feuer und Licht getragen werden.

Die Art zu campiren, ist in dem Lagerplane enthalten, und in dem Fuhrwesens-Regulament angehängt. Das vorgeschriebene Journal hat der Divisions-Commandant nach jener Art, wie solches schon in zwey Beyspielen bey den Friedensverhaltungen angeführt wurde, auf das pünctlichste zu führen.

§. 6685.

Die bey der Backöfen-Bespannung commandirten Officiere haben sich die Kenntniß der Back-Requisiten zu erwerben.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.

Diejenigen Divisions-Commandanten, welche bey der Backöfen-Bespannung Dienste leisten, haben sich die Kenntniß der Back-Requisiten bezulegen, ihre Unter-Officiere hierin zu belehren, und darauf besonders zu sehen, daß bey dem Auf- und Abladen hieran nichts ruiniert, noch weniger ein Mann durch übermäßiges Heben beschädiget werde.

Wenn jedoch an derley Requisiten etwas zu repariren oder neu bezuschaffen wäre, so ist dieses mit Einverständnis des Verpflegsbeamten zu veranlassen und vorschriftsmäßig aufzurechnen.

§. 6686.

Von den Back-Requisiten.
Hth. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 16. Feb. 809. D 2461.

In was die Back-Requisiten zu zwey Backöfen, dann ein eiserner Ofen, ein completter Fouragier-Zeug und ein vollständiger Artillerie-Munitionss-Backsattel bestehen, zeigen die Aufsätze von A bis D.

A.

Zu zwey Backöfen sind an Back-Requisiten erforderlich:

- 1 Backzelt mit dazu gehörigen Lehn-, dann 2 Schiefl-, 3 Heb- und 2 Sp reisstangen.
- 2 Mischmolter.
- 2 Sauermolter.
- 2 Wirktafeln.
- 1 Nagelgarbe in 2 Theilen, mit gehörigen Riegeln.
- 36 Brotladen.
- 2 Waggestelle.
- 1 Mehlschragen.
- 1 kupferner Wasserkessel.
- 3 eiserne Trogcharren.
- 1 Holzhacke.
- 2 Handhacken.
- 3 eiserne Kohlenschaufeln.
- 2 eiserne Krampen.
- 1 drahtenes Mehlsieb.
- 2 Stangenleuchter.
- 2 kupferne Brotwagschalen.
- 2 Mehlbutten.
- 2 Borstwiße.
- 2 Wasserzuber.
- 2 Viertel - Schaffel.
- 2 Handsechter.
- 1 Sauerkübel.
- 2 hölzerne Mehlschaufeln.
- 10 Ofenschüsseln.
- 10 Ofenkrücken.
- 10 Schöbelstangen.
- 10 Krückenstangen.
- 2 vierpfündige eiserne Gewichte.
- 2 halbpfündige " "
- 1 Brotwag - Truhe zu den Wagschalen und Gewichten.
- 1 Backzelt - Sack.
- 2 Lichtscheren.

B.

Ein completter eiserner Backofen besteht in:

- 8 ganzen Rippen.
- 1 halben Rippe.
- 2 Viertel - Rippen.
- 1 Ofenthürchen.
- 2 Bräsen.
- 1 Mundloche.
- 1 Loch Eisen.

C.

Ein completter Fouragier-Zeug besteht in:

- 1 Sense.
- 1 Sensenring.
- 1 Sensenwurf.
- 1 Dängelhammer.
- 1 Dängelstocke.
- 2 Sichel mit Hefen.
- 1 Wegstein.

D.

Zu einem completten Artillerie-Munitions-Packfattel zu Kanonen oder siebenpfündigen Haubitzen sind gehörig:

- 1 lederne Halfter.
- 1 Halfterkette.
- 2 lange Handzügel.
- 1 ordinäres Gebiß.
- 1 Unterlagdecke.
- 1 Vorderzeug.
- 1 Hinterzeug.
- 1 ordinäre oder Obergurte.
- 1 Mittelgurte.

§. 6687.

Obliegenheiten des Feld-
Capellans in Kriegszeiten.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn in Kriegszeiten dem Transports-Fuhrwesen, so wie der Artillerie-Bespannung, ein Feld-Capellan zugegeben wird, hat sich dieser in Allem nach jenem zu verhalten, was dem bey der Artillerie-Bespannung angestellten Feld-Capellan vorgeschrieben worden ist.

§. 6688.

Des Rittmeisters.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.
" " 16. Feb. 809. D 2461.

Der Rittmeister hat in Kriegszeiten die Aufsicht über sechs und mehrere Divisionen, welche ihm von dem Stabs-Officiere angewiesen werden.

Hierbey kommt demnach alles dasjenige zur Belehrung, was schon für Kriegs- und Friedenszeiten erwähnt wurde, wobey sich noch der Unterschied ergibt, daß die Divisions-Commandanten von dem Transports-Fuhrwesen ihre Verpflegungsgelder direct von dem bey der Verpflegs-Direction stehenden Fuhrwesens-Stabs-Officiere, nicht aber, wie bey der Artillerie-Bespannung, von dem Rittmeister empfangen.

Nach jedesmahliger Untersuchung einer Division hat sich der Rittmeister in dem Journale des Divisions-Commandanten zu unterschreiben, daß er an diesem Tage visitirt habe, und gibt hierüber dem vorgesetzten Stabs-Officiere den Rapport.

In der vorgeschriebenen Zeit macht derselbe aus den ihm zukommenden Rapporten, Stand- und Dienst-Tabellen das Totale, und übersendet es ebenfalls dem Stabs-Officiere, welches genau zu befolgen ist, um dießfalls den das ganze Fuhrwesen commandirenden Stabs-Officiere in Formirung eines Haupt-Totals nicht zu hindern.

§. 6689.

Besondere Pflichten für die
respicirenden Rittmeister der
Bäcköfen-Bespannungs-Di-
vision.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.

Derjenige Rittmeister, welcher die Bäcköfen-Bespannung respicirt, ist an den bey der nämlichen Armee befindlichen Transports-Fuhrwesens-Major angewiesen, dem er auch alle Rapporte erstattet.

Diesem Rittmeister liegt es ob, alle Bäcköfen-Bespannungs-Divisionen, sie mögen abgetheilt seyn, wie sie wollen, zu visitiren.

Ingleichen wird derselbe sich nicht nur die Kenntniß der gesammten Bäcköfen-Requisiten beylegen, sondern auch die dabey angestellten Officiere, und diese wieder ihre Unter-Officie-

re und Befreyten hierin belehren, zugleich auch alle dahin anhalten, daß bey dem Auf- und Abladen alle Sorgfalt getragen, und hiervon nichts ruinirt werde.

Wenn aber etwas unbrauchbar wird, so hat der Divisions-Commandant sich mit dem Verpflegsbeamten einzuverstehen, die nöthige Reparatur oder Anschaffung zu veranlassen, und vorschriftmäßig zu verrechnen.

§. 6690.

Dem Major unterstehen ebenfalls zwey, und nach Umständen mehrere Rittmeister mit ihren unterhabenden Divisionen, welche er in Allem zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten wissen muß. Aus den von dem Rittmeister erhaltenen Rapporten und Standes-Tabellen formirt derselbe ein Totale, welches er dem das ganze Transports-Fuhrwesen commandirenden Haupt-Armee-Bespannungs-Commandanten einsendet, an dessen Befehl er angewiesen ist. So oft Divisionen einrücken, hat der Major denselben nachzusehen, ob solche in gutem Stande sind, und ihre Transporte in der ihnen vorgeschriebenen Zeit pünctlich verrichten, auch die Journale der Divisions-Commandanten zu visitiren, ob sie von den respectirenden Rittmeistern nachgesehen und unterzeichnet worden sind.

Pflichten eines Majors bey den Kriegs-Transports-Fuhrwesens-Divisionen.
Hsth. am 3. Feb. 783. D. 386.

Was die Anordnung der Transporte betrifft, so hat der Major die Befehle von derjenigen Verpflegs-Direction zu empfangen, bey welcher er wegen dieser Dienstleistung angestellt ist.

Die Verpflegsgelder empfängt er aus der Kriegs-Operations-Cassa nach jener Art, wie der Stabs-Officier bey der Artillerie-Bespannung.

Ueber die ankommenden und abgehenden Transporte der ihm unterstehenden Divisionen hat der Major ein Journal zu führen, in welchem der Tag der Ankunft, des Abganges, die Ladung und die Station, woher und wohin transportirt worden ist, und welche Stationen der Transport im Hinwege betreten habe, bezeichnet seyn müssen, um jederzeit im Stande zu seyn, das Nöthige abändern und contramandiren zu können.

Wenn die Verabreichung der Natural-Gebühr erhöht oder vermindert wird, so hat der Major die unterstehenden Rittmeister sogleich hiervon zu belehren, damit diese dem Divisions-Commandanten den nöthigen Befehl erteilen können.

Uebrigens muß Alles, was Dienst ist, durch dessen unermüdete Aufsicht betrieben, und darauf gehalten werden, was bereits von der Aufsicht über die Untergebenen derselben Kenntniß und Fähigkeit in den Kriegsverhaltungen bey der Artillerie-Bespannung angemerkt worden ist.

§. 6691.

Der Armee-Bespannungs-Commandant führt das Commando unter der Oberleitung des Brigadiers über sämtliche Armee- und Regiments-Bespannungen, besorgt die Mannschaft, Pferde und Requisitionen, welche den Regimentern an ihre Regiments-Proviant-Wägen zu erfolgen oder zu ersetzen sind.

Obliegenheiten des Armee-Bespannungs-Commandanten.
Hsth. am 3. Feb. 783. D. 386.
" 15. Jan. 814. K. 286.

Ueber die verschiedenen Abtheilungen der Bespannungen hat derselbe jederzeit einen genauen Stand zu führen, den er alle Monate dem Fuhrwesens-Brigadier, welcher ein General-Major ist, einzuschicken hat, an welchen er in Allem mit gehöriger Partition angewiesen ist, und von dem er alle Befehle erhält.

Ingleichen ist derselbe an die Verpflegs-Direction angewiesen, woher ihm wegen der Transportirung die Mittheilung geschieht, wo er sonach an die unterstehenden Majore, und diese an die Rittmeister zur genauesten Befolgung das Nöthige erläßt. Das ganze Transports-Fuhrwesen wird in Divisionen eingetheilt, zu welchen ein Officier als Commandant gegeben wird.

Ueber sechs und mehrere Divisionen hat die Oberaufsicht Ein Rittmeister, und über zwölf und mehrere Divisionen, mithin über zwey Rittmeister, ist ein Major aufgestellt. Nach Umständen werden einem Major auch mehrere Rittmeister mit ihren unterstehenden Divisionen untergeordnet.

Die Divisions-Commandanten erhalten die Befehle von den Rittmeistern, und stat- ten diesen alle Rapporte und Meldungen ab, und so verhält es sich zwischen den Rittmeistern und Majoren, welche letzteren unmittelbar an den Armee-Bespannungs-Commandanten ange- wiesen sind.

Bey der Backföfen-Bespannung ist ein Rittmeister zur Aufsicht angestellt, welcher an den Major angewiesen wird, und von diesem letzteren erhält der Armee-Bespannungs-Com- mandant alle Rapporte und Meldungen. Die Cassa- und Kanzelley-Bespannung besorgen, wenn nicht ausdrücklich Officiere hierzu bestimmt werden, zwey Wachtmeister, welche den Stand zu erhalten, allen Bedürfnissen abzuhelpfen, und Richtigkeit über Empfang und Ver- wendung eben so, wie die Divisions-Commandanten, zu pflegen haben. Deren Obsorge muß demnach dahin gehen, der Mannschaft und den Pferden von Zeit zu Zeit nachzusehen, damit, da sie ohnehin zerstreuet sind, gute Ordnung gehalten, die Pferde wohl gepflegt, und die Wägen sammt Geschirren im besten Stande erhalten werden.

Das gedungene Fuhrwesen (wenn eines besteht) hat seinen Contrahenten als Oberhaupt jederzeit bey sich, der für seinen dienstbaren Stand und seine Dienstleistung zu haften hat. Dieser aber ist mit aller Parition an das Armee-Bespannungs-Commando angewiesen, von welchem er alle Befehle erhält, und demselben auch alle Rapporte erstattet.

Bey abtheiligen Armee-Corps empfängt der bey dem Transports-Fuhrwesen angestell- te Major oder Rittmeister die Befehle von der daselbst aufgestellten Verpflegs-Direction in Ansehung der Dienstleistung, und wenn sich dort gedungenes Fuhrwesen befindet, so ist der dabey von den Contrahenten aufgestellte Conducteur an den eben da commandirt stehenden Major oder Rittmeister mit aller Parition angewiesen.

Alle, auch auswärts commandirt stehenden Majore und Rittmeister machen ihre Rap- porte, Meldungen, Anzeigen und Eingaben über ihre verschiedenen Bedürfnisse an den Armee- Bespannungs-Commandanten, welcher sich wegen Abganges an Mannschaft, Materiale und Requisiten in Zeiten an das vorgesezte Fuhrwesens-Corps-Commando zu verwenden hat, damit noch zu rechter Zeit der Nachschub eingeleitet werden kann. Die Jurisdiction über die Verbrecher steht allein dem Armee-General-Commando zu, wesswegen alle Arrestanten, die eine gerichtliche Untersuchung und Strafe nothwendig machen, in das Stabsstockhaus mit dem vorgeschriebenen Species facti abgeliefert werden müssen.

Ueber die erforderlichen Verpflegsgelder werden dem Armee-Bespannungs-Commando die Anticipations-Entwürfe in gehöriger Zeit eingeschickt, aus welchen ein *Totale* formirt, der Betrag gegen eine von dem Armee-Bespannungs-Commandanten ausgestellte *Haupt-Quittung* aus der *Feld-Operations-Cassa* empfangen, und gegen Einsendung der *Particular-Quittungen* an die Divisions-Commandanten verabsolget wird.

§. 669a.

Weitere Obliegenheiten des
Armee-Bespannungs-Com-
mandanten.

Hth. am 3. Feb. 783. D. 336.

„ „ 15. Jan. 814. R. 286.

Der Armee-Bespannungs-Commandant hat unter der Oberleitung des Brigadiers über Alles, sowohl über die Artillerie-Bespannung, als über das Transports-Fuhrwesen, das Commando zu führen, folglich hat er genau darauf zu wachen, daß jeder Theil seiner Unterabtheilungen dieses Fuhrwesens-Körpers in seinem beständig erforderlichen dienstbaren Stande bleibe, auch hat er bey Zeiten auf die Herbeschaffung der sich ergebenden Bedürfnisse verschiedener Theile zu sorgen.

Die Sorge besteht in vollzähliger Erhaltung der dienenden Mannschaft und Pferde, der erforderlichen Requisiten, wenn deren einige abgängig werden, der guten Unterhaltung der Reserve- und Procento-Pferde, und in der möglichsten Aufsicht auf die Heilung der maroden, bleisirten, franken und abgematteten Pferde, wobey hauptsächlich bey dem Artillerie-Bes- pannungs-Geschütze und bey der Artillerie-Reserve-Bespannung darauf zu sehen ist, daß nicht nach Willkühr die Pferde ausgetauscht werden, indem derley Pferde stets von dem Thierarzte genau zu untersuchen und zu beurtheilen sind, ob solche bey ihren angegebenen oder wirklich aufhabenden Defecten der Dienstleistung angemessen sind, oder nicht, in welch' ersterem Falle dieselben gleich wieder einzutheilen wären.

Ingleichen ist niemahls zu gestatten, daß ein Mann von der Artillerie-Bespannung bey den Pferden in der Cur gelassen werde, damit sich nicht etwa die feigen und furchtsamen unterstehen, ihre Pferde selbst undienstbar zu machen, oder als undienstbar angeben, um dadurch der Gegenwart bey Actionen zu entgehen, und bey sonstiger Gelegenheit den Geschütz-Bespannungsdienst zu hemmen.

Die Sorge besteht ferner in Conservirung der Wägen in brauchbarem Stande. Es muß daher demselben der Stand sowohl der Transports-Fuhrwesens-, als Artillerie-Bespannungs-Depositorien-Vorräthe genau bekannt seyn, um dasjenige, was am meisten und häufigsten verbraucht wird, zu rechter Zeit wieder in die Depots nachschaffen zu können.

Von diesen sämtlichen Ereignissen hat der Armee-Bespannungs-Commandant jederzeit dem Fuhrwesens-Corps-Commando, so wie auch dem Armee-Fuhrwesens-Brigadier, an welchen er angewiesen ist, die Meldung zu machen, demselben die Rapporte des sämtlichen Standes des Armee-Fuhrwesens und der Materialien-Feld-Depots einzureichen, und die Befehle in jenen Veranlassungen, welche von seinem eigenen Befugnisse nicht abhängen, einzuhohlen.

Die von dem Militär-Fuhrwesen bey der Armee befindlichen Majore sind an den Armee-Bespannungs-Commandanten angewiesen, und er erhält von jedem Major den Stand und alles dasjenige, was ihm zur Führung des Ganzen und zur Besorgung aller Erfordernisse nothwendig ist.

Die Feld-Depositorien und Materialien-Feld-Depots hat derselbe unmittelbar zu dirigiren, und damit zu schalten; und diese erhalten auch von ihm allein die Befehle.

Die Artillerie-Bespannung, das Transports-Fuhrwesens-Pferd-Reserve-Depot und die Procento-Divisionen werden jedes in seinem separirten Stande aufgeführt.

Die Rechnungsrichtigkeit wird eben so gehalten, und kein Theil mit dem anderen vermischt; in so fern aber ein Theil dem anderen zur schleunigen Beförderung des Dienstes mit Pferden, Leuten, Requisitionen oder mit was es immer sey, aushelfen muß, so ist dabey stets auf die Richtigkeit zu sehen, daß das, was bey einer Division in Abgang oder Ausgabe kommt, von dem Uebernehmer um so gewisser in Zuwachs oder in Empfang gebracht werde. Alle Befehle erhält derselbe von dem Brigadier, und nach Umständen von dem Corps-Commandanten.

Wenn ihm aber Befehle von dem commandirenden General unmittelbar zukommen, so hat er solche sogleich zu befolgen, und zur nähmlichen Zeit diese Befehle ohne Aufschub dem Brigadier zu melden.

Die Monturs-Empfänge aus der Oekonomie-Commission können für alle Kriegs-Fuhrwesens-Divisionen von dem Armee-Bespannungs-Commando quittirt werden. Alle Abtheilungen verhält derselbe durch die Majore und Rittmeister zur monatlichen Richtigkeit ihrer Empfänge und Ausgaben.

Der Aufenthalt dieses Armee-Bespannungs-Commando's ist beständig bey der Haupt-Armee, wo sich der Fuhrwesens-Brigadier befindet.

Alle übrigen Verhaltungen, nämlich die Harmonie mit den übrigen Stabs-Officieren, die Art, sein unterhabendes Officier-Corps zu behandeln, die Gattung von Bestrafung, die Kenntniß der Officiere und Unter-Officiere, die Stand- und Dienst-Tabellen, Conduit-Listen, Rapporte &c. sind solche Gegenstände, welche ohne dieß aus den Friedensverhaltungen bekannt seyn müssen, und bey einem gedienten Stabs-Officiere voraus zu setzen sind.

Während des Krieges sollen der Bespannungs-Commandant und die übrigen Stabs- und Ober-Officiere, dann andere Parteyen, ihre Bagage so gering, als möglich ist, einrichten, und nur das Unentbehrlichste mit in das Feld nehmen, dabey aber das Fuhrwerk nach Thunlichkeit einschränken, und sich der Packpferde bedienen.

Ferner ist es während des Krieges niemanden erlaubt, mehrere Pferde oder Tragthiere zu halten, als ihm Pferd-Portionen in natura ausgemessen sind; daher auch den mit in das Feld ziehenden Weibern keine Pferde gestattet sind.

Die Frauen der Stabs- und Ober-Officiere, dann andere Frauen, nicht minder die Weiber der Gemeinen, bis auf 4 per Division, welche mit in das Feld gehen dürfen, müssen in den Quartiers-Stationen zurück bleiben.

§. 6693.

Aufstellung der Errichtungs-
Divisionen in Kriegszeiten.
Kth. am 7. Sep. 813. H. 4072.

Auf die Dauer des Krieges wird bey jedem Fuhrwesens-Landes-Posto-Commando eine Errichtungs-Division aufgestellt, welche die Ausrüstung zu besorgen hat, und von der die gestellten Pferde assentirt, und bis zur ihrer weiteren Widmung und Eintheilung bey den Kriegs-Divisionen beygehalten werden.

Eine solche Errichtungs-Division hat zu bestehen:

- Aus 10 Ober-Officiere.
- » 2 Wachtmeistern.
- » 3 Fournieren.
- » 11 Corporalen.
- » 8 Gefreyten.
- » 68 Gemeinen.
- » 1 Privat-Diener.
- » 3 Schmiedgesellen.
- » 1 Wagnergesellen.
- » 2 Sattlergesellen.
- » 1 Ober-Officiers-Reitpferde.
- » 2 Unter-Officiers-Reitpferden.
- » 87 Zug- und Reserve-Pferden.

§. 6694.

Ochsenbespannung.
Kth. am 3. Feb. 783. D. 336.

Wenn in einem Kriege die Ochsen-Bespannung nothwendig werden sollte, so kann solche mit so viel Divisionen augmentirt werden, als es die Nothwendigkeit erheischt, und es werden sodann nach Umständen die zur Respicirung nöthigen Rittmeister sammt ihren beyhabenden Adjutanten, wie auch zu 3 Divisionen Ein Arzt, Ein Thierarzt und Ein Sattler, welche alle den Gehalt, wie bey dem Transports-Fuhrwesen, zu genießen haben, angestellt, wobey auch auf die allenfalls nöthigen Reit- oder Reserve-Pferde der Bedacht genommen werden wird.

6695.

Montur für die Mannschaft.
Kth. am 3. Feb. 783. D. 336.

Die Montur der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts, bis einschließlich des Beylaufers, ist die nämliche, wie bey dem Transports-Fuhrwesen.

§. 6696.

Gebühr der Ochsenknechte.
Kth. am 3. Feb. 783. D. 336.

Die Ochsenknechte haben nebst einer Brot-Portion täglich zwölf Kreuzer, weil sie, außer einem Kepernek auf Ein Jahr, Einem Paar Esämen auf Ein Jahr, und Einer Esako-Haube von schwarzem Filze auf zwey Jahre, keine andere Montur empfangen, und sich die übrigen Erfordernisse von den gegen die Fuhrwesensgemeinen mehr beziehenden täglichen vier Kreuzern selbst anschaffen müssen.

§. 6697.

Gebühr an Heu für die Ochsen, wenn man mit der Viehweide nicht aufkommt.
Kth. am 3. Febr. 783. D. 336.

Die Ochsen sind zur unentgeltlichen Viehweide angetragen, wo aber mit dieser nicht aufzukommen ist, bekommt jeder täglich 20 Pfund Heu. Dieses muß von guter Beschaffenheit seyn, weil sie das schlechte nicht fressen, und eher Hunger leiden, mithin von Fleisch und Kräften fallen.

§. 6698.

Die Ochsen müssen täglich wenigstens drey Mahl in die Tränke getrieben werden; überhaupt muß man sie keinen Durst leiden lassen, noch in der Hitze mit ihnen fahren, sondern vielmehr bey dem Fahren die Nacht zu Hülfe nehmen, des Tages aber rasten, oder, wo es möglich ist, sie auf die Weide treiben. Den Ochsen muß öfters Steinsalz zum Lecken vorgelegt werden, welches sie bey guter Gesundheit erhält.

Wie oft die Ochsen des Tages zu trinken sind.
Hsth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6699.

In einen Wagen gehören sechs Ochsen, wovon die stärksten an die Deichsel, die Kleineren in die Mitte, und die anderen voraus dergestalt eingespannt werden, daß zu einem solchen Zuge drey Joch und nur zwey Zitterstangen von daher erforderlich sind, weil das hintere Paar Ochsen an die Wagendeichsel gespannt wird, welche bey der Ochsenbespannung nur dahin abgeändert ist, daß man das Reibschiet und die Zugwage hinweg nimmt, ein Loch in die Deichsel macht, um den Nagel, der durch das Joch gehet, durchzustechen, und mit Anmachung des Reibschietes und der Zugwage solche wieder zur Pferdebespannung herstellt.

Wie viel Ochsen an einen Wagen anzuspinnen sind, und was sonst hierbey zu beobachten ist.
Hsth. am 3. Feb. 783. D 336.

Jeder Ochs muß mit einer Kette zum Anbinden, und bey zwölf Ochsen oder zwey Zügen einer mit einer Schelle versehen seyn, um bey Nachtzeit, wenn geweidet wird, das Vieh welches hieran gewöhnt ist, beisammen zu erhalten.

Warme Ställe sind ihnen mehr schädlich als nützlich, und es ist in der Winterszeit genug, wenn sie nur unter Dach in eine Schupfe oder Scheune gebracht werden.

§. 6700.

Uebrigens ist in Ansehung der Mannszucht, Menage, dann der für die Ochsenknechte erforderlichen Feld-Requisiten alles dasjenige zu beobachten, was dießfalls bey dem Transports-Fuhrwesen vorgeschrieben ist.

Mannszucht, Menage und Requisiten für die Knechte.
Hsth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6701.

Der Thierarzt, deren bey jeder Division einer angetragen wird, muß die vollkommene Kenntniß der benötigten Arzeneyen und anderen Hülfsmittel, um dem kranken Viehe erforderlichen Falls beyspringen zu können, besitzen.

Von den Thierärzten und deren erforderliche Kenntnisse bey den Ochsen.
Hsth. am 3. Feb. 783. D 336.

Die ungarischen und polnischen Ochsen sind an das Beschlagen nicht gewöhnt, und derselben Klauenwände sind sehr dünn und weich; es muß daher, wenn es der Fall erheischt, dieselben zu beschlagen, mit vieler Behutsamkeit vorgegangen werden, hingegen gehet das Beschlagen bey den Steyerischen und Waldochsen, welche stets gewohnt sind, in den steinigten Wegen herum zu gehen, und wegen der Verpöhlung sehr gut von Statten.

An Ladung kann ein mit sechs Ochsen bespannter Wagen eben so viel aufnehmen, als was für vier Pferde hieran vorgeschrieben ist.

II. Abschnitt.

Von dem Regiments-Fuhrwesen.

§. 6702.

Unter die wichtigsten Bedürfnisse für die Truppen im Falle eines Ausmarsches gehören unstreitig die erforderlichen Fuhrwesens-Wagen, Pferde, Geschirre, Puzzeuge und Pack-Requisiten nebst den nöthigen Fuhr- und Packpferden, dann Gemeinen.

Bedürfnisse der mobil gemachten Regimenter.
Hsth. am 21. Jun. 808. D 1383.

§. 6703.

Jedes Regiment oder Corps erhält solche im Erfordernissfalle in dem Lande, wo es dislocirt ist, vom Militär-Fuhrwesens-Corps; die Gränzer aber bekommen öfters ihre Pferde aus den Militär-Gränzbezirken durch die Pferdebestellung.

Woher solche die Regimenter erhalten.
Hsth. am 21. Jun. 808. D 1383.
» » 9. Jul. 808. B 2340.

§. 6704.

Ausmaß an Fuhrwehenswägen, dann Pferden und Gemeinen für die Regimenter und Corps.

Wie viel jedes Regiment an Fuhrwehenswägen, dann Pferden und Gemeinen beyhaben muß, ist aus nachfolgendem Ausmaße zu ersehen:

- Hdch. am 4. Jul. 805.
- » » 1. Jun. 808. D 1383.
- » » 19. Feb. 813.
- » » 28. May 813. H 1998.

und zwar:	Feldschmiede.		Stabs- Requisten- Wagen.		Artillerie- Wagage- Wagen.		Proviant- Wagen.		Cassa- Wagen nach Art der Proviant- Wagen.		Pferde		Gemeine	
	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	beym Zuge.	Reserve oder Procento-	beym Zuge	Deplauter.
	spännige.													
Für 1 deutsches Infanterie-Regiment von 18 Füsilier- und 2 Grenadier-Compagnien.	1	1				10			1		50		25	
Für 1 ungarisches oder siebenbürger Linien-Infanterie-Regiment von 24 Füsilier- und 2 Grenadier-Compagnien.	1	1				13			1		62		31	
Für 1 Grenadier-Bataillon von 6 Compagnien.	1	1				5					26		13	
» 1 Grenadier-Bataillon von 4 Compagnien.	1	1				3					18		9	
» 1 Gränz-Bataillon zu 6 Compagnien.	1	1				5					26		13	
» 1 Stalkisten-Bataillon zu 6 Compagnien.		1				6					14	2	7	2
» 1 Jäger-Regiment von 24 Compagnien.	1	1							1		58		29	
» 1 Jäger-Bataillon von 4 Compagnien.	1	1				3					18		9	
» 1 Frey-Bataillon von 6 Compagnien.	1	1				5					26		13	
» 1 Sanitäts-Division oder Compagnie.						1					4		2	
» 1 Stabs-Infanterie-Division.					1						12		6	
» 1 Landwehr-Bataillon.									5		20		10	
» 1 Kürassier- oder Dragoner-Regiment von 6 Escadronen.	1	1				3			1		22		11	
» 1 Stabs-Dragoner-Division.	1	1				1					10		5	
» 1 Chevaulegers-, Husaren- oder Uhlanen-Regiment von 8 Escadronen.	1	1				4			1		26		13	
» 1 Garnisons-Bataillon zu 6 Compagnien.	1	1			1	3					18		8	
für das in 5 Compagnien bestehende Mineur-Corps.						5	3				22	2	8	4
» das in 6 Compagnien bestehende Sappeur-Corps.			1			6	12				38	6	19	6
» das in 16 Compagnien bestehende Pionier-Corps.	1	1			16	16		1			70	6	35	6
» das in 6 Compagnien bestehende Pontoniers-Bataillon.			1			6					14		7	
» 1 Artillerie-Regiment von 18 Compagnien.						54	18				180		90	
» das Bombardiers-Corps in Wien.						20	4				56		28	
» das Feldzeugamt in Wien.						4	2				16		8	

§. 6705.

Bei dem Ausmarsche der Gränzer sind die Packpferde mit den Pack-Requisiten zu belegen, die Fuhrwesens-Requisiten aber auf die Wagen zu laden, und diese, falls nicht die erforderlichen Fuhrwesens-Pferde schnell genug aufzubringen wären, mittelst Vorspann bis dahin abzuführen, wo das Regiment die für dasselbe bestimmten Fuhrwesenspferde und Gemeinen erhält,

Wie bey einem Ausmarsche der Gränzer die Fuhr- und Pack-Requisiten fortzubringen sind.
Hth. am 9. Jul. 808. B 234.

§. 6706.

Die Grenadier-Bataillone haben ihr Fuhrwesen, außer der Feldschmiede und dem Requisitionswagen, von den Regimentern, welche mit solchen bereits im Ganzen ausgerüstet werden, zu erhalten, im Falle sie nicht von denselben zu weit entfernt sind.

Woher die Grenadier-Bataillone ihr Fuhrwesen erhalten.
Hth. am 11. May 809. D 882.

§. 6707.

Die zu dem nach den verschiedenen Truppengattungen ausgemessenen Fuhrwesen gehörigen Requisiten bestehen in folgenden:

Anzahl und Gattung der Fuhrwesens-Requisiten bey den Regimentern.
Hth. am 21. Jun. 808. D 1383.
" " 16. Feb. 809. D 2461.
" " 18. Apr. 812. K 1455.

An Geschirrwerk:

- 2 ordinäre Kummel. mit 4 Bragen und 4 Schließen, damit die zwey Brust- und Wiederhaltketten befestiget, und in diese die 2 Wiederhaltketten eingemacht werden können, nebst eingezogenen
 - 2 ordinäre Stangengeschirre.
 - 1 Stangensattel und 2 Schweifriemen.
 - 1 Sattelturte (eingestochen).
 - 1 Steigbügel.
 - 2 Steigriemen.
 - 1 Stangenblech.
 - 2 ordinäre Siedelgeschirre mit Strängscheiden.
 - 2 Sattelzügel mit 4 ordinären Gebissen.
 - 4 Handzügel.
 - 8 vordere Zugstränge.
 - 1 Strick-Leitseil.
 - 4 Halftern sammt Ketten.

Zur Regiments-Proviant-Wagen-Bespannung gehören noch:

- Zu jedem Wagen: 1 Vorrathsrab.
 - 1 Radschuh.
- Zu zwey Wagen: 1 Vorreitkette.
 - 1 Wagenwinde.

Bei jedem Fuhrwerke müssen sich noch weiters befinden:

- 1 Hacke
- 1 Tränkgefäß.
- 1 Schmiertiegel.
- 2 Futter-Dornister.
- 1 Schwinge.
- 1 Hafersack für jedes Pferd.
- 1 Peitsche.
- 1 Laterne.
- 1 Putzzeug.
- 1 Schanzzeug.
- 1 Fouragier-Strick für jedes Pferd.
- 1 Fouragier-Zeug für 8 Pferde.

Jeder Mann muß mit 1 Puzzeug, 1 Schwinge, 1 Sichel; bey den zwey- und vier-spännigen Zügen mit 1 Peitsche; bey den sechs-spännigen Zügen aber der Stangen- und Worreiter jeder mit 1 Peitsche, für jedes Pferd mit 1 Futter-Tornister, 1 Hafersacke, 1 Fouragier-Stricke, für 8 Pferde mit 1 Sense sammt Ring und Wurf, 1 Dängelhammer, 1 Dängelstock, 1 Wegstein für jeden vierspännigen Zug und für zwey zweyspännige Züge mit 1 viertelklastrigen, und für jeden sechs-spännigen Zug mit 1 sechs-klastrigen Vorzugseile versehen seyn.

Die übrigen Bestandtheile der Wägengattungen sind in dem ersten Abschnitte des zwanzigsten Hauptstückes ausführlich enthalten.

Die Infanterie-Regimenter behalten die auf den Kriegsfuß ausgemessenen Proviant-Wägen im Frieden bey.
Hth. am 31. Aug. 811. R. 3007.
" " 4. Nov. 811. R. 4635
und 4637.

§. 6708.

Die Infanterie-Regimenter haben die ihnen bemessenen Proviant-Wägen auch im Frieden bezubehalten, damit sie auf solche Weise, bey dem Ausbruche eines Krieges mit ihren Proviant-Wägen ausgerüstet sind.

§. 6709.

Die Regimenter haben Alles in brauchbarem Stande zu erhalten.

Diesem nach müssen die Regimenter Alles, was zum Ausmarsche vorgeschrieben ist, immer in vollkommen brauchbarem Stande bey sich haben.

§. 6710.

Wie sich mit der Fuhrwesens-Ausrüstung zu benehmen ist, wenn die Grenadiere in Bataillone formirt werden.
Hth. am 31. Aug. 811. R. 3007.
" " 4. Nov. 811. R. 4635
und 4637.

Auch muß jede Grenadier-Division nebst dem Proviant-Wagen mit den Pack-Requisiten versehen seyn, und diese in ihrer eigenen Verwahrung bey sich haben, damit sie, im Falle die Grenadier-Divisionen in Bataillone formirt ausrücken, dieselben mit sich nehmen, wodurch sich diese Bataillone stets in marschfertigen Stand gesetzt befinden werden.

§. 6711.

Wann die Grenadier-Bataillons den Stabs-Requisiten-Wagen und die Feldschmiede ablassen können.
Hth. am 31. Aug. 811. R. 3007.
" " 4. Nov. 811. R. 4635
und 4637.

Der Stabs-Requisiten-Wagen und die Feldschmiede haben die Grenadier-Bataillone nur immer erst dann abzufassen, wenn eine solche Zusammensetzung und Eintheilung wirklich Statt finden sollte.

§. 6712.

Die Fuhr- und Packpferde sind beschlagen an die Regimenter zu erfolgen.
Hth. am 1. Feb. 809. D. 305.

Die Fuhr- und Packpferde, welche an die Regimenter abgegeben werden, sind denselben entweder schon beschlagen zu erfolgen, oder es ist ihnen die Beköstigung des ersten Beschlages vom Alerarium zu vergüten, da solche nur verpflichtet sind, von dem beziehenden Pausch-Quantum den Hufbeschlag in gutem Stande zu erhalten, keinesweges aber die Beköstigung des ersten Beschlages zu tragen.

§. 6713.

Verwendung der den Regimentern bey ihrer Mobilmachung beigegebenen Fuhrwesens-Bespannungen zu Kriegsfahren.

Hth. am 26. März 807. A. 3565.
" " 15. Jan. 808. A. 372.

Um die den Gränz- und Linien-Infanterie-Regimentern auf den Fall ihrer Mobilmachung beigegebenen Fuhrwesens-Bespannungen bis zum Ausmarsche in das Feld nicht müßig stehen zu lassen, und solche, so viel möglich, zum Besten des Alerariums zu verwenden, und zu beschäftigen, sind diese Regiments-Züge den nächstliegenden Militär-Verpflegs-Magazinen nicht allein zur Loco-Dienstleistung, sondern auch zur auswärtigen Naturalien-Verföhrung, in so weit als diese Bespannungen, einschließlic der Hin- und Rückfahrt, nicht über 4 bis 6 Tage von ihrem eigentlichen Standorte entfernt bleiben, gegen Bescheinigung in gutem und brauchbarem Stande mit dem Bedeuten zu übergeben, daß die Reparatur der von den noch nicht mobilen Regimentern zu entbehrenden Proviant-Wägen während der Dienstleistung bey den Verpflegs-Magazinen von diesen besorgt, die Knechte und Pferde aber in Conto jener Regimenter verpflegt werden müssen, welche sie in Stand führen.

§. 6714.

Was bey dem Einrücken der Regimenter, Bataillone und Corps in die Friedens-Stationen mit den Proviant-Wägen zu geschehen hat.

Hth. am 17. Dec. 809. D. 5420.

Nach Beendigung eines jeden Krieges haben die Regimenter, Bataillone und Corps das ausgemessene Proviant-Fuhrwesen in ihre Friedens-Stationen mit sich zu nehmen, die Proviant-Wägen sammt Pferdgeschirren in vollkommen guten Stand zu setzen, und sie wohl aufzubewahren. Die Feldschmiede und der zweyspännige Stabs-Requisiten-Wagen mit Geschirr haben ebenfalls in den Friedens-Quartieren der Truppen zu verbleiben, weil solche

denselben, im Falle einer Mobilmachung, eben so, wie die Proviant-Wägen, zur Ausrüstung nöthig sind, und außerdem mit vielem Umtriebe aus dem Depot beygezogen werden müßten.

§. 6715.

Die sämmtlichen Fuhrwesenspferde hingegen, mit den dabey befindlichen Gemeinen, sind sodann an das nächste Fuhrwesens-Posto-Commando abzuliefern; jedoch beziehen sich diese Einleitungen nur auf die wirklich im Frieden stabil verbleibenden Truppen.

Was mit den Fuhrwesenspferden nach Beendigung eines Krieges zu geschehen hat. Stkth. am 17. Dec. 809. D 5420.

§. 6716.

Alle übrigen bey der Armee nur für die Kriegszeit bestandenen Truppen, so wie die Truppenkörper, welche auf einen geringen Stand herab gesetzt werden, haben, sobald sie zur Auflösung kommen, alles entbehrliche ärarische Fuhrwesen ohne Unterschied sammt den Leuten und Pferden, und eben so auch das ganze Packwesen an das nächste Fuhr- oder Packwesens-Posto-Commando abzuliefern.

Alle nur für den Krieg bestandenen Truppen haben bey ihrer Auflösung das fengehabte Fuhrwesen an das nächste Posto-Commando abzugeben. Stkth. am 17. Dec. 809. D 5420.

§. 6717.

Die von den Regimentern und Corps beygehabten, nach dem Kriege schadhast befundenen Proviant-Fuhrwesens-Wägen und Suggeschirre dürfen bey den Fuhrwesens-Depots und Procento-Divisionen nicht ausgetauscht werden, indem das Reparations-Pausch-Quantum im Kriege zu dem Ende und mit der Bedingung bemessen worden ist, um die Wagen und Geschirre stets in gutem Stande zu erhalten. Entschuldigungen der Regimentern, daß sie vom Fuhrwesens-Corps nicht vollkommen brauchbare, oder nicht in ganz gutem Stande befundene Wagen, Geschirre und Requisiten übernommen haben, sind nicht zu berücksichtigen, weil sie zur Annahme abgenutzter Fuhrwerke nicht verbunden sind, und wenn sie dieselben annehmen, sich selbst die Schuld beyzumessen haben. Nur dann, wenn besonders rücksichtswürdige, ungewöhnliche Umstände und Casus fortuiti eintreten, und keine dem Avarium nachtheilige Exemplificationen zu besorgen sind, kann das General-Commando, mit Intervenirung des Brigadiers und respecirenden Feld-Kriegs-Commissärs, eine Untersuchung mit Beziehung sachkundiger Meister oder eines Fuhrwesens-Officiers anordnen, und die an den Wagen, Geschirren etc. sich ergebene Schadhastigkeit unparteyisch erheben lassen; in solchen Fällen muß aber immer die documentirte und kriegscommissariatsmäßig bestätigte Berechnung über die Verwendung des im Gelde bezogenen Pausch-Quantums verfaßt, mit den Untersuchungs-Acten eingeschickt, und das Resultat abgewartet werden.

Die Austauschung der nach dem Kriege schadhast befundenen Fuhrwesenswagen und Suggeschirre findet nicht Statt. Stkth. am 7. Feb. 807. D 405.
" " 19. Sep. 809. D 3909.
" " 6. Apr. 810. D 1489.

§. 6718.

Bey Ertheilung der Passirung über zu Grunde gegangene Proviant-Wägen, Bestandtheile und Requisiten ist vorzüglich darauf zu sehen, ob die Regimentern, welche solche ansuchen, ein Pausch-Quantum zur Unterhaltung solcher Wagen etc., und wie lange sie dasselbe bezogen; — dann ob sie dasselbe vermöge der eingesehenen kriegscommissariatsmäßig gefertigten Berechnung auch richtig verwendet haben; — und ob die mehreren Schadhastigkeiten lediglich dadurch entstanden sind, daß diese Wagen schon lange im Gebrauche sind, in welchem Zustande sie übernommen, und ob sie anderswo und anhaltend zu Diensten verwendet worden sind.

Auf was bey Ertheilung der Passirung über zu Grunde gegangene Proviant-Wägen und deren Bestandtheile hauptsächlich zu sehen ist. Stkth. am 20. Apr. 809. G 5656.

Nur nach einer solchen voraus gegangenen gründlichen Untersuchung kann auf eine Passirung angetragen werden.

§. 6719.

Im Falle als Regimentern aufgelöst werden, ist alles Fuhr- und Packwesen sammt Zuggeschirr an die Fuhrwesens-Depots und Pack-Reserven in gutem und brauchbarem Stande einzuliefern, weil im Widrigen alle daran vorzunehmenden Reparaturen auf Rechnung des Regiments-Commandanten veranlaßt würden.

Abgabe des Fuhr- und Packwesens der aufgelöseten Regimentern etc. Stkth. am 18. Dec. 809. G 5627.

§. 6720.

Damit über die zur Ausrüstung der Regimentern erforderlichen Wagen sammt Fuhr- und Packwesens-Requisiten die nöthige Aufsicht bestehe, und damit im eintretenden Falle

Zur Aufsicht über das Fuhr- und Packwesen hat jedes Regiment einen Officier zu bestimmen. Stkth. am 21. Jun. 808. D 1388.
" " 1. Apr. 813.

einer Mobilmachung die Uebnahme und Eintheilung der zu diesem Ende fortan conscribireten Pferde und Knechte mit Ordnung und Pünctlichkeit geschehe, hat jedes Regiment für beständig im Kriege und Frieden einen eigenen Officier, der von dem Fuhr- und Packwesen, von der Pferdewartung und von den Conscriptions-Vorschriften hinlängliche Kenntnisse und Erfahrung besitzt, aus dem mobilen Stande zu bestimmen, der über das Regiments-Fuhr- und Packwesen die Aufsicht zu halten, über diese Gegenstände die Rechnung zu führen, und im eintretenden Falle auch die Ausrüstung zu besorgen haben wird, und zu diesem Dienste dergestalt gewidmet seyn muß, daß er ohne besondere Ursache nicht verwechselt werden darf.

§. 6721.

Diesem Officiere sind alle Wagen und Requisiten im guten Stande inventarisch zu übergeben.

Hth. am 21. Jun. 808. D. 1383.

Diesem Officiere sind die Proviant-Wägen und Geschirre, die Feldschmiede, der Stabs-Requisiten-Wagen, das Fußzeug, alle Fuhrwesens-Requisiten, die Packsättel sammt allem Zugehör, so wie die complete Montur für die Fuhr- und Packknechte des Regiments, inventarisch in gutem Stande zu übergeben.

§. 6722.

Haftung für alle diese Gegenstände.

Hth. am 21. Jun. 808. D. 1383.

» » 14. Sep. 808. D. 2092.

Von dem Tage an, wo er diese Gegenstände übernommen hat, liegt ihm für deren Conservation dergestalt die Haftung ob, daß, wenn bey einer Ausrückung oder bey vorgenommener Untersuchung, sey es bey oder außer der Musterung, etwas davon abgängig oder unbrauchbar gefunden würde, dieses nicht allein an ihm als eine Dienstesvernachlässigung bestraft, sondern er auch ohne Nachsicht verhalten werden würde, dem Aerarium den daraus folgenden Schaden zu vergüten.

§. 6723.

Dem Officiere ist das zur Flückerey notwendige Pausch-Quantum zu erfolgen.

Hth. am 21. Jun. 808. D. 1383.

Damit er sich aber auch in den Stand gesetzt finde, seinen aufhabenden Pflichten Genüge zu leisten, müssen ihm vom Regimente alle nöthigen Mittel und alle Unterstützung dazu verschafft, daher zur Conservation der Wägen, Geschirre, Sättel u. s. w. und auf die Flückerey das normalmäßige Pausch-Quantum, und, wenn dieses nicht zureichen sollte, der nöthige Zuschuß aus dem Regiments-Unkosten-Fonde gegen Verrechnung, erfolgt, so wie zur Unterhaltung, Reinigung und Ausbesserung der unter seiner Verwahrung liegenden Gegenstände die erforderliche Mannschaft gegeben werden.

§. 6724.

Sorge für die Unterkunft.

Hth. am 21. Jun. 808. D. 1383.

Hauptsächlich muß gesorgt werden, daß für die Wägen und das Geschirrwerk eine gute trockene Unterkunft, so wie für die Requisiten und Monturs-Sorten ein eigenes angemessenes Behältniß (Zimmer, Kammer oder Gewölbe) bey dem Regimente vorhanden sey.

§. 6725.

Aufsicht auf die Montur.

Hth. am 21. Jun. 808. D. 1383.

Da bey dauernden Friedensjahren die vorräthige Montur der Knechte durch allzu langes Erliegen dem Verderben ausgesetzt wäre, so hat der Officier Sorge zu tragen, daß solche gehörig verwendet oder ausgewechselt werde.

Er hat dieses mit Genauigkeit und Ordnung, im Einverständnisse mit der Montur-Defonomie-Commission, welche die neuen Monturen zu erfolgen, und über die alten zu disponiren hat, zu besorgen.

§. 6726.

Beobachtungen bey Dislocations-Veränderungen oder zur Lagerzeit.

Hth. am 21. Jun. 808. D. 1383.

Sollte das Regiment seine Stand-Quartiere ändern, oder mit seinen Proviant-Wägen in ein Lager abrücken, so hat er seine Sorgfalt zu verdoppeln, damit die unter seiner Aufsicht stehenden Artikel in gutem Stande und ohne Verlust oder Beschädigung an den Ort ihrer Bestimmung kommen. Seine größte Thätigkeit aber wird erfordert, wenn das Regiment im Felde steht; weil alsdann die bessere oder schlechtere Bewegsamkeit sehr viel davon abhängt, in welchem Zustande sich sein Fuhr- oder Packwesen befindet; besonders hat er auf die Conservation der Pferde und auf die Ordnung, Abrihtung und Subordination der Knechte zu sehen.

§. 6727.

Nachdem besonders in den Lagern die Uebungen und Prüfungen in Packgeschäften vorgenommen werden sollen, damit es den Regimentern bey einem ausbrechenden Kriege nicht an sachkundigen Leuten, besonders an Küssenmachern, die das Küssenstopfen, dann das Sattelrichten und Repariren verstehen, fehle, so muß der Officier darauf sehen, daß öfters Proben in der Packung mit Fuhrwesens- oder anderen Pferden vom Lande vorgenommen, und jene Leute, welche ihm vom Regimente zu diesem Ende beygegeben werden, gut abgerichtet und in der Uebung erhalten werden. Die Vernachlässigung dieser Obliegenheit würde bey einem erfolgenden Ausmarsche den Dienst einem großen Nachtheile aussetzen, und dem Officiere die größte Verantwortung zuziehen.

Die Officiere haben öfters Proben in der Packung vorzunehmen.
Hth. am 21. Jun. 808. D. 1385.

§. 6728.

Wenn das Erforderniß an Fuhr- und Packpferden nicht durch Lieferungs-Contracte gedeckt wird, sondern solche mit den Knechten und den übrigen Armee-Bespannungen im Lande kreis- und bezirksweise nach der Zahl und Qualität der Pferde auf die Dominien dergestalt repartirt wird, daß im Falle eines Ausmarsches Pferde und Knechte nur an den bestimmten Orten abgehohlet werden dürfen, so ist es durchaus nothwendig, daß der über das Fuhr- und Packwesen die Aufsicht führende Officier mit der Conscriptions-Kanzelley des Regiments wegen der Repartition der Pferde und Knechte sich in stätem Einvernehmen halte.

Der die Aufsicht führende Officier hat wegen der Repartition der Pferde und Knechte sich mit der Conscriptions-Kanzelley des Regiments in Einvernehmen zu halten.
Hth. am 21. Jun. 808. D. 1385.

§. 6729.

Sobald aber der Ausmarsch des Regiments oder sonst eine Hebung der repartirten Pferde und Knechte wirklich befohlen, die höhere Weisung deswegen an das Kreisamt ergangen, und mit diesem von der Conscriptions-Kanzelley sich gehörig einvernommen worden ist, hat sich der über das Fuhr- und Packwesen die Aufsicht führende Officier, nebst einem Fouriere, ein Paar Schreibern und hinlänglichen Commandirten, theils vom eigenen Regimente, theils von der auf den nahinlichen Bezirk angewiesenen Cavallerie, dann einem Militär-Schmide, an den von den politischen und Militär-Behörden schon vorher bestimmten Versammlungsort zu verfügen, um dort die von den Dominien zusammen kommenden Pferde und Knechte zu übernehmen. Er bringt mittelst Worspannwagen die Montur für die Knechte, die Halftern für die Pferde und das hinlängliche Puzzeug mit, zahlt dem Eigenthümer den bestimmten Preis aus, assentirt die Knechte, gibt ihnen das Handgeld und die erste Löhnung, montirt sie, und führt den ganzen für das Fuhr- und Packwesen des Regiments gehörigen Transport zum Stabe, oder dahin, wo die Proviant-Wägen, die Geschirre und die Pack-Requisiten sich befinden.

Uebernahme der von Dominien gestellten Pferde und Knechte.
Hth. am 21. Jun. 808. D. 1385.

Hat er auch Pferde und Knechte für die auf den Bezirk angewiesenen Corps und Regimente einer anderen Provinz, oder für Armee-Bespannungen zu übernehmen, so hat er darnach die Assentirung der Pferde und Knechte einzurichten, deren gesammte Instradirung, vorzüglich der für die Artillerie-Batterien gehörigen Pferde und Knechte, nach den verschiedenen Marschrichtungen und zu Folge der erhaltenen Befehle einzuleiten, für die Begleitung derselben und für die Aufsicht während des Marsches zu sorgen, den Transports-Führer mit einem hinlänglichen Verpflegsverlage und mit den anderen Nothwendigkeiten auf Rechnung des Körpers, auf welchen die Knechte und Pferde assentirt sind, zu versehen, und ihn zu belehren, wie er sich zu verhalten habe.

§. 6730.

Da der Officier das Regiment, wenn es in's Feld marschirt, zu begleiten hat, so muß, wenn es etwa zu einer zweyten, oder im Nothfalle auch zu einer dritten Aushebung von Knechten und Pferden kommen sollte, diese von dem Conscriptions-Officiere oder dessen Gehülfen, im Einvernehmen mit den Fuhrwesens-Commanden, besorgt werden. Im Felde erhalten die Regimente den Ersatz ihrer abgängigen Pferde durch die daselbst aufgestellten Fuhrwesens-Procento-Divisionen.

Wer die zweyte oder dritte Aushebung an Gemeinen und Pferden zu besorgen hat.
Hth. am 21. Jun. 808. D. 1385.

§. 6731.

Aufbewahrung der Fuhrwe-
sens-Bestandtheile und Re-
quisiten.

Hftb. am 21. Jun. 808. D 1383.

Alle Bestandtheile des Materiales, die Requisiten, überhaupt Alles, was der Aufsicht des bey dem Regimente das Fuhr- und Packwesen besorgenden Officiers anvertrauet ist, muß jedes nach seiner Art und Beschaffenheit so geordnet und aufbewahrt werden, damit nichts zu Grunde gehe.

Holz, Strickwerk, Wagenplahen, Zwilch, Leinwand u. d. gl. müssen in den trockensten Orten untergebracht werden.

Die Zugeschirre, die dazu gehörigen Sättel, Zügel und Halftern müssen nicht nur trocken bewahrt, sondern bekannter Maßen auf Bleche gehangen, die Sättel aber auf den Sprossen reitend so angebracht werden, damit hinlängliche Luft durchziehen kann.

§. 6732.

Conservation der Lederwerks-
Sorten.

Hftb. am 21. Jun. 808. D 1383.

Dem Lederwerke muß beständig nachgesehen, der Schimmel oder Anflug wohl abgebürstet, und das Leder nach Erforderniß gereinigt und geschmieret werden.

§. 6733.

Wie das Eisenwerk vor Rost
zu verwahren ist.

Hftb. am 21. Jun. 808. D 1383.

Das Eisen und Kettenwerk wird mit der schwarzen Oehlfarbe, das Handwerkszeug mit Baumöhl, die Sensen, Hämmer, Krampen, Schaufeln, Hacken und dergleichen mit Kalkwasser bestrichen, und dadurch vor dem Roste bewahret.

§. 6734.

Wie die Oehlfarbe zu ver-
fertigen ist.

Hftb. am 21. Jun. 808. D 1383.

Zu der schwarzen Oehlfarbe nimmt man achtzehn Pfund Leinöhl, ein halbes Pfund Rienruß, und ein Viertel-Pfund Silberglätte. Die Mischung wird folgender Maßen bereitet:

Es wird ein wenig Rienruß auf einen Reibstein gebracht, und dann so viel Leinöhl darauf geschüttet, als auf den Stein gehet; beydes muß sorgfältig und so fein abgerieben werden, als nur möglich ist. Wenn dieses geschehen ist, so wird verhältnißmäßig etwas Silberglätte dazu genommen, und wieder fein abgerieben, so fort Alles von dem Steine herunter genommen, und in einen Topf geschüttet. Auf diese Art wird fortgefahren, bis aller Rienruß und alle Silberglätte mit Leinöhl abgerieben ist.

§. 6735.

Gebrauch der Oehlfarbe.

Hftb. am 21. Jun. 808. D 1383.

Beym Gebrauche wird von dieser abgeriebenen Farbe etwas in einen anderen Topf abgelassen, und so viel Leinöhl darauf geschüttet, bis man bey längerem Umrühren ersieht, daß es einer Eisenschwärze gleicht. Wenn es nun auf diese Art fertig ist, so wird ein Pinsel genommen, ganz wenig eingetunkt, und das Eisen an den Wagen, und hauptsächlich an den Rädern, so auch das Kettenwerk dünn angestrichen; doch muß so behuthsam damit umgegangen werden, daß nichts von der Farbe an das Holzwerk kommt.

Daß die in den Pferdegeschirren eingenäheren Theile des Eisens, als die Schnallen und Ringe, mit eben dieser Oehlfarbe bestrichen und vor Rost bewahret werden müssen, versteht sich von selbst; doch gilt dieses nur von jenem Geschirrwerke, welches bereits reparirt, und brauchbar hergestellt ist.

§. 6736.

Einschmierung des Leders
mit Fett.

Hftb. am 21. Jun. 808. D 1383.

Zur Einschmierung des Alaun- und weißen Leders nimmt man zwey Drittel Klauen- oder Knochenschmalz, und ein Drittel Unschlitt.

Beides wird wohl unter einander gelassen, und das Riemenwerk hiermit eingeschmiert; jedoch ist bey diesem Schmieren wohl darauf zu sehen, daß dieses Fett nicht zu warm, viel weniger heiß gemacht, und daß nicht allzu viel davon genommen werde. Das, was man nimmt, wird gut mit den Händen eingerieben, und da, wo Schnallen oder Riemen eingenähet sind, das Fett mit einem kleinen Trichter eingelassen, und zugleich die Schnallen und Ringe umgedreht oder gerüttelt, damit der Rost nicht einfressen könne. Die Quantität ist nach der Menge des Riemenwerkes zu bestimmen. Zu den Sätteln und Kummern nimmt man zu zehn Pfund Klauen- oder Knochenschmalz ein halbes Pfund Fischthran. Wenn das Klauen- schmalz schon zerlassen ist, so wird der Fischthran hinein gegossen, und alsdann nur ein wenig davon auf die Sättel oder Kummer aufgeschmieret, mit den Händen aber gut ein-

gerieben, weil ohne kräftiges Einreiben das Fett auch in größerer Menge nichts nutzen würde.

Bei neuen Geschirren von beyden Gattungen, nämlich zum weißen Leder, dann zu einem Sattel und 4 Kummern sind, drey Viertel - Pfund genug.

§. 6737.

Die Wagenwinden werden von innen mit feinem Ochsenmarke, von außen aber mit der oben angegebenen Dehlfarbe eingeshmieret.

Einschmierung der Wagenwinden.
Hth. am 21. Jun. 808. D 1383.

§. 6738.

Die Regimenter haben in Friedenszeiten die dießfalligen Kosten der Schmiere und des Anstreichens, soweit es höheren Ortes für nothwendig befunden wird, und durch eigene Regiments - Mannschaft vorgenommen worden ist, immer in Conto des Aerariums aufzurechnen, und die dießfallige Rechnung jährlich einzureichen.

Anschaffung der Schmiere, und Rechnungslegung hierüber.
Hth. am 21. Jun. 808. D 1383.

III. Abschnitt.

Von der Feldschmiede.

§. 6739.

Die Feldschmieden sind zum Hufbeschlage und zu den Reparationen der Regiments - Proviant - Wägen bestimmt.

Bestimmung der Feldschmiede.
Hth. am 21. Jul. 778.

§. 6740.

Sie werden vom Fuhrwesen angeschafft, und durch die Regimenter mittelst Kriegskommissariatlicher Anweisung abgefaßt.

Abfassung derselben.
Hth. am 21. Jul. 778.

§. 6741.

Zu einer complecten Feldschmiede gehören:

Bestandtheile einer Feldschmiede.
Hth. am 21. Jun. 808. D 1383.

- 1 mittlerer Ambos.
- 1 kleiner »
- 1 mittlerer Schraubenstock.
- 1 kleiner »
- 3 Feilklobenhammer.
- 2 Nebenschlaghammer.
- 2 Handhammer.
- 1 kleiner Hammer.
- 1 Sechhammer.
- 1 Schrotmeißel.
- 1 gerader Büchsenmeißel.
- 1 halbrunder »
- 2 Hufstämpel.
- 1 Rahmeisen.
- 1 Nagelisen.
- 1 Radreifzieher.
- 1 Rad und Blechzange.
- 1 Feuerzange.
- 1 Wandzange.
- 1 Stämpelzange.
- 2 Handzangen.
- 1 gerade Feile.
- 1 halbrunde Feile.
- 1 mittlere »

- 1 Feuerlöffel.
- 1 Schierhaken.
- 1 Eßsprige.
- 1 Eßschwabel.
- 1 mittlerer Amboßstock.
- 1 kleiner
- 1 hölzerner Eßschrog mit Eisen beschlagen.
- 1 Blasbalg sammt Gewicht.
- 1 lederne Werkzeugtasche.
- 1 zwischener Kohlenack.

§. 6742.

Weitere Beobachtungen in
Abicht auf die Feldschmiede.
Stb. am 21. Jul. 778.

Uebrigens steht dieselbe in gleicher Categorie mit den Proviant-Wägen, und in gleicher Behandlung mit denselben.